

**Bekanntmachung Nr.: 375/2024
des Amtes Mitteldithmarschen
für die Gemeinde Tensbüttel-Röst**

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 8 „Ohlenkoppel“ der Gemeinde Tensbüttel-Röst für das Gebiet „nördlich der Dorfstraße (K34), östlich des Bäckerweges, südlich der Straße Stakloh und westlich der Dorfstraße Nr. 15“

Die Gemeindevertretung Tensbüttel-Röst hat in der Sitzung am 08.05.2024 den Bebauungsplan Nr. 8 „Ohlenkoppel“ der Gemeinde Tensbüttel-Röst für das Gebiet „nördlich der Dorfstraße (K34), östlich des Bäckerweges, südlich der Straße Stakloh und westlich der Dorfstraße Nr. 15“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 26.11.2024 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Mitteldithmarschen - Geschäftsbereich Bau und Finanzen -, im Verwaltungsgebäude Roggenstraße 14, 25704 Meldorf, Zimmer 2.09, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.mitteldithmarschen.de“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Mitteldithmarschen bzw. der Gemeinde Tensbüttel-Röst geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Mitteldithmarschen bzw. der Gemeinde Tensbüttel-Röst unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Meldorf, den 15.11.2024

Amt Mitteldithmarschen
-Der Amtsdirektor-
Im Auftrag

L.S.

gez. Unterschrift

(Nagies-Matthias)

Diese Bekanntmachung wird entsprechend der Hauptsatzungsregelungen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Tensbüttel-Röst in der Zeit vom **18.11.2024** bis einschließlich **26.11.2024** veröffentlicht.

Ergänzend erfolgt die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung einschließlich der auszulegenden Unterlagen am **18.11.2024** durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen unter der Adresse www.mitteldithmarschen.de.

Meldorf, den 13.11.2024

Amt Mitteldithmarschen
-Der Amtsdirektor-
gez. Stefan Oing
-Amtsdirektor-

Bekanntgemacht durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln
der amtsangehörigen Gemeinde Tensbüttel-Röst

- a) in Tensbüttel-Röst, im Ortsteil Tensbüttel, Dorfstraße, auf dem
Gemeindegrundstück (Feuerwehrrätehaus)
- b) in Tensbüttel-Röst, im Ortsteil Röst, Am Landweg 5, (Mehrzweckgebäude)

auszuhängen am: 18.11.2024

ausgehängt am: 18.11.2024

abzunehmen am: 26.11.2024

abgenommen am: 26.11.2024



Amt Mitteldithmarschen
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag



Amt Mitteldithmarschen
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag



Satzung der Gemeinde Tensbüttel-Röst über den Bebauungsplan Nr. 8 „Ohlenkoppel“ für das Gebiet „nördlich der Dorfstraße (K 34), östlich des Bäckerweges, südlich der Straße Stakloh und westlich des Grundstücks Dorfstraße Nr. 15“

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.05.2024 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 „Ohlenkoppel“ für das Gebiet „nördlich der Dorfstraße (K 34), östlich des Bäckerweges, südlich der Straße Stakloh und westlich der Dorfstraße Nr. 15“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.09.2021. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 27.10.2022 bis 04.11.2022 sowie zusätzlich durch Einstellung in das Internet.
- Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen nach § 13 b i. V. m. § 3 (2) BauGB wurde die Öffentlichkeit frühzeitig informiert. Von einer erneuten Durchführung der frühzeitigen Beteiligung wird gemäß § 3 (1) Nr. 2 BauGB abgesehen.
- Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 13 b i. V. m. § 4 (2) BauGB wurden die betroffenen Behörden frühzeitig informiert. Von einer erneuten Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB wird abgesehen.
- Die Gemeindevertretung hat am 05.12.2023 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 8 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB am 03.01.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 19.01.2024 bis 19.02.2024 während der Dienstzeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten in der Zeit vom 10.01.2024 bis 18.01.2024 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 (2) BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.mitteldithmarschen.de“ (Rubrik: Bürgerservice & Politik/Wissenswertes/Bauleitplanung/ Tensbüttel-Röst) ins Internet eingestellt.
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 08.05.2024 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 8, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 08.05.2024 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Tensbüttel-Röst, 14.05.2024


Bürgermeister

Heide, 29.05.2024


Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Tensbüttel-Röst, 09.10.2024


Bürgermeister

- Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 8 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 15.11.2024 bis 16.11.2024 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erheben dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 173 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 16.11.2024 in Kraft getreten.

Tensbüttel-Röst, 28.11.2024


Bürgermeister

Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die BauNVO von 2017

Maßstab 1 : 1.000



Amtliche Geobasisdaten Schleswig-Holstein, © VermKatV-SH ATKIS®
Kartengrundlage: Herausgeber: LVermGeo S-H Stand: 12.01.2023
Kreis Dithmarschen, Gemeinde Tensbüttel-Röst - Gemarkung Tensbüttel - Flur 3

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 4 BauNVO
GRZ 0,3	Grundflächenzahl, hier maximal 0,3	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (2) BauNVO
FH 9,0 m	Firsthöhe, hier maximal 9,0 m	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (2) BauNVO
TH 4,5 m	Traufhöhe, hier maximal 4,5 m	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (2) BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier maximal 1	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (2) BauNVO
0	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (5) BauNVO
0	offene Bauweise	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 22 (2) BauNVO
△	nur Einzelhäuser zulässig	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 22 (2) BauNVO
—	Baugrenze	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 23 (3) BauNVO
2 Wo	Beschränkung der Zahl der Wohnungen hier maximal 2 je Wohngebäude	§ 9 (1) Nr. 6 BauGB
■	öffentliche Straßenverkehrsfläche	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
▲	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Fußweg -	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
—	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
—	Versorgungsleitung unterirdisch - Elektrizität - (20 kV)	§ 9 (1) Nr. 13 BauGB
RRB	Fläche für Versorgungsanlagen - Regenrückhaltebecken -	§ 9 (1) Nr. 14 BauGB
○	öffentliche Grünfläche	§ 9 (1) Nr. 15 BauGB

Festsetzungen

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
■	private Grünfläche	§ 9 (1) Nr. 15 BauGB
—	Leitungsrecht zugunsten Leitungsträger	§ 9 (1) Nr. 21 BauGB
■	Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen -Hecke-	§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB
■	vorhandene und zu erhaltende Wallhecke	§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 (7) BauGB
■	Nachrichtliche Übernahme	§ 9 (6) BauGB
■	vorhandener und zu erhaltender Knick	§ 21 (1) Nr. 4 LNatSchG § 9 (1) Nr. 25 b BauGB

Darstellungen ohne Normcharakter

—	geplante Grundstücksgrenze
—	Höhenschichtlinie
○	Nummer des Baugrundstücks
○	vorhandene Bäume STU 0,3 bis 0,6
○	Anpflanzung von Einzelbäumen
—	vorgesehene Parkplätze

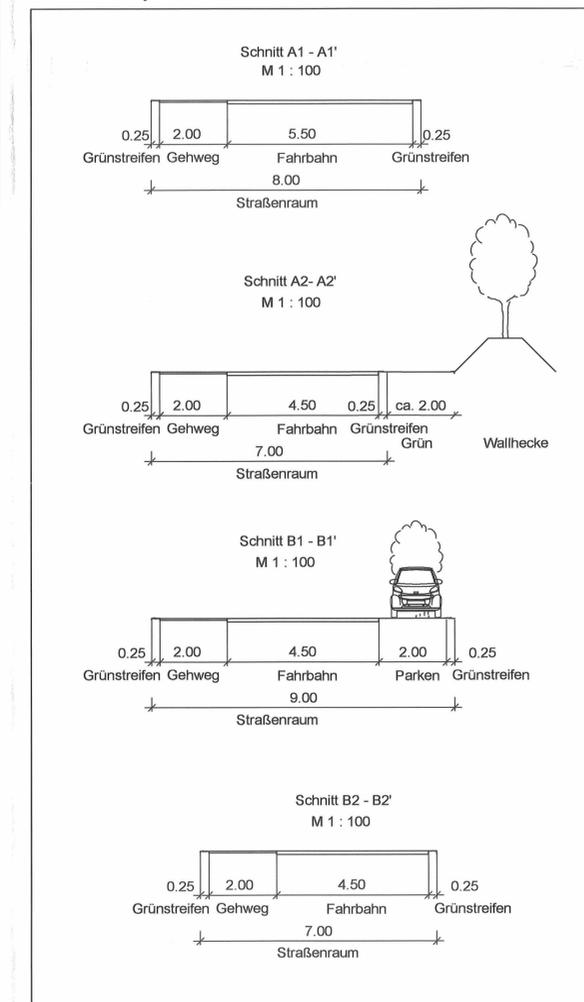
Text (Teil B)

- AUSSCHLUSS VON NUTZUNGEN**
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO i. V. m. § 1 (6) Nr. 1 und § 1 (9) BauNVO)
Die Nutzungen gemäß § 4 (3) Nr. 3 bis 5 BauNVO (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind unzulässig.
- HÖHENBEZUGSPUNKT**
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 (2) und § 18 (1) BauNVO)
Die Höhe baulicher Anlagen bezieht sich auf das natürliche Gelände (Höhenlinien in der Planzeichnung). Bezugspunkt ist der höchste Punkt innerhalb der Grundfläche des jeweiligen Gebäudes.
- VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN - KNICKSCHUTZSTREIFEN-**
(§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)
In einem Abstand von mindestens 3 m zu den festgesetzten Begrenzungen der zu erhaltenden Knicks ist die Errichtung baulicher Anlagen und Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sowie von Stellplätzen und Garagen nach § 12 BauNVO auf den Baugrundstücken nicht zulässig. Abgrabungen und Aufschüttungen sind in diesem Bereich nicht zulässig. Zulässig ist die Errichtung von offenen Einfriedungen in einem Mindestabstand von 1 m zum Knickwallfuß.
- ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON GEHÖLZEN**
 - Anpflanzen von Straßenbäumen**
(§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)
Innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind mindestens sechs heimische und standortgerechte Bäume (Hochstamm, 3 x v, STU 14 bis 16 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
 - Neuanlage und Erhaltung von Hecken**
(§ 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB)
Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen -Hecke- ist eine Hecke anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Je laufender Meter Hecke sind mindestens zwei heimische und standortgerechte Gehölze zu pflanzen.
 - Erhaltung von Wallhecken**
(§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)
Die festgesetzten Wallhecken sind dauerhaft zu erhalten. Lücken im Bewuchs sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Je laufender Meter Wallhecke sind mindestens zwei heimische und standortgerechte Gehölze zu pflanzen.

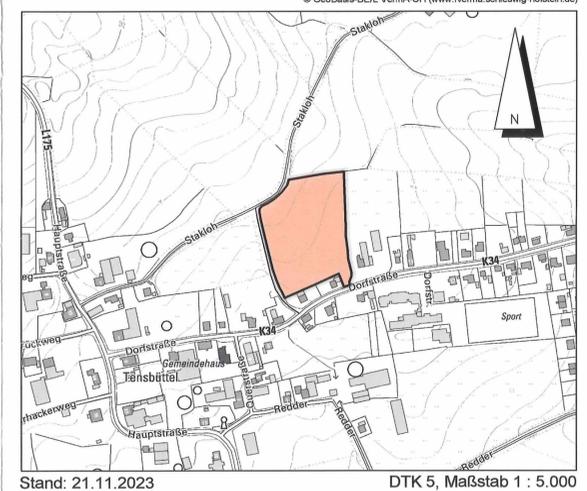
- Erhaltung von Knicks**
(§ 9 (6) BauGB i. V. m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG)
Die in der Planzeichnung nachrichtlich übernommenen Knicks sind dauerhaft zu erhalten. Lücken im Bewuchs sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Je laufender Meter Knick sind mindestens 2 heimische und standortgerechte Gehölze zu pflanzen. Sonstige Pflegemaßnahmen sind nur im gesetzlichen Rahmen zulässig.

- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**
Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke
(§ 8 (1) Satz 1 LBO)
Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind
1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

Straßenquerschnitte



Übersichtskarte



Satzung der Gemeinde Tensbüttel-Röst über den Bebauungsplan Nr. 8 „Ohlenkoppel“

für das Gebiet

„nördlich der Dorfstraße (K 34),
östlich des Bäckerweges, südlich der Straße Stakloh
und westlich der Dorfstraße Nr. 15“

Dithmarschenpark 50
25767 Albersdorf
Tel. 04835 - 97 838 00
Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro
Philipp

Gemeinde Tensbüttel-Röst

Bebauungsplan Nr. 8 „Ohlenkoppel“

für das Gebiet

„nördlich der Dorfstraße (K 34), östlich des Bäckerweges, südlich der Straße Stakloh und westlich des Grundstücks Dorfstraße Nr. 15“

Bearbeitungsstand: § 10 BauGB, 14.05.2024
Projekt-Nr.: 21040

Begründung

Auftraggeber

Gemeinde Tensbüttel-Röst
über das Amt Mitteldithmarschen
Roggenstraße 14, 25704 Meldorf

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Lage, Planungsanlass und Planungsziele	1
1.1	Lage des Plangebietes	1
1.2	Planungsanlass und -ziele	1
2.	Planerische Vorgaben	2
2.1	Landes- und Regionalplanung	2
2.2	Landschaftsplanung	4
2.3	Flächennutzungsplan und Bebauungsplan	5
2.4	Innenentwicklungspotenziale	6
3.	Erläuterung der Planfestsetzungen	7
3.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	7
3.2	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	7
3.3	Grünordnung	8
3.3.1	Artenschutz	8
3.3.2	Vermeidung, Minimierung, Ausgleich	11
3.4	Immissionen	13
3.4.1	Gewerbelärm	13
3.4.2	Landwirtschaft	13
3.5	Störfallbetriebe	14
3.6	Denkmalschutz	14
4.	Verkehrerschließung	14
5.	Technische Infrastruktur	15
5.1	Versorgung	15
5.2	Entsorgung	16
6.	Bodenordnende Maßnahmen, Eigentumsverhältnisse	17
7.	Kosten	18
8.	Flächenbilanzierung	18
9.	Umweltbericht	19
9.1	Inhalte und Ziele	19
9.1.1	Angaben zum Standort	19
9.1.2	Art des Vorhabens und Festsetzungen	19
9.1.3	Bedarf an Grund und Boden	20
9.1.4	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	20
9.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	24
9.2.1	Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen	24
9.2.2	Schutzgut Boden / Fläche	32
9.2.3	Schutzgut Wasser	34
9.2.4	Schutzgut Klima / Luft	35
9.2.5	Schutzgut Landschaft	36
9.2.6	Schutzgut Mensch	37
9.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	40
9.2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	41

9.3	Prognose der Umweltauswirkungen	41
9.3.1	Die Wirkfaktoren des Vorhabens	41
9.3.2	Zusammenfassende Prognose	44
9.3.3	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	46
9.4	Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich	47
9.4.1	Vermeidung, Schutz und Minimierung	47
9.4.2	Ausgleich	49
9.4.3	Überwachung von Maßnahmen	52
9.5	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	52
9.6	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	54
9.6.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	54
9.6.2	Überwachung der Umweltauswirkungen	54
9.6.3	Zusammenfassung des Umweltberichts	54
9.6.4	Referenzliste	55
10.	Anlagen	57
10.1	Ermittlung der Innenentwicklungspotenziale	
10.2	Fachbeitrag Artenschutz	
10.3	Immissionsschutz-Stellungnahme	
10.4	Schallimmissionsprognose	
10.5	Baugrunderkundung	
10.6	Wasserhaushaltsbilanzierung gem. A-RW 1	
10.7	Raumnutzungs- und Nahrungshabitatsanalyse für die Steinkäuze zum Bebauungsplan Nr. 8 „Ohlenkoppel“	

Gemeinde Tensbüttel-Röst

Bebauungsplan Nr. 8 „Ohlenkoppel“

für das Gebiet

„nördlich der Dorfstraße (K 34), östlich des Bäckerweges, südlich der Straße Stakloh und westlich des Grundstücks Dorfstraße Nr. 15“

Begründung

1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele

1.1 Lage des Plangebietes

Der etwa 1,9 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 liegt nördlich der Dorfstraße (K 34), östlich des Bäckerweges, südlich der Straße Stakloh und westlich des Grundstücks Dorfstraße 15. Vorrangig handelt es sich um Flurstück 51 der Flur 3 in der Gemeinde Tensbüttel-Röst und Gemarkung Tensbüttel.

Das Plangebiet liegt nördlich der bebauten Ortslage von Tensbüttel und grenzt östlich an das Grundstück Dorfstraße 15. Südlich wird es durch die Dorfstraße begrenzt. Die nördliche und westliche Begrenzung bilden bestehende Knickstrukturen.

Das Plangebiet ist über die Dorfstraße (K 34) zu erreichen.

1.2 Planungsanlass und -ziele

Die Gemeinde beabsichtigt, ein Allgemeines Wohngebiet mit 20 Baugrundstücken zu entwickeln. Unter anderem soll ein Bereich für seniorenrechtliches Wohnen entstehen (WA 2). Für die Realisierung des Vorhabens ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 „Ohlenkoppel“ erforderlich.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landes- und Regionalplanung



Abb. 1: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan (2021)

Tensbüttel-Röst wird im Landesentwicklungsplan 2021 als eine Gemeinde im ländlichen Raum dargestellt und liegt an der Landesentwicklungsachse sowie der Bundesautobahn A 23. Die Gemeinde hat 678 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand: 31.12.2021).

Die Gemeinde befindet sich innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung. Nordwestlich beginnt ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft.

Zum Themenbereich Wohnungsversorgung und wohnbaulicher Entwicklungsrahmen wird im LEP 2021 u. a. ausgeführt:

„Das Angebot soll den Umfang des künftigen Wohnungsbedarfs decken, demografische, soziale und gesellschaftliche Veränderungen berücksichtigen und hinsichtlich Größe, Ausstattung, Lage, Gestaltung des Wohnumfelds und Preis den unterschiedlichen Ansprüchen der Nachfragerinnen und Nachfrager Rechnung tragen (Ziffer 3.6.1 LEP 2021).“

„Grundsätzlich können in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden. Art und Umfang der wohnbaulichen Entwicklung hängen vom Bedarf und von den örtlichen Voraussetzungen ab, das heißt von Funktion, Größe, Infrastrukturausstattung, Lage, verkehrlicher Anbindung und Siedlungsstruktur der Gemeinden (Ziffer 3.6.1.1 LEP 2021).“

„Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, decken den örtlichen Bedarf. Dort können im Zeitraum 2022 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31. Dezember 2020 neue Wohnungen im Umfang von [...] bis zu 10 Prozent in den ländlichen Räumen gebaut werden (wohnbaulicher Entwicklungsrahmen) (Ziffer 3.6.1.3 LEP 2021).“

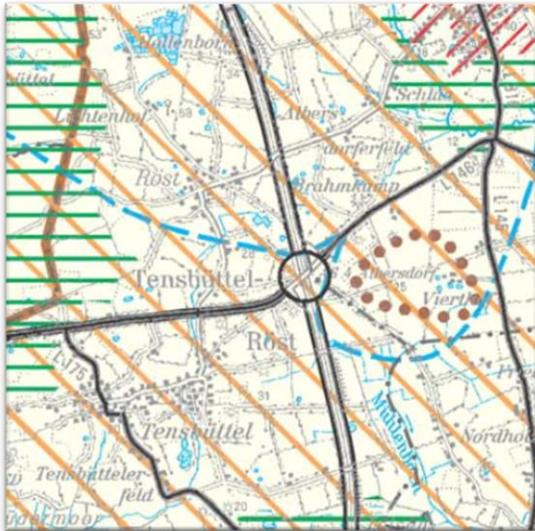


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum IV (2005)

Der Regionalplan für den Planungsraum IV von 2005 enthält ähnliche Darstellungen. Laut Regionalplan liegt Tensbüttel-Röst innerhalb eines Gebiets mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, nordwestlich und nordöstlich des Ortes beginnen Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft, zudem besteht im Norden ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz. Östlich der Bundesautobahn liegt ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe.

Der Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III von 2023 weist keine Abweichung in der Umgebung der Gemeinde zum Regionalplan 2005 aus.

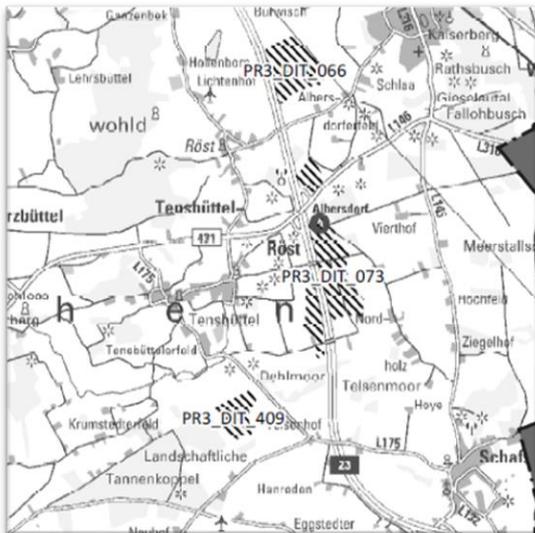


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum III - West (Windenergie an Land) (2020)

Der Regionalplan für den Planungsraum III – West (Windenergie an Land) von 2020 sieht in rund 1,7 km südlich des Plangebietes das Vorranggebiet PR3_DIT_409 und östlich in ca. 1,7 km Abstand das Gebiet PR3_DIT_073 vor.

2.2 Landschaftsplanung

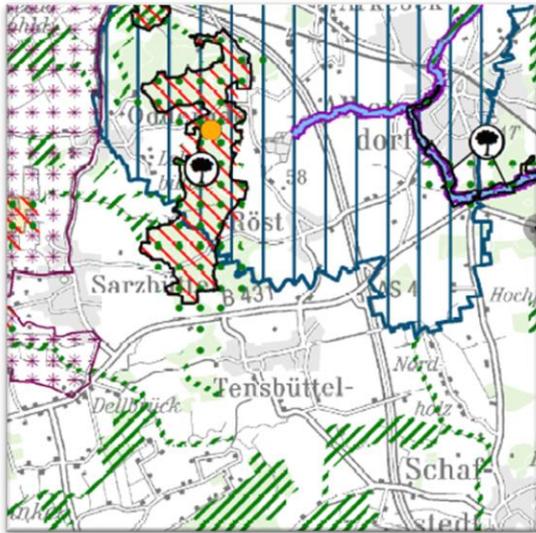


Abb. 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Hauptkarte 1 (2020)

Gemäß Hauptkarte 1 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (Stand 2020) besteht im Norden der Gemeinde in etwa 800 m Entfernung zum Plangebiet ein Trinkwasserschutzgebiet. Das nächstgelegene Gebiet des europäischen Schutzgebietsystems Natura 2000 ist das in rund 860 m Entfernung nordwestlich des Gemeindegebietes liegende FFH-Gebiet DE 1821- 391 „Riesewohld“. Vereinzelt befinden sich im Gemeindegebiet Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Verbundachse).



Abb. 5: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Hauptkarte 2 (2020)

Nach Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans liegt der Geltungsbereich innerhalb eines großflächigen Gebiets mit besonderer Erholungseignung sowie einem Gebiet mit historischen Kulturlandschaften (Knicklandschaft). Westlich des Plangebietes beginnt ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 (1) BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

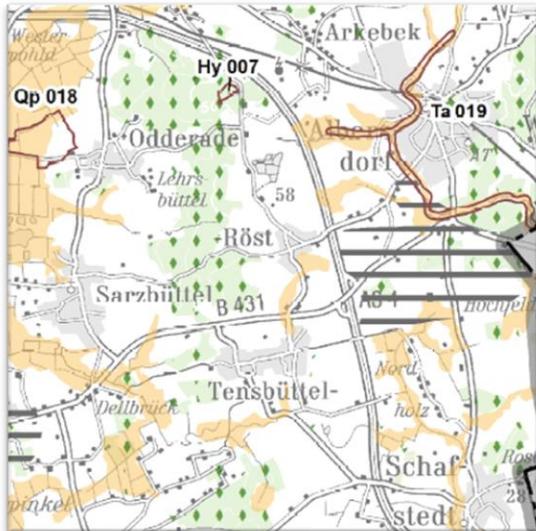


Abb. 6: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Hauptkarte 3 (2020)

Die Hauptkarte 3 zeigt für die südliche Ortslage Tensbüttel das Vorkommen klimasensitiver Böden sowie westlich der Ortslage Waldflächen.

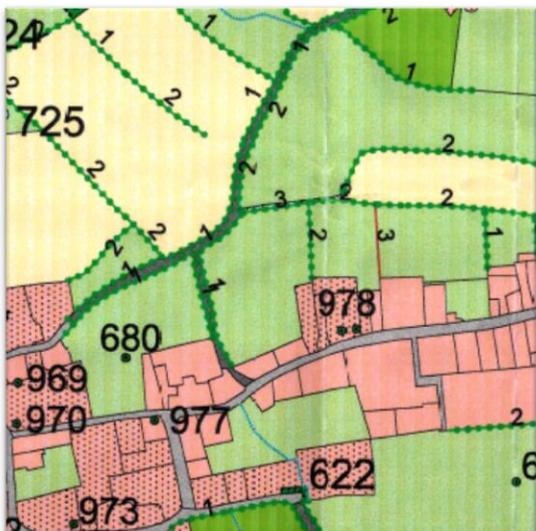


Abb. 7: Ausschnitt aus dem Bestandsplan des Landschaftsplans (1997)

Der Bestandsplan des Landschaftsplans aus dem Jahr 1997 weist im Geltungsbereich eine landwirtschaftliche Fläche für Feldfutterbau (Gras/Grasgemenge) aus. Am nördlichen, östlichen und westlichen Rand des Geltungsbereiches befinden sich Knicks.

Der Entwicklungsplan des Landschaftsplans aus dem Jahr 1997 sieht den Geltungsbereich des Bebauungsplans als Fläche für bauliche Maßnahmen (Wohnbebauung) vor.

2.3 Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Tensbüttel-Röst stammt aus dem Jahr 2006 und hat bis dato fünf Änderungen erfahren. Der Plan weist das Plangebiet aktuell im südlichen Bereich als eine gemischte Baufläche sowie im nördlichen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft aus. Im südöstlichen Bereich des Geltungsbereiches verläuft eine 20 kV-Leitung unterirdisch.

Im Hinblick auf die geplante Realisierung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Mit dem Bebauungsplan kommt die Gemeinde dem dringenden Bedarf nach Wohnraum nach. Vor diesem Hintergrund wurden entsprechende Festsetzungen getroffen, um die wohnräumliche Nutzung zu sichern.

Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Teile des Plangebietes entsprechen nicht den aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplans. Mit der Realisierung des Bebauungsplans Nr. 8 erfolgt für das Plangebiet, gleichzeitig die 7. Änderung des Flächennutzungsplans.

Die Pläne werden im Normalverfahren einschließlich Umweltprüfung und Umweltbericht aufgestellt. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans geht nicht über die Grenze des Bebauungsplans hinaus.

2.4 Innenentwicklungspotenziale

Das gesamte Gemeindegebiet von Tensbüttel-Röst umfasst 19,35 km². Mit Stand vom 31.12.2021 lebten 678 Personen in der Gemeinde.

Für die Gemeinde Tensbüttel-Röst wurden die Innenentwicklungspotenziale ermittelt (vgl. Anlage 10.2 Innenentwicklungspotenziale).

Insgesamt sind sieben Bebauungspläne in der Gemeinde Tensbüttel-Röst rechtskräftig.

Nach der Vorabauswertung der amtlichen Flurkarte und Luftbildern sowie der Ortsbegehungen im Jahr 2021 wurden 20 Baulücken, mit insgesamt 25 möglichen Wohneinheiten, 4 Baugrundstücke im Bebauungsplan Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 7 und 11 leerstehende Häuser oder geeignete Gebäude für eine Umnutzung identifiziert.

Im Rahmen der Innenentwicklungspotenzialanalyse erfolgte eine Abfrage der aufgeführten Baulücken. Über die Verfügbarkeit von sieben Baulücken wurde keine Auskunft erteilt. Drei andere Baulücken stehen für eine Bebauung zur Verfügung, zwei davon werden zwischenzeitlich schon bebaut. Für wiederum 25 andere potentielle Baugrundstücke wurden bestehen keine Veräußerungsabsichten.

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2021 besagt, dass Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, den örtlichen Bedarf decken. Dort können im Zeitraum 2022 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31. Dezember 2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 Prozent gebaut werden. Mit Stand vom 31.12.2020 existierten in der Gemeinde Tensbüttel-Röst 308 Wohneinheiten. Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen beträgt somit 31 Wohneinheiten. Abzüglich zwei Baufertigstellungen im Jahr 2022 und einer verfügbaren Baulücke ergibt sich ein Wohnungsbaukontingent von 28 Wohneinheiten bis 2036.

Um die weitere wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde Tensbüttel - Röst zu sichern, ist die Erschließung einer Fläche im Außenbereich notwendig. Hier bieten sich drei gut geeignete Flächen (C, E und N) an, von denen jedoch nur eine Fläche zur Verfügung steht. Es handelt sich um Fläche E in der Dorfstraße. Die anderen Entwicklungsflächen sind aufgrund von stärkeren Immissionsbelastungen, fehlender oder mangelnder Erschließungsmöglichkeiten oder der entfernten Lage vom Siedlungsschwerpunkt weniger geeignet.

3. Erläuterung der Planfestsetzungen

3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Mit dem Bebauungsplan kommt die Gemeinde dem dringenden Bedarf nach Wohnraum nach. Vor diesem Hintergrund wurden entsprechende Festsetzungen getroffen, um die wohnräumliche Nutzung zu sichern.

Das Plangebiet wird den Planungszielen entsprechend als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt und dient überwiegend dem Wohnen. Anlagen für Verwaltungen, Gargenbaubetriebe und Tankstellen sind unzulässig.

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Grundlagen für ein Wohngebiet schaffen. Für das gesamte Plangebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt.

Um im Baugebiet die Möglichkeit zum Bau von Stadtvillen zu gewähren, wird in WA 1 (1.1 – 1.3) eine zweigeschossige Bebauung zugelassen. Für WA 2 und 3 wird jeweils eine eingeschossige Bauweise festgesetzt. Zusätzlich ist dort (WA 2 und 3) noch eine Traufhöhe von 4,5 m einzuhalten. Mit der Festsetzung der Traufhöhe werden die Bebauung von Stadtvillen nur in dem Teilbereich WA 1 zugelassen und in den Teilbereichen WA 2 und 3 ist diese Art von Bebauung nicht möglich.

Die Firsthöhe (FH) wird im gesamten Plangebiet auf maximal 9,0 m begrenzt. Primäres Ziel ist, dass sich die Gebäude im Plangebiet in die Umgebung einfügen. Die Begrenzung der Firsthöhe soll zusätzlich dazu dienen, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren. Die Höhe baulicher Anlagen bezieht sich dabei auf das natürliche Gelände. Bezugspunkt ist der höchste Punkt innerhalb der Grundfläche des jeweiligen Gebäudes. Die Höhenschichtlinien der Planzeichnung sind in Zweifelsfällen entscheidend.

3.2 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Insgesamt wird eine offene Bauweise festgesetzt. Es sind zudem in WA 1 und 3 nur Einzelhäuser zulässig. Es soll auch ein Bereich für seniorengerechtes Wohnen in WA 2 entstehen. Hierbei dürfen Gebäude nur mit einem seitlichen Grenzabstand zueinander errichtet werden und eine maximale Gebäudelänge von 50,0 m darf nicht überschritten werden. Diese Festsetzungen entsprechen dem Ziel der Gemeinde, ein Wohngebiet in aufgelockerter Bauweise zu schaffen.

Die Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen definiert. Diese verlaufen überwiegend in einem Abstand von 4,0 m zur geplanten Erschließungsstraße und größtenteils in 6,5 bis 8,0 m Abstand zur äußeren Plangebietsgrenze. In Verbindung mit der 7,0 bis 9,0 m breiten öffentlichen Verkehrsfläche entsteht so ein relativ großzügiger, dem angestrebten Gebietscharakter eines aufgelockerten, dörflichen Einzelhausgebietes, entsprechender Straßenraum.

Die Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude wird im Hinblick auf die vorgesehene Erschließungsstruktur und zur Wahrung des Gebietscharakters in WA 1 und WA 3 auf maximal zwei begrenzt. Im Bereich WA 2 für die seniorengerechte Gebäude wird die Anzahl der Wohnungen nicht begrenzt.

3.3 Grünordnung

Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche weist somit eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz auf. Auch nördlich und westlich des Plangebietes befinden sich auf jeweils der anderen Straßenseite landwirtschaftlich genutzte Flächen. Südlich des Flurstücks liegt die Bebauung der Dorfstraße.

Von allen Seiten wird das Plangebiet jeweils durch einen Knick begrenzt. Diesen ist eine besondere Bedeutung für den Naturschutz zuzuweisen. Diese Knicks verlaufen entlang der Geltungsbereichsgrenze im Norden, Osten und Süden zur Hälfte innerhalb des Geltungsbereiches und im Westen vollständig innerhalb des Geltungsbereiches.

Zum Schutz dieser gesetzlich geschützten Biotopie ist ein mindestens 3 m breiter, von baulichen Anlagen und Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO sowie Garagen und Stellplätzen gemäß § 12 BauNVO freizuhalten, Schutzstreifen vom Knickwallfuß an in Form von privater Grünfläche festgesetzt. Auch Abgrabungen und Aufschüttungen sind in diesem Bereich nicht zulässig. Lediglich die Errichtung von offenen Einfriedungen in einem Mindestabstand von 1 m zum Knickfuß ist zulässig.

Der Großteil der Knicks innerhalb des Plangebietes ist dauerhaft zu erhalten. Lücken im Bewuchs sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Je laufender Meter Knick sind mindestens 2 heimische und standortgerechte Gehölze zu pflanzen. Sonstige Pflegemaßnahmen sind nur im gesetzlichen Rahmen zulässig.

Knickrodungen finden lediglich im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen im geringen Umfang (9 Meter) statt.

Für den Knick an der südlichen sowie östlichen Grenze des Plangebietes findet eine Entwidmung auf insgesamt 273 Metern Länge statt.

Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind mindestens sechs heimische und standortgerechte Bäume (Hochstamm, 3 x v, StU 14 bis 16 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

3.3.1 Artenschutz

Für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 „Ohlenkoppel“ werden im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch besonders oder streng geschützte Arten getroffen.

Der Fachbeitrag Artenschutz ist dieser Begründung als Anlage 10.2 beigefügt (Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan Nr. 8: Planungsbüro Philipp, Stand 27.03.2023). Zusammenfassend kommt die Untersuchung zu folgendem Ergebnis (vgl. ebenda, Seite 21 ff.):

„Zum Schutz von migrierenden Amphibien während der Bauphase ist im Frühjahr ein Amphibienzaun mit einer ‚Überwindungshilfe‘ in Richtung vom Plangebiet weg, entlang des „Bäckerwegs“ und der südlichen Geltungsbereichsgrenze zu errichten.

Der Zaun ist im Frühjahr mindestens zwei Wochen vor Vorhabenbeginn fachlich korrekt zu errichten und nach Beendigung zu entfernen.

Von einem Vorkommen von Vogelarten der Offenlandschaften (z.B. Kiebitz, Rot-schenkel, Blaukehlchen und Feldlerche) im Geltungsbereich ist nicht auszugehen. Bei einer Beseitigung von Gehölzen, welche als potenzielle Habitate für Vögel anzusprechen sind, ist zwecks artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahme der Schutzzeitraum gemäß § 39 (5) BNatSchG zu beachten. Dieser umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. Mit der Beachtung dieser Vorschrift wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot Rechnung getragen.

Sollte die Beseitigung von Gehölzen innerhalb der Schutzfristen gemäß § 39 BNatSchG (01. März bis 30. September eines Jahres) notwendig sein, so ist das Benehmen mit der UNB herzustellen und ggf. gutachterlich der Nachweis zu erbringen, dass die Belange von Gehölzbrütern nicht betroffen werden, um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und Nr. 2 auszuschließen.

Im Rahmen dieser Potentialanalyse ist zusammenfassend ein dauerhaft sesshaftes Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aus der Gruppe der Wirbellosen, Reptilien, Säugetiere und Gefäßpflanzen im Bereich des Plangebiets als unwahrscheinlich einzuschätzen.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz nicht berührt werden.“

Sollte die Beseitigung von Gehölzen innerhalb der Schutzfristen gemäß § 39 BNatSchG (01. März bis 30. September eines Jahres) notwendig sein, so hat eine Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen und es ist eine Fällgenehmigung für betroffene Gehölze zu beantragen.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 8 der Gemeinde Tensbüttel-Röst, besteht laut UNB-Stellungnahme vom 20.06.2023 für die Art Steinkauz die Gefahr, gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu verstoßen.

Im Vorhabengebiet wurde im Rahmen der Erstellung des Artenschutzfachbeitrages festgestellt, dass hinsichtlich des in der Nähe des Plangebietes vorhandene Brutplatz des Steinkauzes diese mit hoher Wahrscheinlichkeit nur wenig durch die Bauaktivitäten in ihrem Bruterfolg beeinträchtigt werden.

In der Revierberechnung und Raum-Nutzungs-Analyse (vgl. Anlage 10.7) wird auf den Verlust des Plangebiets näher eingegangen. Dabei ist erneut festzustellen, dass für die drei betroffenen Steinkauz-Brutpaare, die in einem Umkreis von 1 km Entfernung zum Plangebiet nisten, im Rahmen einer zukünftigen Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 8 die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht tangiert werden.

Die verbleibenden Brutreviergrößen sind mit einer jeweiligen Fläche von 41,54 ha, 32,47 ha und 46,63 ha deutlich innerhalb der vom BfN angegebenen Mindestreviergröße von 10 - 50 ha einzuordnen. Dies betrifft auch das Brutpaar, das direkt östlich des Plangebietes nistet.

Dabei ist zu vermerken, dass es zwischen zwei Brutpaaren geringfügige Überlappungen der Reviere geben könnte, die allerdings bei einem verminderten Aktivitätsradius im Zeitraum der Jungenaufzucht nicht wesentlich ins Gewicht fallen.

Eine mit Ackergras bestellte Fläche wie die des Plangebietes ist als Nahrungshabitat für Steinkäuze, insbesondere zur Brutzeit und zur Zeit der Jungenaufzucht zwischen Mitte April und Ende Mai, wenig geeignet. Diese Einschätzung wird durch die zuständige Gebietsbetreuung des Eulenschutzvereins SH bestätigt.

Laut zuständigem Gebietsbetreuer des Eulenschutzvereins nutzt das Brutpaar, das unmittelbar neben dem Plangebiet nistet, diese Fläche des Geltungsbereichs kaum. Durch den Bewuchs und die Düngung in diesem intensiv genutzten, mit Ackergrasmischung eingesätem Bereich finden die Steinkäuze hier nur äußerst suboptimale Jagdbedingungen vor.

Bevorzugt wird von Steinkäuzen beweidetes, extensiv genutztes und strukturreiches Dauergrünland mit kurzer Vegetation sowie Ansitzmöglichkeiten, wie sie es im Nordosten ihres Brutrevieres auf den Pferdekoppeln nördlich der Dorfstraße bereits jetzt und auch bei der geplanten Umsetzung des Vorhabens ausreichend vorfinden.

Für Steinkäuze ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 somit kein besonders wichtiges Nahrungshabitat. Die Aussage aus dem Artenschutzfachbeitrag wird hiermit beibehalten und auch vom zuständigen Gebietsbetreuer des Eulenschutzvereins bestätigt.

Die Situation im räumlichen Zusammenhang der lokalen Steinkauzpopulation wird als stabil und leicht im Bestandswachstum eingeschätzt.

Bezogen auf die potentielle Beeinträchtigung durch die geplante Umwandlung des Plangebiets von einer intensiv genutzten Ackergrasfläche zu einem dörflichen Wohngebiet ist derzeit keine dadurch ausgelöste signifikante Verschlechterung der ökologischen Funktion auf die lokale Steinkauzpopulation im Gemeindegebiet zu erkennen.

Mit der Umsetzung der im Artenschutzfachbeitrag aufgeführten Maßnahmen ist nicht damit zu rechnen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz tangiert werden. Für den Steinkauzschutz sind keine weitergehenden Maßnahmen erforderlich.

Für die Außenanlagen sind fiedermaus- und insektenfreundliche Leuchtmittel mit ausschließlich warm-weißem Licht bis maximal 3.000 Kelvin und geringen UV- und Blaulichtanteilen zu verwenden. Die Beleuchtung ist in möglichst geringer Höhe (< 8m) anzubringen und nach unten abstrahlend auszurichten.

3.3.2 Vermeidung, Minimierung, Ausgleich

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist allerdings die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter. U.a. sind die folgenden Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen geplant:

- Zur Vermeidung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird im Plangebiet eine maximale Firsthöhe von 9,0 m vorgeschrieben.
- Die Grundflächenzahl, durch die der maximal zulässige Grad der Versiegelung bestimmt wird, liegt mit 0,3 in einem für WA-Gebiete üblichen Bereich.
- Die Knicks und Wallhecken im Plangebiet werden zur Einbindung in das Landschaftsbild erhalten. Lücken im Bewuchs sind zu schließen, sodass mindestens zwei heimische und standortgerechte Gehölze je laufenden Meter vorhanden sind.
- Zum Schutz der Knicks ist ein Schutzstreifen von 3,0 m vom Knickwallfuß auf den Baugrundstücken festgesetzt, der von baulichen Anlagen gemäß § 14 (1) BauNVO sowie Stellplätzen und Garagen gemäß § 12 BauNVO freizuhalten ist. Abgrabungen und Aufschüttungen sind in diesem Bereich ebenfalls nicht zulässig. Lediglich die Errichtung von offenen Einfriedungen in einem Mindestabstand von 1,0 m zum Knickwallfuß ist zulässig.

Die vorliegende Planung ermöglicht eine Neuversiegelung bisheriger landwirtschaftlich genutzter Fläche. Die Überplanung des Gebiets bedeutet insbesondere einen Eingriff in das Schutzgut Boden/Fläche.

Mit der Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) als Größe der zulässigen Grundfläche wird die maximal zulässige Flächengröße für Versiegelung und Bebauung in den Bauflächen bestimmt. Die Grundfläche kann gemäß § 19 (4) Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Nebenanlagen, Stellplätze und Zuwegungen um bis zu 50 % überschritten werden. Von der maximal zulässigen Flächenversiegelung ist bei der Eingriffsbilanzierung auszugehen.

Gemäß des gemeinsamen Runderlasses ‚Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht‘ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Az.: V 531-5310.23 vom 09.12.2013) ist für die Bodenversiegelung auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 0,5 anzusetzen.

Im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 8 ergibt sich in den Baufenstern WA 1 bis WA 3 und öffentlichen Verkehrsflächen folgender Ausgleichsbedarf für die zulässige Versiegelungen (vgl. Tab. 1).

Tab. 1: Übersicht über den flächenmäßigen Ausgleichsbedarf

	Fläche	GRZ + Überschrei- tung	zulässige Versiege- lung	Ausgleich	benötigter Ausgleich
WA 1 bis WA 3	13.330 m ²	0,3 + 50%	6.000 m ²	1 : 0,5	3.000 m ²
Planstraßen	2.950 m ²	100%	2.950 m ²	1 : 0,5	1.475 m ²
Gesamt	16.280 m²		8.950 m²		ca. 4.480 m²

Die über die Planung ermöglichte Gesamtversiegelung beträgt unter Berücksichtigung der Überschreitungsmöglichkeiten nach § 19 (4) BauNVO (50 %) und der neu anzulegenden Verkehrsflächen im Plangebiet (Planstraßen und Wege) 8.950 m². Zur Kompensation des mit der Umsetzung der Planung verbundenen Eingriffs in das Schutzgut Boden (Flächenversiegelung) ist ein Ausgleich von insgesamt etwa 4.480 m² erforderlich.

Auf dem Ökokonto der Gemeinde Tensbüttel-Röst befinden sich noch 2.972 verfügbare Ökopunkte (Aktenzeichen: 680.01-2-3-138; Stand: 25.09.2023). Die verfügbaren Ökopunkte möchte die Gemeinde für den Ausgleich der Flächenversiegelung des Bebauungsplans Nr. 8 einsetzen. Die restlich benötigten Ökopunkte in Höhe von 1.528 werden extern erbracht.

Als Entwicklungsziel für die Ökokontofläche der Gemeinde ist ein Sonstiger Sand-Magerrasen, vorgesehen. Das Ökokonto umfasst das Flurstück 8 der Flur 9 (Gemarkung Tensbüttel).

Die verbleibende Kompensation in Höhe von 1.528 Ökopunkten erfolgt aus dem Ökokonto geführt beim Kreis Dithmarschen unter Aktenzeichen 680.01/2/4/132A (Süderhastedt) im Naturraum Geest auf folgenden Flächen:

Tab. 2: Übersicht über die Fläche des Ökokontos ecodots; Aktenzeichen: 680.01/2/4/132A

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Süderhastedt (TB 1)	4	74 und 75
Süderhastedt (TB 2)	3	3
Süderhastedt (TB 3)	7	5
Süderhastedt (TB 4)	11	8

Ziel des Entwicklungskonzeptes ist die Entwicklung des vorhandenen intensiv genutzten Grünlandes geringer Artenvielfalt zu artenreicherem Grünland auf dem Teilbereich TB 1. Darüberhinaus sind die Anlagen von Stillgewässer, Gehölzgruppen, Obstwiesem, Stein und Stuppenhaufen sowie einer Geländemulde vorgesehen.

Diese Zielbiotope gehören zu den gesetzlich geschützten Biotopen und können daher den Biotopzuschlag erhalten.

Für die Erschließung des Plangebietes entfallen 9 m Knick und 255 m werden entwidmet. Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope, u. a. Knicks, sind weiterhin ausgleichspflichtig. Für Bereiche, in denen der Knick vollständig entfällt, ist ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 2 zu erbringen. Für Bereiche, in denen der Knick entwidmet wird, ist ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 1 zu erbringen. In diesem Fall sind 273 m Knickaustausch erforderlich.

Zur Kompensation des mit der Umsetzung der Planung verbundenen Eingriffs ist ein externer Ausgleich erforderlich. Dieser wird im Rahmen eines Ökokontos der Firma ecodots GmbH im Naturraum Geest beim Kreis Schleswig-Flensburg erbracht. Der Ökokonto-Knick ist auf Dauer zu erhalten und zu pflegen.

Tab. 3: Übersicht über das Knick-Ökokonto; Aktenzeichen: 661.4.04.032.2014.00

Ökopunkte-Knick	Aktenzeichen	Gemarkung	Flur	Flurstück
273	661.4.04.032.2014.00	Esperstoft	10	28

3.4 Immissionen

3.4.1 Gewerbelärm

Unmittelbar östlich befindet sich das Betriebsgelände der Thomas Wiener GmbH. Östlich, in ca. 1,7 km Entfernung, liegt ein Windpark.

Durch die nächtlichen Betriebsgeräusche der Windenergieanlagen werden aufgrund der Entfernung keine relevanten Geräuschimmissionen im Plangebiet verursacht.

Tagsüber wird der Immissionsrichtwert der TA Lärm für das allgemeine Wohngebiet mit 55 dB(A) im gesamten Geltungsbereich unterschritten. Nachts wird der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) unterschritten.

Die Anforderungen der TA Lärm an kurzzeitige Geräuschspitzen werden erfüllt, da die tagsüber um 30 dB und nachts um 20 dB angehobenen Immissionsrichtwerte durch kurzzeitige Geräuschspitzen an allen maßgeblichen Immissionsorten unterschritten oder eingehalten werden (siehe Anlage 10.4 Schallimmissionsprognose –, Dörries Schalltechnische Beratung GmbH, S. 13).

3.4.2 Landwirtschaft

Tensbüttel-Röst ist, neben der Einfamilienhausbebauung, von zahlreichen landwirtschaftlichen Hofstellen geprägt. Im definierten Innenbereich befinden sich insgesamt elf landwirtschaftliche Hofstellen sowie zwei Pferdehöfe. Die Landwirtschaft kann somit als dorfprägend und ortsüblich eingestuft werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist die Geruchsbelastung im Geltungsbereich ausgehend von diesen Geruchsemissionen zu prüfen.

Für das Plangebiet sind belästigungsrelevante Kennwerte zwischen 3,1 % und 8,3 % der gewichteten Jahresgeruchsstunden ermittelt worden. Der für Wohngebiete zulässige Immissionswert von 0,10 wird im Plangebiet eingehalten bzw. deutlich unterschritten.

Gegenüber einer Bebauung bestehen im aktuellen Geltungsbereich hinsichtlich der Geruchsmissionen nach GIRL keine Bedenken (siehe Anlage 10.3 Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsrechnung zur Geruchsmission, Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, S. 9).

3.5 Störfallbetriebe

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Innerhalb des Plangebietes sind Störfallbetriebe unzulässig.

Die nächstgelegene Störfallanlage befindet sich ca. 3,0 km nördlich entfernt vom Plangebiet.

3.6 Denkmalschutz

Zurzeit können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gemäß § 2 (2) DSchG durch die Umsetzung der Planung festgestellt werden. Der überplante Bereich befindet sich nicht in einem archäologischen Interessengebiet, d.h. es ist nicht mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Auf § 15 DSchG wird weiterführend verwiesen.

4. Verkehrserschließung

Das Plangebiet wird verkehrlich über die Dorfstraße von Süden her erschlossen.

Die Erschließung des Gebietes erfolgt in direkter Anbindung an die bereits vorhandene Straßenverkehrsfläche der Dorfstraße (K 34). Zusätzlich entsteht innerhalb des Wohngebietes eine ringförmige Straßenerschließung. Auf den gesamten Straßen findet getrennter Verkehr statt.

Der Straßenraum des südlichen Teils der Planstraße A ist insgesamt 8,0 m breit. Die Gesamtbreite wird in 5,5 m Fahrbahn, 2,0 m Gehweg sowie einen beidseitigen 0,25 m breiten Grünstreifen geteilt.

Der Straßenraum der Planstraße A im Norden (7,0 m breit) ergibt sich aus der 4,5 m breiter Fahrbahn, des 2,0 m breiten Gehwegs und der 0,25 m breiten, beidseitig liegenden Grünstreifen. Entlang der östlichen Grenze der Planstraße A wird eine ca. 2,0 m breite öffentliche Grünfläche und im Anschluss eine Wallhecke festgesetzt.

Die gesamte Breite der Planstraße B beträgt 7,0 m, bzw. 9,0 m bei dem Bereich mit Parkstreifen. Die Fahrbahn wird mit 4,5 m und der Gehweg 2,0 m Breite ausgewiesen. Bei beiden Seiten der Straße werden Grünstreifen mit einer Breite von 0,25 m geplant.

Innerhalb des Straßenringes wird der Gehweg für die maßgeblichen Begegnungsverkehr LKW/PKW überfahrbar ausgelegt. Die Fahrbahn selbst ist für der Begegnungsverkehr PKW/PKW ausgelegt (vgl. Rast 06, Bild 17).

Die Durchführung wirksamer Löscharbeiten gemäß § 15 der Landesbauordnung sowie Einsätze des Rettungsdienstes innerhalb der Hilfsfristen sind nur möglich, wenn die öffentlichen Verkehrsflächen so gestaltet sind, dass die Zufahrt von Rettungsfahrzeugen jederzeit ungehindert möglich ist (z.B. bei Neubau und Umbau von Straßen, Anlage von Verkehrsinseln und Parkflächen, Pflanzung von Bewuchs usw. - vgl. auch: Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr; Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAST 06 R1, insbesondere Kap. 4.9). Es ist somit zu gewährleisten, dass eine Nutzung des im nordwestlichen Bereich liegenden Fußweges als Notzufahrt jederzeit möglich ist.

Für alle Flächen die von Einsatzfahrzeugen genutzt werden - insbesondere für die Kurvenverläufe - sind die Angaben der DIN 14090 zu beachten.

5. Technische Infrastruktur

5.1 Versorgung

Die Trinkwasserversorgung wird durch den Wasserverband Süderdithmarschen sichergestellt.

Für die Löschwasserversorgung ist das Arbeitsblatt W 405 – Februar 2008 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung: DVWG, Bonn, Februar 2008) zu beachten. Die Aufstellung von Hydranten erfolgt in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr.

Die Löschwasserentnahmestelle für den Erstangriff der Feuerwehr (mind. 48 m³/h) darf zur Sicherstellung wirksamer Löscharbeiten nicht weiter als 75 m Luftlinie (maximal 80 - 120 m verlegte Druckschlauchleitung über eine gesicherte Wegführung) von

den jeweiligen Baugrundstücken/vom Objekt entfernt liegen. Die gesamte Löschwassermenge muss innerhalb eines Umkreises von 300m nachgewiesen werden.

Die Löschwasserentnahmestellen müssen sich über Flächen der Feuerwehr gemäß DIN 14090 erschließen lassen. Sie sind dauerhaft (im Winter zusätzlich von Schnee und Eis) frei zu halten. Die Flächen für die Feuerwehr dürfen sich nicht mit Abstellanlagen und Stellplätzen überschneiden. Sie sind zu kennzeichnen und dauerhaft freizuhalten. Sie sind im Nahbereich zu den Löschwasserentnahmestellen herzustellen.

Die Stromversorgung erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG. Südlich des Plangebietes befindet sich eine Trafostation. Diese ist im Besitz der SH Netz AG. Die im Plangebiet vorhandenen Leitungen der Mittelspannungskabel sind zu sichern. Darüber hinaus befinden sich in Plangebiet auch Niederspannungsleitungen.

Die Grundversorgung der Bevölkerung mit Telekommunikationsdiensten wird nach §§ 156 ff. Telekommunikationsgesetz (TKG) sichergestellt.

5.2 Entsorgung

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser soll über einen neu zu verlegenden Schmutzwasserkanal den vorhandenen Mischwasserkanal in der Dorfstraße eingeleitet werden.

Aufgrund der bei den Baugrunderkundungen im Erschließungsgebiet vorgefundenen undurchlässigen Bodenschichten (Geschiebelehm, Geschiebemergel) und des bei den versickerungsfähigen Feinsanden relativ hoch anstehenden Grundwassers kann das anfallende Oberflächenwasser der Baugrundstücke auf den jeweiligen Grundstücken nicht zur Versickerung gebracht werden.

Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers der öffentlichen Verkehrsflächen und der Baugrundstücke erfolgt über einen neu zu verlegenden Freigefällekanal. Der Freigefällekanal leitet das Oberflächenwasser in ein im südwestlichen Bereich des Erschließungsgebietes geplantes Regenrückhaltebecken ein. Das Oberflächenwasser aus dem Erschließungsgebiet wird im Regenrückhaltebecken zwischengespeichert und gedrosselt an den vorhandenen Vorfluter 0258 des Sielverbandes Südermiele (10156) abgegeben. Das Becken wird als offenes Becken in Erdbauweise mit Böschungsneigungen von 1 : 1,5 geplant.

Die Regenrückhaltebecken ist so zu unterhalten, dass dieser Stauraum dauerhaft gewährleistet bleibt. Die Leitungsmenge in den Vorfluter 0258 darf 1,2 ltr/sec * ha nicht überschreiten. Die Einleitung von verunreinigtem Wasser in den Vorfluter 0258 ist nicht zulässig.

Vor dem Hintergrund des Erhalts des potenziell naturnahen Wasserhaushalts wurde im Oktober 2019 im Land Schleswig-Holstein die Richtlinie „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein“ erlassen. Hierbei sind im Rahmen der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplanes die Abweichungen vom potenziell naturnahen Zustand des Wasserhaushalts zu erfassen und

ggf. weitere Nachweise zu erbringen (vgl. Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein Teil 1: Mengenbewirtschaftung, Flintbek, 2019).

Dem Ergebnisbericht zur Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz für das gesamte Plangebiet kann entnommen werden, dass es durch die geplante Erschließung des B.-Plans Nr. 8 in der Gemeinde Tensbüttel-Röst hinsichtlich der a-g-v-Werte (Ableitung-Versickerung-Verdunstung) zu einer Abweichung gegenüber dem potenziell naturnahen Wasserhaushalt kommt (vgl. Anlage 10.6 Erschließung Bebauungsplan Nr. 8 in der Gemeinde Tensbüttel – Röst, Wasserhaushaltsbilanzierung gem. A-RW 1, Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH).

Bei der versickerungs- und verdunstungswirksamen Teilflächen kommt es zu einer Abweichung von $> 5\%$ aber $\leq 15\%$. Für den Anteil der abflusswirksamen Teilfläche hingegen liegt die Abweichung gegenüber dem potenziell naturnahen Wasserhaushalt geringfügig über 15% . Demnach sind gemäß „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein“ nachfolgende lokale Überprüfungen zu führen: Nachweis der Einhaltung des bordvollen Abflusses und Nachweis der Vermeidung von Erosion.

Für den vorliegenden Bebauungsplan wird der geforderte Nachweis wie folgt geführt:

1. Der Nachweis zur Einhaltung des bordvollen Abflusses gilt als erbracht, da das im Bebauungsplan gesammelte Niederschlagswasser zunächst zentral einem Regenrückhaltebecken zugeführt wird. Aus dem Regenrückhaltebecken wird das Niederschlagswasser dann gedrosselt in die Entwässerungsgräben eingeleitet. Durch die gleichbleibende Einleitmenge (Bemessung des RRB auf ein 5-jährliches Regenereignis), kann somit sichergestellt werden, dass der bordvolle Abfluss durch die Einleitung des Niederschlagswassers aus dem Bebauungsplan Nr. 8 nicht mehr als einmal jährlich überschritten wird.
2. Der Nachweis der Vermeidung von Erosion kann aus den unter 1. genannten Gründen ebenfalls erbracht werden.

Die Abfallbeseitigung erfolgt gemäß Abfallsatzung des Kreises Dithmarschen und wird durch vom Kreis beauftragte Entsorgungsunternehmen sichergestellt.

6. Bodenordnende Maßnahmen, Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Eigentum der Gemeinde. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Südöstlich im Plangebiet befindet sich eine Trafostation. Diese ist im Besitz der SH-Netz AG. Für die unterirdischen Elektrizitätsleitungen werden Leitungsrechte zugunsten der Leitungsträger festgesetzt. Die Leitungen sind im Zuge der Erschließung grundbuchlich zu sichern.

7. Kosten

Die Kosten der Bauleitplanung einschließlich der in diesem Zusammenhang notwendigen Gutachten und Ausgleichsmaßnahmen trägt die Gemeinde Tensbüttel - Röst. Im Rahmen der Bauleitplanung wurde eine Kostenschätzung für die notwendige Erschließung vorgenommen. Mit folgenden Erschließungskosten ist bei der weiteren Umsetzung des Bebauungsplans zu rechnen.

Bereich 1. Arbeiten für die Gemeinde Tensbüttel - Röst	393.500 €
- Titel 1.1. Einrichtung und Nebenarbeiten	75.000 €
- Titel 1.2. Straßenbau	293.000 €
- Titel 1.3. Ausstattung	25.700,00 €
Bereich 2. Arbeiten für den Wasserverband Süderdithmarschen	340.000 €
- Titel 2.1. Einrichtung und Nebenarbeiten	16.000 €
- Titel 2.2. SW-Kanalisation	131.000 €
- Titel 2.3. RW-Kanalisation	193.000 €
Bereich 3. Baunebenkosten	77.500 €
	Gesamt netto 811.000 €
	zzgl. 19,0 % MwSt. ca. 154.000€
	Gesamt brutto ca. 965.000,00 €

Die Erschließungskosten werden im notwendigen Umfang in den Haushalt der Gemeinde eingestellt.

8. Flächenbilanzierung

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 18.540 m² und gliedert sich wie folgt:

Tab. 4: Flächenbilanzierung des Plangebietes

Allgemeines Wohngebiet	13.330 m ²	71,9 %
Straßenverkehrsfläche	2.870 m ²	15,5 %
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung -Fußweg-	80 m ²	0,4 %
Vorhandene Knicks	680 m ²	3,7 %
Neuanpflanzung Hecke	20 m ²	0,1 %
Wallhecke	300 m ²	1,6 %
öffentliche Grünfläche	400 m ²	2,2 %

Fläche für Entsorgungsanlagen -Regenrückhaltebecken-	860 m ²	4,6 %
Gesamt	18.540 m²	100,0 %

9. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

9.1 Inhalte und Ziele

9.1.1 Angaben zum Standort

Das ca. 1,9 ha große Gebiet des Bebauungsplans Nr. 8 „Ohlenkoppel“ befindet sich nördlich der Dorfstraße (K 34), östlich des Bäckerweges, südlich der Straße Stakloh und westlich des Grundstücks Dorfstraße 15. Es handelt sich um das Flurstück 51 der Flur 3 in der Gemeinde Tensbüttel-Röst und Gemarkung Tensbüttel.

Das Plangebiet liegt nördlich der bebauten Ortslage von Tensbüttel und grenzt östlich an das Grundstück Dorfstraße 15. Südlich wird es durch die Dorfstraße begrenzt. Die nördliche und westliche Begrenzung bilden bestehende Knickstrukturen.

9.1.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen

Die Gemeinde beabsichtigt, ein allgemeines Wohngebiet mit 20 Baugrundstücken zu entwickeln.

Abweichend von § 4 (3) Nr. 3 bis 5 BauNVO sind Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen im gesamten Plangebiet unzulässig. Der Bedarf ist auch aufgrund der raumstrukturellen Anforderungen nicht zu erwarten.

Planungsziel ist es, das Plangebiet, welches aktuell landwirtschaftlich genutzt wird, zu einem allgemeinen Wohngebiet für Ein- und Mehrfamilienhäuser (Seniorengerechtes Wohnen) zu entwickeln. Die GRZ wird im gesamten Plangebiet auf 0,3 festgesetzt.

Im Geltungsbereich sind Gebäude mit einem Vollgeschoss (WA 2 und WA 3) sowie maximal zwei Vollgeschossen (WA 1.1 bis 1.3) bei einer Firsthöhe von 9,0 m zulässig. Für die Baugrundstücke im WA 2 ist die Anzahl der Wohneinheiten nicht begrenzt, sodass hier Mehrfamilienhäuser errichtet werden können. Für die übrigen Baufelder wird eine Begrenzung auf 2 Wohneinheiten festgesetzt.

9.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet in der Gemeinde Tensbüttel-Röst umfasst eine Fläche von rund 18.540 m². Durch das Vorhaben und seine Nebenanlagen darf insgesamt eine Fläche von ca. 8.950 m² versiegelt werden. Die Straßenverkehrsfläche nimmt dabei eine Fläche von 2.950 m² in Anspruch.

Vorhandene Knicks und Wallhecken nehmen eine Fläche von 980 m² ein. Darüber hinaus wird auf 20 m² eine Hecke und auf 400 m² eine öffentliche Grünfläche neu angelegt. Für das geplante Regenrückhaltebecken sind 860 m² vorgesehen.

9.1.4 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

9.1.4.1 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen

Für das Bauleitplanverfahren ist das Baugesetzbuch (BauGB) zu beachten. Darin sind insbesondere § 1 (6) Nr. 7, § 1 a, § 2 (4) sowie § 2 a BauGB bezüglich Eingriffsregelung und Umweltprüfung relevant. Es wird daher ein Umweltbericht als Teil der Begründung erstellt.

Für die einzelnen Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden im Folgenden die in den Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt.

Die auf Ebene der Europäischen Union bestehenden, in Gesetzen niedergelegten Ziele sind in nationales Recht übernommen worden und entsprechend in Bundesgesetzen festgelegt. Die Umweltschutzziele auf kommunaler Ebene sind unter anderem in den Fachplänen Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan beschrieben.

Tiere und Pflanzen, Biotop

Gesetzliche Vorgaben

In § 1 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung der biologischen Vielfalt benannt:

"Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen."

Darüber hinaus heißt es in § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotop und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."

Zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen werden in § 39 (5) BNatSchG Schutzfristen für Beseitigung von Gehölzen dargelegt. Demnach ist es verboten,

„Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen [...]“

Um den zentralen Ursachen des Insektensterbens entgegenzuwirken und die Lebensbedingungen für Insekten in Deutschland zu verbessern, wurde mit der 3. Änderung des Bundesnaturschutzgesetz folgende Formulierung aufgenommen:

„Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind, die nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 d Nummer 1 und 2 zu vermeiden sind. Satz 1 gilt auch für die wesentliche Änderung der dort genannten Beleuchtungen von Straßen und Wegen, baulichen Anlagen und Grundstücken sowie Werbeanlagen. Bestehende Beleuchtungen an öffentlichen Straßen und Wegen sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 d Nummer 3 um- oder nachzurüsten.“

In § 44 (1) BNatSchG sind Zugriffsverbote für den Schutz von besonders oder streng geschützten Arten formuliert. Danach ist es verboten,

- „1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Natura 2000-Gebiete

Der § 31 des BNatSchG nennt die Verpflichtungen des Bundes und der Länder zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Dieses besteht aus FFH-Gebieten gemäß Richtlinie 92/43/EWG sowie Vogelschutzgebieten gemäß Richtlinie 79/409/EWG. Nach § 34 (1) des BNatSchG bedeutet dies für Planungen und Projekte:

„Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie [...] geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.“

Boden / Fläche

Gesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 a (2) des Baugesetzbuches fest:

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen [...] Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

Das BNatSchG stellt den Bodenschutz in § 1 (3) Nr. 2 wie folgt dar:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können.“

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt den Bodenschutz in § 4 (1) Nr. 1 wie folgt dar:

„Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.“

Wasser

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgegeben. In den unter § 5 WHG aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten heißt es:

„(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“

Klima / Luft

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen [...]; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“

Landschaft

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 (4) BNatSchG sowie § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich "die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft" auf Dauer zu sichern.

Mensch und Gesundheitsschutz

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und die TA Lärm. Für die Bewertung der Geruchsbelastung ist die TA-Luft maßgebend.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kulturgüter sind Denkmale zu berücksichtigen.

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG Schleswig-Holstein dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege „dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen. [...] Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.“

9.1.4.2 Fachplanungen

Landesentwicklungsplan

Die Gemeinde Tensbüttel-Röst wird im Landesentwicklungsplan 2021 als eine Gemeinde im ländlichen Raum dargestellt. Sie liegt an der Landesentwicklungsachse sowie der Bundesautobahn A 23. Die Gemeinde hat 678 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand: 31.12.2021).

Die Gemeinde befindet sich innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung. Nordwestlich beginnt ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft.

Regionalplan Planungsraum IV

Der Regionalplan für den Planungsraum IV von 2005 enthält ähnliche Darstellungen. Laut Regionalplan liegt Tensbüttel-Röst innerhalb eines Gebiets mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, nordwestlich und nordöstlich des Ortes beginnen Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft, zudem besteht im Norden ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz. Östlich der Bundesautobahn liegt ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe.

Der Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III von 2023 weist keine Abweichung in der Umgebung der Gemeinde zum Regionalplan 2005 aus.

Der Regionalplan für den Planungsraum III – West (Windenergie an Land) von 2020 sieht in rund 1,7 km südlich des Plangebietes das Vorranggebiet PR3_DIT_409 und östlich in ca. 1,7 km Abstand das Gebiet PR3_DIT_073 vor.

Landschaftsrahmenplan

Gemäß Hauptkarte 1 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (Stand 2020) besteht im Norden der Gemeinde in etwa 800 m Entfernung zum Plangebiet ein Trinkwasserschutzgebiet. Das nächstgelegene Gebiet des europäischen Schutzgebietsystems Natura 2000 ist das in rund 860 m Entfernung nordwestlich des Gemeindegebietes liegende FFH-Gebiet DE 1821- 391 „Riesewohld“. Vereinzelt befinden sich im Gemeindegebiet Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Verbundachse).

Nach Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans liegt der Geltungsbereich innerhalb eines großflächigen Gebiets mit besonderer Erholungseignung sowie einem Gebiet mit historischen Kulturlandschaften (Knicklandschaft). Westlich des Plangebietes beginnt ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 (1) BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

Hauptkarte 3 zeigt für die südliche Ortslage von Tensbüttel das Vorkommen klimasensitiver Böden sowie westlich der Ortslage Waldflächen.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Tensbüttel-Röst stammt aus dem Jahr 2006 und hat bis dato fünf Änderungen erfahren. Der Plan weist das Plangebiet aktuell im südlichen Bereich als eine gemischte Baufläche sowie im nördlichen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft aus. Im südöstlichen Bereich des Geltungsbereiches verläuft eine 20 kV-Leitung unterirdisch.

Im Hinblick auf die geplante Realisierung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Landschaftsplan

Der Bestandsplan des Landschaftsplans aus dem Jahr 1997 weist im Geltungsbereich eine landwirtschaftliche Fläche für Feldfutterbau (Gras/Grasgemenge) aus. Am nördlichen, östlichen und westlichen Rand des Geltungsbereiches befinden sich Knicks.

Der Entwicklungsplan des Landschaftsplans aus dem Jahr 1997 sieht den Geltungsbereich des Bebauungsplans als Fläche für bauliche Maßnahmen (Wohnbebauung) vor.

9.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung wird auf Basis des Landschaftsrahmenplans und des Landschaftsplans und weiterer umweltbezogener Informationen sowie von Ortsbegehungen, zuletzt am 15.02.2022, eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme durchgeführt, die wesentlichen Auswirkungen der Planung beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

9.2.1 Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

9.2.1.1 Bestand

Biotop- und Nutzungsstruktur

Der Bestand an Biotoptypen im gesamten Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 8 wird im Folgenden auf Grundlage einer Biotoptypenkartierung durch Ortsbegehung, zuletzt am 15.02.2022, beschrieben.

Bezeichnungen und Code der Biotoptypen orientieren sich an der ‚Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins Version 2.1‘ (LLUR 2022).

Tab. 5: Übersicht über die Biotoptypen im Plangebiet

Biotoptyp / Nutzungstyp	Beschreibung
Einsaatgrünland (GAe)	Das Plangebiet wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Es herrschen Bestände hochproduktiver Wirtschaftsgräser wie Weidelgras vor. Im Südosten des Plangebiets befindet sich eine Zufahrt zur Grünlandfläche, auf der zwei Container abgestellt sind.
Typischer Knick (HWy)	Entlang der nördlichen, sowie westlichen Plangebietsgrenze verlaufen typische Knicks.
Durchgewachsener Knick (HWb)	Die Plangebietsgrenze im Nordwesten des Geltungsbereiches an der Straße „Stakloh“ wird von einem durchgewachsenen Knick gebildet. An der nordöstlichen Gebietsgrenze verläuft ein weiterer durchgewachsener Knick.
Knickwall mit gebietsfremden Gehölzen (HWx)	Der Knick entlang der südlichen sowie südöstlichen Plangebietsgrenze ist durch angepflanzte gebietsfremde Gehölzarten (> 30 %) geprägt.
Unversiegelter Weg mit und ohne Vegetation, Trittrassen (SVu)	Der Bereich der südlichen Zufahrt zum Plangebiet wird als Zuwegung für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge genutzt und ist überwiegend mit ubiquitären Grasarten bewachsen.

Bei dem überwiegenden Teil des Geltungsbereiches handelt es sich um artenarmes Einsaatgrünland. Auf der Zufahrt im Südosten sind zwei Container abgestellt.

Das Plangebiet ist durch Knicks landschaftlich gut eingegrünt.

Fauna

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, der den Unterlagen beiliegt (vgl. Anlage 10.2). In dem Fachbeitrag wird für das Plangebiet eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen von europäisch besonders oder streng geschützten Tierarten, d. h. von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten vorgenommen. Zudem werden die Angaben des LfU-Artkatasters zum Artenvorkommen (Auszug aus dem Artkataster des LfU vom 08.02.2022) sowie weitere Quellen und Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten genutzt.

Im Rahmen dieser Potentialabschätzung stellte sich heraus, dass von einem Vorkommen der Arten der Klassen Wirbellose, Reptilien, Säugetier und Gefäßpflanzen aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche beziehungsweise aufgrund ihrer mangelnden Verbreitung im Bereich des Plangebietes nicht auszugehen ist. Lebensstätten im Sinne des Artenschutzrechtes dieser Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Für folgende Klassen konnte eine Betroffenheit durch die Planung ausgemacht werden:

Amphibien

Ein Vorkommen besonders geschützter Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie deren Habitate konnte bei den Ortsbegehungen nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der aktuellen Nutzung als Einsaatgrünland ist das Plangebiet für Amphibien unattraktiv.

Darüber hinaus sind alle einheimischen Amphibienarten nach Bundesartenschutzverordnung als besonders geschützt eingestuft. Mit migrierenden Individuen ist zur Zeit der Amphibienwanderung aufgrund der umliegenden Kleingewässer und Gartenteiche im Geltungsbereich dennoch zu rechnen.

Amphibien sind bei ihrer Wanderung stark auf Verbund- bzw. Linienbiotop (Knicks) angewiesen. Aufgrund der Lage der Gewässer südlich und südwestlich des Plangebietes kann davon ausgegangen werden, dass eventuelle Wanderungsbewegungen von Amphibien vor allem in Nord-Süd-Richtung erfolgen.

Europäische Vogelarten

Laut Definition fallen sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet heimisch sind, unter die EU-Vogelschutzrichtlinie. Sie sind nach dem BNatSchG besonders geschützt, ohne einer Differenzierung unterworfen zu sein.

Zwecks Bewertung der möglichen Betroffenheit der Vogelarten werden gefährdete und seltene Arten auf Artniveau und die weiteren Vogelarten in Gilden zusammengefasst betrachtet (analog zu LBV-SH 2016). Die prüfrelevanten Vogelarten werden in folgenden Gilden zusammengefasst:

- Bodenbrüter,
- Gehölzfreibrüter,
- Gehölzhöhlenbrüter,
- Gebäudebrüter.

Bodenbrüter

Der Geltungsbereich ist als Habitat für Arten der Offenlandschaften (z.B. Kiebitz und Feldlerche) aufgrund der intensiven Nutzung (Landwirtschaft) als ungeeignet einzustufen.

Gehölzbrüter

Ein Vorkommen von Gehölzfreibrütern ist in den auf den Knick entlang der Geltungsbereichsgrenzen vorhandenen Gehölzen potentiell möglich.

An den Bäumen wurden keine Ausfaltungen oder Baumhöhlen kartiert, die tief genug fortgeschritten wären, um eine Habitatstruktur für Gehölzhöhlenbrüter darzustellen.

Gebäudebrüter

Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich keine Gebäude. Zwei Container, die im Südosten im Bereich der Zufahrt abgestellt wurde, sind nach oben offen und bieten weder Gebäudebrütern noch Fledermäusen ein geeignetes Fortpflanzungshabitat. Direkt im Osten des Geltungsbereiches befindet sich ein Hallengebäude, das von Steinböcken genutzt wird (vgl. Artkataster vom 08.02.2022).

In der Nähe dieser Halle befindet sich ein Storchennest direkt an der östlichen Plangebietsgrenze, das von einem Brutpaar genutzt wird. Bei der Ortsbegehung am 17.06.2021 wurde ein Elterntier beim Anflug beobachtet. Aufgrund ihres Nistplatzes inmitten des Dorfes, sind diese Störche an die Nähe von Menschen, Tieren und Fahrzeugen gewöhnt.

Gesetzlich geschützte Biotope

In der Biotopkartierung Schleswig-Holstein sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 keine gesetzlich geschützten Biotope dargestellt.

Bei dem nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotop gemäß Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein handelt es sich um einen ca. 600 m nordwestlich des Geltungsbereiches liegenden Flattergras-Buchenwald und südlich, ca. 710 m entfernt, einen Eichen- und Eichen-Hainbuchenwald. Südöstlich des Ortsgebietes von Tensbüttel befinden sich diverse kleinflächige Moor- und Moorregenerationskomplexe.

Im Plangebiet befinden sich entlang der Geltungsbereichsgrenzen Knicks. Knicks weisen eine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft auf und sind gemäß § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG dauerhaft zu erhalten und zu schützen.

Natura 2000-Gebiete

Gemäß § 34 BNatSchG ist eine Prüfung von Vorhaben auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen von Gebieten durchzuführen, die durch die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und durch die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten geschützt sind. EU-Vogelschutzgebiete und Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-Richtlinie bilden das Europäische Schutzgebietsnetz ‚Natura 2000‘.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 liegt etwa 50 m des nächstgelegenen Landschaftsschutzgebietes. Es handelt sich dabei um das Gebiet ‚Riesewohld‘.

Übergreifendes Schutzziel ist gemäß Managementplan des FFH-Gebietes DE 1821-391 (MELUND 2017) die Erhaltung des strukturreichen und möglichst unbeeinflussten Buchenwaldgebietes. Insbesondere sollen gebüschreiche Waldränder, Staudenfluren, ungestörte Quellbereiche, Quellbäche und Magergrasfluren erhalten werden. Des Weiteren sollen die bedeutenden Laichgewässer des Kammmolches sowie deren Landlebensräume und Wanderkorridore erhalten werden.

Naturschutzgebiete

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ‚Ehemaliger Fuhlensee‘ befindet sich in etwa 6,3 km westlicher Richtung vom Plangebiet. Das mit der Verordnung vom 14.12.1990 ausgewiesene, etwa 24 ha große Gebiet umfasst einen verlandeten Marschsee mit der hierfür charakteristischen Pflanzen- und Tierwelt. Die Natur soll hier in ihrer Ganzheit erhalten werden. Soweit es zur Erhaltung bestimmter bedrohter Tier- und Pflanzenarten in den Ökosystemen erforderlich ist, sind auch planvolle Maßnahmen zur Entwicklung und Wiederherstellung durchzuführen. Inzwischen ist das Naturschutzgebiet mit seiner Umgebung als FFH-Gebiet (DE-1820-303) anerkannt worden.

Landschaftsschutzgebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 liegt etwa 2,2 km nördlich des nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiets. Es handelt sich dabei um das Gebiet ‚Landschaftsliches Hochmoor‘, das mit Verordnung vom 28.12.1972 ausgewiesen wurde. Es handelt sich hierbei um ein etwa 23 ha großes Moor, das trotz Entwässerungsmaßnahmen, Abtorfung und Aufforstung bis heute erhalten geblieben ist.

Biologische Diversität

Die biologische Diversität eines Gebiets wird von den abiotischen, den biotischen und den anthropogenen Faktoren maßgeblich beeinflusst. Die Habitatstruktur des Plangebiets weist eine durchschnittliche Strukturvielfalt auf und bietet relativ häufig vorkommenden Tierarten Lebensraum. Die Knickstrukturen entlang der Geltungsbereichsgrenze können potentiell auch seltenere Arten beherbergen.

Biotopverbund

Westlich des Plangebietes befindet sich in 660 m ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotoptypenverbundsystems. Das Plangebiet selber ist nicht als Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Biotopverbundsystems oder als Schwerpunktbereich gekennzeichnet.

9.2.1.2 Bewertung der Auswirkungen

Biotop- und Nutzungsstruktur

Durch die geplante Nutzung als Allgemeines Wohngebiet werden Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen.

Die Knicks entlang der Geltungsbereichsgrenzen stellen Elemente mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft und die Habitatfunktion für die unterschiedlichsten Tierarten dar und bleiben im Zuge der Planung bis auf kleinere Knickdurchbrüche (9 m) erhalten.

Für den Knick an der südlichen sowie östlichen Grenze des Plangebietes findet eine Entwidmung auf insgesamt 255 Metern Länge statt. Der Knick wird nach der Entwidmung als Wallhecke festgesetzt und erhalten.

Mit erheblichen Auswirkungen ist bei Durchführung der Planung nicht zu rechnen.

Flora und Fauna

Über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hinaus sind in der Bauleitplanung Aussagen zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz), d. h. zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten zu treffen. Zu diesem Zweck wurde ein Artenschutzfachbeitrag (Anlage 10. 2) erstellt.

Mit der Umsetzung der Planung sind Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tieren nur untergeordnet zu erwarten, da der Großteil des Geltungsbereiches zurzeit als Einsaatgrünland mit einer durchschnittlichen Strukturdiversität und geringer Habitateignung genutzt wird. Nur im Bereich der Knicks entlang der Geltungsbereichsgrenzen sind höherwertige Lebensraumgemeinschaften zu finden.

Im Zuge der Baumaßnahmen eintretende Scheuchwirkungen können durch direkt im Umfeld des Plangebiets gelegene gleichwertige Habitatstrukturen kompensiert werden. Baubedingte Störungen durch Lärm und Bewegungen sind temporär. Im Plangebiet gehen bereits im Bestand von der landwirtschaftlichen Nutzung Störungen durch Lärm und Bewegungen aus, die auf Tiere im Plangebiet einwirken können. Bei der Umsetzung der Planung sind daher erhebliche negative baubedingte Auswirkungen nicht zu erwarten.

Nach Beendigung der Baumaßnahmen stehen die bereits vorhandenen Lebensräume für eine Wiederbesiedlung zur Verfügung. Durch die Planung werden neue Strukturen geschaffen, die in Zukunft als neue Habitate fungieren können.

Durch die Nutzung des Plangebietes als Allgemeines Wohngebiet wird es zu geringfügig erhöhten Emissionen von Licht, (Verkehrs-) Lärm und Schadstoffen kommen. Aufgrund der östlich, südlich sowie westlich ans das Plangebiet angrenzenden Bebauung ist von einem vorliegenden Gewöhnungseffekt der vorkommenden Tierarten an die mit wohnbaulicher Nutzung einhergehenden Emissionen auszugehen. Die potenziell im Plangebiet vorkommenden häufigen und ungefährdeten Tierarten zeigen bezüglich der zu erwartenden Emissionen eine hohe Toleranzschwelle, so dass hier mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen ist.

Darüber hinaus sind gemäß § 41 a BNatSchG neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt werden.

In den Gehölzbeständen der Knicks sind Vorkommen von Gehölzfreibrütern innerhalb des Plangebietes möglich. Bei einer Beseitigung von Gehölzen, welche als potenzielle Habitate für Vögel anzusprechen sind, ist zwecks artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahme der Schutzzeitraum gemäß § 39 (5) BNatSchG zu beachten. Dieser umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. Mit der Beachtung dieser Vorschrift wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot Rechnung getragen.

Sollte die Beseitigung von Gehölzen innerhalb der Schutzfristen gemäß § 39 BNatSchG (01. März bis 30. September eines Jahres) notwendig sein, so hat eine Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen und es ist eine Fällgenehmigung für betroffene Gehölze zu beantragen.

Für das auf dem östlich des Plangebietes gelegenen Grundstück (Dorfstraße Nr. 15) brütende Steinkauzpaar sowie weitere Brutvorkommen der Art in der Ortslage Tensbüttel wurde eine Raumnutzungs- und Nahrungshabitatanalyse (Anlage 10.7) erstellt, um Aussagen darüber treffen zu können, ob der Wegfall der Plangebietsfläche als Brutplatznahes Nahrungshabitat zu einer Aufgabe des Brutplatzes östlich des Plangebietes führen wird.

Die Raumnutzungs- und Nahrungshabitatanalyse zeigt, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 aufgrund der regelmäßigen Düngung und der daraus resultierenden hohen Vegetation für Steinkäuze nur äußerst suboptimale Jagdbedingungen bietet.

Die Art bevorzugt beweidetes, extensiv genutztes und strukturreiches Dauergrünland mit kurzer Vegetation sowie Ansitzmöglichkeiten, wie sie es im Nordosten ihres Brutrevieres auf den Pferdekoppeln nördlich der Dorfstraße bereits jetzt und auch bei der geplanten Umsetzung des Vorhabens ausreichend vorfinden.

Für Steinkäuze ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 somit kein besonders wichtiges Nahrungshabitat. Es wird nicht davon ausgegangen, dass der Brutstandort östlich des Plangebietes aufgegeben wird. Von einer Beeinträchtigung der weiteren Brutvogelpaare der Art in der Dorflage Tensbüttel ist ebenfalls nicht auszugehen.

Ein Vorkommen besonders geschützter Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann aufgrund fehlender Habitate im Plangebiet ausgeschlossen werden. Eine Migration von allgemein vorkommenden, im Rahmen der § 4 (1) BArtSchV geschützten Amphibienarten über das Plangebiet hinweg ist hingegen möglich.

Bei der Umsetzung der Planung besteht die Gefahr der Tötung und / oder Verletzung von migrierenden Tieren. Schwerpunktmäßig sind Amphibien durch Erdbewegungen und Befahrung während der Bauphase bedroht.

Um das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die nach § 4 (1) BArtSchV geschützten Arten zu minimieren, wird als Vermeidungsmaßnahme die Errichtung eines Amphibienzauns mit Überwindungshilfe entlang der westlichen sowie südlichen Geltungsbereichsgrenze empfohlen.

Der Zaun ist mindestens zwei Wochen vor Vorhabenbeginn, falls dieser im Frühjahr (vor dem 01. März) erfolgen soll, zu errichten, damit Individuen nach dem Winterschlaf nicht in das Baufeld migrieren können. Der Zaun sollte in etwa 3,0 m Abstand vom Knickfuß entfernt errichtet werden und ist nach Beendigung der Bauarbeiten wieder zu entfernen.

Von einem Vorkommen der Arten der Klassen Wirbellose, Reptilien sowie Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Gefäßpflanzen ist aufgrund ihrer speziellen

Habitatansprüche beziehungsweise aufgrund ihrer mangelnden Verbreitung im Bereich des Plangebiets nicht auszugehen. Lebensstätten im Sinne des Artenschutzrechtes dieser Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich mehrere Flächen, die als Lebensraum hohe Habitatwerte aufweisen. Das FFH-Gebiet „Riesewohld“ beginnt nur einige Hundert Meter entfernt in nordwestlicher Richtung. Zahlreiche kleine Moore und Sandgruben mit ihren Gehölzen und Gewässern bieten den Tieren zusätzliche strukturreiche, attraktive Lebensräume. Dies gilt auch für die abwechslungsreiche Knicklandschaft in der nahen Umgebung der Ortslage Tensbüttel-Röst.

Mit einer Minderung der ökologischen Funktion von möglichen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist nicht zu rechnen. Ein Verstoß nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

Die allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten sind nicht auf besondere Ansprüche spezialisiert, so dass diese auf Strukturen in der nahen Umgebung temporär ausweichen können.

Darüber hinaus wird eine potenzielle Zunahme von Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen innerhalb des Plangebietes nicht zu einer erheblichen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten führen. Im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion hinsichtlich der potentiell betroffenen Arten weiterhin erfüllt. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht auszugehen.

Durch die Neugestaltung des Geltungsbereiches werden im Rahmen des Vorhabens neue Strukturen und Gebäude geschaffen, die neu erschlossen werden können. Die aktuelle Planung sieht keine massive Veränderung des Baumbestandes an den Gebietsgrenzen des Planungsgebietes vor. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher unter Beachtung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen nicht auszugehen.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zum Artenschutz nicht berührt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 (5) BNatSchG werden nicht erforderlich.

Gesetzlich geschützte Biotope

Auswirkungen auf die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope sind bei Durchführung der Planung aufgrund der vorliegenden Abstände nicht zu erwarten.

Bei der Bauleitplanung ist der Knickschutz zu beachten. Beeinträchtigungen der landschaftsökologischen Funktionen von Knicks sind zu vermeiden.

Zum Schutz dieser Biotopstruktur wird daher ein 3,0 m breiter, von baulichen Anlagen und Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO sowie Garagen und Stellplätzen gemäß § 12 BauNVO freizuhalten Schutzstreifen vom Knickfuß an festgesetzt.

Natura 2000-Gebiete

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Riesewohld und angrenzende Flächen“ (DE 1821-391) etwa 1,2 km nordwestlich des Plangebietes.

Eine Beeinträchtigung des Gebietes und seiner Schutzziele ist aufgrund des vorliegenden Abstandes zwischen Schutzgebiet und Plangeltungsbereich nicht zu erwarten.

Naturschutzgebiete

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ‚Ehemaliger Fuhlensee‘ befindet sich in etwa 6,3 km westlicher Richtung vom Plangebiet.

Aufgrund des vorliegenden Abstands zum Plangebiet sind bei Durchführung der Planung keine Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet zu erwarten.

Landschaftsschutzgebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 liegt etwa 50 m des nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiets. Es handelt sich dabei um das Gebiet ‚Riesewohld‘.

Auswirkungen auf das genannte Schutzgebiet sind aufgrund des vorliegenden Abstands zum Plangebiet nicht zu erwarten.

Biotopverbund

Das Plangebiet ist kein Teil eines Biotopverbundsystems und weist aufgrund der bestehenden Nutzung eine geringe Bedeutung für den Biotopverbund auf.

Westlich des Plangebietes befindet sich in 660 m Abstand ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotoptypenverbundsystems.

Mit einer Beeinträchtigung dieser Verbundachse ist im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 8 ermöglichten Vorhabens nicht zu rechnen.

Mit der Umsetzung der Planung sind keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Biotope, Tiere und Pflanzen verbunden, soweit die aufgezeigten Vermeidungs- / Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

9.2.2 Schutzgut Boden / Fläche

9.2.2.1 Bestand

Die Bodenschutz- und Flächenbelange werden in der Umweltprüfung hinsichtlich der Auswirkungen des Planungsvorhabens, der Prüfungen von Planungsalternativen und

der Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Heide-Itzehoer-Geest. Die Böden der Gemeinde Tensbüttel-Röst sind durch glazigene Ablagerungen geprägt.

Der im Plangebiet vorliegenden Leitbodentyp wird nach Bodenübersichtskarte des Landes Schleswig-Holstein als Pseudogley benannt.

Gemäß Bodengutachten vom 01.08.2022 (ERWATEC ARNDT INGENIEURGESELLSCHAFT) ist der Boden im Plangebiet durch bindige Böden (Geschiebelehm und Geschiebemergel) bei relativ hoch anstehendem Grundwasser gekennzeichnet. Aufgrund dieser Eigenschaften sind die vorgefundenen Bodenschichten als wasserundurchlässig einzustufen (vgl. Anlage 10.5).

Der Boden ist in seinem natürlichen Aufbau und in seinen Funktionen zu erhalten und zu schützen. Die vorhandenen Bodentypen sind nicht besonders selten oder empfindlich.

Hinsichtlich der in Anspruch zu nehmenden Fläche durch die Planung werden bisher stark anthropogen überprägte Böden (Landwirtschaftsfläche) in Anspruch genommen.

9.2.2.2 Bewertung der Auswirkungen

Durch Bodenversiegelungen, Bodenabtrag und Bodenauffüllungen wird die Funktionsfähigkeit wie Speicher- und Filtereigenschaft des Bodens sowie das Ökosystem Boden stark verändert und eingeschränkt.

Der Boden als Standort für Vegetation und als Lebensraum für Bodenorganismen fällt durch Versiegelung fort. Bodenversiegelungen führen zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen im gesamten Ökosystem Boden, so dass die Speicherfähigkeit (Wasser, Nährstoffe und Luft) reduziert wird bzw. vollständig zum Erliegen kommt.

Teilversiegelung reduziert die Bodenfunktion, sodass diese eingeschränkt erhalten bleibt.

Der im Plangebiet vorliegende Bodentyp wird nicht als besonders selten oder schützenswert bewertet.

Im Eingriffsbereich liegen auf Grundlage verfügbarer Informationen keine Flächen, die für die Sicherung und Entwicklung der Bodenfunktionen besonders geeignet wären oder auf denen Veränderungen im Bodenaufbau die Bodenfunktionen in besonderer Weise beeinträchtigen können. Entsprechend wird bei den Böden im Eingriffsbereich im Bestand von einer allgemeinen Bedeutung des Bodens für den Bodenschutz ausgegangen.

Dem Gebot der Vermeidung von Flächeninanspruchnahme wird in der Planung gefolgt.

Die im Geltungsbereich zu erwartende Versiegelung ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes und umfasst 8.950 m².

Eine Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut Boden / Fläche erfolgt durch die Auswahl einer Fläche, die bereits durch landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet ist und nur eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz aufweist.

Mit der Festsetzung der GRZ von 0,3 als Größe der überbaubaren Grundfläche wird die maximal zulässige Flächengröße für Versiegelung und Bebauung in den Bauflächen bestimmt. Die Grundfläche kann gemäß § 19 (4) Satz 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Nebenanlagen, Stellplätze und Zuwegungen um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden. Insgesamt ist eine Flächenversiegelung von maximal 8.950 m² möglich. Von der maximal zulässigen Flächenversiegelung ist bei der Eingriffsbilanzierung auszugehen.

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind gemäß des Gemeinsamen Runderlasses des Innenministers und des Ministers für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum ‚Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht‘ (Az.: IV 268/V 531-5310.23) vom 09.12.2013 auszugleichen. Zur Kompensation des mit der Umsetzung der Planung verbundenen Eingriffs in das Schutzgut Boden (Flächenversiegelung) ist ein Ausgleich von insgesamt etwa 4.480 m² erforderlich.

9.2.3 Schutzgut Wasser

9.2.3.1 Bestand

Grundwasser

Der Planungsraum liegt im Grundwasserkörper Miele – Altmoränengeest (EI21), der ein Gesamtfläche von etwa 145,5 km² umfasst.

Der chemische Zustand ist laut Steckbrief des Grundwasserkörpers (MELUND 2021) schlecht, wodurch der Grundwasserkörper eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Verunreinigungen von der Oberfläche (landwirtschaftliche Nutzung) aufweist.

Das Plangebiet liegt etwa 1,0 km südlich des Trinkwasserschutzgebiet Odderade.

Gemäß Bodengutachten wird der Grundwasserstand im Plangebiet zwischen 1,20 m und 3,00 m unter vorhandener Geländeoberkannte angetroffen.

Oberflächenwasser

Oberflächengewässer, die potentiell durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Südwestlich des Plangebietes verläuft in etwa 37 m Entfernung der Verbandsvorfluter 0258 des Sielverbandes Südermiele.

Westlich befindet sich ein größerer Gartenteich auf dem an den Bäckerweg angrenzenden Grundstück.

9.2.3.2 Bewertung der Auswirkungen

Die durch ein Baugebiet entstehende Versiegelung des Bodens entzieht dem Wasserkreislauf die Möglichkeit, Niederschlagswasser zurück- und somit dem Prozess der Grundwasserneubildung zuzuführen.

Im Zuge der Umsetzung der Planung werden bis zu 8.950 m² Fläche neu versiegelt.

Der Grundwasserkörper wird bei der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht berührt.

Der Eingriff in das Schutzgut Wasser wird durch die Einleitung des im neu anzulegenden Regenrückhaltebecken gesammelten Niederschlagswassers in den vorhandenen Vorfluter 0258 des Sielverbandes Südermiele abgegeben. Das Becken wird als offenes Becken in Erdbauweise mit Böschungsneigungen von 1 : 1,5 geplant.

Jegliche Beeinträchtigungen des Vorfluters, auch während der Bauzeit sind zu vermeiden. Bei jedweder Einleitung von Niederschlagswasser in den Verbandsvorfluter ist sicherzustellen, dass keine Nähr- oder Schadstoffe in das Gewässer gelangen.

Aufgrund der geplanten Nutzung als Allgemeines Wohngebiet ist darüber hinaus nicht von einem Eintrag wassergefährdender Stoffe auszugehen.

Eine Beeinträchtigung des westlich des Plangebietes gelegenen Gartenteiches ist nicht zu erwarten.

Durch die getroffenen Minimierungsmaßnahmen (siehe Kapitel 9.4.1 Vermeidung und Minimierung) wird die Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser weitestgehend minimiert.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser sind bei fachgerechter Durchführung der Baumaßnahmen und Nutzung als Allgemeines Wohngebiet somit nicht zu erwarten.

9.2.4 Schutzgut Klima / Luft

9.2.4.1 Bestand

In seiner Grundausrprägung ist das lokale Klima durch die Lage des Planungsraums zwischen Nord- und Ostsee als gemäßigt temperiert und ozeanisch bestimmt zu bezeichnen. Charakteristisch sind feuchtkühle Sommer und relativ milde Winter.

Kaltluftentstehung und der weitgehend ungehinderte Luftaustausch sorgen für ein ausgeglichenes Kleinklima.

Nutzung erneuerbarer Energien

Die Nutzung Erneuerbarer Energien im Rahmen des Bauvorhabens wird durch den vorliegenden Bebauungsplan ermöglicht. Dies umfasst nicht nur die Exposition sondern auch die Deklination zur Sonne. Darüber hinaus wird im Bebauungsplan und im Rahmen der gemeindlichen Hoheiten kein Anschlusszwang an Energieversorgungsleitungen (außer den gesetzlich vorgeschriebenen) ausgeübt.

9.2.4.2 Bewertung der Auswirkungen

Bodenversiegelungen und Bebauungen können sich grundsätzlich auf das Kleinklima in den betroffenen Flächen auswirken, indem die Verdunstung herabgesetzt und die Erwärmung bei Sonneneinstrahlung verstärkt wird. Der Luftaustausch, bedingt durch den Land-Seewind-Zyklus, findet kontinuierlich mit der Umgebung statt.

Mit der Umsetzung der Planung sind Befestigungen in vollversiegelnder Bauweise verbunden. Daher kann es temporär zu kleinklimatischen Veränderungen kommen. Wesentliche Auswirkungen auf das lokale Klima sind jedoch nicht zu erwarten.

Belastungen der Luft durch Schadstoffe aus dem Kfz-Verkehr sind aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens im Umfang gering.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima / Luft sind daher nicht zu erwarten.

Durch den Erhalt der Knicks entlang der Geltungsbereichsgrenzen sind keine weiteren Maßnahmen bezüglich dieses Umweltbelanges nötig.

9.2.5 Schutzgut Landschaft

9.2.5.1 Bestand

Das Orts- und Landschaftsbild wird anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet.

Das Plangebiet liegt in einem Landschaftsraum der Schleswig-Holsteinischen Geest, der durch eine ausgeprägte landwirtschaftliche Nutzung und anthropogene Beeinflussung gekennzeichnet ist.

Das Plangebiet befindet sich innerorts und ist im Osten, Süden und Westen von (Wohn)-Bebauung umgeben. Entlang der Geltungsbereichsgrenzen verlaufen Knicks.

Der Landschaftsbildwert des Plangebiets ist im Allgemeinen als gering einzustufen.

9.2.5.2 Bewertung der Auswirkungen

Durch die Nutzung des Plangebiets als landwirtschaftliche Fläche in unmittelbarer Ortsrandlage ist das Plangebiet von geringer bis allgemeiner Bedeutung für die Eingliederung in das Landschaftsbild.

Die Realisierung des Allgemeinen Wohngebietes erfolgt in einem bereits durch Bebauung geprägten Bereich. Durch die festgesetzte maximal zweigeschossige Bauweise sollen sich die Neubauten in die Eigenart der Bebauung in der Umgebung einfügen.

Zur Einbindung in das Landschaftsbild werden die bestehenden Knicks zum Erhalt festgesetzt sowie die Anpflanzung einer Hecke an einem Abschnitt der nördlichen Plangebietsgrenze vorgesehen.

Mit der Umsetzung der Planung ist daher keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verbunden.

9.2.6 Schutzgut Mensch

9.2.6.1 Bestand

Erholungseignung

Gemäß Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (2020) liegt die Gemeinde Tensbüttel mit dem Plangebiet in einem großräumigen Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

Immissionen

Geruch

Die Ortslage Tensbüttel ist von zahlreichen landwirtschaftlichen Hofstellen geprägt. Im definierten Innenbereich befinden sich insgesamt elf landwirtschaftliche Hofstellen sowie zwei Pferdehöfe. Die Landwirtschaft kann somit als dorfprägend und ortsüblich eingestuft werden.

Gewerbelärm

Unmittelbar östlich befindet sich das Betriebsgelände der Thomas Wiener GmbH. Östlich, in ca. 1,7 km Entfernung, liegt ein Windpark.

Verkehrslärm

Das Plangebiet liegt nördlich der Dorfstraße (K 34). Die Landesstraße 431 (L 431) liegt etwa 670 m nördlich und die Autobahn 23 (A 23) befindet sich in etwa 2,0 km Entfernung östlicher Richtung des Plangebietes.

Weitere wesentliche Immissionen von angrenzenden Nutzungen konnten nicht festgestellt werden.

Emissionen

Eine Beleuchtung des Plangebiets im notwendigen Umfang ist zu erwarten.

Während der Bauphase kann es durch den Baustellenverkehr und -betrieb zu Emissionen in Form von Lärm und Staub kommen. Diese Emissionen sind zeitlich begrenzt.

Bei Nutzung des Allgemeinen Wohngebietes ist die Anwesenheit von Personen im Außenbereich der Gebäude und damit einhergehende Geräusche zu erwarten. Diese Emissionen sind zeitlich begrenzt.

Durch den Kfz-Verkehr der Anwohner können ebenfalls zeitlich begrenzt Emissionen vom Plangebiet ausgehen.

Weitere wesentliche Emissionen durch das geplante Vorhaben konnten nicht festgestellt werden.

Abwasser/ Abfall

In der südlich verlaufenden Dorfstraße liegen Schmutzwasserleitungen des Wasserverbandes Süderdithmarschen. Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser soll in das bestehende Kanalnetz eingeleitet werden.

Die Abfallentsorgung ist im Kreis Dithmarschen durch Satzung geregelt. Die Entsorgung ist zwischen Vorhabenträger und Entsorgungsunternehmen direkt zu regeln.

Störfallbetriebe / Unfallvorsorge / Gesundheit

Die Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, sind im Umweltbericht zu behandeln.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

Die nächstgelegene Störfallanlage – eine Biogasanlage im OT Röst – befindet sich ca. 3,0 km nördlich entfernt vom Plangebiet.

9.2.6.2 Bewertung der Auswirkungen

Erholungseignung

Die örtliche Naherholung findet im ländlichen Umfeld von Tensbüttel statt. Das Plangebiet selbst weist im Bestand keine besondere Funktion für die Erholungsnutzung auf. Die Erholungsfunktion des Plangebietes ist im Bestand als gering zu bewerten und von einer erheblichen Beeinträchtigung durch die Umsetzung des Vorhabens ist nicht auszugehen.

Immissionen

Geruch

Die Landwirtschaft in der Gemeinde Tensbüttel-Röst kann als dorfprägend und ortsüblich eingestuft werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist die Geruchsbelastung im Geltungsbereich ausgehend von diesem Geruchsemissionen zu prüfen.

In diesem Zuge wurde durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein eine Immissionsschutz-Stellungnahme erstellt, dass die landwirtschaftlichen Betriebe mit Tierhaltung in der Gemeinde Tensbüttel-Röst unter Berücksichtigung der belästigungsrelevanten Kenngrößen der TA-Luft bewertet. Die Immissionsschutz-Stellungnahme liegt der Begründung als Anlage 10.3 bei.

Für das Plangebiet sind belästigungsrelevante Kennwerte zwischen 3,1 % und 8,3 % der gewichteten Jahresgeruchsstunden ermittelt worden. Der für Wohngebiete zulässige Immissionswert von 0,10 wird im Plangebiet eingehalten bzw. deutlich unterschritten.

Gegenüber einer Bebauung bestehen im aktuellen Geltungsbereich hinsichtlich der Geruchsmissionen nach TA-Luft keine Bedenken (siehe Anlage 10.3).

Gewerbelärm

Schallimmissionen können insbesondere durch das östlich angrenzende Betriebsgelände der Thomas Wiener GmbH entstehen. Östlich, in ca. 1,7 km Entfernung, liegt ein Windpark.

Wegen der Schallimmissionen der genannten Quellen ist eine schalltechnische Untersuchung (vgl. Anlage 10.4) erforderlich, in der geprüft werden sollte, ob durch die Planung die Ziele des Baugesetzbuches – insbesondere die Anforderungen der DIN 18005 („Schallschutz im Städtebau“) und der TA-Lärm („Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“) an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse – erfüllt werden.

In diesem Zuge wurde ein schalltechnisches Gutachten von der Firma Dörries Schalltechnische Beratung GmbH erarbeitet, dass die Schallimmissionen im Plangebiet bewertet. Die Schallimmissionsprognose ist der Begründung als Anlage 10.4 beigefügt.

Durch die nächtlichen Betriebsgeräusche der Windenergieanlagen werden aufgrund der Entfernung keine relevanten Geräuschemissionen im Plangebiet verursacht.

Tagsüber wird der Immissionsrichtwert der TA Lärm für das allgemeine Wohngebiet mit 55 dB(A) im gesamten Geltungsbereich unterschritten. Nachts wird der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) unterschritten.

Die Anforderungen der TA Lärm an kurzzeitige Geräuschspitzen werden erfüllt, da die tagsüber um 30 dB und nachts um 20 dB angehobenen Immissionsrichtwerte durch kurzzeitige Geräuschspitzen an allen maßgeblichen Immissionsorten unterschritten oder eingehalten werden.

Verkehrslärm

Auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 wirkt gemäß schalltechnischem Gutachten im Wesentlichen nur Gewerbelärm ein. Von der südlich an das Plangebiet

angrenzenden K 34, der nördlich gelegenen L 431 sowie der östlich gelegenen A 23 werden keine relevanten Geräuschemissionen im Plangebiet verursacht.

Emissionen

Während der Bauphase sind Emissionen in Form von Lärm und Staub zu erwarten. Diese Emissionen sind zeitlich begrenzt, sodass nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist.

Während der Bauphase kann es zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Baustellen- und Lieferverkehr kommen. Diese Auswirkungen sind jedoch nur auf die Bauphase beschränkt und in der Gesamtbelastung als unerheblich anzusehen.

Während der Nutzung der Gebäude sind Lärmemissionen ausgehend von Fahrzeugbewegungen und Anwesenheit von Personen zu erwarten. Durch die Schaffung eines Wohngebiets mit 20 Bauplätzen ist nur ein geringfügiger Anstieg des Anwohnerverkehrs zu erwarten, der nicht zu einer erheblichen Zunahme des Verkehrsaufkommens in der Gemeinde führen wird.

Abwasser/ Abfall

Bei Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Vorgaben sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Störfallbetriebe / Unfallvorsorge / Gesundheit

Die Biogasanlage liegt etwa 3,0 km nördlich des Plangebietes und somit außerhalb des Achtungsabstandes.

Auch innerhalb des Plangebietes selbst sind Störfallbetriebe unzulässig. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Verminderung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 (1) BImSchG zu beachten sind.

9.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

9.2.7.1 Bestand

Bau- und Bodendenkmäler

Das Plangebiet befindet sich außerhalb Archäologischer Interessengebiete.

Sonstige Sachgüter

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft eine 20 kV Versorgungsleitung (Elektrizität).

Sonstige erheblichen Sachgüter, die potenziell durch die Umsetzung des Vorhabens betroffen sein könnten, wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

9.2.7.2 Bewertung der Auswirkungen

Bau- und Bodendenkmäler

Erkennbare Bau- oder Bodendenkmäler sind nicht betroffen. Auswirkungen auf Bau- oder Bodendenkmäler sind somit nicht erkennbar.

Auf § 15 DSchG wird weitergehend verwiesen. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Denkmalschutzbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden. Die Fundstelle ist bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Sonstige Sachgüter

Entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft im Bereich der Planstraße A und des Baufensters WA 1.3 eine Elektrizitätsleitung (20 kV).

Dem Leitungsträger (Schleswig-Holstein-Netz AG) ist auf dem privaten Baugrundstück Nr. 12 ein Leitungsrecht einzuräumen.

Beeinträchtigungen sonstiger Sachgüter sind nicht zu erwarten.

9.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freiflächen durch Flächenversiegelung der Anteil an Vegetationsfläche verringert, wodurch indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden kann.

Im vorliegenden Fall werden durch weitere Faktoren, wie z.B. Luftaustausch mit der Umgebung, diese Wechselwirkungen kompensiert und liegen somit nicht im wesentlichen Bereich. Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind insgesamt als gering zu beurteilen.

Eine Verstärkung erheblicher Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im vorliegenden Plangebiet nicht zu erwarten.

9.3 Prognose der Umweltauswirkungen

9.3.1 Die Wirkfaktoren des Vorhabens

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 wird die Realisierung eines Allgemeinen Wohngebietes ermöglicht.

Von diesem Vorhaben gehen vielfältige Wirkungen, nachfolgend Wirkfaktoren genannt, aus, die positive und negative Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können. Um diese Auswirkungen zu ermitteln und beschreiben zu können, muss der Ist-Zustand

der Schutzgüter jeweils zu den Wirkfaktoren des Vorhabens in Beziehung gesetzt werden.

In der nachfolgenden Darstellung ist diese Wirkungskette skizziert:

Vorhaben → Wirkfaktoren → Schutzgüter → Auswirkungen

An dieser Stelle werden deshalb erst einmal die verschiedenen Wirkfaktoren des Vorhabens dargestellt. Diese Darstellung orientiert sich an der Aufzählung aa) bis hh) der Anlage 1 zu § 2 (4) und § 2 a Satz 2 Nummer 2 BauGB. Gleichzeitig wird – soweit möglich – verdeutlicht, auf welche Schutzgüter die Faktoren in erster Linie wirken.

Wirkfaktoren aa) infolge des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens und bb) infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen

Die Realisierung des geplanten Vorhabens führt zu temporären und dauerhaften Wirkungen auf die Schutzgüter Boden / Fläche, Biotope, Wasser, Tiere und Pflanzen, Landschaft, Klima / Luft sowie Mensch und Gesundheit (vgl. Ziffer 9.2). Temporäre Wirkungen sind zumeist auf die Bauphase beschränkt, während dauerhafte Wirkungen sowohl von dem Vorhandensein des Vorhabens als auch von dessen Betrieb ausgehen.

Dabei beschränken sich die Einflüsse auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und das nahe Umfeld. Im Wesentlichen können folgende Wirkungen differenziert werden:

- Zunahme von Verkehr, Vibrationen und Erschütterungen, Staub sowie Lärm und Lichtemissionen während der Bauphase
- Zunahme von Verkehr, Lärm- und Lichtemissionen bei der Nutzung des Allgemeinen Wohngebietes
- Verlust von Boden, Flächen sowie der Bodenfunktion durch Versiegelung
- Knickeingriff als Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope / Landschaftsteile

Bei der Umsetzung der Planung kommt es zu einer temporären und dauerhaften Nutzung natürlicher Ressourcen. Für die endlichen Ressourcen Boden / Fläche sind erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben anzunehmen (vgl. Ziffer 9.2), die einen Ausgleich erforderlich machen.

Tab. 6: Baubedingte Wirkfaktoren der Planung

Baubedingte Wirkfaktoren	Betroffenes Schutzgut
Emissionen (Lärm, Staub und Licht, Verkehr, Vibrationen, Erschütterungen)	Mensch und Gesundheit Biotope, Tiere und Pflanzen
Anlage Regenrückhaltebecken	Boden / Fläche
Knickeingriffe	Biotope, Tiere und Pflanzen Landschaft

Tab. 7: Anlagenbedingte Wirkfaktoren der Planung

Anlagebedingte Wirkfaktoren	Betroffenes Schutzgut
Flächeninanspruchnahme	Biotope, Tiere und Pflanzen Boden / Fläche Landschaft
Versiegelung	Biotope, Tiere und Pflanzen Boden / Fläche Wasser Klima / Luft

Tab. 8: Betriebsbedingte Wirkfaktoren der Planung

Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Betroffenes Schutzgut
Zunahme von Bewegungen von Menschen	Tiere
Lärm -und Lichtemissionen	Tiere Menschen und Gesundheit
Erhöhtes Verkehrsaufkommen	Tiere Mensch und Gesundheit

cc) Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Bauliche Maßnahmen und die damit verbundenen Emissionen von Staub, Lärm, Licht und Erschütterungen sind während der Erschließung des Wohngebietes zu erwarten.

Durch die Nutzung des Wohngebietes selbst sind Lärm- und Lichtemissionen in herkömmlicher Menge sowie ein geringfügiger Anstieg des Verkehrsaufkommens (Anwohnerverkehr) zu erwarten, der jedoch hinsichtlich der Emission von Schadstoffen vernachlässigbar ist.

Von diesen Emissionen geht in der Gesamtbelastung keine Gesundheitsgefahr aus.

dd) Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Abfälle fallen in der Bau- und Betriebsphase des Vorhabens an. Hierbei wird es sich bei Art und Menge um übliche Abfälle von Baumaßnahmen und dem Betrieb eines Allgemeinen Wohngebietes handeln. Hier sind keine negativen Wirkungen zu erwarten, da für die Abfälle vorgegebene Entsorgungswege bestehen. Die Abfallentsorgung ist über Satzung geregelt.

Abwasser und Abfälle werden so behandelt und entsorgt, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

ee) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Von dem Vorhaben gehen keine Wirkungen aus, die gravierende Risiken für die o.a. Schutzgüter verursachen könnten.

ff) Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereichs sind keine weiteren Vorhaben bekannt.

gg) Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die messbaren Auswirkungen auf das Klima werden sich nur kleinräumig auf das Mikroklima auswirken. Diese werden durch äußere Einflüsse auf diese Bereiche ausgeglichen, so dass keine ständigen Auswirkungen verbleiben.

Klimaschädliche Emissionen werden durch die allgemeinen gesetzlichen Regelungen auf ein technisch vertretbares Maß reduziert. Darüber hinausreichende erhebliche Auswirkungen auf das Klima sind nicht erkennbar.

hh) Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die bei dem Vorhaben voraussichtlich zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe entsprechen dem Stand der Technik und werden üblicherweise durch gesetzliche Vorgaben geregelt. Hier sind keine gravierenden Wirkungen zu erwarten.

Multidimensionale Auswirkungen

Die Auswirkungen hinsichtlich der direkten, indirekten sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der Planung auf die in Ziffer 9.2 genannten Schutzgüter wurden gemäß Anlage 1 Nr. 2 BauGB in den entsprechenden Kapiteln betrachtet und bewertet.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB wurden keine weiteren multidimensionalen Auswirkungen vorgetragen.

9.3.2 Zusammenfassende Prognose

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden zunächst in der folgenden Tabelle für jedes Schutzgut kurz dargestellt und anschließend in einer Gesamtprognose zusammengefasst.

Tab. 9: Übersicht über die Beeinträchtigung der Schutzgüter

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Biotop, Tiere, Pflanzen	Inanspruchnahme von Flächen geringer bis allgemeiner Bedeutung	+
	Lärm- und Lichtemissionen	+
	Entfernung kleinerer Knickabschnitte	+
Boden	Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch Versiegelung	++

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Fläche	Inanspruchnahme von Freiflächen	++
Wasser	Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes	+
Klima, Luft	Veränderungen des örtlichen Kleinklimas durch Flächenversiegelung	0
Landschaft	Neuanlage einer Hecke entlang der nördlichen-Plangebietsgrenze	0
	Neubau von Gebäuden	+
	Entfernung kleinerer Knickabschnitte	+
	Erhaltung der prägenden Knickstruktur	0
Mensch (Erholungseignung)	Nutzungsänderung einer Fläche mit geringem Erholungswert	0
Mensch (Immissionen)	Betriebsbedingte Immissionen angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung	+
	Betriebsbedingte Immissionen angrenzender Gewerbebetriebe	+
	Immissionen durch Straßenverkehr	0
Kultur- und Sachgüter	Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern	0
Wechselwirkungen zw. Schutzgütern	Verstärkung von erheblichen Auswirkungen	0

+++ starke Beeinträchtigung, ++ mittlere Beeintr., + geringe Beeintr., 0 keine Beeintr.

Die Bestandsaufnahme der Schutzgüter und die Beschreibung der Umweltauswirkungen zeigen, dass von der Flächeninanspruchnahme Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz betroffen sind.

Das Schutzgut Boden wird dort, wo eine Flächenversiegelung stattfindet, lokal erheblich beeinträchtigt. Im Gesamtumfang besteht jedoch durch den geringen Umfang der Vollversiegelung (GRZ 0,3 + 50 % Überschreitung) nur eine geringe bis mäßige Beeinträchtigung. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist auszugleichen.

Die durch ein Baugebiet entstehende Versiegelung des Bodens entzieht dem Wasserkreislauf die Möglichkeit, Niederschlagswasser zurück zu führen. Es sind bei der Grundwasserneubildung aufgrund der maximal anzunehmenden Versiegelung sowie der Größe des Vorhabens Abweichungen gegenüber des potenziell naturnahen Wasserhaushaltes zu erwarten (vgl. Anlage 10.6).

Das anfallende Niederschlagswasser soll zunächst im neu anzulegenden Regenrückhaltebecken gesammelt werden und dann in den südlich der Dorfstraße verlaufenden Vorfluter 0258 des Sielverbandes Südermiele abgegeben werden und wird somit dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt.

Jegliche Beeinträchtigungen des Vorfluters, auch während der Bauzeit sind zu vermeiden. Eine Überlastung des Vorfluters sowie ein Eintrag von Nähr- und Schadstoffen ist nicht zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind somit nicht zu erwarten.

Durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung sind geringfügige Immissionen zu erwarten. Durch den östlich angrenzenden Gewerbebetrieb wirken Lärmbelastungen auf das Plangebiet und seine geplante Nutzung ein. Die jeweiligen Immissionsrichtwerte werden im Gesamten Plangebiet eingehalten.

Des Weiteren ist von einem geringfügig erhöhten Verkehrsaufkommen im Bereich des Plangebietes auszugehen (Anwohnerverkehr), wodurch die Emissionen von Schadstoffen nur unwesentlich erhöht wird. Dauerhafte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit werden durch das Vorhaben nicht wesentlich erhöht.

Erhebliche Auswirkungen auf die Erholungseignung und das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten. Die prägende Knickstruktur bleibt im Wesentlichen erhalten und der Landschaftsbildwert der Planfläche ist im Bestand als gering zu bewerten. Zur Einbindung in das Landschaftsbild werden die bestehenden Knicks zum Erhalt festgesetzt und die bestehende Lücke im Knick entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze durch eine Hecke geschlossen. Die als gering zu bewertenden Knickeingriffe (Erschließungsdurchbrüche) werden ausgeglichen.

Zur Minimierung der Auswirkung auf geschützte Tierarten sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können bei Berücksichtigung der Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter hat ergeben, dass für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Mensch und seine Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.

Auswirkungen sind auf das Schutzgut Boden / Fläche sowie Biotop zu erwarten. Diese sind auszugleichen (vgl. Ziffer 9.4.2).

9.3.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Flächen im Plangebiet im Bestand ihrer Biotop- und Nutzungsstruktur voraussichtlich bestehen, wie sie unter Ziffer 9.2 schutzgutbezogen als Bestandssituation beschrieben wurden.

Die Entwicklung des Umweltzustands wird sich bei Nichtdurchführung der Planung voraussichtlich nicht wesentlich von dem beschriebenen Basisszenario unterscheiden.

Es würden keine partiellen Versiegelungen im Geltungsbereich stattfinden und die Bodenfunktion würde weiter unter gegebenen Bedingungen (Grünland als Pferdeweide)

bestehen. Niederschlagswasser könnte ungehindert versickern bzw. oberflächlich abfließen.

Die Knickstruktur entlang der Geltungsbereichsgrenzen würde vollständig erhalten bleiben. Es würde keine neue Hecke im Norden des Plangebiets angelegt werden.

Insgesamt sind bei Nichtdurchführung der Planung keine negativen aber auch keine wesentlich positiven Auswirkungen zu erwarten.

9.4 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich

9.4.1 Vermeidung, Schutz und Minimierung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind soweit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren. Sofern Eingriffe unvermeidbar sind und ihre Auswirkungen nicht weiter minimiert werden sollen oder können, sind sie auszugleichen.

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist allerdings die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter. U.a. sind die folgenden Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen geplant:

- Dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden wird entsprochen, indem die zu bebauende Fläche auf das notwendige Maß begrenzt wurde (GRZ 0,3 + 50 % Überschreitung).
- Zur Verminderung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds wird die Gebäudehöhe auf maximal zwei Vollgeschosse begrenzt. Die Höhe baulicher Anlagen wird auf maximal 9,0 m begrenzt. Prägende Landschaftselemente (Knicks) bleiben weitestgehend erhalten. Zur Einbindung in das Landschaftsbild wird eine Lücke im Knick entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze durch eine Hecke geschlossen.
- Der Eingriff in den Wasserhaushalt wird durch die Anlage eines Regenrückhaltebeckens und die Einleitung in den Vorfluter 0258 minimiert.
- Die bestehenden Knicks entlang der nördlichen sowie westlichen und nordwestlichen Geltungsbereichsgrenze werden zum dauerhaften Erhalt festgesetzt. Zum Schutz des Knicks werden in einer Breite von 3,0 m zum Knickfuß von der Bebauung freizuhaltende Flächen festgesetzt. Lücken im Bewuchs sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen je laufenden Meter zu bepflanzen.
- Für den Knick an der südlichen sowie östlichen Grenze des Plangebietes findet eine Entwidmung und anschließende Festsetzung als Wallhecke statt. Lücken

im Bewuchs sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen je laufenden Meter zu bepflanzen.

- Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind mindestens sechs heimische und standortgerechte Bäume (Hochstamm, 3 x v, StU 14 bis 16 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Folgende **artenschutzrechtlichen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen** sind zur Vermeidung und Minimierung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG umzusetzen:

Bauzeitenregelung

In den Gehölzbeständen der Knicks sind Vorkommen von Gehölzfreibrütern innerhalb des Plangebietes möglich. Bei einer Beseitigung von Gehölzen, welche als potenzielle Habitate für Vögel anzusprechen sind, ist zwecks artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahme der Schutzzeitraum gemäß § 39 (5) BNatSchG zu beachten. Dieser umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. Mit der Beachtung dieser Vorschrift wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot Rechnung getragen.

Sollte die Beseitigung von Gehölzen innerhalb der Schutzfristen gemäß § 39 BNatSchG (01. März bis 30. September eines Jahres) notwendig sein, so ist eine Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erforderlich und eine Fällgenehmigung für betroffene Gehölze zu beantragen.

Amphibienschutzzaun

Ein Vorkommen besonders geschützter Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie deren Habitate konnte bei den Ortsbegehungen nicht nachgewiesen werden.

Eine Migration von allgemein vorkommenden, im Rahmen der § 4 (1) BArtSchV geschützten Amphibienarten über das Plangebiet hinweg ist möglich.

Bei der Umsetzung der Planung besteht die Gefahr der Tötung und / oder Verletzung von migrierenden Tieren. Schwerpunktmäßig sind Amphibien durch Erdbewegungen und Befahrung während der Bauphase bedroht.

Um für die nach § 4 (1) BArtSchV geschützten Arten das Tötungs- und Verletzungsrisiko zu minimieren, wird als Vermeidungsmaßnahme die Errichtung eines Amphibienzauns mit Überwindungshilfe entlang der westlichen sowie südlichen Geltungsbereichsgrenze empfohlen.

Der Zaun ist mindestens zwei Wochen vor Vorhabenbeginn, falls dieser im Frühjahr (vor dem 01. März) erfolgen soll, zu errichten, damit Individuen nach dem Winterschlaf nicht in das Baufeld migrieren können. Der Zaun sollte in etwa 3,0 m Abstand vom Knickfuß entfernt errichtet werden und ist nach Beendigung der Bauarbeiten wieder zu entfernen.

9.4.2 Ausgleich

Bodenversiegelung

Mit Umsetzung der Planung sind auch nach Berücksichtigung der o. a. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden / Fläche zu erwarten, da derzeit unbebaute Flächen neu versiegelt werden können. Insofern sind für das Vorhaben Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Die Ausgleichsmaßnahmen orientieren sich an dem gemeinsamen Runderlass ‚Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht‘ vom 09.12.2013, auf dessen Grundlage der Ausgleichsbedarf ermittelt wurde.

Gemäß Anlage zum Runderlass sind bei Flächen mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft bei Vollversiegelung Flächen im Verhältnis 1 : 0,5 aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu einem naturbetonten Biotoptyp zu entwickeln (Ausgleichsmaßnahmen). Bei der Teilversiegelung von Flächen mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft, ist die betroffene Fläche im Verhältnis 1 : 0,3 auszugleichen.

Nach der u. a. Tabelle ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von etwa 4.480 m².

Tab. 10: Übersicht über den flächenmäßigen Ausgleichsbedarf

Überbaubare Fläche	GRZ + Überschreitung	Zulässige Versiegelung	Ausgleich	Erforderlicher Ausgleich
16.280 m ²	0,3 + 50 %	8.950 m ²	1 : 0,5	4.480 m²

Zur Kompensation des mit der Umsetzung der Planung verbundenen Eingriffs in das Schutzgut Boden (Flächenversiegelung) ist ein Ausgleich von insgesamt 4.480 m² erforderlich.

Der erforderliche Ausgleich kann zum größten Teil (2.972 ÖP) über das gemeindeeigene Ökokonto (Az.: 680.01/2/3/138) innerhalb des Gemeindegebietes von Tensbüttel-Röst erbracht werden.

Bei der Ökokontofläche handelt es sich um Teilflächen des Flurstücks 8 der Flur 9 in der Gemeinde Tensbüttel-Röst und Gemarkung Tensbüttel (vgl. Abb. 8). Ziel für die Ökokontofläche ist die Entwicklung von sonstigem Sand-Magerrasen.

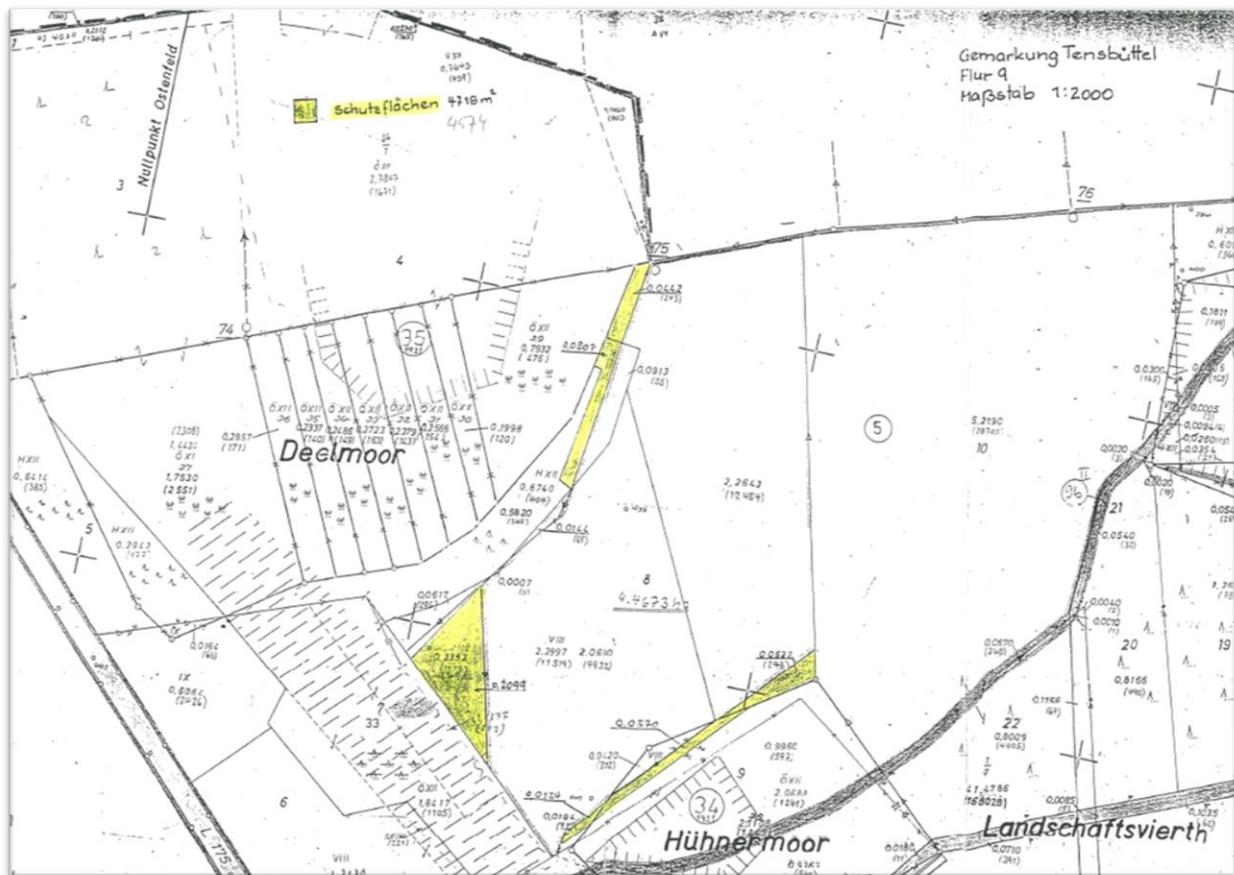


Abb. 8: Übersicht über die Teilflächen (gelb) der Ökokontofläche der Gemeinde Tensbüttel-Röst (Az.: 680.01/2/3/138)

Das verbleibende Ausgleichserfordernis von 1.528 Ökopunkten wird extern im Rahmen des Ökokontos (Az.: 680.01/2/4/132A) in der Nachbargemeinde Süderhastedt im Kreis Dithmarschen im Naturraum Geest erbracht.

Bei der Ökokonto handelt es sich um vier Teilbereiche. Teilbereich 1 (Flurstücke 74 und 75 der Flur 4), Teilbereich 2 (Flurstück 3 der Flur 3), Teilbereich 3 (Flurstück 5 der Flur 7) und Teilbereich 4 (Flurstück 8 der Flur 11) in der Gemeinde und Gemarkung Süderhastedt. Ziel des Entwicklungskonzeptes für die Ökokontoflächen ist die Gestaltung der Flächen für den Amphibien- und Wiesenvogelschutz. Dazu wird das vorhandene Grünland in seiner Nutzung extensiviert, es sollen ein Stillgewässer sowie Knicks neu angelegt werden und Obstbäume sowie Feldgehölze neu gepflanzt werden.

Der Ausgleich für den Bebauungsplan Nr. 8 wird in Teilbereich 1 des Ökokontos erbracht (vgl. Abb. 9). Für den Teilbereich 1 sind Maßnahmen für den Amphibienschutz vorgesehen. Es sollen Stillgewässer als Laichhabitate, Stein- und Stubbenhäufen als Versteckmöglichkeiten sowie Obstwiesen mit alten, landschaftstypischen Sorten sowie Knicks neu angelegt werden. Die bestehenden Grünlandflächen werden in ihrer Nutzung extensiviert, sodass sich möglichst artenreiche Wiesen daraus entwickeln.

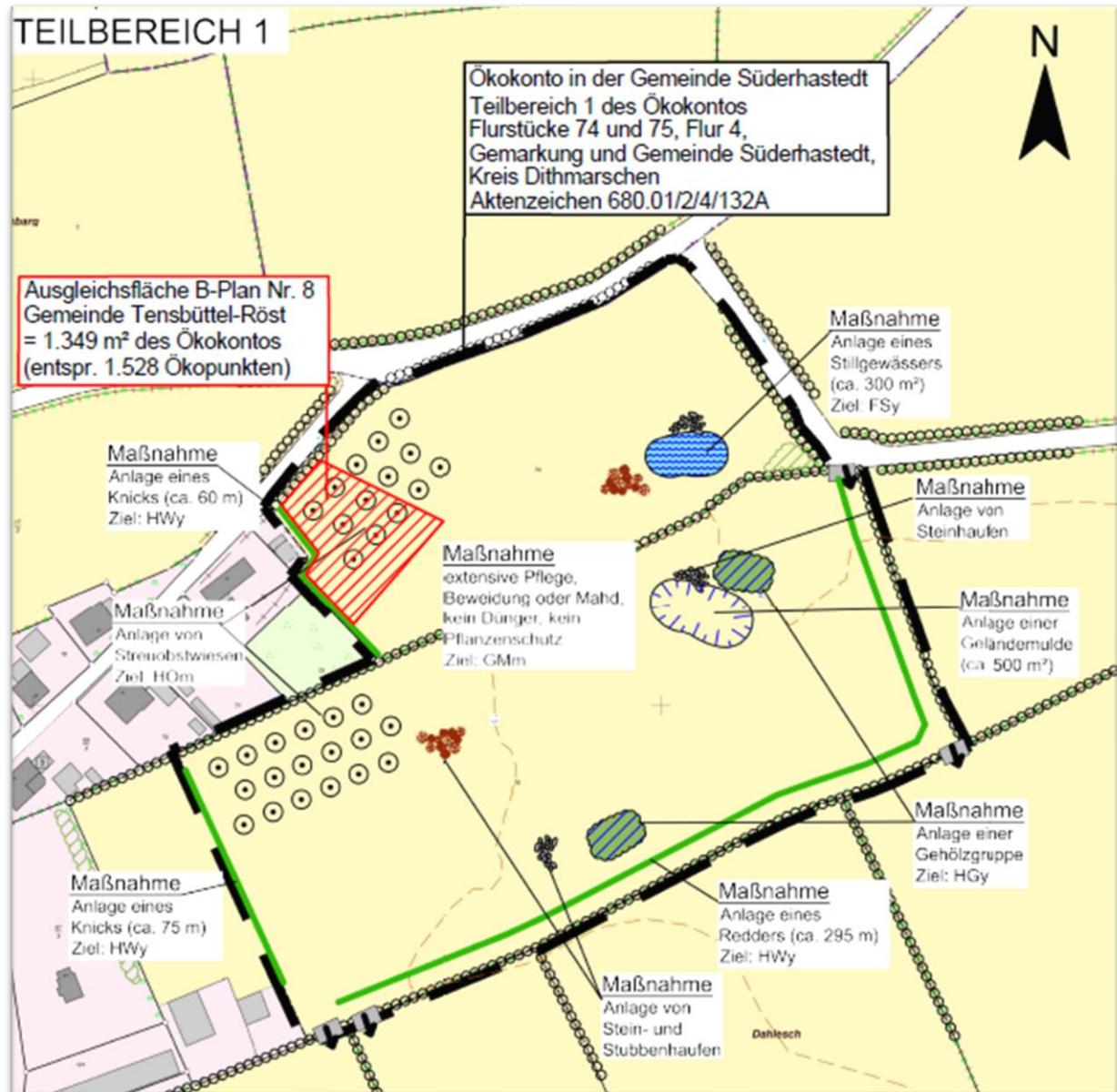


Abb. 9: Übersicht über die Teilflächen (rot) der Ökokontofläche in der Gemeinde Süderhastedt (Az.: 680.01/2/4/132A)

Darüber hinaus werden im Rahmen der Erschließung des Plangebietes 9 m Knick gerodet und 255 m Knick entwidmet und als Wallhecke zum Erhalt festgesetzt.

Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope, u. a. Knicks, sind weiterhin ausgleichspflichtig. Für Bereiche, in denen der Knick vollständig entfällt, ist ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 2 zu erbringen. Für Bereiche, in denen der Knick entwidmet wird, ist ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 1 zu erbringen.

Tab. 11: Übersicht über den erforderlichen Knickausgleich

	Anzahl in m	Ausgleich	Erforderlicher Ausgleich in m
Knickbeseitigung	9	1 : 2	18
Knickentwidmung	255	1 : 1	255
			273

In diesem Fall sind 273 m Knickausgleich erforderlich.

Der Ausgleich wird extern im Rahmen des Knick-Ökokontos Az.: 661.4.04.032.2014.00 in der Gemeinde Silberstedt auf dem Flurstück 28 der Flur 10 in der Gemeinde Silberstedt und Gemarkung Esperstoft erbracht. Es werden 273 Knickmeter neu angelegt.

9.4.3 Überwachung von Maßnahmen

Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Minimierung sowie zum Ausgleich werden im Bebauungsplan dargelegt.

Sofern die Maßnahmen im Plangebiet – insbesondere die Erhaltung des Knicks– ordnungsgemäß durchgeführt bzw. eingehalten werden, kann von einer nachhaltigen Umsetzung der Maßnahmen ausgegangen werden, sodass eine zusätzliche Umsetzungs- kontrolle entbehrlich ist. Gleiches gilt für die Einhaltung der Abstände baulicher Anlagen zum Knick.

Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

9.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Standort

Im Sinne einer umweltgerechten Siedlungsentwicklung sollen neue Bauflächen möglichst innerhalb des Siedlungsbereiches entwickelt werden (§ 1 (5) BauGB).

Die mangelnde Verfügbarkeit von Potenzialflächen im Innenbereich oder Umsetzungshemmnisse lässt eine Nachverdichtung durch die Nutzung von Baulücken nicht zu (vgl. Anlage 10.2). Eine Entwicklung von Wohnbauflächen zur Deckung der Nachfrage erscheint der Gemeinde deswegen erforderlich.

Im Rahmen einer Alternativenprüfung (vgl. Ziffer 2.4) wurden drei Flächen im Außenbereich (Flächen C, E und N) als gut geeignet eingestuft. Die anderen Entwicklungsflächen sind aufgrund von stärkeren Immissionsbelastungen, fehlender oder mangelnder Erschließungsmöglichkeiten oder der entfernten Lage vom Siedlungsschwerpunkt weniger geeignet.

Aufgrund mangelnder Marktverfügbarkeit der Flächen C und N wurde die Fläche E nördlich der Dorfstraße für die weitere wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde Tensbüttel-Röst forciert.

Mit dem gewählten Standort für ein neues Wohngebiet wird eine Fläche in zentraler Lage im Siedlungsraum in Anspruch genommen, die bereits durch bauliche Nutzung in der Umgebung geprägt ist.

Planungsvarianten im Plangebiet

Die vorliegende Planung wurde unter größtmöglicher Berücksichtigung des Schutzes geschützter Biotope (Knicks) und des Grundsatzes des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gewählt.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurden verschiedene Möglichkeiten zur Erschließung des Bebauungsplangebietes erwogen.



Abb. 10: Erschließungsvariante 1



Abb. 11: Erschließungsvariante 2

Neben der ringförmigen Erschließung des Plangebietes, für dessen Realisierung sich die Gemeinde schlussendlich entschieden hat (B-Plan Nr. 8), wurde eine Erschließungsvariante mit zwei von der Zufahrtsstraße ausgehenden Stichstraßen mit Wendehammer (Variante 1) sowie eine Erschließungsvariante mit Grundstückserschließungen über eine Stichstraße mit Wendehammer sowie mit Grundstückszufahrten vom Bäckerweg ausgehend (Variante 2) konzipiert.

Die gewählte Ringerschließung des Plangebietes schafft eine angenehme städtebauliche Struktur sowie eine gleichmäßige Verteilung des Verkehrs im Plangebiet. Die Knick Eingriffe für Erschließungsmaßnahmen wurden so im Vergleich zur Variante 2 auf ein

Minimum reduziert. Im Vergleich zur Variante 2 ist ein Ausbau des Bäckerweges hierdurch nicht erforderlich.

9.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

9.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben.

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf einer Auswertung bestehender Unterlagen auf Landes-, Gemeinde- und Projektebene sowie auf den im Rahmen einer Ortsbegehung gewonnenen Erkenntnissen.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

9.6.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Zu überwachen sind (gemäß § 4 c BauGB) nur die erheblichen Umweltauswirkungen, und hier insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen. Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Darstellungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Sofern die Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen im Plangebiet ordnungsgemäß eingehalten werden, ist eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

9.6.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 8 liegt nördlich der Dorfstraße, östlich des Bäckerweges sowie südlich der Straße Stakloh.

Es handelt sich dabei um eine Fläche, die zurzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt wird und durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 als Allgemeines Wohngebiet (WA) überplant wird. Es sollen Einfamilien- sowie Mehrfamilienhäuser realisiert werden können.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter hat ergeben, dass für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Mensch und seine Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.

Erhebliche Auswirkungen bestehen aufgrund der Inanspruchnahme von Freiflächen durch Flächenversiegelung und Überbauung im Bereich des Schutzguts Boden / Fläche, sowie Biotope (Knicks) die durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren sind.

Unter Berücksichtigung der empfohlenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen kann ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus gehen von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen aus. Im Ergebnis sind bei Einhaltung der aufgezeigten Vermeidungs-, Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

9.6.4 Referenzliste

Fachplanungen und Gesetze (in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses):

- BAUGB Baugesetzbuch - Gesetze und Verordnungen zum Bau- und Planungsrecht vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- BNATSchG Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542)
- BBodSchG Bundes-Bodenschutzgesetz vom 01.03.199 (BGBl. I S. 502)
- BIMSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830)
- DSCHG Denkmalschutzgesetz – Gesetz zum Schutz der Denkmale vom 20. Dezember 2014 (GVOBl. 2015, 2)
- LNATSchG Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301)
- LfU Artkatasterauszug Tensbüttel-Röst vom 08.02.2022
- LfU Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins (Version 2.2, Stand April 2023)
- MEKUN Bodenübersichtskarte Schleswig-Holstein, 2022, Kiel
- MEKUN Geologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein, 2022, Kiel
- MELUND Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn (2020)
- MIKWS Regionalplan Planungsraum III – Neuaufstellung, Entwurf 2023, Kiel
- MILIG Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021, Kiel
- MILIG Regionalplan für den Planungsraum III – West in Schleswig-Holstein - Windenergie an Land, 2020, Kiel
- IM Regionalplan für den Planungsraum IV, 2005, Kiel

- MELUR, IM Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Az. V 531 – 5310.23, IV 268), 2013, Kiel
- ÖKOKONTO-VO Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen vom 28. März 2017
- VSchRL Vogelschutzrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (RL 2009/147/EG) vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- WHG Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

Gemeinde Tensbüttel-Röst, ____ . ____ . ____

(Bürgermeister)

10. Anlagen

10.1 Ermittlung der Innenentwicklungspotenziale

Gemeinde Tensbüttel-Röst – Ermittlung der Innenentwicklungspotenziale, Planungsbüro Philipp, Albersdorf, Stand: 11.09.2022

10.2 Fachbeitrag Artenschutz

Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan Nr. 8: Planungsbüro Philipp, Albersdorf, Stand: 27.03.2023

10.3 Immissionsschutz-Stellungnahme

Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsrechnung zur Geruchsimmission, Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Stand: 22.11.2021

10.4 Schallimmissionsprognose

Schallimmissionsprognose – Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Tensbüttel-Röst, Dörries Schalltechnische Beratung GmbH, Stand: 02.08.2022

10.5 Baugrunderkundung

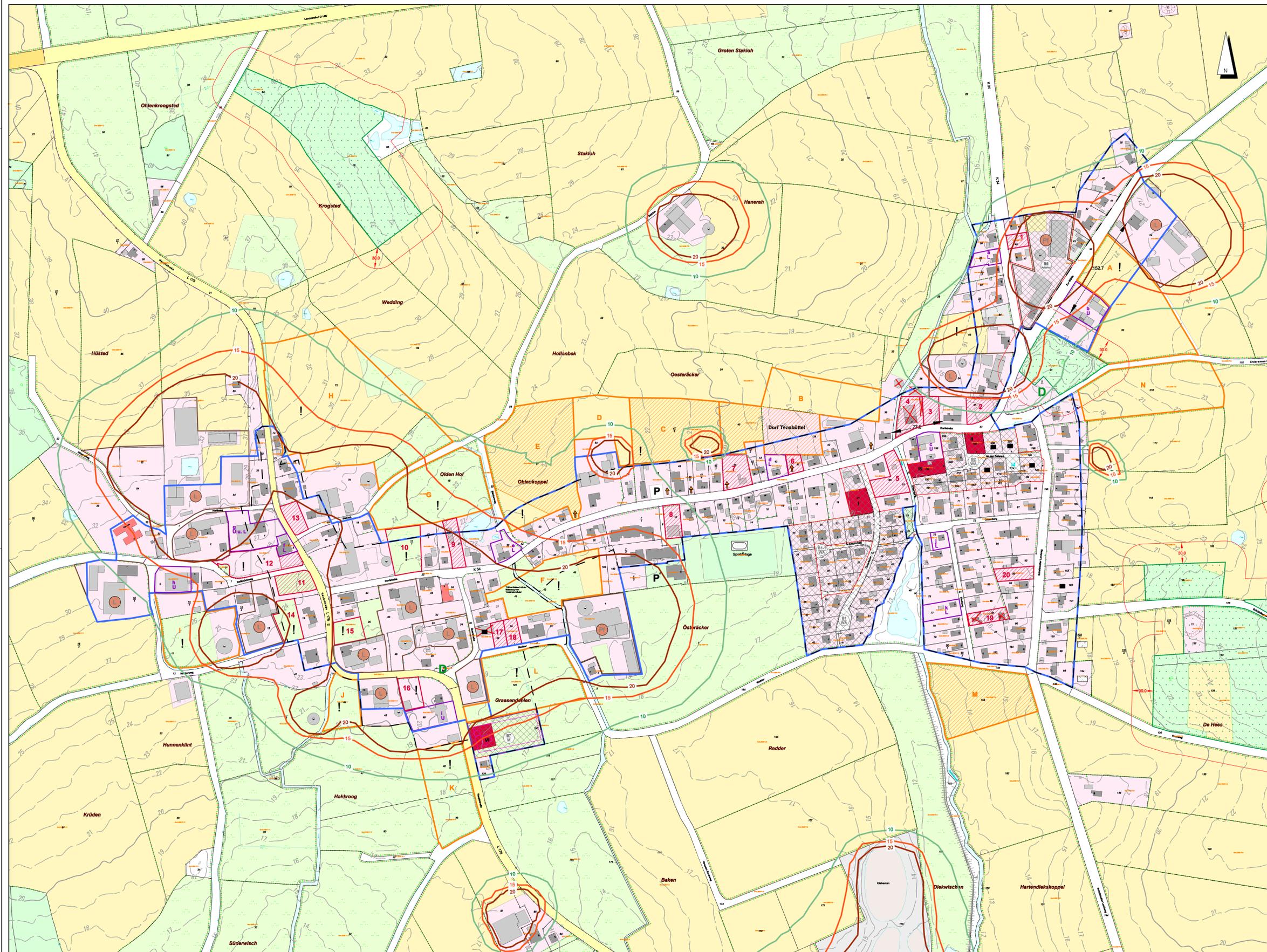
Baugrunderkundung/ B-Plan Nr. 8, ERWATEC Arndt Ingenieurgesellschaft für Baugrundgutachten und Umwelttechnik mbH, Stand: 01.08.2022

10.6 Wasserhaushaltsbilanzierung gem. A-RW 1

Erschließung Bebauungsplan Nr. 8 in der Gemeinde Tensbüttel - Röst. Wasserhaushaltsbilanzierung gem. A-RW 1, Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH, Albersdorf, Stand: 16.03.2023

10.7 Raumnutzungs- und Nahrungshabitatsanalyse für die Steinkäuze zum Bebauungsplan Nr. 8 „Ohlenkoppel“

Raumnutzungs- und Nahrungshabitatsanalyse für die Steinkäuze zum Bebauungsplan Nr. 8 „Ohlenkoppel“: Planungsbüro Philipp, Albersdorf, Stand: 14.11.2023



LEGENDE

-  Baufächen gemäß Flächennutzungsplan
-  Abgrenzung der bebauten Ortslage
-  Bebauungsplan, mit Art der baulichen Nutzung
-  Rechtswirksam überplante Baugrundstücke
-  Nr. der Baugrundstücke
-  Baulücke mit guter Eignung
-  Baulücke mit bedingter Eignung
-  Nr. der Baulücke
-  Erweiterungspotenzial mit guter Eignung
-  Erweiterungspotenzial
-  Nr. Erweiterungspotenzial
-  Erschließungsmöglichkeit für Erweiterung
-  potenziell durch Immissionen vorbelastete Freifläche
-  Grundstück mit Nummerierung
-  Leerstand
-  Verkauf
-  Unternutzung
-  Landwirtschaftliche Hofstelle
-  Landwirtschaft (Pferdehof)
-  Gartenanlage, Grünfläche
-  Sportplatz
-  Grundstück bebaut
-  Haus nicht mehr vorhanden
-  Parkplatz
-  Denkmal
-  Wald
-  Waldabstand
-  Jahreshäufigkeit Geruchsstunden in Prozent, hier 20%
-  Jahreshäufigkeit Geruchsstunden in Prozent, hier 15%
-  Jahreshäufigkeit Geruchsstunden in Prozent, hier 10%

Stand 11.09.2020

Gemeinde Tensbüttel-Röst
Innenentwicklungspotenziale
"Ortsteil Tensbüttel"

Dithmarschenpark 50
25767 Albersdorf
Tel. 04835 - 97 838 00
Fax 04835 - 97 838 02



Gemeinde Tensbüttel-Röst

Ermittlung der Innenentwicklungspotenziale

Bearbeitungsstand: 16.09.2020
Projekt-Nr.: 19041

Erläuterungsbericht

Auftraggeber

Gemeinde Tensbüttel-Röst
über das Amt Mitteldithmarschen
Hindenburgstraße 18, 25704 Meldorf

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Mitwirkende:

Steffi Anthony
Maria Bungenstock

Inhaltsverzeichnis

1.	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Planungsanlass	1
1.2	Methodik und Untersuchungsumfang	2
2.	Planerische Vorgaben	3
2.1	Landesplanung	3
2.2	Regionalplanung	3
2.3	Landschaftsplanung	4
3.	Allgemeine Bestandsaufnahme	5
3.1	Altersstruktur	6
3.2	Bevölkerungsentwicklung	7
3.3	Wanderung und natürliche Bevölkerungsbewegung	8
3.4	Haushaltsgrößen	9
3.5	Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen	10
4.	Innenentwicklungspotenziale	10
4.1	Methodisches Vorgehen	10
4.2	Feststellen der Ortslage	11
4.3	Ermittlung von überplanten Potenzialflächen	12
4.3.1	Flächennutzungsplan	12
4.3.2	Bebauungspläne	12
4.4	Erfassen von Baulücken	13
4.4.1	Definition und Gesamtzahl	13
4.4.2	Eignungsprüfung	13
4.4.3	Einschätzung der Verfügbarkeit	14
4.5	Erfassen von Leerstand und Unternutzung	14
4.6	Landwirtschaftliche Hofstellen	14
5.	Erfassen Baulandpotenzialen	15
6.	Nachverdichtung	16
7.	Vergleichende Prüfung von Entwicklungsflächen	16
8.	Handlungsmöglichkeiten	17
9.	Quellenverzeichnis	18
10.	Weiterführende Quellen	19
11.	Anhang	20
11.1	Karte – Innenentwicklungspotenziale	20
11.2	Tabellarische Übersicht - Innenentwicklungspotenziale	20

Gemeinde Tensbüttel-Röst

Ermittlung der Innenentwicklungspotenziale

Erläuterungsbericht

1. Planungsanlass und Aufgabenstellung

1.1 Planungsanlass

Gemeinden sind auf Grundlage der Gesetzesnovelle 2013 des Baugesetzbuches (BauGB) „Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden“ aufgefordert, die Flächenneuanspruchnahme im Außenbereich zu verringern und die Entwicklung in der Ortslage zu stärken. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Gemeinde Tensbüttel-Röst, die Innenentwicklungspotenziale der Gemeinde zu ermitteln.

Auf dieser Grundlage sollen Entscheidungen zur weiteren Aktivierung der Potenzialflächen oder Entwicklung weiterer Wohnbauflächen getroffen werden. Die Ermittlung der Innenentwicklungspotenziale dient auch als Grundlage zur Überprüfung der Anforderungen des Baugesetzbuches, nach der der Vorrang der Innenentwicklung in die Abwägung einzustellen ist.

Die Ermittlung der Innenentwicklungspotenziale wurde von der Gemeinde an das Planungsbüro Philipp übertragen. Die Studie basiert auf der vom Innenministerium Schleswig-Holstein veröffentlichten Arbeitshilfe „Qualitätvolle Innenentwicklung – Eine Arbeitshilfe für Städte und Kommunen“ (Kiel, 11/2010).

Für die Ermittlung der Innenentwicklungspotenziale wurde folgende Agenda zwischen Gemeinde und Planungsbüro vereinbart:

A: Bestandsaufnahme und Dokumentation

- Grundlagenermittlung,
- Festlegen der Ortslage,
- Darstellen der bestehenden Baugebiete (B.-Pläne und Satzungen),
- Luftbild- und Flurkartenauswertung,
- Ortsbegehung,
- Erfassung von Baulücken,
- Erfassung von Leerständen (i. V. m. Angaben der Verwaltung),
- Erfassung von innerörtlichen Hofstellen (i. V. m. Angaben der Verwaltung),
- Zusammenfassung in einer Planzeichnung,
- Vorstellen der Ergebnisse in Gemeindevertretung oder Bauausschuss,
- tabellarische Übersicht über Potenzialflächen.

B: Bedarfsanalyse

- Darstellen und Bewerten der Parameter
 - Altersstruktur, ggf. differenziert nach Straßenzügen,
 - Bevölkerungsentwicklung im Vergleich zum Kreis Dithmarschen,
 - Wanderungsbewegungen,
 - Haushaltsgrößen, Wohnbaukontingente,
- schriftliche Zusammenfassung von Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse.

Die vorliegende Potenzialermittlung dient dabei der Vorbereitung einer politischen Bewertung und Prioritätensetzung, ersetzt diese jedoch nicht. Die planerische Umsetzung und Implementierung sowie die gezielte Aktivierung von Bauflächenpotenzialen bleibt in weiteren Arbeitsschritten der planenden Gemeinde vorbehalten.

1.2 Methodik und Untersuchungsumfang

Im Rahmen der Ermittlung wird eine einfache Bestandserhebung auf Grundlage von allgemein zugänglichen Daten durchgeführt. Die Daten werden mit Hilfe deskriptiver Statistik aufbereitet und anschließend analysiert. Die Datenerhebung und die anschließende Auswertung sollen gemäß der Arbeitshilfe für Kommunen in einem für die Gemeinde vertretbaren Aufwand erfolgen.

Die demographischen Daten werden herangezogen, um eine aktuelle Abbildung der Bevölkerungsstruktur und Einwohnerentwicklung der Gemeinde darzustellen. Des Weiteren werden Daten bezüglich der Zu- und Fortzüge ausgewertet sowie Daten über die Wohneinheiten und Baufertigstellungen.

Die örtliche Bestandsaufnahme soll Daten zu den in der Gemeinde vorhandenen Potenzialflächen liefern und so die Grundlage für die planerisch-fachliche Bewertung der verschiedenen Potenzialflächen bilden. Für die einzelnen Bauflächen erfolgt eine Dokumentation im Rahmen einer tabellarischen Darstellung.

Entsprechend den Anforderungen der Arbeitshilfe und dem mit der Gemeinde vereinbarten Umfang, beschränkt sich die Untersuchung auf innerörtliche Flächen. Mögliche Potenzialflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs werden nicht untersucht. Es werden lediglich mögliche Entwicklungsflächen erarbeitet, die an die Ortslage angrenzen und aus planerischer Sicht für eine weitere bauliche Entwicklung geeignet sind.

Damit die Ermittlung des Innenentwicklungspotenzials aussagekräftig ist, wird nur der Ortsteil Tensbüttel berücksichtigt. Der Ortsteil Röst ist eine stark landwirtschaftlich geprägte Splittersiedlung und wird dem Außenbereich zugeordnet.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landesplanung

Die Gemeinde Tensbüttel-Röst liegt zentral im Kreis Dithmarschen in unmittelbarer Nähe zur Autobahn 23 (A 23) sowie zur Bundesstraße 431 (B 431). Zudem befindet sich mit Heide ein Mittelzentrum (13,5 km), mit Meldorf ein Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums (10,5 km) sowie mit Albersdorf (5 km) ein weiteres Unterzentrum in relativer Nähe.



Abbildung 1: Landesentwicklungsplan 2010

Laut Landesentwicklungsplan 2010 liegt die Gemeinde im ländlichen Raum und grenzt an einen Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Nordwestlich beginnt ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft. Durch die Lage zur A 23 befindet sich Tensbüttel-Röst in der Nähe zu einer Landesentwicklungsachse.

Der Landesentwicklungsplanentwurf (LEP-Entwurf) 2018 weist dieselben Charakteristika auf wie der LEP 2010.

Im Hinblick auf die Wohnungsbauentwicklung in Gemeinden legt der LEP-Entwurf

2018 u. a. folgendes fest:

- + Grundsätzlich können in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden (Ziffer 3.6.1 (1) LEP-Entwurf 2018).
- + Der Umfang der erforderlichen Flächenneuausweisungen hängt maßgeblich von den Bebauungsmöglichkeiten in der Ortslage ab (Ziffer 3.6.1 (1) LEP-Entwurf 2018).
- + Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, decken den örtlichen Bedarf (Ziffer 3.6.1 (3) LEP-Entwurf 2018).
- + In den Gemeinden, die keine Schwerpunkte sind und in den ländlichen Räumen liegen, können im Zeitraum 2018 bis 2030 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2017 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 % gebaut werden (Ziffer 3.6.1 (3) LEP-Entwurf 2018).
- + Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung (Ziffer 3.6.1 (6) LEP-Entwurf 2018).

2.2 Regionalplanung

Die Karte des Regionalplans für den Planungsraum IV (RP IV) weist keine abweichenden gesondert zu betrachtenden Flächen aus (siehe Abbildung 2). Wie im Landesentwicklungsplan befindet sich Tensbüttel-Röst in einem Gebiet mit besonderer

Bedeutung für Tourismus und Erholung. Außerhalb der Gemeinde grenzen nördlich und östlich Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz an.

Der Dritte Entwurf zur Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie an Land) aus dem Jahr 2019 benennt für die Umgebung der Gemeinde Tensbüttel-Röst drei Vorranggebiete für Windenergienutzung oder Windenergieanlagenstandorte (siehe Abbildung 3).

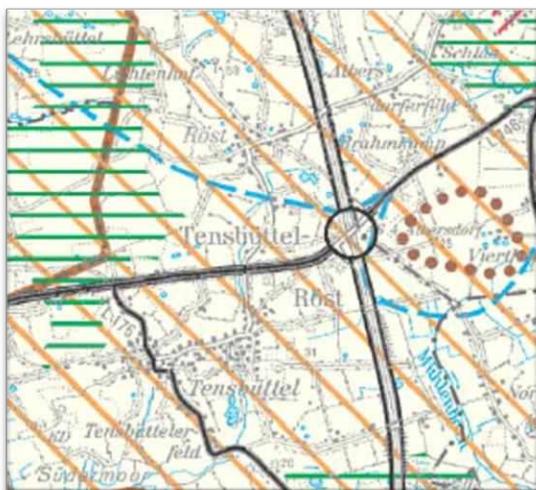


Abbildung 2: Regionalplan: PR IV

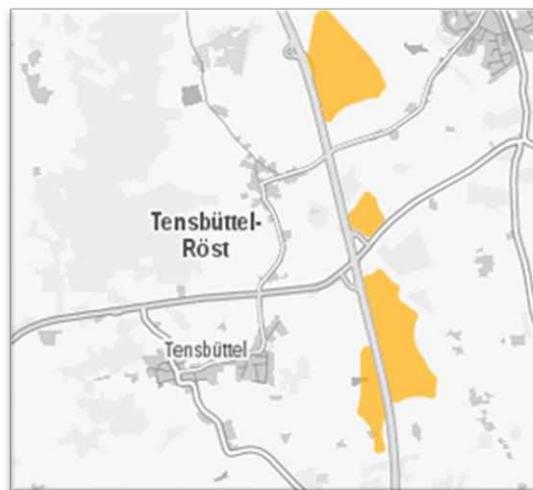


Abbildung 3: Windenergie RP III (Dritter Entwurf, 17.12.2019)

2.3 Landschaftsplanung

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2020) stellt gemäß Hauptkarte 1 den gesamten Ortsteil Röst als Trinkwasserschutzgebiet dar (siehe Abbildung 4). Westlich angrenzend an den Ortsteil Tensbüttel liegt ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Die Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (2020) definiert das Gemeindegebiet und deren Umgebung als Gebiet mit besonderer Erholungseignung und einer historischen Kulturlandschaft (siehe Abbildung 5). Westlich der beiden Ortsteile Tensbüttel und Röst sowie dazwischen liegt ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 18 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

In Hauptkarte 3 (siehe Abbildung 6) ist der Bereich zwischen den Ortsteilen Tensbüttel und Röst entlang der Tensbüttler Straße als klimasensitiver Boden ausgewiesen.

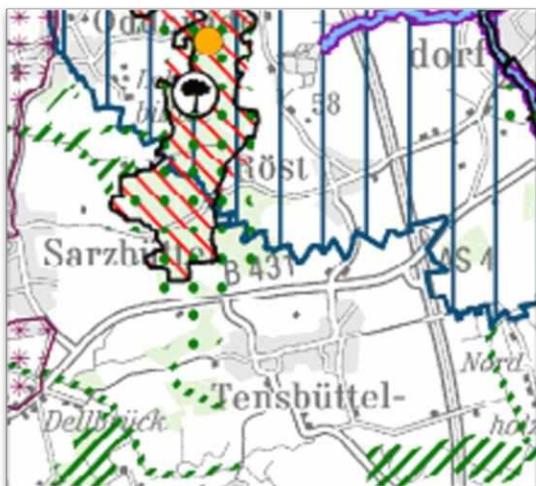


Abbildung 4: LPR III Hauptkarte 1



Abbildung 5: LPR III Hauptkarte 2



Abbildung 6: LPR III Hauptkarte 3

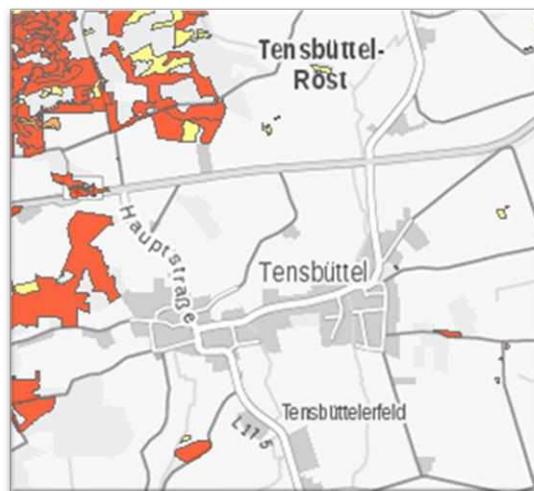


Abbildung 7: Biotopkartierung SH

Abbildung 7 zeigt die Biotope der landesweiten Biotopkartierung in Schleswig-Holstein. Im Bereich der Ortslage Tensbüttel-Röst werden keine geschützten Biotope kartiert. Das nächste FFH-Gebiet befindet sich 1,2 bis 1,7 km nordwestlich des Gemeindegebietes („Riesewohld und angrenzende Flächen“ 435 ha). In dem Gebiet befinden sich Auenwälder mit *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle) und *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche).

3. Allgemeine Bestandsaufnahme

Im Rahmen der allgemeinen Bestandsaufnahme werden überwiegend demografische Daten der Gemeinde ausgewertet. Die Daten werden von der Regionaldatenbank Deutschland sowie vom Statistischen Landesamt für Hamburg und Schleswig-Holstein bereitgestellt und sind frei zugänglich. Die Daten beziehen sich, falls nicht anders angegeben, stets auf den 31.12. des jeweiligen Jahres.

Die Daten werden im Folgenden teilweise mit den Daten des Kreises Dithmarschen verglichen, um die demographische Entwicklung zu veranschaulichen.

Von besonderem Interesse sind für die Untersuchung Daten bezüglich der Bevölkerungsstruktur, der Bevölkerungsentwicklung, Wanderungsbewegungen sowie die Entwicklung der Haushaltsgrößen (Einwohner pro Wohneinheit).

Mit Stand vom 31.12.2019 hatte Tensbüttel-Röst 670 Einwohner.

3.1 Altersstruktur

Abbildung 8 zeigt, wie viele Einwohner in einem gewissen Altersintervall in der Gemeinde leben. Der Übersichtlichkeit halber wurden 10-Jahres-Intervalle gewählt.

Der Abbildung ist zu entnehmen, dass die Kohorten 50 – 60 Jahre (17,4 %) sowie 60 – 75 Jahre (16,4 %) am stärksten in der Gemeinde vertreten sind. Die Kohorte der 40 – 50-jährigen (15 %) ist am drittstärksten vertreten. Am geringsten vertreten ist die Kohorte von 0 – 10 Jahre (7,7 %). Es zeigt sich somit eine stärkere Konzentration der Einwohner*innen ab 40 Jahren und älter.



Abbildung 8: Altersstruktur in Tensbüttel-Röst (Stand: 2018)

In Abbildung 9 sind die Daten der Gemeinde Tensbüttel-Röst mit denen des Kreises Dithmarschen ins Verhältnis gesetzt. In den Altersklassen 10 – 20 Jahre, 30 – 40 Jahre und 40 – 50 Jahren sind es 1,6 – 2,9 % größer als gegenüber der Kreisebene. Des Weiteren ist der prozentuale Anteil der Personen 30 – 50 Jahre größer als im Dithmarschen. Somit ist Tensbüttel-Röst jünger als der Kreisdurchschnitt.

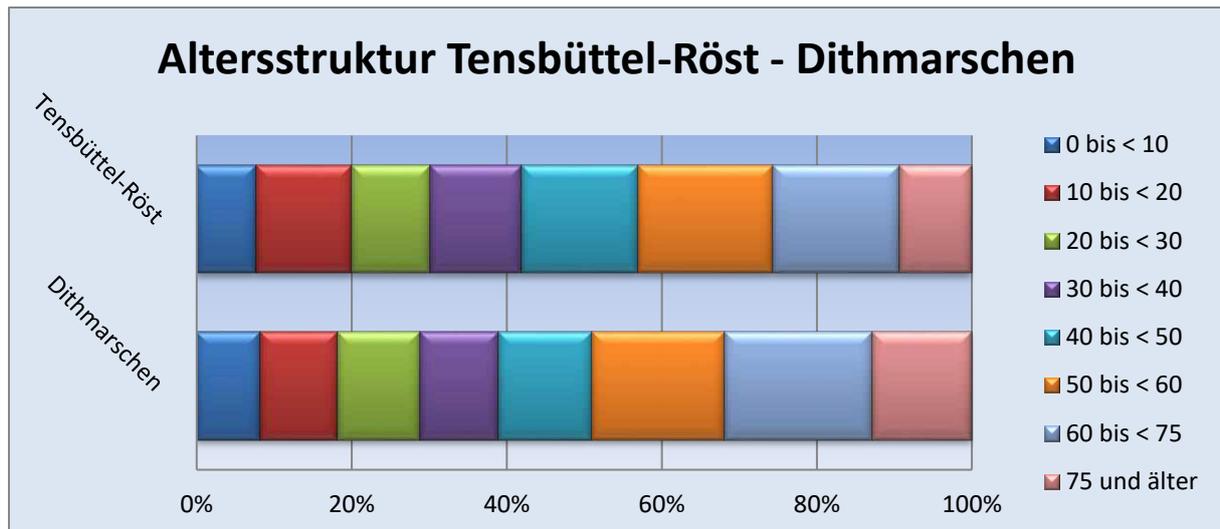


Abbildung 9: Altersstruktur Dithmarschen / Tensbüttel-Röst (Stand: 2018)

3.2 Bevölkerungsentwicklung



Abbildung 10: Einwohnerentwicklung Tensbüttel-Röst (Zeitraum: 2008 bis 2019)

Im Jahr 2008 hatte die Gemeinde Tensbüttel-Röst insgesamt 711 Einwohner. Dies entspricht dem höchsten Stand der Einwohnerzahl im betrachteten Zeitraum. Im Verlauf fiel die Zahl der Einwohner leicht bis auf 687 im Jahr 2011. Im Jahr 2012 stieg die Zahl wieder auf 698 auf. In den darauffolgenden Jahren gab es eine dynamische Entwicklung zwischen ansteigenden und fallenden Einwohnerzahlen mit einem Wert von 670 im Jahr 2019.

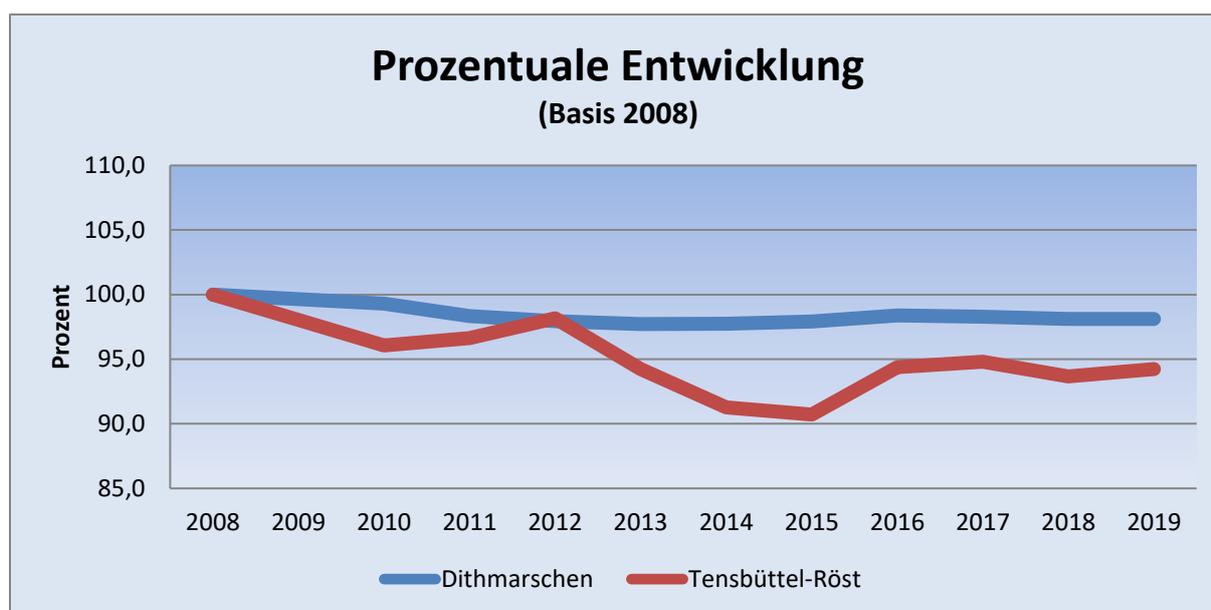


Abbildung 11: Prozentuale Einwohnerentwicklung Dithmarschen / Tensbüttel-Röst
(Basis: 2008)

Abbildung 11 zeigt die prozentuale Bevölkerungsentwicklung auf Kreis- sowie Gemeindeebene. Der Kreis Dithmarschen (blau) hatte von 2008 bis 2019 eine leicht sinkende Einwohnerzahl (rund 2.000 Einwohner weniger).

Seit 2014 ist die Bevölkerung im Kreis Dithmarschen auf einem annähernd gleichbleibenden Niveau. Wenn der gesamte Zeitraum von 2008 bis 2018 betrachtet wird, hat der Kreis Dithmarschen rund 2 % der Einwohner verloren.

Die Gemeinde Tensbüttel-Röst (rot) hat seit 2008 ca. 5,8 % an Einwohnern verloren und liegt somit deutlich über dem Kreisdurchschnitt. Allerdings lässt sich feststellen, dass der Bevölkerungsrückgang nicht strikt negativ verlief.

Abbildung 11 zeigt, dass die Bevölkerungszahlen in einigen Jahren leicht abgefallen sind (bspw. 2008 zu 2010). Die Gemeinde hat somit in den vergangenen 10 Jahren eine dynamische Einwohnerentwicklung mit tendenziellem Rückgang durchlaufen. Seit 2016 hat sich die Einwohnerzahl stabilisiert.

3.3 Wanderung und natürliche Bevölkerungsbewegung

Folgend werden die Zu- und Fortzüge der Gemeinde sowie die Geburten und Sterbefälle der Gemeinde betrachtet.

Abbildung 12 zeigt zum einen die Geburten (blau) und Sterbefälle (rot) in Tensbüttel-Röst im Zeitraum 2008 bis 2018, zum anderen die Zuzüge (grün) und Fortzüge (lila). Es lässt sich aus dem Diagramm ableiten, dass die Zu- sowie Fortzüge einen deutlich größeren Einfluss auf die Bevölkerungsentwicklung haben als die Geburten und Sterbefälle.

Die Geburten und Sterbefälle halten sich im angegebenen Zeitraum in etwa die Waage (52 Geburten gegenüber 55 Sterbefällen).

In den Jahren 2008, 2012 und 2016 konnte die Gemeinde mehr Zu- als Fortzüge verzeichnen. In den Jahren 2011 und 2017 waren die Zu- und Fortzüge ausgeglichen. Über den gesamt betrachteten Zeitraum sind lediglich 35 Personen mehr aus Tensbüttel-Röst weggezogen (590) als zugezogen (555). Daher ergibt sich für den gesamten Zeitraum ein negativer Wanderungssaldo. Die meisten Zuzüge konnten 2012 verbucht werden (72) die meisten Fortzüge 2009 (77).

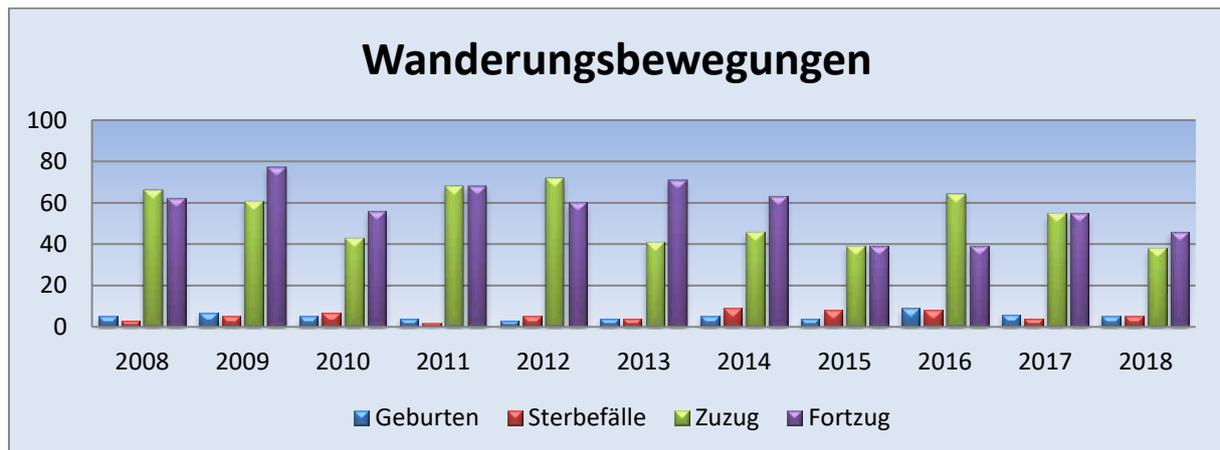


Abbildung 12: Wanderung und natürliche Bevölkerungsbewegung in Tensbüttel-Röst (Zeitraum: 2008 - 2018)

Die nachfolgende Abbildung 13 zeigt die Salden aus Geburt / Sterbefall, Zu- / Fortzug sowie das Gesamtsaldo. Auch hier ist erkennbar, dass die Differenz zwischen Zu- und Fortzug den Saldo maßgeblich beeinflusst. Der größte negative Saldo stammt aus dem Jahr 2013 sowie der größte positive aus dem Jahr 2016.

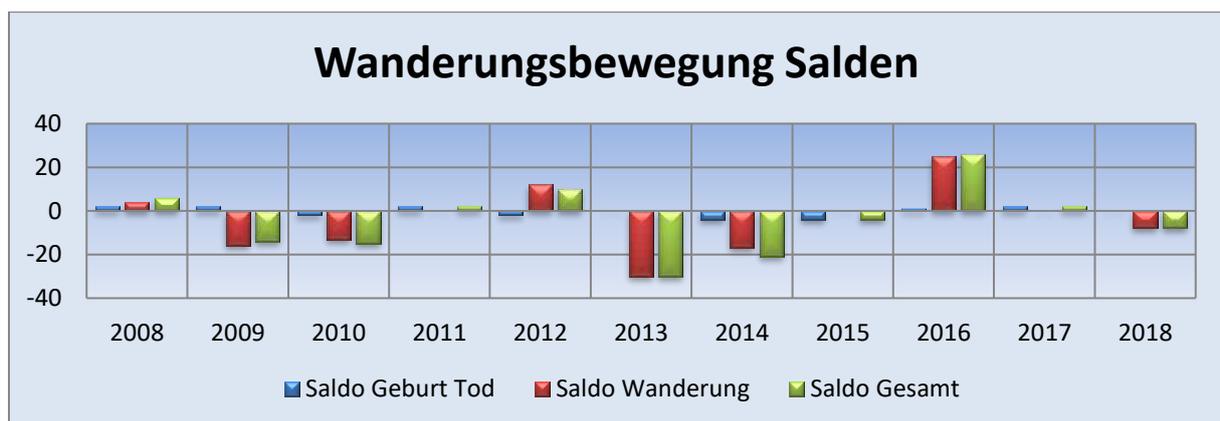


Abbildung 13: Salden von Wanderung und natürlicher Bevölkerungsbewegung (Zeitraum: 2008 bis 2018)

3.4 Haushaltsgrößen

Die Haushaltsgröße gibt an, wie viele Personen pro Wohneinheit in der Gemeinde leben.

Tensbüttel-Röst	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Einwohner	711	697	683	687	698	670	649	645	671	674	666	670
Wohneinheiten	269	271	283	285	288	289	289	291	294	297	299	305
Baufertigstellungen	0	2	0	2	3	1	1	2	3	3	2	6
Haushaltsgrößen	2,64	2,57	2,41	2,41	2,42	2,32	2,25	2,22	2,28	2,27	2,23	2,20

Tabelle 1: Entwicklung der Haushaltsgrößen in Tensbüttel-Röst (Zeitraum: 2008-2019)

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass die Wohneinheiten in Tensbüttel-Röst kontinuierlich seit 2008 angestiegen sind. Parallel dazu ist die Einwohnerzahl gesunken (vgl. Ziffer 3.2). Die Haushaltsgröße ist im dargestellten Zeitraum von 2,64 (2008) auf 2,20 (2019) gesunken und ist damit um 0,32 höher als im Kreis Dithmarschen (1,88).

Es gab im betrachteten Zeitraum 25 Baufertigstellungen und 36 neue Wohneinheiten 2019. Im Durchschnitt gibt es 3 neue Wohneinheiten pro Jahr. Das bezeugt die ständige Bauentwicklung der Gemeinde.

3.5 Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen

Gemäß dem Landesentwicklungsplanentwurf 2018 gilt, dass im Planungszeitraum 2018 bis 2030 bis zu 10 % neue Wohnungen geschaffen werden dürfen, bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2017 bzw. beim Inkrafttreten des Plans (vgl. Kapitel 3.6.1 LEP-Entwurf 2018 Seite 77).

Mit Stand vom 31.12.2017 gab es nach dem Statistikamt Nord **297** Wohngebäude in der Gemeinde Tensbüttel-Röst. Der Wohnbauliche Entwicklungsrahmen beträgt **30** Wohneinheiten.

Eine geringfügige Überschreitung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens ist möglich, wenn es sich um Maßnahmen der Innenentwicklung auf Flächen von zentraler städtebaulicher und ortsplannerischer Bedeutung handelt (vgl. Kapitel 3.6.1 LEP-Entwurf 2018; Seite 78).

4. Innenentwicklungspotenziale

4.1 Methodisches Vorgehen

Damit die Ermittlung des Innenentwicklungspotenzials der Gemeinde aussagekräftig ist, musste zu Beginn die Ortslage der Gemeinde definiert werden. Des Weiteren galt es zu prüfen, ob ein geltender Flächennutzungsplan weitere Potenzialflächen auf-

weist, da gemäß LEP 2010 und LEP-Entwurf 2018 diese Flächen vorrangig für eine bauliche Entwicklung zu prüfen sind.

Auf Grundlage der amtlichen Flurkarte sowie Luftbildauswertungen wurde vorab eine Vorermittlung möglicher Baulandpotenziale vorgenommen. Am 03.07.2020 fand eine umfassende Ortsbesichtigung der gesamten Ortslage von Tensbüttel-Röst statt.

Ziel der Vorermittlung und Ortsbesichtigung ist Folgendes:

- + Erfassung von Baugrundstücken innerhalb bestehender Bebauungspläne,
- + Erfassung von Baulücken,
- + Erfassung von Brachflächen,
- + Erfassung von Leerstand und Verkauf sowie
- + Erfassung von untergenutzten Gebäuden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine gewisse methodische Unschärfe verbleibt. So werden die Flächen auf rein fachliche Eignung geprüft und erfasst. Die tatsächliche Flächenverfügbarkeit kann jedoch auf dieser Basis nicht abgeschätzt werden.

Die möglichen Flächen, die für die Innenentwicklungspotenziale in Betracht kommen, wurden auf Grundlage von §§ 30 und 34 BauGB ausgewählt.

4.2 Feststellen der Ortslage

Um die bebaubaren Bereiche in der Ortslage herauszuarbeiten, wurde die Ortslage im Rahmen der anliegenden Planzeichnung im Sinne einer Klarstellungssatzung gemäß § 34 (4) Nr. 1 BauGB definiert (blaue Linie). Die Abgrenzung definiert insoweit den im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Sie schließt dabei auch Bebauungsgebiete ein.

An den Randbereichen der zusammenhängenden Bebauung, also dem Übergang von Innen- zu Außenbereich, wurde die Grenze möglichst senkrecht auf die jeweils angrenzende Straße, eng am abschließenden Gebäude entlang gezogen. In der Tiefe wurden überwiegend die gesamten Grundstücke der Ortslage zugeordnet.

Lücken in der zusammenhängenden Bebauung, die eine Größe von 90 m oder mehr aufwiesen, wurden dem Außenbereich zugeordnet.

Soweit sinnvoll und nachvollziehbar, wurde auf die Abgrenzung des Flächennutzungsplans zurückgegriffen.

Landwirtschaftliche Hofstellen wurden im Rahmen der Abgrenzung der Ortslage mit aufgenommen. Soweit die Hofstellen isoliert in den Außenbereich hineinragen, wurden sie nur der Ortslage zugeordnet, soweit sie sonst baulich geprägt sind und im Bebauungszusammenhang stehen. Der Straße abgewandte Gebäudeteile wie Ställe, Silos und Güllebehälter wurden teilweise dem Außenbereich zugeordnet.

Der Ortsteil Röst ist eine stark landwirtschaftlich geprägte Splittersiedlung und wird dem Außenbereich zugeordnet. Für die Ermittlung des Innenentwicklungspotenzials wird nur der Ortsteil Tensbüttel berücksichtigt.

4.3 Ermittlung von überplanten Potenzialflächen

4.3.1 Flächennutzungsplan

Für die Gemeinde Tensbüttel-Röst liegt ein Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2006 (Feststellungsbeschluss 12.06.2006) vor, welcher insgesamt 3 Änderungen erhalten hat. Die 2., 3. und 5. Änderungen wurden für Windenergieanlagen geplant, haben einen Aufstellungsbeschluss aber werden aktuell nicht weiterverfolgt. Im Rahmen der 4. Änderung wird einen Reiterhof festlegt. Die 1. und 6. Änderung legen neue Wohnbauflächen und Mischgebiete innerhalb der Ortslage fest.

Für die Ermittlung von Innenentwicklungspotentialen ist zu prüfen, ob im Rahmen des Flächennutzungsplans ggf. noch Flächen ausgewiesen sind, die für eine weitere bauliche Entwicklung ggf. geeignet sind. Flächen innerhalb des Flächennutzungsplans sollen für eine weitere bauliche Entwicklung vorrangig geprüft werden (vgl. Ziffer 2.5.2 (6) LEP 2010). Die Karte der Ermittlung (siehe Anhang 11.1) weist vier Gebiete aus, die zum Teil vom Flächennutzungsplan abgedeckt werden. Diese sind als Entwicklungsflächen B, E, F und L gekennzeichnet.

4.3.2 Bebauungspläne

Insgesamt sind 2 Bebauungspläne mit Allgemeinen Wohngebiet als Art der baulichen Nutzung in der Ortslage Tensbüttel-Röst rechtskräftig.

Der Bebauungsplan Nr. 1 und die 1. Änderung umfassen das Gebiet „Südlich der K 34, zwischen dem Sportplatz und der Straße Oldenburg im Ortsteil Tensbüttel“. Der Bebauungsplan setzt allgemeines Wohngebiet fest, welche im Plan „Ermittlung der Innenentwicklungspotenziale“ gekennzeichnet ist. Dieser Plan weist ein rechtswirksam überplantes freies Baugrundstück (gekennzeichnet als I in der Karte) aus.

Der Bebauungsplan Nr. 2 „Oldenburg“ für das Gebiet „südlich der Dorfstraße (K 34), westlich des Schafstedter Landweges“ setzt ein allgemeines Wohngebiet fest. Auf diesem Gebiet befinden sich zwei freie Baugrundstücke (gekennzeichnet als II und III in der Karte). Beide Gebiete der Bebauungspläne sind mit in die Ortslage einbezogen worden.

Die Bebauungsplan Nr. 7 „Graasendeelen“ für das Gebiet „östlich der Hauptstraße, ca. 90 Meter liegt südlich der Straße Redder“ befindet sich östlich der Hauptstraße (L 175) und rund 90 m südlich der Straßen Querstraße und Redder. Dort wird ein landtechnisches Lohnunternehmen angesiedelt. Zulässig ist eine Wohneinheit.

Insgesamt ergaben sich 4 Baugrundstücke durch rechtskräftige Bebauungspläne.

4.4 Erfassen von Baulücken

4.4.1 Definition und Gesamtzahl

Im Rahmen der Ermittlung wurden einige Baulücken kartiert, die der Karte Ermittlung der Innenentwicklungspotenziale entnommen werden können. Die Baulücken wurden auf Grundlage der unter Ziffer 4.2 definierten Ortslage identifiziert.

Als Baulücke erfasst wurden eigenständig abgegrenzte Flurstücke oder abgrenzbare Flurstücksteile in der unbeplanten Ortslage, die insgesamt noch durch landwirtschaftsnahe Nutzungen (Grünland, extensiv genutzter Rasen oder Kleintierhaltung) bewirtschaftet werden oder zum Zeitpunkt der Bestandserfassung brach lagen.

Des Weiteren wurden Flächen als Baulücke verstanden, wenn der Bebauungszusammenhang durch die fehlende Bebauung nicht unterbrochen wird.

Eine maximale Größe einer Baulücke wurde dabei nicht definiert, da für die Einordnung als Baulücke im Einzelfall stets die Umgebung des Gebietes betrachtet wurde und daraufhin entschieden wurde, ob der Bebauungszusammenhang unterbrochen ist, oder nicht. Als Richtwert wurde circa 90 m angenommen.

Nicht als Baulücke berücksichtigt wurden intensiv als Garten genutzte Flächen, Flächen, die einer Grundstückserschließung dienen sowie größere Flächen im Bereich von landwirtschaftlichen Hofstellen. Ebenso fallen Baugrundstücke innerhalb von Bebauungsplänen, die noch nicht bebaut sind, nicht unter Baulücken (vgl. Ziffer 4.3.2).

Auf Grundlage dieser Definition wurden nach der Vorabauswertung der amtlichen Flurkarte und Luftbildern sowie der Ortsbegehung 20 Baulücken mit ca. 25 möglichen Gebäuden festgestellt.

4.4.2 Eignungsprüfung

Folgend galt zu prüfen, welche baulichen Möglichkeiten für die jeweiligen Baulücken bestehen. Unterschieden wurde hierbei in zwei Kategorien. Diese Zweiteilung berücksichtigt allerdings nicht ein mögliches Vorhandensein von Altlasten oder den möglichen Verlauf von unterirdischen Leitungen auf den jeweiligen Baulücken. Diese Hemmnisse sind im Zuge einer baulichen Nutzung zu prüfen.

Somit kann die Eignungsprüfung im Rahmen dieser Ermittlung nur als vorläufig angesehen werden. Die derzeitige Nutzung der jeweiligen Baulücken kann Anhang 11.2 ‚Tabellarische Übersicht‘ entnommen werden.

Zum einen gibt es **Baulücken mit guter Eignung** für eine bauliche Entwicklung. Diese Baulücken weisen eine geeignete Größe für eine bauliche Nutzung auf und sie befinden sich nicht in unmittelbarer Nachbarschaft zu landwirtschaftlichen Hofstellen.

Zu den Baulücken mit guter Eignung zählen die Baulücken Nr. 1 bis 9, 11 bis 13 und 17 bis 20 (siehe Anhang 11.2).

Für den Fall, dass sich Baulücken in erster Baureihe zu landwirtschaftlichen Hofstellen befinden, sollten diese nach Möglichkeit keine Priorität für eine wohnbauliche Entwicklung bekommen, um die bestehenden Hofstellen zu schützen. Im Gemeindegebiet sind 4 solcher Baulücken vorhanden.

Diese Baulücken wurden als **Baulücken mit bedingter Eignung** eingestuft. Hierbei handelt es sich um Baulücken, bei denen einige Restriktionen zu beachten sind. Hier handelt es sich beispielsweise um Baulücken in unmittelbarer Nachbarschaft zu landwirtschaftlichen Hofstellen, sodass im Gebiet Geruchsimmissionen zu erwarten sind. Hier müsste im Einzelfall ein fachliches Gutachten die tatsächliche Geruchsbelastung bewerten, insbesondere, wenn Güllebehälter, Silageflächen oder Stallungen in direkter Nähe vorhanden sind.

Als bedingt geeignet sind die Baulücken Nr. 10 und 14 bis 16 und z.T. 12 einzustufen (siehe Anhang 11.2). Die Baulücken liegen in einem Bereich, der eine erhöhte Immissionsbelastung durch landwirtschaftliche Hofstellen aufweist.

4.4.3 Einschätzung der Verfügbarkeit

Entscheidend für die letztendliche Entwicklung der Baulücken ist schlussendlich die Marktverfügbarkeit. Insbesondere ist die Marktverfügbarkeit zu beachten, wenn sich die Fläche in Privatbesitz befindet.

Um eine genaue Verfügbarkeit zu ermitteln, sind Gespräche mit den jeweiligen Eigentümern zu führen und deren Verkaufsbereitschaft zu prüfen.

4.5 Erfassen von Leerstand und Unternutzung

Im Rahmen der Ortsbesichtigung konnten 4 Unternutzungen, 6 Leerstände und 1 Leerstand mit Unternutzung (ein Wohnhaus mit Stallgebäude) festgestellt werden.

Bei der Unternutzung handelt es sich um ehemalige Stallgebäude. Bei den Leerständen handelt es sich um ehemalige Wohnhäuser und eine ehemalige Kneipe.

Auch hier ist die Verfügbarkeit durch Gespräche bzw. Anschreiben mit den jeweiligen Eigentümern zu ermitteln.

4.6 Landwirtschaftliche Hofstellen

Im Gemeindegebiet sind einige landwirtschaftliche Hofstellen vorhanden und können als ortsprägend und ortstypisch angesehen werden. Auch in der definierten Ortslage sind Hofstellen vorhanden. Im Rahmen der Ortsbegehung konnten elf Hofstellen und zwei Pferdehöfe in der Ortslage festgestellt werden.

Von landwirtschaftlichen Hofstellen, insbesondere bei vorhandener Viehhaltung, gehen zwangsläufig Immissionen aus. Grundstücke und Baulücken, auf denen bei einer potenziellen Bebauung mit Geruchsimmission gerechnet werden muss, sind in der Karte Ermittlung der Innenentwicklungspotenziale mit einem „!“ gekennzeichnet. Im Fall einer verbindlichen Planung muss die tatsächliche Geruchsimmission durch ein fachliches Gutachten geprüft werden. Maßgeblich ist die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL).

Erfahrungsgemäß ist in einem Umkreis von 50 m um (offene) Güllebehälter mit erhöhten Immissionswerten zu rechnen, die nicht mit einer Wohnbebauung vereinbar sind.

5. Erfassen von Baulandpotenzialen

Für die Gemeinde Tensbüttel-Röst konnten 4 unbebaute Grundstücke innerhalb von Bebauungsplangebietes sowie 20 Baulücken mit ca. 25 Baugrundstücken innerhalb des Gemeindegebietes identifiziert werden.

Potenzialfläche	Gesamt			mit Eignung		
	Anzahl/ Grund- stücke	Gebäude	Fläche (m ²)	Anzahl/ Grund- stücke	Gebäude	Fläche (m ²)
B.-Plan	4	4	3.890	4	4	3.890
Baulücken	20	25	27.720	16	19	17.820
Summe	24	29	31.610	20	23	21.710

Tabelle 2: Ermittlung des Baulandpotenzials

Insgesamt existieren 24 Potenzialflächen mit einer Fläche von ca. 31.610 m² in der Ortslage. Es weisen 20 Grundstücke mit 25 möglichen Gebäuden eine gute Eignung aus (ca. 21.710 m²). Darüber hinaus bestehen bei Wohnhäusern und einer ehemaligen Kneipe 7 Leerstände und 5 ehemalige Stallgebäude können untergenutzt werden.

Entscheidend für die Entwicklung der Baulücken und Baugrundstücke ist schlussendlich die Marktverfügbarkeit der Grundstücke. Diese lässt sich im Rahmen der Ermittlung jedoch kaum abschätzen. Die Ergebnisse bilden die Grundlange für eine gezielte Eigentümerabfrage.

Somit stellt die vorstehende Tabelle 2 ausschließlich einen Überblick über das Baulandpotenzials dar, nicht aber die Verfügbarkeit.

6. Nachverdichtung

Im Sinne der Nachverdichtung tätig zu werden, bestünde für die Gemeinde Tensbüttel-Röst nur die Möglichkeit von Hinterliegerbebauungen (eventuell westlich Siedlung und südlich Dorfstraße). Dies lässt sich aber aufgrund von mangelnden Erschließungsmöglichkeiten nicht sinnvoll umsetzen. Der Gemeinde bieten sich somit keine substanziellen Möglichkeiten, Nachverdichtung zu betreiben.

7. Vergleichende Prüfung von Entwicklungsflächen

Im Folgenden werden mögliche Entwicklungsflächen tabellarisch aufgezeigt und auf ihre Eignung überprüft. Eine vollständige Tabelle befindet sich im Anhang 11.2. insgesamt existieren 14 Entwicklungsflächen mit zum Teil guter Eignung.

Fläche	Lage	Zentralität	Erschließung	Flächennutzungsplan	Keine Immissionen	Eignung
A (Zur Mühle)	-	-	+	-	-	-
B (Dorfstraße)	+/-	+	+/-	+/-	+	+/-
C (Dorfstraße)	+	+	+/-	-	+	+
D (Dorfstraße)	-	+	-	-	+	-
E (Dorfstraße/ Bäckerweg/ Starkloh)	+	+	+	+/-	+/-	+
F (Dorfstraße)	-	+	+	+/-	-	-
G (Bäckerweg/ Starkloh)	-	-	+	-	-	-
H (Dorfstraße/ Starkloh)	-	-	+	-	-	-
I (Hackerweg)	-	-	+	-	-	-
J (Hauptstraße)	-	-	+	-	-	-
K (Dorfstraße)	-	-	+	-	-	-
L (Redder)	-	-	+	-	-	-
M (Redder)	+	-	+	-	+	+
N (Schafstedter Landweg)	-	-	+/-	-	+	-

Tabelle 3: Vergleichende Prüfung von Entwicklungsflächen

In Tensbüttel-Röst sind einige Entwicklungsflächen vorhanden, die eine gute Eignung aufweisen. Zu diesen Flächen zählen C, E und M sowie die zum Teil geeignete Fläche B. Die anderen Flächen sind nur bedingt für eine bauliche Entwicklung geeignet. Gründe für eine bedingte Eignung sind, dass diese Flächen außerhalb des Siedlungs-

schwerpunktes von Tensbüttel liegen, die Richtwerte für Immissionen überschritten werden und Schallimmissionen der Windkraftanlagen zu beachten sind.

8. Handlungsmöglichkeiten

In der Ortslage ergeben sich 16 Baulücken (mit 19 möglichen Gebäuden) mit guter Eignung, die bei Bedarf, nach entsprechender Rücksprache mit den Eigentümern, zur Verfügung stehen könnten. Zudem sind weitere 4 Grundstücke in Geltungsbereich von Bebauungsplänen für eine bauliche Entwicklung gut geeignet.

In Bezug auf die im Gemeindegebiet vorhandenen Baulücken mit guter Eignung ist zuerst einmal die Marktverfügbarkeit der Grundstücke abzu prüfen. Mit einer schriftlichen Abfrage der Verkaufsbereitschaft der Eigentümer erreicht man zudem eine Sensibilisierung für das veräußerbare Baulandpotenzial.

Um die Schließung dieser Baulücken zusätzlich zu fördern, kann von Seiten der Gemeinde zudem über die Anlage eines Baulandkatasters nachgedacht werden. Auf diese Weise wird für die Öffentlichkeit eine Transparenz geschaffen, die die Marktsichtbarkeit dieser Grundstücke erhöht und somit zu einer Ausschöpfung des internen Baulandpotenzials der Gemeinde führt.

Es existieren Entwicklungsflächen (B, C, E und M) mit guter Eignung, welche eine weitere bauliche Entwicklung zum Teil im Außenbereich ermöglichen würden, soweit die Aktivierung von Baulücken nicht in nennenswerten Umfang möglich ist.

Planungsbüro Philipp
Albersdorf, 10. September 2020

9. Quellenverzeichnis

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bek. v. 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch das Gesetz zuletzt am 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193).

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (10/2010, Kiel).

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2018): Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Entwurf 2018 (2018, Kiel).

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2005): Regionalplan für den Planungsraum IV – Schleswig-Holstein Süd-West. Kreise Dithmarschen und Dithmarschen – Fortschreibung 2005 (2005, Kiel).

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (2019): Windenergie Regionalplan III (Dritter Entwurf) (12/2019, Kiel).

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (2005): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV – Kreise Dithmarschen und Dithmarschen. Gesamtfortschreibung Januar 2005 (01/2005, Kiel).

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein: Internetpräsenz des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein (letzter Stand: 17.12.2019).

Statistische Ämter des Bundes und der Länder: Regionaldatenbank Deutschland (letzter Stand: 17.12.2019).

10. Weiterführende Quellen

Qualitätvolle Innenentwicklung – Eine Arbeitshilfe für Kommunen

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Kiel, November 2010

Gute Praxisbeispiele für Innenentwicklung

Institut Raum & Energie, Pinneberg, Stand 26.01.2010

Demographischer Wandel in Schleswig-Holstein

Arbeitstagung des VSHEW am 20. Mai 2011 in Lübeck-Travemünde

Vortrag: Kristina Schuhoff, Innenministerium Schleswig-Holstein, Landesplanung

Annahmen und Ergebnisse der Bevölkerungsvorausberechnung 2015 bis 2030 für die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein einschließlich Modellrechnungen zu Haushalten und Erwerbspersonen

Vorausberechnung des Statistikamtes Nord im Auftrag des Innenministeriums Schleswig-Holstein, Juni 2016

Wohnungsmarktprognose für Schleswig-Holstein bis 2025 – Wesentliche Ergebnisse

Ifs Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik GmbH im Auftrag des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein, Juni 2011

Mikrozensus 2011 - Gebäude- und Wohnungszählung Schleswig – Holstein

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Kiel, 2013.

Statistische Daten der Gemeinde Tensbüttel-Röst, Zeitreihe für Tensbüttel-Röst

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, URL: <http://region.statistik-nord.de/detail/001000000000000000/1/354/1351/> (Stand: 31.12.2018)

Statistische Daten der Gemeinde Tensbüttel-Röst

Statistische Ämter des Bundes und der Länder – Regionaldatenbank Deutschland, URL: www.regionalstatistik.de, diverse Werteabrufe, (Stand: 05.11.2019)

11. Anhang

11.1 Karte – Innenentwicklungspotenziale

11.2 Tabellarische Übersicht - Innenentwicklungspotenziale

Anlage 1: Zusammenstellung der Potenzialflächen

Potenzial Nr.	Lage	Flur - Flurstück	Größe in m ²	Planungsrecht	Nutzung	Ge-bäude		
Baugebiete								
B 1 (I)	Österäcker	6 – 20	ca. 1.100	MI	§ 30 WA	Rasenfläche	1	Laut BP Nr. 1 ein Baugrundstück
B 2 (II)	An der Österau 6	6 – 207	ca. 740	WA	§ 30 WA	Rasenfläche	1	Laut BP Nr. 2 ein Baugrundstück
B 2 (III)	An der Österau 12	6 – 189	ca. 1.010	WA	§ 30 WA	Rasen/ Garten	1	Laut BP Nr. 2 ein Baugrundstück
B 7 (VI)	An der Österau 12	6 – 180	ca. 1.040	M	§ 30 M	Pferdekoppel	1	Laut BP Nr. 7 ein Baugrundstück
Summe			ca. 3.890				4	

Baulücken								
1	Dorfstraße 50	4 – 46	ca. 570	M	§ 34	Garten/ Tannen	1	gute Eignung
2	Dorfstraße 43	3 – 35	ca. 1.330	M	§ 34	Rasen/ Garten	1	gute Eignung
3	Dorfstraße 43	3 – 35	ca. 1.000	M	§ 34	Rasen/ Garten	1	gute Eignung
4	Dorfstraße 41	3 – 36	ca. 1.740	M	§ 34	Pferdekoppel/ Container	2	gute Eignung
5	Dorfstraße 40	6 – 186	ca. 1.920	M	§ 34	Rasen/ Garten	2	gute Eignung
6	Dorfstraße 33	3 – 41	ca. 600	M	§ 34	Garten/ Gemüsebeete	1	gute Eignung
7	Dorfstraße 25	3 – 45	ca. 1.760	M	§ 34	Rasen/ Pferdepaddock/ altes Stallgebäude	2	gute Eignung

Potenzial Nr.	Lage	Flur - Flurstück	Größe in m ²	Planungsrecht		Nutzung	Ge- bäude	
8	Dorfstraße 18	6 – 10	ca. 1.100	M	§ 34	Schuppen / Pferdestall	1	gute Eignung
9	Dorfstraße	2 – 21	ca. 1.310	M	§ 34	Garten/ Zufahrt/ Schuppen	1	gute Eignung
10	Dorfstraße	2 – 17/1	ca. 2.850	M	§ 34	Rinderkoppel	2	potenzielle Immission durch landwirtschaftliche Hof- stelle
11	Hauptstraße 12	2 – 13	ca. 1.500	M	§ 34	Hauskoppel/ Rinder	1	gute Eignung
12	Hauptstraße/ Dellbrückweg	2 – 4; 6	ca. 3.260	z.T. M	§ 34	Garten/ Rasen	2	z.T. gute Eignung (580 m²), z.T. potenzielle Immission durch landwirtschaftliche Hofstelle
13	Hauptstraße	3 – 70	ca. 1.050	M	§ 34	Rasen	1	gute Eignung
14	Hackerweg	2 – 13	ca. 1.750	M	§ 34	Hauskoppel/ Rinder	1	potenzielle Immission durch landwirtschaftliche Hof- stelle
15	Hauptstraße	2 – 26	ca. 1.320	M	§ 34	Hauskoppel/ Pferde	1	potenzielle Immission durch landwirtschaftliche Hof- stelle
16	Hauptstraße	11 – 46	ca. 1.300	M	§ 34	Hauskoppel/ Pferde	1	potenzielle Immission durch landwirtschaftliche Hof- stelle
17	Redder	2 – 38	ca. 680	M	§ 34	Schuppen/ Gemüse- beete	1	gute Eignung
18	Redder	2 – 39	ca. 730	M	§ 34	Parkplatz	1	gute Eignung
19	Siedlung	6 – 84	ca. 980	W	§ 34	Rasen, Häuser abgerissen	1	gute Eignung
20	Schafstedter Landweg 16	6 – 93	ca. 970	W	§ 34	Holzlager/ Rasen	1	gute Eignung
Summe			ca. 27.720				25	

Potenzial Nr.	Lage	Flur - Flurstück	Größe in m ²	Planungsrecht	Nutzung	Ge-bäude	
---------------	------	------------------	-------------------------	---------------	---------	----------	--

Leerstand, Unternutzung oder Verkauf								
a L	Dorfstraße 55	3 – 31/1	ca. 810	M		ehemaliges Wohnhaus	1	Leerstand des Gebäudes
b U	Zur Mühle 2	4 – 30	ca. 2.500	-		ehemaliges Stallgebäude	3	Unternutzung des Gebäudes
c U	Dorfstraße 44	6 – 188	ca. 1.320	M		ehemaliges Stallgebäude	2	Unternutzung des Gebäudes
d L	Dorfstraße 31	3 – 42	ca. 940	M		ehemaliges Wohnhaus	1	Leerstand des Gebäudes
e L	Dorfstraße 9	2 – 22	ca. 1.090	M		Wohnhaus	1	Leerstand des Gebäudes
f L	Hauptstraße 10	2 – 5	ca. 610	M		ehemalige Kneipe	1	Leerstand des Gebäudes
g L u. U	Hauptstraße 8	2 – 4	ca. 3.300	z.T. M		Wohnhaus mit Stallgebäude	3	Leerstand des Gebäudes Unternutzung des Stallgebäudes
h U	Dellbrückerweg 5	2 – 9	ca. 1.800	-		ehemaliges Stallgebäude	1	Unternutzung des Gebäudes
i U	Hauptstraße 20	11 – 46	ca. 1.960	M		ehemaliges Stallgebäude	1	Unternutzung des Gebäudes
j L	Siedlung 2	6 – 73	ca. 580	W		Wohnhaus	1	Leerstand des Gebäudes
k L	Siedlung 10	6 – 77	ca. 1.250	W		Wohnhaus	1	Leerstand des Gebäudes
Summe							16	

Potenzial Nr.	Lage	Flur - Flurstück	Größe in m ²	Planungsrecht	Nutzung	Ge-bäude	
Entwicklungsflächen							
A	Zur Mühle	4 – 30	16.100	-	§ 35	Koppel	ca. 15 potenzielle Immission durch landwirtschaftliche Hofstelle, Waldabstand beachten, Schallimmission der Windkraftanlagen beachten
B	Dorfstraße	3 – 23; 39; 46	17.020	-	§ 35	Acker, Mais/ Lagerfläche Bauunter- nehmen/ Pferdekoppel	ca. 15 z.T. gute Eignung, Erschließung teilweise nicht gesichert, gewerblich geprägt
C	Dorfstraße	3 – 47/3	11.100	-	§ 35	Pferdekop- pel/ Reitplatz	ca. 10 gute Eignung
D	Dorfstraße	3 – 92	5.600	-	§ 35	Pferdekop- pel/ Lagerfläche Bauunter- nehmen	ca. 4 Zufahrt sicherstellen, Erschließung nicht gesichert
E	Dorfstraße / Bäckerweg / Starkloh	3 – 51	18.520	-	§ 35	Grasland	ca. 17 gute Eignung, z.T. Immission durch landwirtschaftliche Hofstelle
F	Dorfstraße	2 – 41; 48	8.860	-	§ 35	Pferdekoppel	ca. 7 potenzielle Immission durch landwirtschaftliche Hof- stelle
G	Bäckerweg / Stakloh	2 – 19	12.340	-	§ 35	Rinderkoppel	ca. 10 potenzielle Immission durch landwirtschaftliche Hof- stelle
H	Dorfstraße / Starkloh	3 – 70 ; 75	35.360	-	§ 35	Mais/ Pferdekoppel	ca. 32 potenzielle Immission durch landwirtschaftliche Hof- stelle, nicht Siedlungsschwerpunkt
I	Hackerweg	2 – 10/1; 13	9.570	-	§ 35	Pferdekoppel / Lagerplatz Schmied	ca. 8 potenzielle Immission durch landwirtschaftliche Hof- stelle, nicht Siedlungsschwerpunkt
J	Hauptstraße	11 – 44	3.090	-	§ 35	Mais/ Pferdekoppel	ca. 3 potenzielle Immission durch landwirtschaftliche Hof- stelle, Abstand zum Verbandsvorfluter beachten
K	Dorfstraße	11 – 48 ; 49	8.600	-	§ 35	Mais/ Pferdekoppel	ca. 6 z.T. Immission durch landwirtschaftliche Hofstelle, nicht Siedlungsschwerpunkt
L	Redder	6 – 181	11.540	-	§ 35	Pferdekoppel	ca. 10 potenzielle Immission durch landwirtschaftliche Hof- stelle

M	Schafstedter Landweg	6 – 216	12.900	-	§ 35	Koppel	ca. 11	Schallimmission der Windkraftanlagen beachten, Erschließung aufwendig
N	Redder	6 – 153	11.320	-	§ 35	Mais	ca. 10	gute Eignung

Stand: 11.09.2020

Gemeinde Tensbüttel-Röst **Ermittlung der Innenentwicklungspotenziale**

Bearbeitungsstand: 18.08.2021
Projekt-Nr.: 19041

Analyse der Eigentümerabfrage zur Marktverfügbarkeit von Baugrundstücken, Baulücken, Unternutzungen, Leerstand und Entwicklungsflächen

Auftraggeber

Gemeinde Tensbüttel-Röst
über das Amt Mitteldithmarschen
Hindenburgstraße 18, 25704 Meldorf

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Gemeinde Tensbüttel-Röst

Analyse der Eigentümerabfrage zur Marktverfügbarkeit von Baugrundstücken, Baulücken, Unternutzung und Leerstand

Die Analyse der Innenentwicklungspotenziale in der Gemeinde Tensbüttel-Röst von September 2020 hat unter anderem aufgezeigt, an welchen Stellen des Gemeindegebietes sich noch Lücken ergeben, die für eine bauliche Nutzung im Sinne der Innenentwicklung beansprucht werden können.

Zum einen ergeben sich 4 Baugrundstücke innerhalb von rechtskräftigen Bebauungsplänen. Zum anderen wurden 20 Baulücken für Wohnnutzung erfasst. Diese definieren sich als eigenständig abgegrenzte Flurstücke oder abgrenzbare Flurstücksteile im unbepflanzten Innenbereich. Zudem wurden Leerstände oder Unternutzungen von Grundstücken kartiert. Hierbei wurden 11 Leerstände bzw. Unternutzungen festgestellt. Insgesamt wurden somit 35 Grundstücke dokumentiert, auf denen eine bauliche Entwicklung im Innenbereich möglich wäre.

Folgend wurden alle entsprechenden Eigentümer dieser betreffenden Grundstücke angeschrieben oder persönlich kontaktiert und es wurde abgefragt, inwieweit eine Verkaufsbereitschaft für die Grundstücke besteht. Die Ergebnisse dieser Abfrage sind Gegenstand der der Tabelle 1.

Lückentyp	Summe der Grundstücke	Verfügbar	Nicht verfügbar	Keine Rückmeldung
Baugebiete	4	2 werden zurzeit bebaut	2	0
Baulücken Wohnen	20	1	15	4
Leerstand/ Unternutzung	11	0	8	3
Summe	35	3	25	7

Tabelle 1: Auswertung der Marktverfügbarkeit von Grundstücken

Im Ergebnis haben sich 80 % der angeschriebenen Grundstückseigentümer zurückgemeldet. Zwei Baugrundstücke innerhalb von rechtskräftigen Bebauungsplänen werden bereits bebaut. Eine Baulücke, die für Wohnnutzung in Frage kommt, ist marktverfügbar. Eine weitere wohnbauliche Entwicklung im Innenbereich ist somit für die Gemeinde Tensbüttel-Röst nur sehr bedingt möglich.

Analyse der Eigentümerabfrage zur Marktverfügbarkeit von Entwicklungsflächen

Bei der Analyse der Innenentwicklungspotenziale in der Gemeinde Tensbüttel-Röst von September 2020 wurde erarbeitet, wo mögliche Entwicklungsflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs entstehen könnten, um eine weitere bauliche Entwicklung im Außenbereich zu ermöglichen.

Insgesamt gibt es 14 Entwicklungsflächen, von denen unter verschiedenen Auswahlkriterien drei Flächen gut geeignet sind und eine zum Teil gut geeignet ist. Bedingte Eignung ergibt sich z. B. durch potenzielle Immission durch Hofstellen, der Schallimmission der Windkraftanlagen, schwierige Erschließung oder dadurch, dass es sich bei der Fläche nicht um den Siedlungsschwerpunkt handelt.

Folgend wurden die Eigentümer von den Erweiterungsflächen angeschrieben oder persönlich kontaktiert und es wurde abgefragt, inwieweit eine Verkaufsbereitschaft für die Flächen besteht. Die Ergebnisse dieser Abfrage sind in der Tabelle 2 dargestellt.

Entwicklungsfläche	Summe der Grundstücke	Verfügbar	Nicht verfügbar	Keine Rückmeldung
gute Eignung	3	1	2	0
z.T. gute Eignung	1	0	1	0
bedingte Eignung	10	0	7	3
Summe	14	1	10	3

Tabelle 2: Auswertung der Marktverfügbarkeit von Entwicklungsflächen

Im Ergebnis haben sich 78 % der angeschriebenen Grundstückseigentümer der Entwicklungsflächen zurückgemeldet.

Planungsempfehlung

Anhand der dargelegten Untersuchung konnte kein ausreichendes Entwicklungspotenzial im Innenbereich der Gemeinde Tensbüttel-Röst festgestellt werden.

Um die weitere wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde Tensbüttel-Röst zu sichern, ist die Erschließung einer Fläche im Außenbereich notwendig. Hier bieten sich drei gut geeignete Flächen an, von denen jedoch nur eine Fläche zur Verfügung steht. Es handelt sich um Fläche E in der Dorfstraße.

Von diesem Hintergrund wird die Fläche E für eine weitere bauliche Entwicklung empfohlen.

Planungsbüro Philipp
Albersdorf, 18.08.2021

Steffi Anthony

Geprüft:
Albersdorf, 18.08.2021
Dipl.-Ing Bernd Philipp

Gemeinde Tensbüttel-Röst

Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

zum **Bebauungsplan Nr. 8 „Ohlenkoppel“**

für das Gebiet „nördlich der Dorfstraße (K 34), östlich des Bäckerweges,
südlich der Straße Stakloh und westlich des Grundstücks Dorfstraße 15“

Bearbeitungsstand: 27.03.2023

Projekt-Nr.: 21040

Auftraggeber

Gemeinde Tensbüttel-Röst
über das Amt Mitteldithmarschen
Roggenstraße 14, 25704 Meldorf

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Beschreibung des Plangebietes	1
1.2	Rechtlicher Rahmen	1
2.	Kurzcharakteristik des Plangebietes	3
2.1	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	3
2.2	Biotoptypen und Habitatausstattung	5
3.	Methodik	7
4.	Wirkungen des Vorhabens	8
5.	Relevanzprüfung	9
5.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	9
5.1.1	Wirbellose	9
5.1.2	Amphibien	12
5.1.3	Reptilien	13
5.1.4	Säugetiere	14
5.1.5	Pflanzen	15
5.2	Europäische Vogelarten	15
5.2.1	Bodenbrüter	16
5.2.2	Gehölzbrüter	16
5.2.3	Gebäudebrüter	16
5.2.4	Sonstige	16
6.	Konfliktbewertung	17
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	17
6.1.1	Wirbellose	17
6.1.2	Amphibien	17
6.1.3	Reptilien	18
6.1.4	Säugetiere	18
6.2	Europäische Vogelarten	18
6.2.1	Bodenbrüter	18
6.2.2	Gehölzbrüter	18
6.2.3	Gebäudebrüter und Sonstige	19
6.3	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang	19
7.	Artenschutzrechtliche Maßnahmen	20
7.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	20
7.1.1	Amphibienschutz	20
7.1.2	Gehölz- und Gebäudebrüter	21
7.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	21
8.	Zusammenfassung und Fazit	21
9.	Literatur und Quellen	22
10.	Fotodokumentation	25

Gemeinde Tensbüttel-Röst

Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

zum Bebauungsplan Nr. 8 „Ohlenkoppel“

für das Gebiet „nördlich der Dorfstraße (K 34), östlich des Bäckerweges, südlich der Straße Stakloh und westlich des Grundstücks Dorfstraße 15“

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Tensbüttel-Röst beabsichtigt, ein allgemeines Wohngebiet mit ca. 20 Baugrundstücken zu entwickeln. Für die Realisierung des Vorhabens ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 „Ohlenkoppel“ erforderlich.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei der Realisierung der Planung erforderlich. Diesbezüglich wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

1.1 Beschreibung des Plangebietes

Der etwa 1,9 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 8 liegt nördlich der Dorfstraße (K 34), östlich des „Bäckerweges“, südlich der Straße „Stakloh“ und westlich des Grundstücks Dorfstraße 15. Konkret handelt es sich um Flurstück 51 der Flur in der Gemeinde und Gemarkung Tensbüttel-Röst. Die verkehrliche Erschließung soll voraussichtlich über die Dorfstraße erfolgen. Aktuell ist die Fläche in landwirtschaftlicher Nutzung.

1.2 Rechtlicher Rahmen

Das Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten wird bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Demnach sind gemäß § 44 (1) BNatSchG (Zugriffsverbote)

1. das Fangen, das Entnehmen, die Verletzung oder die Tötung wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten sowie

4. die Entnahme, die Beschädigung und die Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten.

Als „besonders geschützte Arten“ im Sinne dieses Gesetzes gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 (2) Nr. 12 und 13 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geführt sind. Als Beispiel seien hier einige Arten benannt: Laubfrosch, Nashornkäfer, Eremit, Europäische Sumpfschildkröte, Fischotter und Wildkatze. Darüber hinaus zählen die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, in Europa natürlich vorkommende Vogelarten) als besonders geschützt.

Die „streng geschützten Arten“ sind im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und Anhang IV der Richtlinie 92/42/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören. Die streng geschützten Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, wie z.B.: Laubfrosch, Eremit, Europäische Sumpfschildkröte und Fischotter.

Auch für Tier- und Pflanzenarten, die im Anhang 1 der Bundesartenschutzverordnung in den Spalten 2 und 3 gelistet sind, gilt grundsätzlich der besondere und strenge Schutz nach § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG. Hinsichtlich des Artenschutzes im Rahmen der Bauleitplanung sind laut § 44 (5) BNatSchG allerdings nur die europarechtlich geschützten Arten zu betrachten, ansonsten gilt: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“ (vergl. § 44 (5) BNatSchG, letzter Satz).

Das bedeutet, dass in Planungs- und Zulassungsverfahren die oben erwähnten Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG nur bei den europäisch geschützten Arten sowie den in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten Beachtung finden.

Für die Bauleitplanung gilt insbesondere: Sind europarechtlich „besonders geschützte Arten“ betroffen, „liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ (§ 44 (5) BNatSchG).

Für das Verbot Nr. 2 (Störungsverbot) gilt, dass eine Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

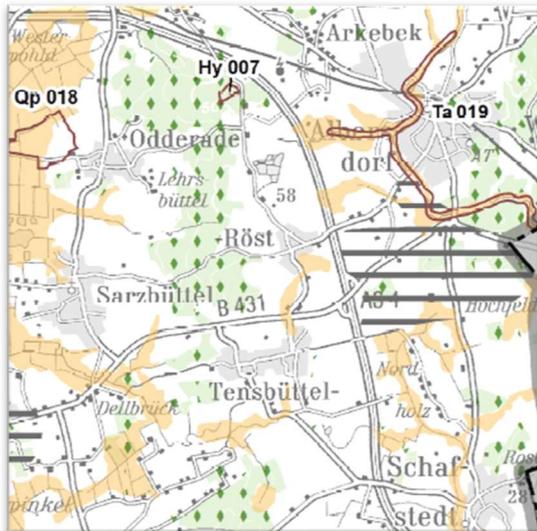


Abbildung 3: Ausschnitt aus den Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Hauptkarte 3 (2020)

Karte 3 des Landschaftsrahmenplans enthält keine weiteren Darstellungen für das Plangebiet bzw. den näheren Umgebungsbereich. Entlang der Südermiele werden klimasensitive Böden angezeigt.

Westlich, südwestlich und nördlich von Tensbüttel-Röst werden Waldflächen dargestellt.

Der Bestandsplan des Landschaftsplans aus dem Jahr 1997 weist im Planungsbereich Landwirtschaftsfläche bzw. Feldfutterbau, Grasgemenge und landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb aus. Am östlichen, nördlichen und westlichen Rand des Geltungsbereiches sind im Landschaftsplan der Gemeinde Tensbüttel-Röst Knicks abgebildet.

Der Entwicklungsplan des Landschaftsplans aus dem Jahr 1997 sieht den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 als eine Fläche für bauliche Maßnahmen, bzw. für die Wohnbebauung vor.



Abbildung 4: Ausschnitt aus der landesweiten Biotopkartierung Schleswig-Holstein (Stand: 17.02.2022)

Das Land Schleswig-Holstein hat im Zeitraum von 2014 bis 2020 eine Biotopkartierung durchgeführt. Die folgende Karte verortet besonders geschützte Biotopflächen (gelb und orange) im Umgebungsbereich des Plangebietes.

Die landesweite Biotopkartierung SH (Stand: 17.02.2022) weist in roter Färbung nordwestlich des Geltungsbereiches ca. 600 m entfernt einen Flattergras-Buchenwald und südlich, ca. 710 m entfernt, einen Eichen- und Eichen-Hainbuchenwald aus.

Südöstlich des Ortsgebietes von Tensbüttel befinden sich diverse kleinflächige Moor- und Moorregenerationskomplexe (orange und gelbe Farbgebung).

2.2 Biotoptypen und Habitatausstattung

Ökologische Ausstattung

Im Folgenden werden die auf den Flächen vorhandenen Lebensraumtypen kurz zusammengefasst dargestellt.

GAe Einsaatgrünland

Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches wird aktuell (Zeitpunkt der Ortsbegehungen: 17.06.2021 sowie 15.02.2022) landwirtschaftlich genutzt. Es herrschen Bestände hochproduktiver Wirtschaftsgräser wie Weidelgras vor (siehe Abbildung 8 in der Fotodokumentation im Anhang).

Im Südosten des Plangebiets befindet sich eine Zufahrt zur Grünlandfläche, auf der zwei Container abgestellt sind.

HWy Typischer Knick

Am westlichen Rand befindet sich die Straße „Bäckerweg“. Diese ist beidseitig wie ein Redder durch typische Knicks begrenzt. Der Knickwall auf der Straßenseite zum Plangebiet hin weist eine Höhe von circa 50-80 cm auf.

Der Knickbewuchs setzt sich überwiegend aus den Gehölzen Hasel und Birke zusammen. Ausgewachsene Bäume sind drei Birken von relativ geringem Alter. Diese sind circa 10 - 12 Jahre alt.

Die Strauchschicht wird hier durch Holunder, Brombeeren, Himbeeren, Ilex und Johannisbeeren gebildet. In der Krautschicht überwiegen Efeu, Farne, Lichtnelken, Brennnesseln, Ehrenpreis, Giersch und Wiesenkerbel.

Himbeeren wachsen in einem Bereich, der frei von weiteren Sträuchern oder Gehölzen ist. Hier verläuft eine elektrische Oberleitung.

Im Norden des Geltungsbereiches bildet ein Knick mit wenigen Gehölzen die Gebietsgrenze. Eine Baumschicht ist nicht ausgeprägt (siehe Abbildung 7 in der Fotodokumentation im Anhang). Die Strauchschicht besteht aus typischen Knickpflanzen wie Hasel, Schlehe, Holunder, Brombeere und Ebereschen. In der Krautschicht dominieren Gräser, Klettenlabkraut und Brennnesseln. An einigen Stellen wächst Ilex.

Nördlich davon verläuft an der Grenze zum benachbarten Acker ein weiterer Knick. Zwischen den beiden Knicks befindet sich eine 2 - 4 m breite Struktur, die mit Gras, Brennnesseln und Brombeeren bewachsen ist und weder beweidet noch gemäht wird.

Diese beiden Knicks werden im aktuellen Kompensationskataster des Kreises Dithmarschen als Ausgleichsfläche geführt. Aufgrund des geringen Alters sind die vorhandenen Gehölze noch nicht von mächtigem Wuchs.

Knicks gelten nach § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG als geschützte Biotope. Nach § 30 (2) BNatSchG sind Handlungen verboten, „die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung“ solcher Lebensräume führen.

HWb Durchgewachsener Knick

Die Plangebietsgrenze im Nordwesten des Geltungsbereiches an der Straße „Stakloh“ wird von einem durchgewachsenen Knick gebildet. Ausgewachsene Bäume wurden von der Knickpflege ausgenommen, diese nennt man Überhälter.

Der Knickbewuchs setzt sich aus verschiedenen Bäumen (Trauben-Eiche, Hasel, Weide, Birke, Eberesche) zusammen. Die Strauchschicht besteht aus typischen Knickpflanzen wie Hasel, Schlehe, Holunder, Brombeere, Efeu und Ebereschen. In der Krautschicht dominieren Stickstoffzeiger wie Klettenlabkraut und Brennesseln. Dieser Knick ist von struktureicher Ausprägung und weist zahlreiche Stubben mit Aushöhlungen auf.

An der östlichen Gebietsgrenze verläuft nördlich eines angrenzenden Hallengebäudes ein weiterer durchgewachsener Knick. Überhälter sind hier relativ junge Eichen (circa 20 - 30 Jahre alt) sowie eine Kastanie mit doppeltem gewundenem Stamm. Dieser Knick ist gut und struktureich ausgeprägt, weist eine dichte Strauchschicht auf und darunter eine kaum ausgeprägte Krautschicht. Auch hier wachsen einige Jungpflanzen vom Ilex im Knick.

HWx südlicher Knick, > 30 % nichtheimische Gehölze

Der Knick im Süden des Plangebietes grenzt an Gärten und ist dadurch in seinem Bewuchs geprägt. Fliederbüsche (*Syringa vulgaris spp.*) herrschen in der Strauchschicht vor. Vereinzelt wachsen zwischen dem Flieder Haselbüsche. Hier gibt es keine Bäume. Die Krautschicht wird durch Gräser ausgemacht und ist nur schwach entwickelt

Südlich von dem Hallengebäude auf dem östlich angrenzenden Grundstück wird das Plangebiet durch einen kleinen neu angelegten Wall abgegrenzt. Dieser weist überwiegend nichtheimische Gehölzbestände auf. Die Krautschicht wird durch Gräser gebildet.

SVu Unversiegelter Weg mit und ohne Vegetation, Trittrassen

Der Bereich der südlichen Zufahrt zum Plangebiet wird als Zuwegung für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge von der Dorfstraße zum Flurstück 51 genutzt und ist überwiegend mit ubiquitären Grasarten bewachsen. Die westliche Gebietsgrenze zum Nachbargrundstück wird durch einen neu angelegten Wall mit Bewuchs aus Ziersträuchern gebildet.

Gewässer

Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer.

Angrenzende Nutzungen

An den Süden und Südwesten des Plangebietes grenzt Wohnbebauung mit z.T. größeren Gartenteichen. Westlich des Betrachtungsraums liegt eine Grünlandfläche. Diese ist als Dauergrünland zu bewerten. Im Norden dieser Dauergrünlandfläche befindet sich ein Graben mit offenem, fließendem Wasser, der zum Bäckerweg hin verrohrt wurde.

Nördlich des Geltungsbereiches verläuft die Straße „Stakloh“ mit nördlich und östlich angrenzenden, intensiv bewirtschafteten Maisäckern. Im Osten liegt jenseits des

Knicks eine kleine Ponyweide und südlich davon ein Gewerbebetrieb mit einem Hallengebäude sowie einem Wohnhaus und Garten unmittelbar an das Plangebiet angrenzend.

In geringer Entfernung befindet sich naturnaher Wald mit ausgedehnten Altwaldbeständen nordwestlich vom Geltungsbereich. Diverse kleinere bäuerliche Sandgruben sowie einige Niedermoor-, Hochmoor- und Moorregenerationsflächen von geringer Ausdehnung befinden sich überwiegend südlich in einem Radius von 2 km Entfernung zum Plangebiet (vergl. Biotopkartierung Schleswig-Holstein, Stand 17.02.2022). In rund 600 – 700 m Entfernung in südöstlicher Richtung befinden sich die Klärteiche der dörflichen Kläranlage.

3. Methodik

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung an die vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) vorgeschlagene Methodik (Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung, Neufassung 2016, LBV-SH und Fledermäuse und Straßenbau, LBV-SH 2020).

Als Grundlage für die in dem vorliegenden Fachbeitrag durchgeführte Potentialabschätzung dienten die Ortsbegehungen zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukturen am 17.06.2021 sowie 15.02.2022, eine LLUR-Datenabfrage (08.02.2022) sowie die Auswertung von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten.

Wirkungen des Vorhabens

Durch die Planung geht eine veränderte Nutzung des Betrachtungsraumes einher, die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf ihre Umwelt haben kann. Diese Wirkfaktoren werden beschrieben und in der folgenden Bewertung mit einbezogen.

Relevanzprüfung

Der erste Schritt der Relevanzprüfung ist die Ermittlung der Arten, welche aus artenschutzrechtlichen Gründen relevant sind.

Dies gilt im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG für alle europarechtlich geschützten Arten. Zum einen sind dies alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (VSchRL).

Als zweiter Schritt werden diejenigen unter den im vorherigen Absatz beschriebenen europarechtlich geschützten Arten ausgeschieden, welche aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender Habitatstrukturen nicht vorkommen oder gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkungen als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktbewertung an.

Konfliktbewertung

Im Rahmen der Konfliktbewertung wird geprüft, ob für die nach der Relevanzanalyse näher zu betrachtenden Arten die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL eintreten.

Dabei können Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden, um nicht gegen § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen oder mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren. Ist dies nicht möglich, wäre zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die vorhabenspezifischen Wirkungen (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust, betriebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen) den artspezifischen Empfindlichkeiten gegenübergestellt. Dabei wird geprüft, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Begleitend dazu genutzt wurde die für Fledermäuse erarbeitete Arbeitshilfe (Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, 2020) und das „Merkblatt zur Berücksichtigung der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein“ des LLUR (2018).

Hierbei werden für jede zu prüfende Art Angaben zum Schutzstatus, zur Bestandsgröße und zur Verbreitung in Deutschland und Schleswig-Holstein, zur Habitatwahl und besonderen Verhaltensweisen, zum Vorkommen im Betrachtungsgebiet sowie zu artspezifischen Empfindlichkeiten und Gefährdungsfaktoren gemacht. Darauf aufbauend werden Schädigungs- und Störungstatbestände abgeprüft.

Gemäß diesen Vorgaben wurden neben den Ortsbegehungen die Daten des Artkatalogs des zuständigen Landesamts für Ländliche Räume in Flintbek vom 08.02.2022 mit in die Bewertung einbezogen. Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kapitel 4 und 5 zusammengefasst. Ungefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche können gemäß LBV-SH („Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“, 2016) zu Artengruppen (Gilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbestände gemeinsam geprüft werden.

4. Wirkungen des Vorhabens

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 wird ermöglicht, ein allgemeines Wohngebiet mit ca. 15 bis 20 Baugrundstücken zu entwickeln. Aktuell wird das Plangebiet landwirtschaftlich als Grünlandfläche genutzt.

Allgemein können während der Bautätigkeiten Scheuch- und Barrierewirkungen auftreten. Im Folgenden werden die möglichen Wirkungen des Vorhabens (Beeinträchtigungen durch die Realisierung der Planung, der Anlagen und des Betriebes) auf Tiere geschützter Arten beschrieben:

Baubedingte Auswirkungen:

- Störung von Tieren geschützter Arten durch Licht, Lärm, Vibrationen, Staub und Bewegungen, durch die baubedingten Arbeiten und durch Verkehr im Bereich des Plangebietes,
- mögliche Tötung und Verletzung von Tieren geschützter Arten bei der Beseitigung von Habitaten durch die Umsetzung der Planung.

Anlagenbedingte Auswirkungen:

- Verlust von Lebensraum durch die Flächen- und Strukturinanspruchnahme im Rahmen der Planung (Erschließung und Versiegelung sowie Bebauung und Gestaltung der Fläche),
- Beeinflussung des Lebensraumes durch die geänderte Nutzung.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Beeinflussung durch Lärm- und Lichtemissionen, bedingt durch den Betrieb des Wohngebietes sowie durch den Verkehr innerhalb und in der Umgebung des Gebietes,
- Beeinflussung durch ggf. verändertes Mikroklima durch Nutzung des Wohngebietes (Beschattung, Aufheizung und Wasserhaushalt).

5. Relevanzprüfung

Aufgrund der beschriebenen Lebensraumtypen, der Verbreitung der Arten in der Region und der aufgeführten Wirkfaktoren werden die potenziellen Beeinträchtigungen der FFH-Arten und der europäischen Vögel beschrieben.

5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Wirbellose

Käfer

Von den in Schleswig-Holstein vorkommenden Käferarten zählen vier zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer). Der Kenntnisstand zu den tatsächlichen Vorkommen vom Breitrand (*Dytiscus latissimus*) in Schleswig-Holstein ist als sehr lückenhaft zu bezeichnen. Die drei Käferarten Eremit, Heldbock und Breitflügeltauchkäfer weisen laut TOLASCH, T. & GÜRLICH, G. (2022) aktuelle Vorkommen in Schleswig-Holstein auf.

Weil der Breitrand in Schleswig-Holstein nicht als ausgestorben gilt (RL 1) und Vorkommen insbesondere im Norden von Schleswig-Holstein möglich sind, wird diese

Käferart trotz fehlender aktueller Nachweise in die folgenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen mit einbezogen.

Die Käferarten „Breitrand und Breitflügeltauchkäfer“ gehören beide zu den Schwimmkäfern. Sie besiedeln zumeist nährstoffarme Stillgewässer. Ein geeignetes Habitat befindet sich nicht im Geltungsbereich.

Die Käferarten „Eremit und Heldbock“ sind als stenotope Arten auf bestimmte Biotope angewiesen, welche aus alten Laubbäumen bestimmter Arten (Stieleiche, Buche u. ä.) gebildet werden. Diese müssen einen hohen Totholzanteil und spezielle Habitateigenschaften aufweisen, im Besonderen mulmreiche Baumhöhlen, damit die Entwicklung vom Ei zur Imago erfolgen kann.

Im Plangebiet gibt es kaum ältere Bäume. Der Anteil an Totholz wird bei den Bäumen im Plangebiet, auch aufgrund ihres geringen Alters, als gering eingeschätzt. Eine mulmreiche Ausfäulung ist an keinem der heimischen Laubbäume festgestellt worden.

Hinweise einer Besiedlung durch diese beiden Käferarten konnten an den Bäumen im Plangebiet nicht erfasst werden.

Libellen

Die potenziell in dieser Region Schleswig-Holsteins vorkommende Libellenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, „*Aeshna viridis*“, ist von ihren Habitatansprüchen eng an das Vorhandensein einer ganz bestimmten Wasserpflanze, der Krebschere „*Stratiotes aloides*“, gebunden.

Die Große Moosjungfer, (*Leucorhinia pectoralis*), ebenfalls eine Libellenart, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt wird, ist laut AK Libellen 2015 im atlantisch geprägten Westen Schleswig-Holsteins als Vermehrungsgast („Dispersionsverhalten, Wanderung und Ausschwärmen bei großer Populationsgröße, die Bestände unterliegen großen Schwankungen“, siehe BFN - (16.07.2019)) einzustufen. Hinweise auf längerfristige bodenständige Vorkommen liegen in erster Linie aus den östlichen und südlichen Landesteilen vor.

Laut „Die Libellen Schleswig-Holsteins“ (AK Libellen, 2015) soll es im Zeitraum zwischen 1996 – 2012 mindestens zwei Nachweise der Großen Moosjungfer in der Umgebung des „Fieler Sees und des Fuhlensees“ in rund 3 km Entfernung westlich vom Plangebiet gegeben haben.

Diese Meldungen konnten im Artkataster vom 08.02.2022 nicht bestätigt werden. Insofern kann es sein, dass die Population am „Fieler See und am Fuhlensee“ nicht mehr existiert. Dies würde der oben beschriebenen Populationsdynamik der Großen Moosjungfer entsprechen.

In einem Umkreis von 2 km weist das LLUR-Artkataster eine der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Libellenarten auf: „*Aeshna viridis*“, die Grüne Mosaikjungfer, wurde 2004 östlich von Sarzbüttel in rund 2 km Entfernung nachgewiesen. Auch in einer im Südwesten des Plangebiets in rund 1,5 km Entfernung gelegenen Sandgrube

mit einem Kleingewässer kam diese europarechtlich geschützte Libellenart im Jahr 2011 vor.

Beide Nachweise sind älter als 10 Jahre. Grundsätzlich ist ein Vorkommen dieser geschützten Libellenart in der näheren Umgebung des Plangebietes nicht mit Sicherheit auszuschließen.

Allerdings ist die Grüne Mosaikjungfer stark an das Vorhandensein von der Wasserpflanze "Krebsschere" in ihren Laichgewässern gebunden. Diese konnten in den Gewässern in der nahen Umgebung des Plangebiets nicht nachgewiesen werden. Die Gräben im Norden und Westen der Grünlandfläche werden von diesen Pflanzen nicht besiedelt. Sie sind kaum wasserführend und voll sumpfig-feuchter Erde. In dem offenen Graben mit Fließgewässer westlich vom „Bäckerweg“ gab es keinen Bewuchs. Daher ist auszuschließen, dass es sich bei diesen Gräben um geeignete Laichhabitate für „*Aeshna viridis*“ handelt.

Aufgrund der Bindung an Krebscherenbestände ist ein Vorkommen der geschützten Art Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) im Plangebiet sehr unwahrscheinlich (AK Libellen SH, 2015, S. 247).

Von einem Vorkommen von Libellenarten, insbesondere deren Larvenstadien, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der fehlenden geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet nicht auszugehen.

Mit das Plangebiet überfliegenden Libellen ist dennoch aufgrund der Nähe zu einem wasserführenden Graben nordwestlich des Geltungsbereiches sowie der Nähe zu anderen Kleingewässern im Siedlungsbereich zu rechnen.

Schmetterlinge

Zwei der in Anhang IV aufgeführten Schmetterlingsarten hatten nachgewiesene Vorkommen in Schleswig-Holstein: vom Eschen-Scheckenfalter („*Euphydryas maturna*“) erfolgte der letzte Nachweis 1971 im Elsdorfer Gehege bei Rendsburg und vom schwarzfleckigen Ameisen-Bläuling wurden die letzten Tiere 1915 im Hasloher Gehege bei Pinneberg gefunden (vergl. Atlas der Schmetterlinge Schleswig-Holsteins, 2003).

Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) beschränken sich in Schleswig-Holstein laut Angaben der Entomologie Hamburg (vergl. Tolasch & Gürlich, 2022) auf Gebiete östlich der Linie Kiel - Bad Segeberg – westliches Hamburg.

Das Vorkommen von Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen.

In einem Umkreis von 2 km weist das LLUR-Artkataster keine der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Schmetterlingsarten auf.

5.1.2 Amphibien

Ein Vorkommen besonders geschützter Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie deren Habitate konnte bei den Ortsbegehungen nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der aktuellen Nutzung als Einsaatgrünland ist das Plangebiet für Amphibien unattraktiv.

Die Arten Kammmolch, Rotbauchunke, Moorfrosch, Knoblauchkröte und Kreuzkröte, welche zu den Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zählen, kommen in der näheren und der weiteren Umgebung des Geltungsbereiches vor. Diese Tierarten stellen spezifische Ansprüche an ihre Lebensräume.

Bestände von Kammmolchen sind in der Umgebung des Plangebiets in einer Sandgrube mit Kleingewässern am „Dehlmoo“, südlich von Tensbüttel-Röst, mit einem Nachweis aus dem Jahr 2019 belegt (siehe Artkataster). Die Entfernung zum Plangebiet beträgt rund 1,7 Kilometer.

Im Norden liegt das FFH-Gebiet „Riesewohld“, ein größeres Waldgebiet mit Altwaldbeständen, zu dessen Entwicklungszielen die Sicherung und der Aufbau von Kammmolchpopulationen gehört. Laut Artkataster sind Nachweise dieser europarechtlich geschützten Amphibien bei der Teichanlage „Hollenborn“ und im nördlichen „Riesewohld“ aufgeführt.

Laut Artkataster vom 08.02.2022 befinden sich keine weiteren Vorkommen von Kammmolchen in der näheren Umgebung des Plangebietes. Die im Geltungsbereich vorgefundenen Habitate entsprechen nicht den Ansprüchen von Kammmolchen an ihren Lebensraum.

Nördlich der A 23 gibt es bei Nordhastedt in Westerwohld einen Nachweis von Rotbauchunken aus dem Jahr 2000. Dieses Vorkommen befindet sich in rund 5 km Entfernung zum Plangebiet. Da es im Geltungsbereich keine Gewässer und keine Ackerflächen gibt, die für Rotbauchunken attraktive Lebensräume darstellen, ist ein Vorkommen dieser europarechtlich geschützten Amphibienart im Plangebiet äußerst unwahrscheinlich.

Der nächste Nachweis von Moorfröschen erfolgte in den Jahren 2018 bis 2021 in einer Entfernung von rund 1,7 km zum Plangebiet in einer Sandgrube am „Dehlmoo“. Weitere Moorfrösche wurden südlich in rund 1,9 km Entfernung in einem Hochmoor bei Krumstedt im Jahr 2005 nachgewiesen.

Die im Plangebiet vorgefundenen Habitate entsprechen nicht den Ansprüchen von Moorfröschen an ihren Lebensraum. Laut Artkataster befinden sich keine weiteren Vorkommen von Moorfröschen in der nahen Umgebung des Plangebietes.

Laubfrösche sind laut Amphibienatlas SH (2005) vorzugsweise in den Alt- und Jungmoränenlandschaften zu finden, da sie dort aufgrund des ausgeprägteren Bodenreliefs windgeschützte, wärmere Bereiche vorfinden können. Die nächsten Vorkommen von Laubfröschen befinden sich außerhalb von Dithmarschen.

Als weitere europarechtlich geschützte Amphibienart kommen Knoblauchkröten nördlich von Tensbüttel-Röst in Odderade am Nordostrand des „Riesewohld“ vor. Diese Population wurde in den Jahren 2018, 2013 und 2002 in einer Entfernung von rund 3,5 km zum Plangebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen von Knoblauchkröten ist allerdings aufgrund der Habitatansprüche dieser Art und der im Plangebiet vorgefundenen Lebensräume als unwahrscheinlich einzuschätzen.

Kreuzkröten befinden sich in der Sandrube am „Dehlmoor“ und wurden dort in den Jahren 2010 bis 2018 als Larven, Jungtiere oder junge Adulte vorgefunden. Dieser Nachweis erfolgte in einer Entfernung von rund 1,7 km zum Plangebiet.

Die Lebensbedingungen in der Sandgrube mit kleinem, sonnig-flachem Stillgewässer unterscheiden sich deutlich von den Lebensräumen, die im Plangebiet vorgefunden wurden (Ortsbegehung am 15.02.2022). Ein Vorkommen von Kreuzkröten im Vorhabengebiet ist daher sehr unwahrscheinlich.

Vorkommen von Wechselkröten werden aktuell nur für die östlichen Landesteile Schleswig-Holsteins südlich des Nord-Ostsee-Kanals aufgeführt.

5.1.3 Reptilien

Ein Vorkommen besonders geschützter Reptilienarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt werden, konnte bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen werden. Das Plangebiet enthält keine großflächigen typischen Habitate für Reptilien.

Die europäische Sumpfschildkröte wird laut Amphibienatlas in Schleswig-Holstein derzeit als „ausgestorben oder verschollen“ eingestuft. Im NSG „Fieler Moor“ in rund 6 km Entfernung nordwestlich von Tensbüttel-Röst wurden im Jahr 2016 Gelbwangenschmuckschildkröten sowie weitere, nicht genauer bestimmbare Wasserschildkröten nachgewiesen. Es ist nicht wahrscheinlich, dass es sich bei Letzteren um heimische, europarechtlich geschützte Sumpfschildkröten handelt.

Weitere in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Reptilien sind Zauneidechsen. Diese haben ihre nächstgelegenen Fundorte in Wennbüttel östlich des Plangebiets jenseits der A 23 in rund 4 km Entfernung. Dort wurden sie mehrfach nachgewiesen, zuletzt im Jahr 2019. Westlich vom Plangebiet in rund 1,9 km Entfernung befindet sich eine kleine, bäuerliche Sandgrube mit einem Kleingewässer. Dort wurden 2007 und 2012 ebenfalls Zauneidechsen nachgewiesen.

Bei der Ortsbegehung im Juni 2021 konnten keine Zauneidechsen an dem sonnenexponierten Knick am nördlichen Plangebietsrand vorgefunden werden. Laut Artkataster befinden sich keine weiteren Vorkommen von Zauneidechsen in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes.

Nördlich des Nord-Ostsee-Kanals sind in Schleswig-Holstein nur zwei Vorkommen von Schlingnattern nachgewiesen: zum einen in Süderdithmarschen sowie in Nordfriesland südlich von Ostenfeld.

Schlingnattern sind wärmeliebend und bevorzugen Kratt-, Moor- und Heidestandorte sowie Bahndämme als Sekundärbiotop. Sie gelten im benachbarten Dänemark bereits als ausgestorben. Nach Aussagen der LLUR-Artkatasterdaten liegen keine aktuellen Daten zu Schlingnatterfunden im Plangebiet und in einem Umkreis von 2 km vor.

Ein Vorkommen von europarechtlich geschützten Reptilien an den Standorten des Geltungsbereiches ist unwahrscheinlich.

5.1.4 Säugetiere

Fledermäuse

Für Fledermäuse geeignete Baumhöhlen wurden im Plangebiet nicht erfasst. Die im Osten des Plangebiets befindliche Kastanie mit doppeltem, in sich gedrehtem Stamm könnte für eine temporäre Nutzung durch Fledermäuse als Tagesversteck geeignet sein.

Laut LLUR-Artkataster vom 08.02.2022 gibt es in der Nähe des Geltungsbereiches zahlreiche Nachweise von Fledermäusen in einem Umkreis von 2 km. Daher ist nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass die oben genannte Struktur in der frostfreien Zeit kurzzeitig von Fledermäusen genutzt wird.

Dauerhafte Winterquartiere oder geeignete Sommerquartiere für die Jungenaufzucht wurden im Plangebiet nicht vorgefunden. Des Weiteren ist es möglich, dass jagende Individuen im Sommer den Geltungsbereich als Jagdgebiet nutzen. Diese werden durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt oder beeinflusst.

Fischotter

Vorkommen von Fischottern wurden bei der Datenanalyse (Artkataster des LLUR 08.02.2022) an der Südermiele gewässeraufwärts an einer Autobahnunterführung der A 23 bei Albersdorf in rund 2,5 km Entfernung in nordöstlicher Richtung (im Jahr 2017) und in Albersdorf jenseits der A 23 in rund 4 km Entfernung (in den Jahren 2018 und 2019) festgestellt. Ebenfalls in 4 km Entfernung wurden Fischotter im Jahr 2017 in Schafstedt, im Südosten von Tensbüttel, jenseits der A 23 nachgewiesen

Im Plangebiet selbst wurde kein Bau des Fischotters gesehen. Die Südermiele fließt östlich und südlich an der Ortslage Tensbüttel in einem Abstand von mindestens 500 m zum Vorhabengebiet vorbei. Das Vorkommen von Fischottern kann im Geltungsbereich aufgrund mangelnder Habitats ausgeschlossen werden. Es ist nicht wahrscheinlich, dass die an der Südermiele vorkommende Fischotterpopulation durch das geplante Bauvorhaben wesentlich beeinträchtigt wird. Mit der Umsetzung des Vorhabens ist ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht zu erwarten.

Das Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie z.B. Haselmaus wurde weder bei der Ortsbegehung noch aus der Datenanalyse (Artkataster des LLUR) in der weiteren Umgebung (2 km) des Plangebietes festgestellt.

Der Verbreitungsschwerpunkt von Haselmäusen liegt in Schleswig-Holstein östlich der Linie Plön - Bad Segeberg – Hamburg sowie allgemein südöstlich des Nord-Ostsee-Kanals.

Der letzte Nachweis in der weiteren Umgebung des Plangebietes erfolgte zuletzt im Zeitraum zwischen 1950 bis 1969 (vergl. Borkenhagen, P., 2011, S. 108). Ein Vorkommen von Haselmäusen kann aufgrund mangelnder Verbreitung in Dithmarschen sowie fehlender Besiedlungsspuren in den das Plangebiet umgebenden Knicks ausgeschlossen werden.

5.1.5 Pflanzen

Farn- und Blütenpflanzen

Die Gefäßpflanzen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, haben spezielle Standortansprüche, die im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen sind. Weitere, nach dieser Richtlinie geschützte Pflanzenarten hatten Vorkommen, die in Schleswig-Holstein zumindest seit Mitte des vergangenen Jahrhunderts ausgestorben sind.

Aufgrund der mangelnden Verbreitung im Gebiet der Gemeinde Tensbüttel-Röst und weil das Planungsgebiet keine geeigneten Gewässer beinhaltet, kann das Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Planungsgebiet ausgeschlossen werden (siehe Artkataster vom 08.02.2022).

5.2 Europäische Vogelarten

Laut Definition fallen sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet heimisch sind, unter die EU-Vogelschutzrichtlinie. Sie sind nach dem BNatSchG besonders geschützt, ohne einer Differenzierung unterworfen zu sein.

Zwecks Bewertung der möglichen Betroffenheit der Vogelarten werden gefährdete und seltene Arten auf Artniveau und die weiteren Vogelarten in Gilden zusammengefasst betrachtet (analog zu LBV-SH 2016). Die prüfrelevanten Vogelarten werden in folgenden Gilden zusammengefasst:

- Bodenbrüter,
- Gehölzfreibrüter,
- Gehölzhöhlenbrüter,
- Gebäudebrüter.

Der derzeitige Ist-Zustand des Vorhabengebiets wird im Kapitel 2 eingehend beschrieben. Die vorzufindenden Habitatstrukturen, hier insbesondere der Gehölzbestand, stellen im Allgemeinen Strukturen dar, die als Lebensräume für Vögel geeignet sind.

5.2.1 Bodenbrüter

Der Geltungsbereich ist als Habitat für Arten der Offenlandschaften, z.B. Kiebitz und Feldlerche, aufgrund der anthropogenen Beeinträchtigungen (z.B. durch Sportler, Hunde und Fahrzeuge) und der intensiven bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung unwahrscheinlich.

Das Plangebiet wird von Gehölzen umgeben, die jagenden Vögeln als Ansitz dienen könnten. Dadurch ist diese Grünlandfläche für Vogelarten des Offenlandes kein attraktives Habitat zum Nisten und zur Jungenaufzucht.

5.2.2 Gehölzbrüter

Eingerahmt wird das Plangebiet durch Knick- und Gehölzstrukturen. Am nördlichen, östlichen sowie am westlichen Rand des Geltungsbereiches sowie auf dem Wall entlang der südlichen Gebietsgrenze befinden sich Sträucher und Bäume, die für Gehölzfreibrüter als Bruthabitat dienen können.

An den Bäumen wurden keine Ausfaltungen oder Baumhöhlen kartiert, die tief genug fortgeschritten wären, um eine Habitatstruktur für Gehölzhöhlenbrüter darzustellen.

5.2.3 Gebäudebrüter

Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich keine Gebäude. Zwei Container, die im Süden abgestellt wurde, sind nach oben offen und bieten weder Gebäudebrütern noch Fledermäusen ein geeignetes Fortpflanzungshabitat.

Direkt im Osten des Geltungsbereiches befindet sich ein Hallengebäude, das von Steinböcken genutzt wird (vergl. Artkataster vom 08.02.2022).

In der Nähe dieser Halle befindet sich ein Storchennest direkt an der östlichen Plangebietsgrenze, das von einem Brutpaar genutzt wird. Bei der Ortsbegehung am 17. 06.2021 wurde ein Elterntier beim Anflug beobachtet. Aufgrund ihres Nistplatzes inmitten des Dorfes, sind diese Störche an die Nähe von Menschen, Tieren und Fahrzeugen gewöhnt.

5.2.4 Sonstige

In rund 1,5 km Entfernung befindet sich südöstlich des Geltungsbereiches ein kleines Moorgebiet mit einem See (Auge des „Dehlmoores“). Hier wurden am 15.02.2022 Kraniche bei der Balz gesichtet, gehört und per Videoaufnahme dokumentiert. Auch Uferschwalben haben dort in der Nähe in einer Sandgrube ihre Nester.

Aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche und der erheblichen Entfernung zum Plangebiet, ist nicht zu erwarten, dass die geplanten Bauvorhaben diese Tiere beeinträchtigen werden.

6. Konfliktbewertung

Für die relevanten Arten werden die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL geprüft und bewertet, ob diese mit der Umsetzung des Vorhabens eintreten werden und welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Wirbellose

Aufgrund der fehlenden Habitate im Betrachtungsraum ist das Vorkommen dieser Arten unwahrscheinlich.

6.1.2 Amphibien

Aufgrund der Nutzung und der vorhandenen Habitate innerhalb des Geltungsbereiches ist das dauerhafte Vorkommen von geschützten Amphibien in diesem Bereich unwahrscheinlich.

Migrierende Individuen vor und nach der Laichzeit im Frühjahr sind im Geltungsbereich aufgrund der Nähe zu den südlich des Plangebiets gelegenen Kleingewässern im Siedlungsbereich nicht mit Sicherheit auszuschließen.

In einem Umkreis von nur 6 km konnten Nachweise von fünf europarechtlich geschützten Amphibienarten verortet werden. Dieser für Dithmarschen untypische Artenreichtum ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die Nähe zum „Riesewohld“ und seinen alten, urwaldartigen Altwaldbeständen zurückzuführen. Auf einen Wald-Einfluß weist auch das Vorkommen von Wald-Ziest, Braunwurz oder Sternmiere auf der Nordseite des Knicks am Stakloh hin (siehe Abb. 5 und 6 in der Fotodokumentation im Anhang).

Die Entfernung der Gärten zum Geltungsbereich ist mit 50 – 200 Metern als gering einzuschätzen. Nördlich des Geltungsbereichs befinden sich Äcker mit lockeren sandigen Böden, die für einige Amphibien attraktive Landlebensräume darstellen können.

Aufgrund der Lage der Gewässer südlich und südwestlich des Plangebietes kann davon ausgegangen werden, dass eventuelle Wanderungsbewegungen von Amphibien vor allem in Nord-Süd-Richtung erfolgen. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ist daher nicht gänzlich auszuschließen.

Möglichkeiten, eine Gefährdung von Amphibien zu verhindern, werden im Kapitel 7.1.1 behandelt. Es ist durch das Vorhaben kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten, wenn die in Kapitel 7.1.1 geschilderten Vermeidungsmaßnahmen erfolgen.

6.1.3 Reptilien

Ein Vorkommen besonders geschützter Reptilienarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt werden, konnte bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen werden.

Die nächsten Nachweise von europarechtlich geschützten Reptilienarten stammen aus den Jahren 2007 und 2012 und sind rund 2 km entfernt. Das Planungsgebiet enthält keine großflächigen typischen Habitate für Reptilien. Ein Verstoß gegen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

6.1.4 Säugetiere

Fledermäuse

Mit der Umsetzung des Vorhabens bestehen keine Beeinträchtigungen von das Plangebiet überfliegenden Fledermäusen, da sich die Aktivitätsphasen der Tiere und der Bauaktivitäten nicht überschneiden. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine potenziellen dauerhaften Sommer- oder Winterquartiere.

Fischotter

Die laut Artkataster in der weiteren Umgebung des Plangebietes vorkommenden Fischotter halten sich nicht dauerhaft im Vorhabengebiet auf. Im Plangebiet wurde kein Fischotterbau erfasst. Es ist durch das Vorhaben nicht von einer Beeinträchtigung der an der Südermiele vorkommenden Fischotterpopulation auszugehen.

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden weder bei der Ortsbegehung noch anhand der Datenanalyse (Artkataster des LLUR) festgestellt. Ein Vorkommen kann aufgrund der mangelnden Verbreitung und fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

6.2 Europäische Vogelarten

6.2.1 Bodenbrüter

Vorkommen von Bodenbrütern sind im Plangebiet unwahrscheinlich.

6.2.2 Gehölzbrüter

Im Rahmen der Planung werden Gehölze im Nordwesten in geringem Maße entfernt, sodass mit einer geringfügigen Zerstörung potenzieller Habitate bzw. einer Tötung von Individuen zu rechnen ist. Ein Fußweg von rund 4 m Breite wird Richtung „Stakloh“ durch den Knick führen. Im Rahmen der Zuwegung werden keine weiteren Gehölze entfernt, da die vorhandene Zufahrt im Südosten des Plangebiets genutzt werden kann. In diesem Zusammenhang kann allerdings eine Entfernung von dort vorhandenen Ziersträuchern erfolgen.

Um bei notwendigen Gehölzentfernungen einen Verstoß gegen Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind die in Kapitel 7 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) zu beachten. Darüber hinaus ist die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben, wie in Kapitel 6.3 erläutert wird. Somit ist auch ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen.

6.2.3 Gebäudebrüter und Sonstige

Vorkommen von Gebäudebrütern sind im Plangebiet unwahrscheinlich. Die benachbarten Steinkäuze und Störche werden mit hoher Wahrscheinlichkeit nur wenig durch die Bauaktivitäten in ihrem Bruterfolg beeinflusst. Sie sind an die Nähe von Menschen und Fahrzeuflärm gewöhnt. Für das Storchenpaar wurde ein alternativer Nestplatz aufgestellt, der nordöstlich in rund 50 m Entfernung von der Plangebietsgrenze gelegen ist und den Vögeln bei Bedarf einen Anflug über eine andere, nördlich an das Grundstück Dorfstraße 15 angrenzende Grünlandfläche ermöglicht.

Kraniche und Uferschwalben werden durch die große Entfernung ihrer Lebensstätten zum Vorhabengebiet und durch ihre Ansprüche an spezielle Lebensräume, die im Plangebiet nicht vorgefunden wurden, von den geplanten Veränderungen wahrscheinlich nicht erheblich beeinträchtigt.

6.3 Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang

Wie bereits in Kapitel 2.1 näher beschrieben, befinden sich in der Umgebung des Plangebietes mehrere Flächen, die als Lebensraum deutlich höhere Habitatwerte als das Plangebiet aufweisen. Das FFH-Gebiet „Riesewohld“ beginnt nur einige Hundert Meter entfernt in nordwestlicher Richtung. Zahlreiche kleine Moore und Sandgruben mit ihren Gehölzen und Gewässern bieten den Tieren zusätzliche strukturreiche, attraktive Lebensräume. Dies gilt auch für die abwechslungsreiche Knicklandschaft in der nahen Umgebung der Ortslage Tensbüttel-Röst.

Mit einer Minderung der ökologischen Funktion von möglichen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist nicht zu rechnen. Ein Verstoß nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

Die allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten sind nicht auf besondere Ansprüche spezialisiert, so dass diese auf Strukturen in der nahen Umgebung temporär ausweichen können. Darüber hinaus wird eine potenzielle Zunahme von Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen innerhalb des Plangebietes nicht zu einer erheblichen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten führen. Im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion hinsichtlich der potentiell betroffenen Arten weiterhin erfüllt. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht auszugehen.

Durch die Neugestaltung des Geltungsbereiches werden im Rahmen des Vorhabens neue Strukturen und Gebäude geschaffen, die neu erschlossen werden können. Die aktuelle Planung sieht keine massive Veränderung des Baumbestandes an den Gebietsgrenzen des Planungsgebietes vor. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher unter Beachtung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen nicht auszugehen.

Bei Bautätigkeiten besteht aber die Gefahr der Beeinträchtigung von Individuen, wenn die Durchführung innerhalb der Brut- und Setzzeit beginnt.

7. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

7.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

7.1.1 Amphibienschutz

Eine Migration über das Plangebiet hinweg ist im Frühjahr nicht auszuschließen. Ein dauerhaftes Vorkommen von Amphibien ist demgegenüber aufgrund der Nutzung als Einsatzgrünland als unwahrscheinlich anzusehen.

Bei der Umsetzung der Planung während der Frühjahrswanderung besteht daher die Gefahr der Tötung und / oder Verletzung von migrierenden Tieren. Schwerpunktartig sind Amphibien durch Erdbewegungen und Befahrung während der Bauphase bedroht.

Um den Verbotstatbestand 1 (Tötung und Verletzung) des § 44 BNatSchG zu vermeiden, wird die folgende Vermeidungsmaßnahme aufgezeigt:

- Errichtung von Fang- bzw. Leitzäunen entlang der Geltungsbereichsgrenzen des Plangebiets im Norden, Süden und Westen mindestens zwei Wochen vor Vorhabenbeginn (Frühjahr), die Überwindungshilfen besitzen.

Der Amphibienzaun soll eine ‚Überwindungshilfe‘ vom Planungsgebiet weg besitzen, um ‚durchwandernden‘ Individuen den Weg zu ihren Lebensräumen und eventuell im Planungsgebiet vorhandenen Individuen ein Herauswandern aus dem Planungsgebiet heraus zu den potenziellen Laichgewässern im Süden und Südwesten des Geltungsbereiches zu ermöglichen. Der Zaun folgt dem südlichen Knickfuß im Norden bzw. beginnt an der Ecke „Stakloh“ – „Bäckerweg“ und endet im Südosten an der Zufahrt zum Plangebiet.

Ein ‚Rückwandern‘ in das Planungsgebiet hinein ist aufgrund der fehlenden Überwindungshilfen auf der dem Planungsgebiet zugewandten Seite (fernmündliches Gespräch Hr. Drews [LLUR] / Hr. Homberger vom 27.11.2017) nicht möglich.

Der Zaun ist mindestens zwei Wochen vor Vorhabenbeginn, falls dieser im Frühjahr erfolgt, zu errichten und nach Beendigung zu entfernen.

Bei Beachtung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht berührt.

7.1.2 Gehölz- und Gebäudebrüter

Um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 bis 2 nach § 44 (1) BNatSchG auszuschließen, wird bei notwendigen Gehölzrodungen zum Schutz von Gehölzbrütern auf die Schutzfristen gemäß Bundesnaturschutzgesetz hingewiesen. Demnach ist es laut § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG verboten „Bäume, ... Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.“

Eine geringfügige Beseitigung von Gehölzen zwecks Zuwegung per Fußweg im Nordwesten des Plangebiets ist geplant. Bei Beachtung der genannten Schutzfristen ist davon auszugehen, dass Nistplätze in den zu beseitigenden Bäumen noch nicht belegt sind und somit ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG auszuschließen ist.

Falls die Beseitigung von Gehölzen innerhalb der Schutzfristen gemäß § 39 BNatSchG (01. März bis 30. September eines Jahres) notwendig sein sollte, so ist das Benehmen mit der UNB herzustellen und ggf. gutachterlich der Nachweis zu erbringen, dass die Belange von Gehölzbrütern nicht betroffen werden, um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und Nr. 2 auszuschließen.

7.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange nicht erforderlich.

8. Zusammenfassung und Fazit

Für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 für das Gebiet „nördlich der Dorfstraße (K 34), östlich des Bäckerweges, südlich der Straße Stakloh und westlich des Grundstücks Dorfstraße 15“ der Gemeinde Tensbüttel-Röst werden im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch besonders oder streng geschützte Arten getroffen.

Im Rahmen der Untersuchung wurde eine Potentialabschätzung zu den möglichen Vorkommen der beschriebenen Arten durchgeführt.

Um die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die potenziell vorkommenden Arten zu analysieren, wurden die Auswirkungen beschrieben und definiert. Aufbauend darauf erfolgte die Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens auf die jeweilige Art.

Zusammengefasst können folgende Aussagen zu den Auswirkungen und den potenziellen Beeinträchtigungen getroffen werden.

Zum Schutz von migrierenden Amphibien während der Bauphase ist im Frühjahr ein Amphibienzaun mit einer ‚Überwindungshilfe‘ in Richtung vom Plangebiet weg, entlang des „Bäckerwegs“ und der südlichen Geltungsbereichsgrenze zu errichten.

Der Zaun ist im Frühjahr mindestens zwei Wochen vor Vorhabenbeginn fachlich korrekt zu errichten und nach Beendigung zu entfernen.

Von einem Vorkommen von Vogelarten der Offenlandschaften (z.B. Kiebitz, Rotschenkel, Blaukehlchen und Feldlerche) im Geltungsbereich ist nicht auszugehen.

Bei einer Beseitigung von Gehölzen, welche als potenzielle Habitate für Vögel anzusprechen sind, ist zwecks artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahme der Schutzzeitraum gemäß § 39 (5) BNatSchG zu beachten. Dieser umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. Mit der Beachtung dieser Vorschrift wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot Rechnung getragen.

Sollte die Beseitigung von Gehölzen innerhalb der Schutzfristen gemäß § 39 BNatSchG (01. März bis 30. September eines Jahres) notwendig sein, so ist das Benehmen mit der UNB herzustellen und ggf. gutachterlich der Nachweis zu erbringen, dass die Belange von Gehölzbrütern nicht betroffen werden, um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und Nr. 2 auszuschließen.

Im Rahmen dieser Potentialanalyse ist zusammenfassend ein dauerhaft sesshaftes Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aus der Gruppe der Wirbellosen, Reptilien, Säugetiere und Gefäßpflanzen im Bereich des Plangebiets als unwahrscheinlich einzuschätzen.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz nicht berührt werden.

Planungsbüro Philipp
Albersdorf, 27.03.2023

Dipl.-Biol. Urte Alamaa

9. Literatur und Quellen

Fachplanungen und Gesetze (in der jeweils gültigen Fassung zum 27.03.2023):

AK Libellen SH- Die Libellen Schleswig-Holsteins, Natur + Text, Rangsdorf (2015)
BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (BGBl. IS. 258, 896) zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. IS. 95)

- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33- 39
- BNATSCHG - Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins, Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins, Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V., Husum
- FFH-RL - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L206/7)
- GEMEINDE TENSBÜTTEL-RÖST: Landschaftsplan Gemeinde Tensbüttel-Röst, 1997
- KOLLIGS, D. (2003): Schmetterlinge Schleswig-Holsteins, Atlas der Tagfalter, Dickkopffalter und Widderchen — Wachholtz Verlag, Neumünster
- LANA - (19.11.2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, vom ständigen Ausschuss „Arten- und Biotopschutz“ überarbeitet, siehe auch: <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/cites/Dokumente/Vollzugshinweise.pdf>
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003): Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten; in: LANU - Jahresbericht 2003
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins
- LANU SH - LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2018): Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein
- LBV-SH/AfPE - LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung — Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem KIfL und dem LLUR) u. Anlagen
- LBV-SH - LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2020): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein
- LLUR - LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME: Artkatasterauszug Tensbüttel-Röst (vom 08.02.2022)
- LLUR - LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME: Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, Version 2.1 (Stand: April 2022)
- LNATSCHG - Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur - Schleswig-Holstein - vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301)

- MELUND - MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Kreisfreie Hansestadt Lübeck und die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn (2020):
- TOLASCH, T. & GÜRLICH, S. (2022): Verbreitungskarten der Käfer Schleswig-Holsteins und des Niederelbegebietes – Homepage des Vereins für Naturwissenschaftliche Heimatforschung zu Hamburg e.V. (<http://www.entomologie.de/hamburg/karten/>)
- VSchRL - Vogelschutzrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (RL 2009/147/EG) vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

10. Fotodokumentation



*Abbildung 5: im Knick am Weg „Stakloh“
Wald-Ziest „Stachys sylvatica“*



*Abbildung 6: Blick auf den Knick an
„Stakloh“ und „Bäckerweg“*



*Abbildung 7: nördlich gelegener Doppelknick
und Blick auf den Knick im Osten*



*Abbildung 8: Blick über das Plangebiet Rich-
tung Süden*

Schallimmissionsprognose

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Tensbüttel-Röst

Auftraggeber: Gemeinde Tensbüttel-Röst vertreten durch
Amt Mitteldithmarschen
Hindenburgstraße 18
25704 Meldorf

Auftragnehmer: **DSB** DÖRRIES SCHALLTECHNISCHE
BERATUNG GmbH
Zeisigweg 12
D-24214 Gettorf
Telefon: (04346) 2960397
Telefax: (04346) 2960398
E-Mail: kontakt@doerries-beratung.de

Sachverständiger: Dipl.-Geophys. Bernd Dörries

Projektnummer: 2021-04

Datum: Gettorf, 02.08.2022

Dieses Gutachten umfasst 15 Seiten Text und 4 Anlagen und ist nur in seiner Gesamtheit gültig. Soweit im Rahmen der Beurteilung verwaltungsrechtliche Gesichtspunkte angesprochen werden, erfolgt dies grundsätzlich unter dem Vorbehalt einer juristischen Fachprüfung, die nicht Gegenstand der schalltechnischen Sachbearbeitung ist. Eine Vervielfältigung oder auszugsweise Veröffentlichung außerhalb des Bauleitplanverfahrens bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch die DÖRRIES SCHALLTECHNISCHE BERATUNG GmbH.

I Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	5
2	Standort- und Vorhabenbeschreibung	5
3	Beurteilungsgrundlagen.....	6
3.1	Abwägungsbelange der Rechts- und Verwaltungsvorschriften.....	6
3.2	Orientierungswerte nach DIN 18005, Beiblatt 1	7
3.3	Immissionsrichtwerte der TA Lärm	8
4	Berechnung der Schallimmissionen	9
4.1	Immissionsorte.....	9
4.2	Eingabeparameter zum Gewerbelärm	10
4.3	Qualität der Ergebnisse	11
5	Beurteilung der Geräuschimmissionen.....	12
6	Maßgebliche Außenlärmpegel.....	13
7	Zusammenfassung.....	14

II Verzeichnis der Anlagen

1	Lageplan des Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 mit Immissionsorten, Betrieben und Anlagen und den schalltechnisch relevanten Schallquellen, Maßstab 1 : 1.000
2	Modelldaten
3	Berechnungsprotokoll für Punktquellen am Immissionsort IO 4
4	Berechnungsergebnisse
	Tabelle 1 Beurteilungspegel durch den gewerblichen Betrieb tagsüber
	Tabelle 2 Beurteilungspegel durch den gewerblichen Betrieb nachts

III Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

HLfU	Hessisches Landesamt für Umwelt
IO	Maßgeblicher Immissionsort
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
LBV-SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
MELUND	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
MILI	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein

IV Literaturverzeichnis

- /1/ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist
- /2/ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist
- /3/ Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist"
- /4/ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm -, 8/98, veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 26 vom 28.8.98, Seite 503 ff, die durch die Bekanntmachung vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5) und Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 07.07.2017 geändert worden ist
- /5/ Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz: Hinweise zur Auslegung der TA Lärm in der Fassung des Beschlusses zu TOP 9.4 der 133. LAI-Sitzung am 22. und 23. März 2017
- /6/ Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND): Einführung der aktuellen LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein vom 31.01.2018
- /7/ Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (MILI) / Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND): Lärmschutz in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren – Heranrücken schutzbedürftiger Nutzung an Windkraftanlagen, gemeinsamer Erlass vom 19.08.2019
- /8/ DIN 1333:1992-02 Zahlenangaben
- /9/ DIN 4109-1:2018-01 Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen und DIN 4109-2:2018-01 Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen
- /10/ DIN ISO 9613-2:1999-10 Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien – Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren
- /11/ DIN 18005-1:2002-07 Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, und DIN 18005-1 Beiblatt 1:1987-05 Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung
- /12/ DIN 45680:1997-03 Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft
- /13/ Bayerisches Landesamt für Umweltschutz: Parkplatzlärmstudie, 6. Auflage, 2007

- /14/ Hessische Landesanstalt für Umwelt: Technischer Bericht zur Untersuchung der Lkw- und Ladergeräusche auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditionen, Umweltplanung, Arbeits- und Umweltschutz Heft 192, 1995
- /15/ Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie: Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weitere typische Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten, Umwelt und Geologie, Lärmschutz in Hessen, Heft 3, 2004
- /16/ Hessisches Landesamt für Umwelt: Technischer Bericht Nr. L 4054 zur Untersuchung der Geräuschemissionen und –immissionen von Tankstellen, Umweltplanung, Arbeits- und Umweltschutz, Heft 275, 1999
- /17/ Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen: Leitfaden zur Prognose von Geräuschen bei der Be- und Entladung von Lkw, 2000

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Tensbüttel-Röst möchte im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohngebiet schaffen. Es soll Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden. Der Geltungsbereich befindet sich im Ortsteil Tensbüttel, nördlich der vorhandenen Bebauung an der Dorfstraße, östlich des Bäckerwegs und südöstlich der Straße Stakloh. Hier sollen zurzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen in eine Wohnbaufläche geändert werden. Im Osten des Geltungsbereiches grenzt das Betriebsgelände der Thomas Wiener GmbH an. Das Bauunternehmen führt neben Garten- und Landschaftsbau auch Betonbau durch.

Für die Bauleitplanung soll geprüft werden, ob durch die Planung die Ziele des Baugesetzbuches, d. h. insbesondere die Anforderungen der DIN 18005 (Beiblatt 1) bzw. der TA Lärm, erfüllt werden. Ziel der Untersuchungen ist die Ermittlung der Geräuschimmissionen im Geltungsbereich durch die Betriebsgeräusche der vorhandenen, schalltechnisch relevanten Betriebe und Anlagen. Die berechneten Beurteilungspegel sollen mit den schalltechnischen Orientierungswerten der DIN 18005 und den Immissionsrichtwerten der TA Lärm verglichen werden.

Hinweis

Im Osten des Gemeindegebietes von Tensbüttel-Röst befindet sich das Vorranggebiet Windenergie PR3_DIT_073 mit insgesamt sieben Windenergieanlagen. Erste überschlägige Berechnungen zeigten, dass durch die nächtlichen Betriebsgeräusche der Windenergieanlagen aufgrund der Entfernung von mindestens 1.750 m keine im Sinne des gemeinsamen Erlasses des MILI und MELUR relevanten Geräuschimmissionen verursacht werden.

Vor diesem Hintergrund wurde die DSB GmbH beauftragt, eine Schallimmissionsprognose für das Bauleitverfahren zu erstellen. Die Bauleitplanung erfolgt durch das Planungsbüro Philipp in Albersdorf.

2 Standort- und Vorhabenbeschreibung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 befindet sich im Norden des Ortsteils Tensbüttel. Im Osten des Gemeindegebietes von Tensbüttel-Röst verläuft die Bundesautobahn BAB 23. Beiderseits der Autobahn befindet sich das Vorranggebiet Windenergie PR3_DIT_073 mit insgesamt sieben Windenergieanlagen. Einen Überblick über die örtlichen Gegebenheiten und die Lage des Untersuchungsgebietes (roter Kreis) liefert neben dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan die folgende Abbildung:

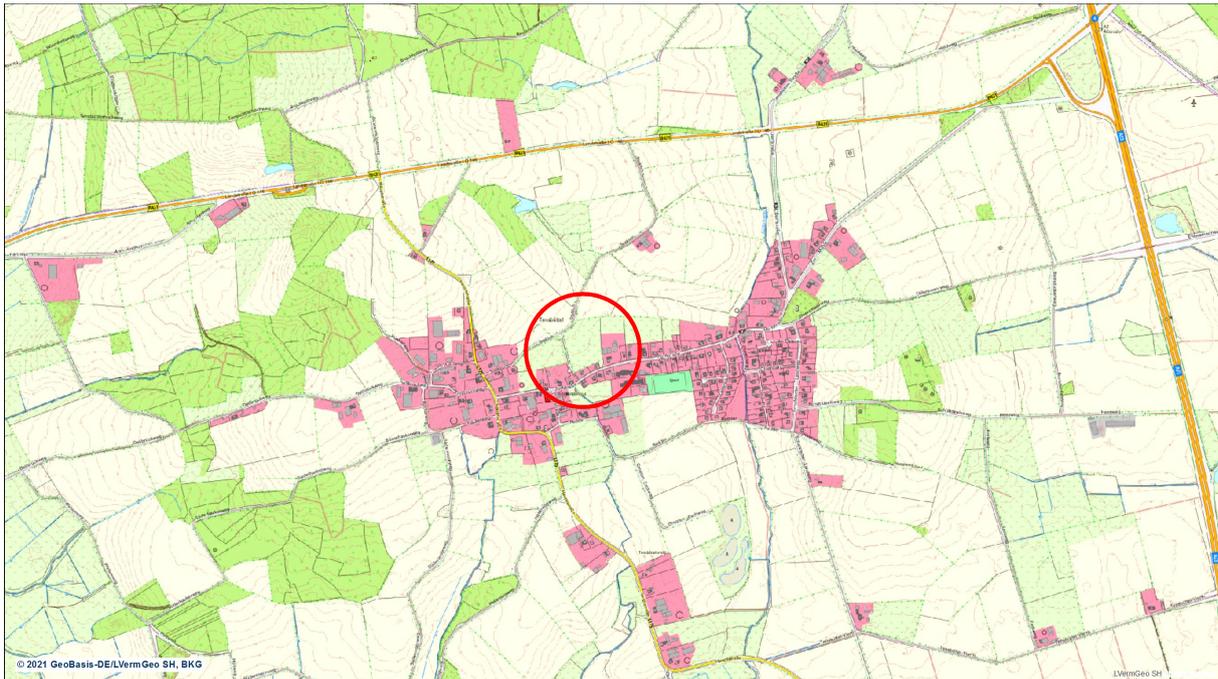


Abbildung 1 Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein

Der als Anlage 1 beigefügte Lageplan zeigt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8, die exemplarisch angeordneten Immissionsorte sowie neben den benachbarten Betrieben und Anlagen auch die schalltechnisch relevanten Geräuschquellen. Der Geltungsbereich befindet sich nördlich der vorhandenen Bebauung an der Dorfstraße, östlich des Bäckerwegs und südöstlich der Straße Stakloh.

Die Geländeoberfläche ist im schalltechnisch relevanten Bereich im Wesentlichen eben. Es besteht größtenteils freie Schallausbreitung von den Geräuschquellen in Richtung des Geltungsbereiches. Die abschirmende oder reflektierende Wirkung von vorhandenen Gebäuden wurde soweit relevant berücksichtigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 soll als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt sowie Einzelhäuser mit einem Vollgeschoss in offener Bauweise und mit bis zu zwei Wohnungen je Wohngebäude zugelassen werden. Es sind 21 Baugrundstücke geplant.

3 Beurteilungsgrundlagen

3.1 Abwägungsbelange der Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Im Sinne der Bauleitplanung sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen.

In der DIN 18005 werden Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung gegeben. Die Ermittlung der Schallimmissionen wird jedoch nur vereinfachend dargestellt. Das Beiblatt 1 enthält schalltechnische Orientierungswerte, deren Einhaltung oder Unterschreitung in der Bauleitplanung angestrebt werden soll.

Die Vorschrift verweist für genauere Berechnungen auf die einschlägigen Berechnungsvorschriften. Da spätestens im Genehmigungsverfahren die Anforderungen der TA Lärm zu erfüllen sind, wurden die umfangreicheren Regelungen wie z. B. Ruhezeiten, die ungünstigste volle Nachtstunde, kurzzeitige Geräuschspitzen und tieffrequente Geräusche zu Grunde gelegt.

3.2 Orientierungswerte nach DIN 18005, Beiblatt 1

Bei der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch und der Baunutzungsverordnung sind in der Regel den verschiedenen schutzbedürftigen Nutzungen folgende Orientierungswerte für den Beurteilungspegel zuzuordnen, deren Einhaltung oder Unterschreitung wünschenswert ist:

Gebietseinstufung	Tageszeit (6 bis 22 Uhr)	Nachtzeit (22 bis 6 Uhr)
Reine Wohngebiete (WR), Wochenendhausgebiete und Ferienhausgebiete	50 dB(A)	40 dB(A) / 35 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS), Campingplatzgebiete	55 dB(A)	45 dB(A) / 40 dB(A)
Besondere Wohngebiete (WB)	60 dB(A)	45 dB(A) / 40 dB(A)
Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI)	60 dB(A)	50 dB(A) / 45 dB(A)
Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE)	65 dB(A)	55 dB(A) / 50 dB(A)
Sonstige Sondergebiete (SO) je nach Nutzungsart	45 dB(A) bis 65 dB(A)	35 dB(A) bis 65 dB(A)

Tabelle 1 Orientierungswerte DIN 18005, Beiblatt 1

Der niedrigere Nachtwert soll für Industrie, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten, der höhere für Verkehrslärm. Bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) ist selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich.

3.3 Immissionsrichtwerte der TA Lärm

Die Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Sie gilt für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegen, mit Ausnahme von Sportanlagen (die der Sportanlagenlärmschutzverordnung unterliegen), sonstige nicht genehmigungsbedürftige Freizeitanlagen sowie Freiluftgaststätten, nicht genehmigungsbedürftige landwirtschaftliche Anlagen, Schießplätze (auf denen mit Waffen ab Kaliber 20 mm geschossen wird), Tagebaue und die zum Betrieb eines Tagebaus erforderlichen Anlagen, Baustellen, Seehafenumschlagsanlagen, Anlagen für soziale Zwecke.

Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden:

Gebiete und Einrichtungen	Tageszeit (6 bis 22 Uhr)	Nachtzeit (22 bis 6 Uhr)
Kurgebiete, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)
Reine Wohngebiete	50 dB(A)	35 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55 dB(A)	40 dB(A)
Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	60 dB(A)	45 dB(A)
Urbane Gebiete	63 dB(A)	45 dB(A)
Gewerbegebiete	65 dB(A)	50 dB(A)
Industriegebiete	70 dB(A)	70 dB(A)

Tabelle 2 Immissionsrichtwerte der TA Lärm

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB überschreiten.

Die Nachtzeit kann bis zu einer Stunde hinausgeschoben oder vorverlegt werden, soweit dies wegen der besonderen örtlichen oder wegen zwingender betrieblicher Verhältnisse unter Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist. Eine achtstündige Nachtruhe der Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der Anlage ist sicherzustellen. Die Immissionsrichtwerte gelten während des Tages für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 1:00 bis 2:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

Bei der Ermittlung des Beurteilungspegels ist in schutzbedürftigen Wohngebieten und bei schutzbedürftigen Einrichtungen die erhöhte Störwirkung von Geräuschen in bestimmten Zeiten durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

Die Art der Gebiete und Einrichtungen ergibt sich aus den Festlegungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Einrichtungen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Für Geräusche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen (tieffrequente Geräusche), ist die Frage, ob von ihnen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen.

Die Beurteilungspegel werden nach den Rundungsregeln der DIN 1333 als ganzzahlige Werte angegeben und mit dem für den jeweiligen Immissionsort gültigen Immissionsrichtwert verglichen.

4 Berechnung der Schallimmissionen

Die Berechnung der Geräuschimmissionen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde gemäß der DIN 18005 unter Berücksichtigung der Vorgaben der TA Lärm durchgeführt.

Bei den Berechnungen wurde grundsätzlich eine Mitwindsituation berücksichtigt.

Die Berechnungen wurden mit dem Softwareprogramm CadnaA der Datakustik GmbH für die Berechnung von Umgebungslärm durchgeführt. CadnaA ist nach den Standards DIN 45687 und ISO 17534 qualitätsgesichert.

4.1 Immissionsorte

Seitens der Gemeinde Tensbüttel-Röst ist vorgesehen, den Geltungsbereich als Allgemeines Wohngebiet (WA) festzusetzen.

Gemäß TA Lärm befinden sich die maßgeblichen Immissionsorte

- bei bebauten Flächen in 0,5 m Abstand vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes.
- bei unbebauten Flächen an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen.

Schutzbedürftig sind gemäß DIN 4109 grundsätzlich die folgenden Raumtypen:

- Wohnräume einschließlich Wohndielen und Wohnküchen,
- Schlafräume einschließlich Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten,
- Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien,
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen,
- Büroräume,
- Praxisräume, Sitzungsräume und ähnliche Arbeitsräume.

Im Geltungsbereich wurden exemplarisch sechs Immissionsorte (IO 1 bis IO 6) entlang der östlichen Baugrenze der für eine Wohnbebauung vorgesehenen Fläche festgelegt. Die Höhe der Immissionsorte wurde mit 5 m für Fenster im Obergeschoss beziehungsweise ausgebauten Dachgeschoss angesetzt. Die Immissionsorte sind im beigefügten Lageplan eingetragen und in den als Anlage 2 beigefügten Modelldaten unter dem Stichwort „Immissionspunkte“ mit Koordinaten (UTM, Referenzsystem ETRS89 mit GRS80-Ellipsoid) und Aufpunkthöhe aufgelistet.

4.2 Eingabeparameter zum Gewerbelärm

Zur Ermittlung der Geräuschbelastung im Geltungsbereich wurde anhand erster Berechnungen und anlässlich der Ortsbesichtigung die östlich an den Geltungsbereich angrenzende Thomas Wiener GmbH als schalltechnisch relevanter und nach der TA Lärm zu beurteilender Betrieb festgestellt.

Die Thomas Wiener GmbH befindet sich auf dem Grundstück Dorfstraße 15. Der Betrieb besitzt etwa fünf Mitarbeiter und führt neben Garten- und Landschaftsbau auch Betonbauarbeiten durch. Die Betriebszeiten sind werktags etwa 7 Uhr und 17 Uhr. Bei Bedarf werden für weiter entfernt liegende Baustellen die Fahrzeuge oder Anhänger am Vortag beladen und für eine Abfahrt vor 6 Uhr bereitgestellt.

Das Betriebsgelände umfasst neben dem L-förmigen Wohnhaus im Süden an der Dorfstraße, eine Fahrzeugunterstellhalle nördlich davon und ein Lagergebäude mit Pferdeställen im Nordosten. Nördlich der Unterstellhalle befindet sich der unbefestigte Betriebshof mit Lager- und Abstellflächen für Fahrzeuge, Anhänger, Maschinen und Geräte sowie Baumaterialien. Die Zufahrt von der Dorfstraße befindet sich östlich des Wohnhauses und verläuft zwischen den beiden Nebengebäuden. Hier werden entlang der östlichen Lagerhalle ebenfalls Baustoffe zwischengelagert. Entlang der Zufahrt von der Dorfstraße befinden sich Stellplätze für die Mitarbeiter und Kunden.

Die etwa 30 m x 20 m große und etwa 6 m hohe Unterstellhalle besitzt ein nach Norden leicht ansteigendes Pultdach und ist nur nach Norden geöffnet. Im östlichen Teil ist eine Werkstatt mit eingerichtet. Die Werkstatt besitzt an der Nordseite ein etwa 4 x 4 m großes Sektionaltor. In der Unterstellhalle werden neben Baustoffen und Baugeräten auch die betriebseigenen Fahrzeuge wie Tieflader mit Kettenbagger, Schlepper mit Anhänger, Radbagger oder Pritschenwagen mit Anhänger abgestellt.

Die östliche, etwa 30 m lange und etwa 13 m breite Lagerhalle besitzt ein Satteldach (Firsthöhe etwa 5 m und Traufenhöhe etwa 3 m) und zwei Holzflügeltore an der Nord- und Südseite. Hier werden ebenfalls Baustoffe und Baugeräte sowie Fahrzeuge gelagert bzw. abgestellt.

Zur Ermittlung der Geräuschbelastung wurden folgende Geräuschquellen zu Grunde gelegt:

- 20 Pkw-Parkbewegungen tagsüber und bei Bedarf 6 Pkw-Parkbewegungen nachts
- 10 Zu- und Abfahrten von Betriebsfahrzeugen (Lkw, Schlepper, Pritschenwagen) zwischen Betriebshof und Dorfstraße tagsüber
- Bei Bedarf zwei Abfahrten von Betriebsfahrzeugen (Lkw, Schlepper, Pritschenwagen) vom Betriebshof zur Dorfstraße nachts (z. B. vor 6 Uhr)
- Zweistündiger Betrieb in der Unterstellhalle (Innenpegel durchgehend 80 dB(A))
- Zweistündiger Werkstattbetrieb bei geöffnetem Rolltor mit einem durchgängigen Innenpegel von 80 dB(A)
Hinweis: Da der Betrieb der Werkstatt bei geöffnetem Tor berücksichtigt wird, wurde die gesamte Nordfassade der Unterstellhalle offen gerechnet
- Einstündiger Betrieb im Lagerschuppen (Innenpegel durchgehend 80 dB(A))
- Vierstündiger Betrieb auf dem Betriebshof (Ladetätigkeiten, Warenanlieferung, Park- und Rangierverkehr)

Kurzzeitige Geräuschspitzen entstehen durch das Schlagen von Fahrzeugtüren, laute Schlaggeräusche beim Laden sowie das Entlüftungsgeschall von Lkw-Druckluftbremsen.

Für die Parkgeräusche auf den Stellplätzen wurden die in der Parkplatzlärmstudie ermittelten Werte verwendet. Es wurde ein Wert von 67 dB(A) je Stunde und Stellplatz ohne den Durchfahrtsanteil des Verkehrs zu Grunde gelegt.

Die immissionsrelevanten Schalleistungspegel sind in den als Anlage 2 beigefügten Modell-daten unter den Stichworten „Punktquellen“, „Linienquellen“, „Flächenquellen“, „Vertikale Flächenquellen“ und „Parkplätze“ aufgelistet. Hier sind auch die den Berechnungen zu Grunde gelegten Oktavspektren angegeben, die unter dem Stichwort „Oktavspektren“ detailliert aufgelistet sind. Sofern kein mittleres Oktav-Spektrum ermittelt werden konnte, wurde statt eines Geräuschspektrums die gesamte Schallenergie bei 500 Hz angenommen.

4.3 Qualität der Ergebnisse

Die TA Lärm fordert im Anhang unter Punkt 2.6 eine Aussage zur Qualität der Prognose. Bei der Berechnung der Beurteilungspegel durch die Geräuschquellen wurde das alternative Verfahren für die Bodendämpfung gemäß Punkt 7.3.2 der ISO 9613-2 angesetzt. Die meteorologische Korrektur C_{met} sowie Dämpfungen durch Bewuchs wurden nicht berücksichtigt. Dieses Berechnungsverfahren legt ebenfalls die für die Schallausbreitung günstige Mitwindsituation zu Grunde.

Der im Schalleistungsbeurteilungspegel der Parkplatzlärmstudie enthaltene Impulszuschlag von 4 dB nimmt mit zunehmender Entfernung vom Parkplatz ab. Dieser Effekt wird bei den Berechnungen jedoch vernachlässigt.

Im vorliegenden Fall wurden Betriebsabläufe soweit wie möglich kumulativ und die Schalleistungspegel sowie Einwirkzeiten eher an der oberen Grenze des Vertrauensbereiches angesetzt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die ermittelten Beurteilungspegel bei bestimmungsgemäßem Betrieb eher an der oberen Grenze des Vertrauensbereiches liegen.

5 Beurteilung der Geräuschimmissionen

Die Beurteilung der Geräuschimmissionen durch gewerbliche Betriebe und Anlagen erfolgt gemäß der DIN 18005 und der TA Lärm.

Als Anlage 3 liegt ein Auszug aus dem Berechnungsprotokoll für Punktquellen am Immissionsort IO 4 bei.

Die Ermittlung der Beurteilungspegel für die Beurteilungszeiträume tags und nachts (lauteste Nachtstunde) ist in den als Anlage 4 beigefügten Tabellen 1 und 2 beigefügt. In den Tabellen sind neben den ungerundeten Teilpegeln der einzelnen Geräuschquellen und den ungerundeten Beurteilungspegeln auch die Immissionsrichtwerte der TA Lärm aufgelistet. Sofern Immissionsrichtwerte überschritten werden, sind die Überschreitungen ausgewiesen.

Die nachfolgende Tabelle 3 fasst die für die sechs im Geltungsbereich exemplarisch angeordneten Immissionsorte ermittelten Beurteilungspegel für die Beurteilungszeiträume tagsüber und nachts zusammen. Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte beziehungsweise der Immissionsrichtwerte für Allgemeines Wohngebiet (WA) sind gekennzeichnet.

Immissionsort	Immissionsrichtwert in dB(A) tags / nachts	Gesamtbelastung tags / nachts in dB(A)
IO 1	55 / 40	49 / 30
IO 2	55 / 40	51 / 32
IO 3	55 / 40	52 / 34
IO 4	55 / 40	52 / 34
IO 5	55 / 40	49 / 32
IO 6	55 / 40	39 / 20

Tabelle 3 Beurteilungspegel für die Immissionsorte
(Beurteilungszeitraum 16 Stunden / 1 Stunde)

Die Tabelle 3 zeigt, dass tagsüber und nachts die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Allgemeines Wohngebiet im gesamten, für Wohnbebauung vorgesehenen Teil des Geltungsbereiches für eine Wohnbebauung vorgesehenen Bereich des Geltungsbereiches unterschritten werden.

Die Prüfung der maximalen kurzzeitigen Geräuschspitzen ist in Tabelle 3 der als Anlage 4 beigefügten Berechnungsergebnisse dargestellt. Die Tabelle zeigt, dass die Anforderungen der TA Lärm an kurzzeitige Geräuschspitzen erfüllt werden, da die tagsüber um 30 dB und nachts um 20 dB angehobenen Immissionsrichtwerte durch kurzzeitige Geräuschspitzen an allen maßgeblichen Immissionsorten unterschritten oder eingehalten werden.

Tieffrequente Geräusche

Im Rahmen dieses Gutachtens wurde auch das Auftreten tieffrequenter Geräusche entsprechend Punkt 7.3 der TA Lärm untersucht. In der TA Lärm werden Hinweise zur Ermittlung und Bewertung schädlicher Umwelteinwirkungen in Innenräumen gegeben.

Aufgrund der schalltechnischen Komplexität von Innenräumen (Größe, Ausstattung, Außenbauteile) sind allgemeingültige Regeln, die von Außenschallpegeln eindeutig auf das Vorliegen von tieffrequenten Geräuschen in Innenräumen schließen lassen, bisher nicht vorhanden. Aus den Ergebnissen von Messungen, die im Außenbereich vorgenommen wurden, sind daher nur grobe Abschätzungen tieffrequenter Geräusche im Innenraum möglich. Deren Störwirkung wird noch dadurch erhöht, dass die Schalldämmung der Fenster im Bereich oberhalb von 100 Hz ausreichend gut ist, so dass in den Räumen praktisch keine maskierenden Geräusche durch den normalen Außenlärm vorhanden sind.

Bei den untersuchten Geräuschquellen ergaben sich keine Hinweise für das Auftreten schädlicher tieffrequenter Geräusche innerhalb des Geltungsbereiches.

6 Maßgebliche Außenlärmpegel

Der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109 ergibt sich

- für den Tag aus dem zugehörigen Beurteilungspegel (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr),
- für die Nacht aus dem zugehörigen Beurteilungspegel (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) plus Zuschlag zur Berücksichtigung der erhöhten nächtlichen Störwirkung (größeres Schutzbedürfnis in der Nacht).

Maßgeblich ist die Lärmbelastung derjenigen Tageszeit, die die höhere Anforderung ergibt. Im vorliegenden Fall führt die Nachtzeit zu höheren Anforderungen.

Für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudeseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel ohne besonderen Nachweis

- bei offener Bebauung um 5 dB(A),
- bei geschlossener Bebauung beziehungsweise bei Innenhöfen um 10 dB(A) gemindert werden.

Sofern die Geräuschbelastung von mehreren Lärmquellen (Straßen-, Schienen-, Luft-, Wasserverkehr sowie Gewerbe- und Industrieanlagen) herrührt, berechnet sich der resultierende Außenlärmpegel durch energetische Addition der einzelnen Außenlärmpegel sowie einem einmaligen Aufschlag von 3 dB.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 wirkt im Wesentlichen nur Gewerbelärm ein. Der Gewerbelärm wird pauschal mit dem Immissionsrichtwert der TA Lärm von 55 dB(A) tagsüber sowie einem Zuschlag von 3 dB berücksichtigt. Damit beträgt der maßgebliche Außenlärmpegel L_a im gesamten Geltungsbereich 58 dB.

Die Anforderungen der DIN 4109 an Außenbauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen in Wohnungen werden in der Regel bei einwandfreier Ausführung mit marktüblichen Wärmeschutzfenstern bis zu einem maßgeblichen Außenlärmpegel von 60 dB erfüllt. Damit sind keine besonderen Festsetzungen zum Außenlärm im Bebauungsplan notwendig.

7 Zusammenfassung

Die Gemeinde Tensbüttel-Röst möchte im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohngebiet schaffen. Es soll Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden. Der Geltungsbereich befindet sich im Ortsteil Tensbüttel, nördlich der vorhandenen Bebauung an der Dorfstraße, östlich des Bäckerwegs und südöstlich der Straße Stakloh. Hier sollen zurzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen in eine Wohnbaufläche geändert werden. Im Osten des Geltungsbereiches grenzt das Betriebsgelände der Thomas Wiener GmbH an. Das Bauunternehmen führt neben Garten- und Landschaftsbau auch Betonbau durch.

Für die Bauleitplanung soll geprüft werden, ob durch die Planung die Ziele des Baugesetzbuches, d. h. insbesondere die Anforderungen der DIN 18005 (Beiblatt 1) bzw. der TA Lärm, erfüllt werden. Ziel der Untersuchungen ist die Ermittlung der Geräuschimmissionen im Geltungsbereich durch die Betriebsgeräusche der vorhandenen, schalltechnisch relevanten Betriebe und Anlagen. Die berechneten Beurteilungspegel sollen mit den schalltechnischen Orientierungswerten der DIN 18005 und den Immissionsrichtwerten der TA Lärm verglichen werden.

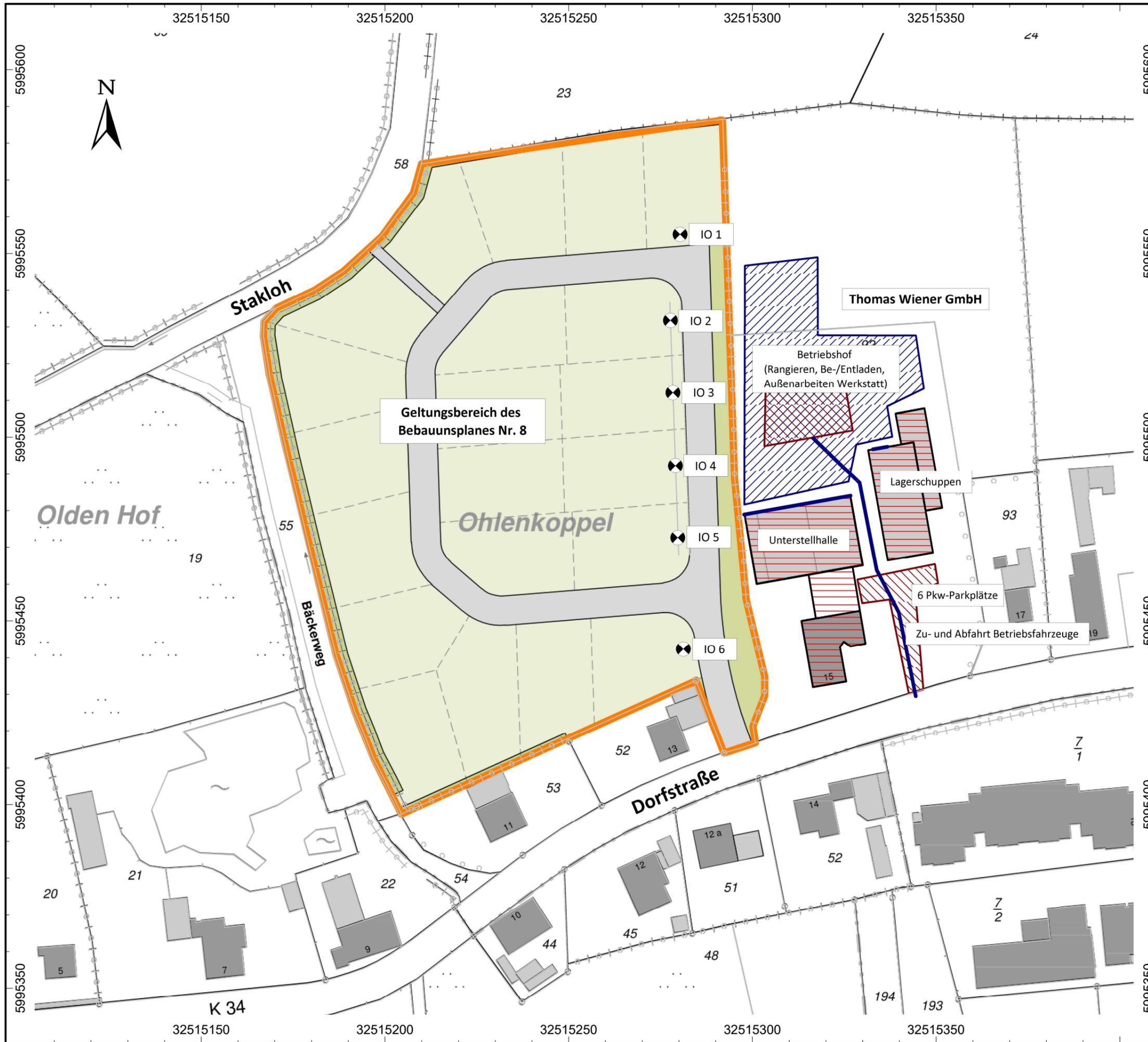
Die Berechnungen zu den Geräuschimmissionen durch Gewerbelärm zeigen, dass die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 beziehungsweise die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Allgemeines Wohngebiet (WA) tagsüber und nachts unterschritten werden.

Die Prüfung der maximalen kurzzeitigen Geräuschspitzen ergab, dass die Anforderungen der TA Lärm erfüllt werden.

Gettorf, 02. August 2022
DÖRRIES SCHALLTECHNISCHE BERATUNG GmbH

Dipl.-Geophys. Bernd Dörries
(Geschäftsführender Gesellschafter)

Dieses Gutachten ist maschinell erstellt und deshalb ohne Unterschrift gültig



LEGENDE

- + Punktquelle
- Linienquelle
- Flächenquelle
- vert. Flächenquelle
- Parkplatz
- Haus
- Wall
- Immissionspunkt
- Rechengebiet

Projekt:
**Bebauungsplan Nr. 8
 der Gemeinde
 Tensbüttel-Röst**

Planbezeichnung:
**Geltungsbereich des
 Bebauungsplanes Nr. 8
 mit Immissionsorten,
 Betrieben und Anlagen
 und den schalltechnisch
 relevanten Schallquellen**

ANLAGE-NR: 1

MAßSTAB: 1 : 1000
PROJEKT: 2021-04
GEZEICHNET: 29.07.2022

Auftraggeber:
**Gemeinde Tensbüttel-Röst vertreten
 durch Amt Mitteldithmarschen
 Hindenburgstraße 18
 25704 Meldorf**

Sachverständiger:
**DSB DÖRRIES SCHALLTECHNISCHE
 BERATUNG GmbH**
 Fon: (04346) 2960397
 Fax: (04346) 2960398
 E-Mail:
 kontakt@doerries-beratung.de
 Planung:
 Dipl.-Geophys. B. Dörries

Immissionspunkte

Bezeichnung	ID	Richtwert		Nutzungsart		Höhe (m)	Koordinaten			
		Tag	Nacht	Gebiet	X (m)		Y (m)	Z (m)		
		dB(A)	dB(A)							
IO 1	io	55	40	WA	Industrie	5,0	r	32515280	5995555	5,0
IO 2	io	55	40	WA	Industrie	5,0	r	32515278	5995532	5,0
IO 3	io	55	40	WA	Industrie	5,0	r	32515278	5995512	5,0
IO 4	io	55	40	WA	Industrie	5,0	r	32515279	5995492	5,0
IO 5	io	55	40	WA	Industrie	5,0	r	32515280	5995473	5,0
IO 6	io	55	40	WA	Industrie	5,0	r	32515281	5995442	5,0

Punktquellen

Bezeichnung	ID	Schalleistung Lw		Lw / Li Typ	Wert normiert	Korrektur			Einwirkzeit			Freq. (Hz)	Höhe		Koordinaten		
		Tag	Nacht			Tag	Nacht	Tag	Ruhe	Nacht	X		Y	Z			
		dB(A)	dB(A)			dB(A)	dB(A)	(min)	(min)	(min)	(m)		(m)	(m)			
Laute Schlaggeräusche	spitze	118,0	118,0	Lw	Laden	118,0	0,0	0,0	Geräuschspitze	spektral	1,0	r	32515301	5995493	1		
Lkw-Druckluftbremse	spitze	108,0	108,0	Lw	Bremse	0,0	0,0	0,0	Geräuschspitze	spektral	1,0	r	32515329	5995488	1		
Türenschiagen Betriebsshof	spitze	98,0	98,0	Lw	hilfu121	0,0	0,0	0,0	Geräuschspitze	spektral	1,0	r	32515320	5995496	1		
Türenschiagen Parkplatz ost	spitze	98,0	98,0	Lw	hilfu121	0,0	0,0	0,0	Geräuschspitze	spektral	1,0	r	32515347	5995461	1		
Türenschiagen Parkplatz west	spitze	98,0	98,0	Lw	hilfu121	0,0	0,0	0,0	Geräuschspitze	spektral	1,0	r	32515332	5995458	1		

Linienquellen

Bezeichnung	ID	Schalleistung Lw		Schalleistung Lw'		Lw / Li Typ	Wert norm.	Korrektur			Schalldämmung		Einwirkzeit			Freq. (Hz)
		Tag	Nacht	Tag	Nacht			Tag	Nacht	R	Fläche	Tag	Ruhe	Nacht		
		(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)			dB(A)	dB(A)	dB(A)	(m²)	(min)	(min)	(min)		
Zu- und Abfahrt Betriebsfahrzeuge	gewerbe	81,9	81,9	63,0	63,0	Lw'	Lkw	63,0	0,0	0,0				stationär	spektral	

Flächenquellen

Bezeichnung	ID	Schalleistung Lw		Schalleistung Lw'		Lw / Li Typ	Wert norm.	Korrektur			Schalldämmung		Einwirkzeit			Freq. (Hz)
		Tag	Nacht	Tag	Nacht			Tag	Nacht	R	Fläche	Tag	Ruhe	Nacht		
		(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)			dB(A)	dB(A)	dB(A)	(m²)	(min)	(min)	(min)		
Betriebsshof (Ladetätigkeiten, Warenanlieferung, Park- und Rangierverkehr)	gewerbe	100,0	100,0	66,8	66,8	Lw	100,0	0,0	0,0	0,0			240	0	0	500

Vertikale Flächenquellen

Bezeichnung	ID	Schalleistung Lw		Schalleistung Lw''		Lw / Li		Korrektur			Schalldämmung		Einwirkzeit			Freq.
		Tag	Nacht	Tag	Nacht	Typ	Wert	norm.	Tag	Nacht	R	Fläche	Tag	Ruhe	Nacht	
		(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)			dB(A)	dB(A)	dB(A)		(m²)	(min)	(min)	(min)	
Nordseite, offen	gewerbe	96,5	96,5	74,0	74,0	Li	innen	0,0	0,0	0,0			120	0	0	spektral
Lagerschuppen, Tor offen	gewerbe	84,8	84,8	74,0	74,0	Li	innen	0,0	0,0	0,0			60	0	0	spektral

Parkplätze

Bezeichnung	ID	Typ	Lwa			Zähldaten						Zuschlag Art		Zuschlag Fahrb		Berechnung nach	Einwirkzeit		
			Tag	Ruhe	Nacht	Bezugsgr.	Anzahl B	Stellpl / BezGr f	Beweg/h/BezGr.			Kpa	Parkplatzart	Kstro	Fahrbahn-oberfläche		Tag	Ruhe	Nacht
			(dBA)	(dBA)	(dBA)				Tag	Ruhe	Nacht						(dB)	(dB)	(min)
Pkw-Parkplatz	gewerbe	ind	69,6	69,6	74,8	Stellplatz	6	1,0	0,30	0,30	1,00	4,0	P+R-Parkplatz	0,0	Asphaltierte Fahrgassen	LfU-Studie 2007	570	30	60
Lkw-Parkplatz	gewerbe	ind	67,0	67,0	67,0	Stellplatz	1	1,0	1,00	1,00	1,00	4,0	P+R-Parkplatz	0,0	Asphaltierte Fahrgassen	LfU-Studie 2007	570	30	60

Oktavspektren

Bezeichnung	ID	Typ	Oktavspektrum (dB)										Summenpegel		Quelle
			Bew.	31,5	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	A	lin	
Innenschalldruckpegel	Innen	Li	A	0,0	48,7	62,8	72,3	73,7	74,9	73,1	67,9	60,8	80,0	85,2	EN 12354-4
Be- und Entladen	Laden	Lw	A	60,0	75,2	88,5	89,9	97,1	101,3	100,0	91,6	81,5	105,0	109,6	Messung
Lkw-Druckluftbremse entlüften	Bremse	Lw	A	73,1	80,8	89,3	90,2	94,6	98,7	98,6	102,5	104,0	108,0	115,3	eigene Messung
Pkw Türen schlagen	hlfu121	Lw	A	0,0	61,5	74,2	84,4	91,1	94,3	91,0	88,0	82,4	98,0	100,3	HLFU, Techn. Bericht Nr. L 4054
Lkw Fahrt	Lkw	Lw	A	45,0	57,1	70,5	83,3	95,0	101,9	97,5	86,0	70,7	104,0	104,7	Messung

Schalldämmungen

Bezeichnung	ID	Oktavspektrum (dB)										Quelle
		31,5	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Rw	
offen	offen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	Vorgabe

CadnaA-Berechnung

Version 2021 MR 1 (32 Bit)

Berechnungsparameter:

Allgemein

Land (benutzerdefiniert)

Max. Fehler (dB) 0

Max. Suchradius (m) 5000

Mindestabst. Qu-Imm 0

Aufteilung

Rasterfaktor 0,5

Max. Abschnittslänge (m) 1000

Min. Abschnittslänge (m) 1

Min. Abschnittslänge (%) 0

Proj. Linienquellen An

Proj. Flächenquellen An

Bezugszeit

Bezugszeit Tag (min) 960

Bezugszeit Nacht (min) 60

Zuschlag Tag (dB) 0

Zuschlag Ruhezeit (dB) 6

Zuschlag Nacht (dB) 0

Zuschlag Ruhezeit nur für
Kurgebiet
reines Wohngebiet
allg. Wohngebiet

DGM

Standardhöhe (m) 0

Geländemodell Triangulation

Reflexion

max. Reflexionsordnung 1

Reflektor-Suchradius um Qu 100

Reflektor-Suchradius um Imm 100

Max. Abstand Quelle - Impmpkt 1000

Min. Abstand Impmpkt - Reflektor 1

Min. Abstand Quelle - Reflektor 0,1

Industrie (ISO 9613)

Seitenbeugung mehrere Obj

Hin. in FQ schirmen diese nicht ab Aus

Abschirmung ohne Bodendämpf. über Schirm

Dz mit Begrenzung (20/25)

Schirmberechnungskoeffizienten C1,2,3 3, 20, 0

Temperatur (°C) 10

rel. Feuchte (%) 70

Abkürzungen:

DEN, D, E, N	Zeitbereich
Refl.	Reflexionsordnung
K0	Raumwinkelmaß
Di	Richtwirkungsmaß der Schallquelle
Adiv	geometrische Ausbreitungsdämpfung
Aatm	Luftabsorption
Agr	Bodendämpfung
Afol	Bewuchsdämpfung
Ahous	Bebauungsdämpfung
Abar	Abschirmung
Cmet	Meteorologische Korrektur für Langzeitmittlungspegel
RV	Reflektionsverlust
Lr	Immissionspegel je Zeitbereich

Immissionspunkt

Bez.: IO 4
ID: io
X: 32515279 m
Y: 5995492 m
Z: 5,0 m

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Laute Schlaggeräusche", ID: "spitze"

Nr.	X (m)	Y (m)	Z (m)	Refl.	DEN	Freq. (Hz)	Lw dB(A)	I/a dB	EinwZeit dB	K0 (dB)	Di (dB)	Adiv (dB)	Aatm (dB)	Agr (dB)	Afol (dB)	Ahaus (dB)	Abar (dB)	Cmet (dB)	RV (dB)	Lr dB(A)
1	32515301	5995493	1	0	DEN	A	118	0	0	0	0	37,8	0,1	0,8	0	0	5,5	0	0	73,7
2	32515301	5995493	1	1	DEN	A	118	0	0	0	0	51,2	0,6	1,8	0	0	0	0	4,2	60,2

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Lkw-Druckluftbremse", ID: "spitze"

Nr.	X (m)	Y (m)	Z (m)	Refl.	DEN	Freq. (Hz)	Lw dB(A)	I/a dB	EinwZeit dB	K0 (dB)	Di (dB)	Adiv (dB)	Aatm (dB)	Agr (dB)	Afol (dB)	Ahaus (dB)	Abar (dB)	Cmet (dB)	RV (dB)	Lr dB(A)
3	32515329	5995488	1	0	DEN	A	108	0	0	0	0	45	2,3	0,6	0	0	0,1	0	0	60,1
4	32515329	5995488	1	1	DEN	A	108	0	0	0	0	50,6	3,5	1	0	0	23,5	0	2,5	26,9

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Türenschiagen Betriebshof", ID: "spitze"

Nr.	X (m)	Y (m)	Z (m)	Refl.	DEN	Freq. (Hz)	Lw dB(A)	I/a dB	EinwZeit dB	K0 (dB)	Di (dB)	Adiv (dB)	Aatm (dB)	Agr (dB)	Afol (dB)	Ahaus (dB)	Abar (dB)	Cmet (dB)	RV (dB)	Lr dB(A)
5	32515320	5995496	1	0	DEN	A	98	0	0	0	0	43,4	0,4	1,5	0	0	0,1	0	0	52,7
6	32515320	5995496	1	1	DEN	A	98	0	0	0	0	49,2	0,7	2	0	0	0	0	4,9	41,2

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Türenschiagen Parkplatz west", ID: "spitze"

Nr.	X (m)	Y (m)	Z (m)	Refl.	DEN	Freq. (Hz)	Lw dB(A)	I/a dB	EinwZeit dB	K0 (dB)	Di (dB)	Adiv (dB)	Aatm (dB)	Agr (dB)	Afol (dB)	Ahaus (dB)	Abar (dB)	Cmet (dB)	RV (dB)	Lr dB(A)
7	32515332	5995458	1	0	DEN	A	98	0	0	0	0	47	0,5	1,8	0	0	21,9	0	0	26,8
8	32515332	5995458	1	1	DEN	A	98	0	0	0	0	47,8	0,6	1,9	0	0	22,1	0	1	24,7

Punktquelle nach ISO 9613, Bez: "Türenschiagen Parkplatz ost", ID: "spitze"

Nr.	X (m)	Y (m)	Z (m)	Refl.	DEN	Freq. (Hz)	Lw dB(A)	I/a dB	EinwZeit dB	K0 (dB)	Di (dB)	Adiv (dB)	Aatm (dB)	Agr (dB)	Afol (dB)	Ahaus (dB)	Abar (dB)	Cmet (dB)	RV (dB)	Lr dB(A)
9	32515347	5995461	1	0	DEN	A	98	0	0	0	0	48,5	0,6	1,9	0	0	19,7	0	0	27,2

Tabelle 1: Beurteilungspegel und Teilpegel tagsüber

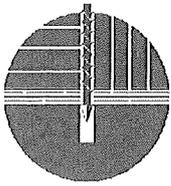
Quelle		Teilpegel Tag					
Bezeichnung	ID	IO 1	IO 2	IO 3	IO 4	IO 5	IO 6
Zu- und Abfahrt Betriebsfahrzeuge	gewerbe	27,4	29,2	30,9	31,7	29,7	14,7
Betriebshof (Ladetätigkeiten, Warenanlieferung, Park- und Rangierverkehr)	gewerbe	48,9	50,3	51	50,2	47,6	38,8
Nordseite, offen	gewerbe	39,6	42,1	44,8	47,7	40,8	26,7
Lagerschuppen, Tor offen	gewerbe	25,8	28	29,1	29,5	18,4	2,3
Pkw-Parkplatz	gewerbe	3,5	1,9	2,2	3,5	5,2	8,8
Lkw-Parkplatz	gewerbe	17,6	20,3	22,7	21,5	17,7	10,7
Gesamtbelastung durch Gewerbebetriebe und -anlagen		49,4	51,0	52,0	52,2	48,5	39,1
Immissionsrichtwert		55	55	55	55	55	55
Überschreitung		-	-	-	-	-	-

Tabelle 2: Beurteilungspegel und Teilpegel nachts

Quelle		Teilpegel Nacht					
Bezeichnung	ID	IO 1	IO 2	IO 3	IO 4	IO 5	IO 6
Zu- und Abfahrt Betriebsfahrzeuge	gewerbe	29,7	31,5	33,2	34	32	17
Pkw-Parkplatz	gewerbe	10,1	8,6	8,9	10,1	11,8	15,5
Lkw-Parkplatz	gewerbe	19	21,7	24,1	22,9	19,1	12,2
Gesamtbelastung durch Gewerbebetriebe und -anlagen		30,1	32,0	33,7	34,3	32,3	20,1
Immissionsrichtwert		40	40	40	40	40	40
Überschreitung		-	-	-	-	-	-

Tabelle 3: Kurzzeitige Geräuschspitzen

Quelle							
Bezeichnung	ID	IO 1	IO 2	IO 3	IO 4	IO 5	IO 6
Laute Schlaggeräusche	spitze	66,6	68,3	71,7	73,9	71,2	66,1
Lkw-Druckluftbremse	spitze	54,4	56,8	58,8	60,1	53,3	35,4
Türenschiagen Betriebshof	spitze	47,4	49,8	52,3	53	51,5	30,7
Türenschiagen Parkplatz ost	spitze	25,6	22,8	24,7	27,2	28,5	37,8
Türenschiagen Parkplatz west	spitze	24,7	24,7	25,6	28,9	29,7	32,5
Maximale kurzzeitige Geräuschspitze tags		67	68	72	74	71	66
Angehobener Immissionsrichtwert tags		85	85	85	85	85	85
Überschreitung		-	-	-	-	-	-
Maximale kurzzeitige Geräuschspitze nachts		54	57	59	60	53	38
Angehobener Immissionsrichtwert nachts		60	60	60	60	60	60
Überschreitung		-	-	-	-	-	-



ERWATEC
BAUGRUND • ALTLASTEN • GUTACHTEN

ERWATEC Arndt Ingenieurges. mbH, Edisonstraße 62, 24145 Kiel

Gemeinde Tensbüttel-Röst
Roggenstraße 14
25704 Meldorf

ERWATEC Arndt
Ingenieurgesellschaft
für Baugrundgutachten und
Umwelttechnik mbH

Geschäftsführer: Volker Arndt
Sönke Arndt
Sitz Kiel, HRB 12904 KI

Edisonstraße 62, 24145 Kiel
Tel.: 0431/34 919, Fax 0431/35301

AltSchwerinerWeg6, 17213 Malchow
Tel. 039932/83234, Fax 18085

Himmelstraße 9, 22299 Hamburg
Tel. 040/78942173, Fax 78942132

Herthastr.42, 16562 Bergfelde
Tel. 03303/502488, Fax 502489

Parkallee 117, 28209 Bremen
Tel. 0421/3475616, Fax 3475636

www.erwatec.de
info@erwatec.de

ANTensbüttelOhlendorf
Kiel, 01.08.2022

**Baugrunduntersuchung-Nr. 227051.1
in 25767 Tensbüttel-Röst, Ohlendorf
(Baugrunderkundung/ B-Plan Nr.8)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben nach dem uns gelieferten Plan 7 Bohrungen eingemessen.

Die Bohrungen wurden am 15.07.2022 ausgeführt.

Anlagen 2-fach: - Bodengutachten
 - Körnungslinie
 - Schichtenverzeichnisse nach DIN 4022
 - Schichtenverzeichnisse nach DIN 4023
 - Lageplan
 - Rechnung

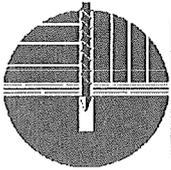
**Eine Akte haben wir bereits als PDF-Datei zur Information an Planungsbüro Philipp
(mb@planungsbuero-philipp.de) per Email versandt.**

Mit freundlichen Grüßen

Ingmar Sommerfeld
M. Sc. Geowissenschaften

Bitte empfehlen Sie uns weiter





Seite 1 zum Bauvorhaben
25767 Tensbüttel-Röst, Ohlendorf
(Baugrunderkundung / B-Plan Nr.8)

BUTENS1

Veranlassung

Die Gemeinde Tensbüttel-Röst, Roggenstraße 14, 25704 Meldorf hat unser Büro ERWATEC Arndt GmbH beauftragt für den B-Plan Nr.8 eine allgemeine Baugrunduntersuchung zur Erschließung des Neubaugebiets und Erkundung der Versickerungsfähigkeit vor Ort durchzuführen.

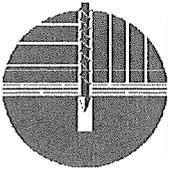
Bodengutachten

Für das o. g. Erschließungsgebiet wurden nach Vorgabe 7 Bohrungen bis zu einer Teufe von max. 6,00 m niedergebracht.

Die auf einem Lageplan eingetragenen Bohrpunkte wurden jeweils zu einem Bezugspunkt (OK-Stromkasten) vor Ort eingemessen, der im Lageplan skizziert ist.

Der maximale Höhenunterschied zwischen den Bohrpunkten beträgt 0,82 m (**B2 zu B3/B4**).

An den Bohrpunkten wurden bis in eine Teufe von maximal 0,50 - 0,90 m Mutterbodenschichten/Auffüllungen festgestellt.



Seite 2 zum Bauvorhaben
25767 Tensbüttel-Röst, Ohlendorf
(Baugrunderkundung / B-Plan Nr.8)

An **Bohrpunkt 1** lagert bis 4,30 m schwach schluffiger Feinsand mit mitteldichter Lagerung. Es folgt **weicher Geschiebelehm** und dann steifer Geschiebemergel. Abschließend lagern schwach schluffige, mitteldicht gelagerte Feinsande.

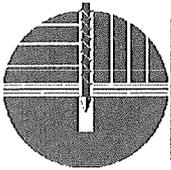
An **Bohrpunkt 2** lagert bis 5,00 m schwach schluffiger Feinsand mit mitteldichter Lagerung. Es folgt **weicher Geschiebelehm** und dann steifer Geschiebemergel.

In **B3** wurde bis in die Endteufe schwach schluffiger, mitteldicht gelagerter Feinsand angetroffen.

An **Bohrpunkt 4** wurde bis 2,00 m **weich/steifer**, dann bis 3,50 m **weicher Geschiebelehm** aufgeschlossen. Abschließend stehen schwach schluffige Feinsande mit mitteldichter Lagerung an.

In **B5** wurde bis 1,10 m schwach schluffiger, mitteldicht gelagerter Feinsand erbohrt. Bis 3,00 m wurde dann steifer Geschiebelehm angetroffen, woraufhin **Geschiebelehm mit weicher Konsistenz** bis 4,90 m ansteht. Bis 5,50 m wurde dann steifer Geschiebemergel erbohrt. Abschließend steht schwach schluffiger Feinsand mit mitteldichter Lagerung an.

In **Bohrpunkt 6** wurde durchgängig schwach schluffiger Feinsand mit mitteldichter Lagerung aufgeschlossen, wobei hier bindige Lagen häufig angetroffen wurden..



Seite 3 zum Bauvorhaben
25767 Tensbüttel-Röst, Ohlendorf
(Baugrunderkundung / B-Plan Nr.8)

In **B7** ist eine Wechsellagerung aus zunächst steifem Geschiebelehm, tiefer **weichem** Geschiebelehm und schwach schluffigen Feinsanden mit mitteldichter Lagerung erbohrt worden.

Die Abfolge der Schichten und deren Mächtigkeiten können im Einzelnen den Schichtenverzeichnissen bzw. den Bohrprofilen entnommen werden.

Wasserstand

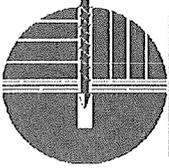
Der Wasserstand konnte in den Bohrungen 1-5 bei 1,20 – 3,00 m unterhalb der Geländeoberkante festgestellt werden. In den Bohrungen 6 und 7 ist kein Wasserstand festgestellt worden.

Im Bereich B1, B2 und B3 ist der **Bemessungswasserstand** bei ca. 1,10 m unterhalb des Bezugspunktniveaus anzunehmen.

Aufgrund oberflächlich angetroffener bindiger Ablagerungen in den weiteren Bohrungen ist der **Bemessungswasserstand (Oberflächenwasser)** in diesen Bereichen in Höhe der Geländeoberkante anzunehmen.

Ggf. kann der HGW bei der zuständigen unteren Wasserbehörde angefordert werden.

Mit jahreszeitlich und klimatisch bedingten Schwankungen sowie Oberflächen-, Stau- und Sickerwasser muss gerechnet werden.



Seite 4 zum Bauvorhaben
25767 Tensbüttel-Röst, Ohlendorf
(Baugrunderkundung / B-Plan Nr.8)

Eine **Wasserhaltung** während jeglicher Bauphase muss, je nach Wasserstand (Oberflächen-, Stau- und Sickerwasser) und Gründungsebene, mit eingeplant werden. Bindiger Boden muss ggf. während der Bauzeit gegen Aufweichen und Auffrieren gesichert sein.

Es muss für einen ausreichenden Abfluss des Oberflächenwassers gesorgt werden.

Tragfähigkeit

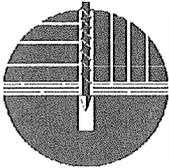
Die Mutterbodenschichten/Auffüllungen sind von **minderer** Tragfähigkeit.

Ausreichend tragfähig sind die mitteldicht gelagerten Feinsande.

Die Geschiebeablagerungen mit steifer Konsistenz weisen eine ausreichende Tragfähigkeit auf.

Der Geschiebelehm mit **weicher** Konsistenz weisen eine **mindere** **Tragfähigkeit** auf.

Der Geschiebelehm mit **weich/steifer** Konsistenz weist eine **eingeschränkte** **Tragfähigkeit** auf.



Seite 5 zum Bauvorhaben
25767 Tensbüttel-Röst, Ohlendorf
(Baugrunderkundung / B-Plan Nr.8)

Versickerung

Eine Versickerung von Regenwasser gemäß dem ATV A 138 ist, aufgrund der unterschiedlichen Bohrergebnisse bzw. des angetroffenen Wasserstandes, **eingeschränkt** möglich.

Es sollten für die geplanten Bauvorhaben gesonderte Bohrungen durchgeführt werden, um Art und Weise der Versickerung zu sondieren.

Ermittlung kf-Wert

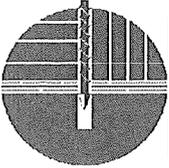
Der k_f -Wert für die Sande im Gebiet wurde exemplarisch mittels Siebungen ermittelt.

Hierbei wurden folgende Wasserleitfähigkeiten (nach Hazen) ermittelt:

Bohrung	Probe	Teufe [m]	kf-Wert (Hazen) [m/s]	Korrigierter kf-Wert [m/s]
2	2	1,20	$6.8 \cdot 10^{-5}$	$1.4 \cdot 10^{-5}$
6	2	1,20	$4.8 \cdot 10^{-5}$	$9.6 \cdot 10^{-6}$

Gemäß ATV A 138 ist bei Benutzung der Sieblinien ein Korrekturfaktor von $f = 0,2$ zu berücksichtigen.

Die gesiebten Sande sind dementsprechend als **durchlässig** einzustufen.



Seite 6 zum Bauvorhaben
25767 Tensbüttel-Röst, Ohlendorf
(Baugrunderkundung / B-Plan Nr.8)

Geothermik

Für die Nutzung von Erdwärme mit Erdsonden zum Beheizen des Gebäudes sind diese Bodenformationen gut geeignet (z. B. von ERWATEC).

Frostempfindlichkeit

Die Frostempfindlichkeit wird nach ZTVE-StB 09 eingeteilt:

Mutterboden/Auffüllung	= F3
Geschiebelehm	= F3
Feinsand	= F1

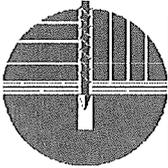
Straßenbau

Für den Bau von Verkehrsflächen muss generell die RStO 12 (neuste Ausgabe) "Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen" beachtet werden.

Für den Aufbau von Wegen und Plätzen ist generell nach der ZTV-Wegebau vorzugehen.

Tiefbauarbeiten/Leitungsbau

Bei Kanalbauarbeiten sollten darunter befindliche, mindertragfähige Schichten möglichst entfernt werden.



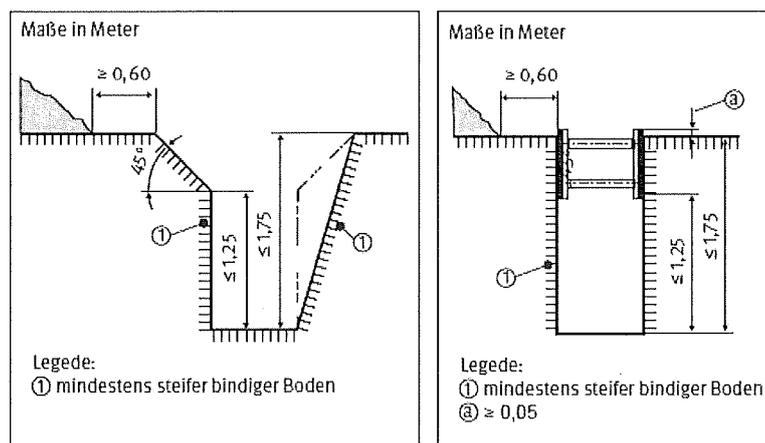
Seite 7 zum Bauvorhaben
25767 Tensbüttel-Röst, Ohlendorf
(Baugrunderkundung / B-Plan Nr.8)

Das Einbringen von Gründungspolstern und Austauschböden unterhalb/oberhalb von Rohrleitungen ist in Absprache mit einem Straßenbauer und der angestrebten Befahrbarkeit und Nutzung zu klären.

Die Grabenböschungen kann in Bereichen mit angetroffenen bindigen Böden (Geschiebelehm/-mergel) mit $\beta \leq 60^\circ$ ausgeführt werden.

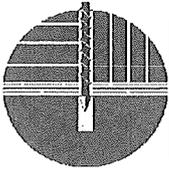
In Bereichen in denen während der Tiefbauarbeiten nicht-bindige Böden angetroffen werden ist die Grabenböschungen mit $\beta \leq 45^\circ$ einzuhalten (Sande).

Abb.1: Schematische Skizze Grabenaufbau mit geböschten Kanten bzw.



teils
Verbauma
ßnahmen

Die Verfüllung der Leitungsgräben ist mit verdichtungsfähigen Sanden (bspw. der Bodengruppen SU, SE, SW) vorzunehmen. Entsprechend im Gebiet vorgefundene Sande können hierfür wiederverwendet werden.



Seite 8 zum Bauvorhaben
25767 Tensbüttel-Röst, Ohlendorf
(Baugrunderkundung / B-Plan Nr.8)

Bei der Verwendung der Geschiebeablagerungen in Bezug auf die Grabenverfüllung ist zu beachten, dass bindigen Böden witterungsanfällig sind und nicht verdichtet werden können.

Die Verdichtungsanforderungen für die Grabenverfüllung sind entsprechend ZTVE-StB 09 zu gewährleisten.

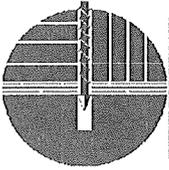
Schlussbemerkung

Es handelt sich um ein allgemeines Bodengutachten zur Erschließung bzw. Übersicht der geologischen und hydrologischen Verhältnisse.

Für die einzelnen Bebauungen im Gebiet sind, auch wegen der teils mindertragfähigen Schichten, gesonderte Gutachten mit entsprechenden feldgeologischen Untersuchungen durchzuführen.

Weitere Angaben zu Gründungsmaßnahmen (z. B. zulässige Bodenpressung $\sigma_{zul.}$ höher als angegeben, Setzungs- und Grundbruchberechnung und Einflüsse auf Nachbarbebauung, Baugrube, Baugrubenabstützung, Pfahlgründung) sind Inhalt der entsprechenden Gründungsgutachtens.

Dazu benötigen wir Querschnittszeichnungen und einen Belastungsplan der geplanten Baumaßnahmen.



Seite 9 zum Bauvorhaben
25767 Tensbüttel-Röst, Ohlendorf
(Baugrunderkundung / B-Plan Nr.8)

Spezielle zusätzliche Einzelfragen bzw. Berechnungen und Baugrubenabnahmen sowie Besprechungstermine werden auf Stundenbasis abgerechnet.

Bodenkennwerte für erdstatische Berechnungen:

Erfahrungswerte

Sand (Austauschboden)

mitteldicht

Wichte d. feuchten Bodens	$\gamma = 19.00 \text{ kN/m}^3$
Wichte d. Bodens unter Auftrieb	$\gamma' = 11.00 \text{ kN/m}^3$
Reibungswinkel	$\varphi' = 32.5^\circ$
Kohäsion	$C' = 0.0 \text{ kN/m}^2$
Steifemodul	$E_s = 50.0 - 80.0 \text{ MN/m}^2$

Geschiebelehm

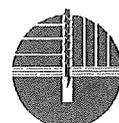
steif

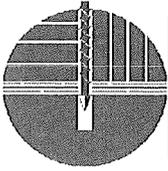
Wichte d. feuchten Bodens	$\gamma = 20.00 \text{ kN/m}^3$
Wichte d. Bodens unter Auftrieb	$\gamma' = 10.00 \text{ kN/m}^3$
Reibungswinkel	$\varphi' = 27.5^\circ$
Kohäsion	$C' = 2.0 \text{ kN/m}^2$
Steifemodul	$E_s = 30.0 - 50.0 \text{ MN/m}^2$

Geschiebelehm

weich

Wichte d. feuchten Bodens	$\gamma = 18.00 \text{ kN/m}^3$
Wichte d. Bodens unter Auftrieb	$\gamma' = 8.00 \text{ kN/m}^3$
Reibungswinkel	$\varphi' = 20.0^\circ$
Kohäsion	$C' = 1.0 \text{ kN/m}^2$
Steifemodul	$E_s = 5.0 - 8.0 \text{ MN/m}^2$



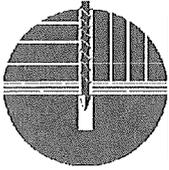


Seite 10 zum Bauvorhaben
25767 Tensbüttel-Röst, Ohlendorf
(Baugrunderkundung / B-Plan Nr.8)

Gewährleistung

Um einen reibungslosen Ablauf der Baumaßnahme zu erreichen und die dazugehörige Gewährleistung zu erhalten, sollten folgende Punkte beachtet werden:

1. Die vollständige Akte ist allen an diesem Bauvorhaben beteiligten Firmen bzw. Ingenieuren/Architekten zugänglich zu machen.
2. Setzen Sie sich umgehend mit uns in Verbindung, falls sich noch Gründungsfragen ergeben oder vom Gutachten abgewichen wird.
3. Abweichende Maßnahmen vom Gutachten bedürfen der Absprache/Überprüfung durch unser Büro.
4. Baumaßnahmen, für deren Gründungen im Gutachten keine Hinweise enthalten sind, müssen nachgefordert werden.
5. Zusätzliche Anfragen (auch telefonisch) sind schriftlich nachzureichen.
6. Belastungspläne, Schnitte und die geplante Gründungsebene sind zusätzlich zum Lageplan vor Baubeginn vorzulegen, wenn vom Gutachten abgewichen wird.
7. Der Baubeginn muss uns mitgeteilt werden, wenn vom Gutachten abgewichen wird.
8. Lassen Sie im Zweifelsfall die Baugrube durch uns abnehmen.



ERWATEC
BAUGRUND • ALTLASTEN • GUTACHTEN

Seite 11 zum Bauvorhaben
25767 Tensbüttel-Röst, Ohlendorf
(Baugrunderkundung / B-Plan Nr.8)

9. Bodenaustausch und Geländeauffüllungen sollten durch unser Büro überprüft werden.

10. Das Gutachten steht bis zur vollständigen Bezahlung unter Eigentumsvorbehalt und darf an Dritte nur mit Zustimmung der ERWATEC Arndt GmbH veräußert werden.

24145 Kiel, 01.08.2022

Ingmar Sommerfeld
M. Sc. Geowissenschaften

Körnungsline

Tensbüttel

B-Plan Nr.8

Prüfungsnummer: 227051.1 TE

Probe entnommen am: 15.7.

Art der Entnahme: Rammsondierung

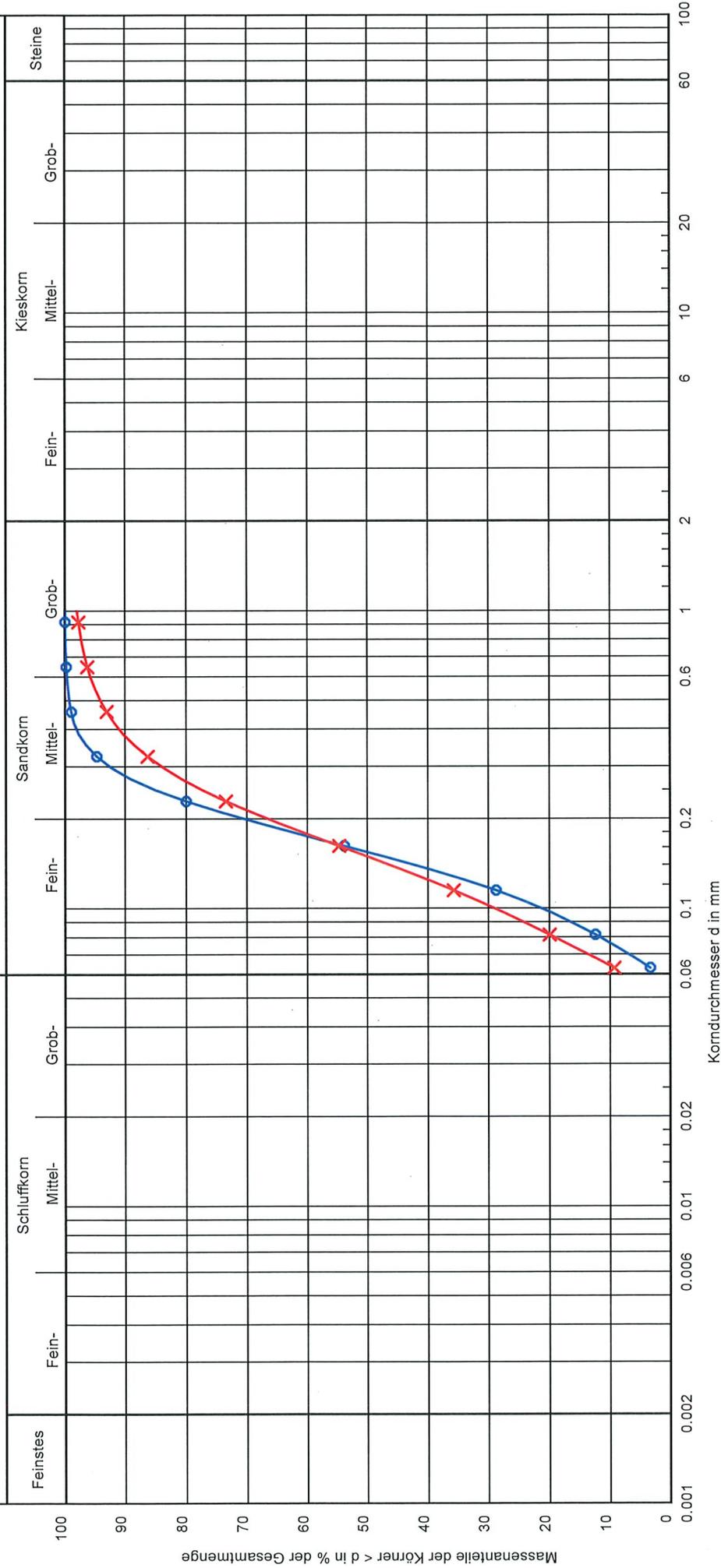
Arbeitsweise: Trockensiebung

Bearbeiter: Sommerfeld

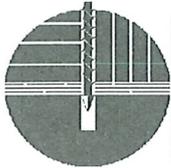
Datum: 28.7.2022

Schlammkorn

Siebkorn



Bezeichnung:	B2/Probe2	B6/Probe2	Bemerkungen:
Bodenart:	fS,u', ms	fS, u', ms	
Tiefe:	1,20m	1,20m	
k [m/s] (Hazen):	6.8 * 10 ⁻⁵	4.8 * 10 ⁻⁵	
Entnahmestelle:	B2	B6	
U/Cc	2.3/1.0	2.8/0.9	
Bericht:			Anlage: 1



ERWATEC
BAUGRUND • ALTLASTEN • GUTACHTEN

TE227051.1

**K O P F B L A T T zum Schichtenverzeichnis Akz: 227051.1/TE
(Baugrunduntersuchungen)**

Bohrung Nr. **Ort:** 25767 Tensbüttel-Röst

Sondierungen Nr. B1 - B7 **Plan:**
Beginn: 15.07.2022 **Ende:** 15.07.2022

Höhen bezogen auf NN (1) OK - Stromkasten **0.00 m**

Auftraggeber: Gemeinde Tensbüttel-Röst, Roggenstraße 14, 25704 Meldorf
über: Planungsbüro Philipp, Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
BV 25767 Tensbüttel-Röst, Ohlendorf
(Baugrunderkundung/ B-Plan Nr.8)

Auftragnehmer: ERWATEC Arndt Ingenieures. mbH
Bohrmeister: Herr Häuser
Bohrverfahren: Rammkernbohrung

a) Bohrgerät: Rammkernsonde
b) Verrohrung: keine
c) Anfangs-/Enddurchmesser: 60 mm / 40 mm

Aufbewahrungsort der Proben: ERWATEC Ingenieures. mbH, 24145 Kiel

Bemerkungen: ---
Bearbeiter: Sommerfeld / Boué
Kiel, 01.08.2022

ERWATEC Arndt Ingenieurgesellschaft
f. Baugrundgutachten u. Umwelttechnik mbH
Edisonstr. 62 · 24145 Kiel
Tel. 0431 / 3 49 19 Fax 3 53 01
info@erwatec.de

(1) Gegebenenfalls vom Auftraggeber einzutragen

Raum für Lageplan:

B 1	- 0.42 m	B 5	- 0.35 m
B 2	- 0.06 m	B 6	- 0.42 m
B 3	- 0.88 m	B 7	- 0.38 m
B 4	- 0.88 m		

43 Jahre



ERWATEC
BAUGRUND • ALTLASTEN • GUTACHTEN

Lage, Ort,: 25767 Tensbüttel-Röst, Bohrung Nr.: B1 von 7 Bohrung(en)
 Auftrag Nr.: 227051.1/TE
 Entnahme Datum: 15.07.2022
 Höhe zum Referenzpunkt/m: -0.42

Wasserführende Schicht 1, Anfang bei m: 1.70

Teufe	Mächtigkeit	Probe bei	Bodenart	Beschreibung // Beimengungen (ortsübliche Bezeichnungen)
0.00 0.50	- 0.50	1 0.40	Mutterboden	Feinsand, schluffig, mittelsandig, kalkfrei, erdfeucht, dunkelbraun, braun, (Auffüllungen) (Pflanzenreste)
0.50 1.70	- 1.20	2 1.20	Feinsand	schwach schluffig, schwach mittelsandig, mitteldicht, kalkfrei, sehr feucht, graubraun, (bindige Lagen)
1.70 4.30	- 2.60	3 2.40	Feinsand	schwach schluffig, schwach mittelsandig, mitteldicht, kalkfrei, nass, grau
4.30 4.60	- 0.30	4 4.50	Geschiebelehm	Schluff, tonig, sandig, weich, kalkfrei, erdfeucht, grau
4.60 5.50	- 0.90	5 5.00	Geschiebemergel	Schluff, tonig, sandig, steif, kalkhaltig, erdfeucht, grau
5.50 6.00	- 0.50	6 6.00	Feinsand	schwach schluffig, schwach mittelsandig, mitteldicht, kalkhaltig, nass, graubraun

Lage, Ort,: 25767 Tensbüttel-Röst, Bohrung Nr.: B2 von 7 Bohrung(en)
 Auftrag Nr.: 227051.1/TE
 Entnahme Datum: 15.07.2022
 Höhe zum Referenzpunkt/m: -0.06

Wasserführende Schicht 1, Anfang bei m: 2.00

Teufe	Mächtigkeit	Probe bei	Bodenart	Beschreibung // Beimengungen (ortsübliche Bezeichnungen)
0.00 0.50	- 0.50	1 0.40	Mutterboden	Feinsand, stark schluffig, mittelsandig, kalkhaltig, erdfeucht, dunkelbraun, (Auffüllungen) (Pflanzenreste)
0.50 2.00	- 1.50	2 1.20	Feinsand	schwach schluffig, mittelsandig, mitteldicht, kalkfrei, erdfeucht, hellbraun
2.00 5.00	- 3.00	3 2.50	Feinsand	schwach schluffig, schwach mittelsandig, mitteldicht, kalkfrei, nass, graubraun, grau
		4 4.00		
5.00 5.50	- 0.50	5 5.40	Geschiebelehm	Schluff, tonig, sandig, weich, kalkfrei, sehr feucht, grau
5.50 6.00	- 0.50	6 6.00	Geschiebemergel	Schluff, tonig, sandig, steif, kalkhaltig, erdfeucht, grau

Lage, Ort,: 25767 Tensbüttel-Röst, Bohrung Nr.: B3 von 7 Bohrung(en)
 Auftrag Nr.: 227051.1/TE
 Entnahme Datum: 15.07.2022
 Höhe zum Referenzpunkt/m: -0.88

Wasserführende Schicht 1, Anfang bei m: 1.20

Teufe	Mächtigkeit	Probe bei	Bodenart	Beschreibung // Beimengungen (ortsübliche Bezeichnungen)
0.00 0.50	- 0.50	1 0.30	Mutterboden	Feinsand, stark schluffig, mittelsandig, kalkfrei, erdfeucht, dunkelbraun, braun, (Auffüllungen) (Pflanzenreste)
0.50 1.20	- 0.70	2 0.70	Feinsand	schwach schluffig, schwach mittelsandig, mitteldicht, kalkfrei, feucht, braun
1.20 4.40	- 3.20	3 1.50	Feinsand	schwach schluffig, schwach mittelsandig, mitteldicht, kalkfrei, nass, graubraun
		4 3.50		
4.40 6.00	- 1.60	5 5.00	Feinsand	schwach schluffig, schwach mittelsandig, mitteldicht, kalkfrei, nass, grau

Lage, Ort,: 25767 Tensbüttel-Röst, Bohrung Nr.: B4 von 7 Bohrung(en)
 Auftrag Nr.: 227051.1/TE
 Entnahme Datum: 15.07.2022
 Höhe zum Referenzpunkt/m: -0.88

Wasserführende Schicht 1, Anfang bei m: 2.20

Teufe	Mächtigkeit	Probe bei	Bodenart	Beschreibung // Beimengungen (ortsübliche Bezeichnungen)
0.00 0.90	- 0.90	1 0.50	Mutterboden	Feinsand, stark schluffig, schwach mittelsandig, kalkfrei, erdfeucht, dunkelbraun, braun, (Auffüllungen) (Pflanzenreste)
0.90 2.00	- 1.10	2 1.00	Geschiebelehm	Schluff, tonig, sandig, kiesig, weich/steif, kalkfrei, feucht, graubraun
2.00 3.50	- 1.50	3 3.00	Geschiebelehm	Schluff, tonig, sandig, kiesig, weich, kalkfrei, sehr feucht, grau
3.50 6.00	- 2.50	4 4.50	Feinsand	schwach schluffig, mittelsandig, mitteldicht, kalkfrei, nass, graubraun
		5 5.30		

Lage, Ort,: 25767 Tensbüttel-Röst, Bohrung Nr.: B5 von 7 Bohrung(en)
 Auftrag Nr.: 227051.1/TE
 Entnahme Datum: 15.07.2022
 Höhe zum Referenzpunkt/m: -0.35

Wasserführende Schicht 1, Anfang bei m: 3.00

Teufe	Mächtigkeit	Probe bei	Bodenart	Beschreibung // Beimengungen (ortsübliche Bezeichnungen)
0.00 0.60	- 0.60	1 0.50	Mutterboden	Feinsand, stark schluffig, mittelsandig, kalkfrei, erdfeucht, dunkelbraun, (Auffüllungen) (Pflanzenreste)
0.60 1.10	- 0.50	2 1.00	Feinsand	schwach schluffig, schwach mittelsandig, mitteldicht, kalkfrei, erdfeucht, braun
1.10 3.00	- 1.90	3 2.40	Geschiebelehm	Schluff, tonig, sandig, schwach kiesig, steif, kalkfrei, erdfeucht, braun
3.00 4.90	- 1.90	4 4.00	Geschiebelehm	Schluff, tonig, sandig, weich, kalkfrei, feucht, grau, (Sandlagen)
4.90 5.50	- 0.60	5 5.10	Geschiebemergel	Schluff, tonig, sandig, schwach kiesig, steif, kalkhaltig, erdfeucht, grau
5.50 6.00	- 0.50	6 6.00	Feinsand	schwach schluffig, mitteldicht, kalkhaltig, erdfeucht, braun, hellbraun

Lage, Ort,: 25767 Tensbüttel-Röst, Bohrung Nr.: B6 von 7 Bohrung(en)
 Auftrag Nr.: 227051.1/TE
 Entnahme Datum: 15.07.2022
 Höhe zum Referenzpunkt/m: -0.42

Wasserführende Schichten : sind nicht vorhanden.

Teufe	Mächtigkeit	Probe bei	Bodenart	Beschreibung // Beimengungen (ortsübliche Bezeichnungen)
0.00 0.90	- 0.90	1 0.50	Mutterboden	Feinsand, stark schluffig, schwach mittelsandig, kalkfrei, erdfeucht, dunkelbraun, (Auffüllungen) (Pflanzenreste)
0.90 3.00	- 2.10	2 1.20	Feinsand	schwach schluffig, mittelsandig, mitteldicht, kalkfrei, erdfeucht, braun, (bindige Lagen)
		3 2.50		
3.00 6.00	- 3.00	4 4.50	Feinsand	schwach schluffig, stark mittelsandig, mitteldicht, kalkfrei, erdfeucht, hellbraun
		5 6.00		

Lage, Ort,: 25767 Tensbüttel-Röst, Bohrung Nr.: B7 von 7 Bohrung(en)
 Auftrag Nr.: 227051.1/TE
 Entnahme Datum: 15.07.2022
 Höhe zum Referenzpunkt/m: -0.38

Wasserführende Schichten : sind nicht vorhanden.

Teufe	Mächtigkeit	Probe bei	Bodenart	Beschreibung // Beimengungen (ortsübliche Bezeichnungen)
0.00 0.80	- 0.80	1 0.50	Mutterboden	Feinsand, stark schluffig, schwach mittelsandig, kalkfrei, erdfeucht, dunkelbraun, braun, (Auffüllungen) (Pflanzenreste)
0.80 2.00	- 1.20	2 1.50	Geschiebelehm	Schluff, tonig, sandig, kiesig, steif, kalkfrei, feucht, braun
2.00 3.00	- 1.00	3 2.60	Feinsand	schwach schluffig, schwach mittelsandig, mitteldicht, kalkfrei, feucht, hellbraun, braun, (bindige Lagen)
3.00 4.00	- 1.00	4 3.60	Geschiebelehm	Schluff, tonig, sandig, weich, kalkfrei, feucht, braun
4.00 6.00	- 2.00	5 5.50	Feinsand	schwach schluffig, schwach mittelsandig, mitteldicht, kalkfrei, feucht, hellbraun

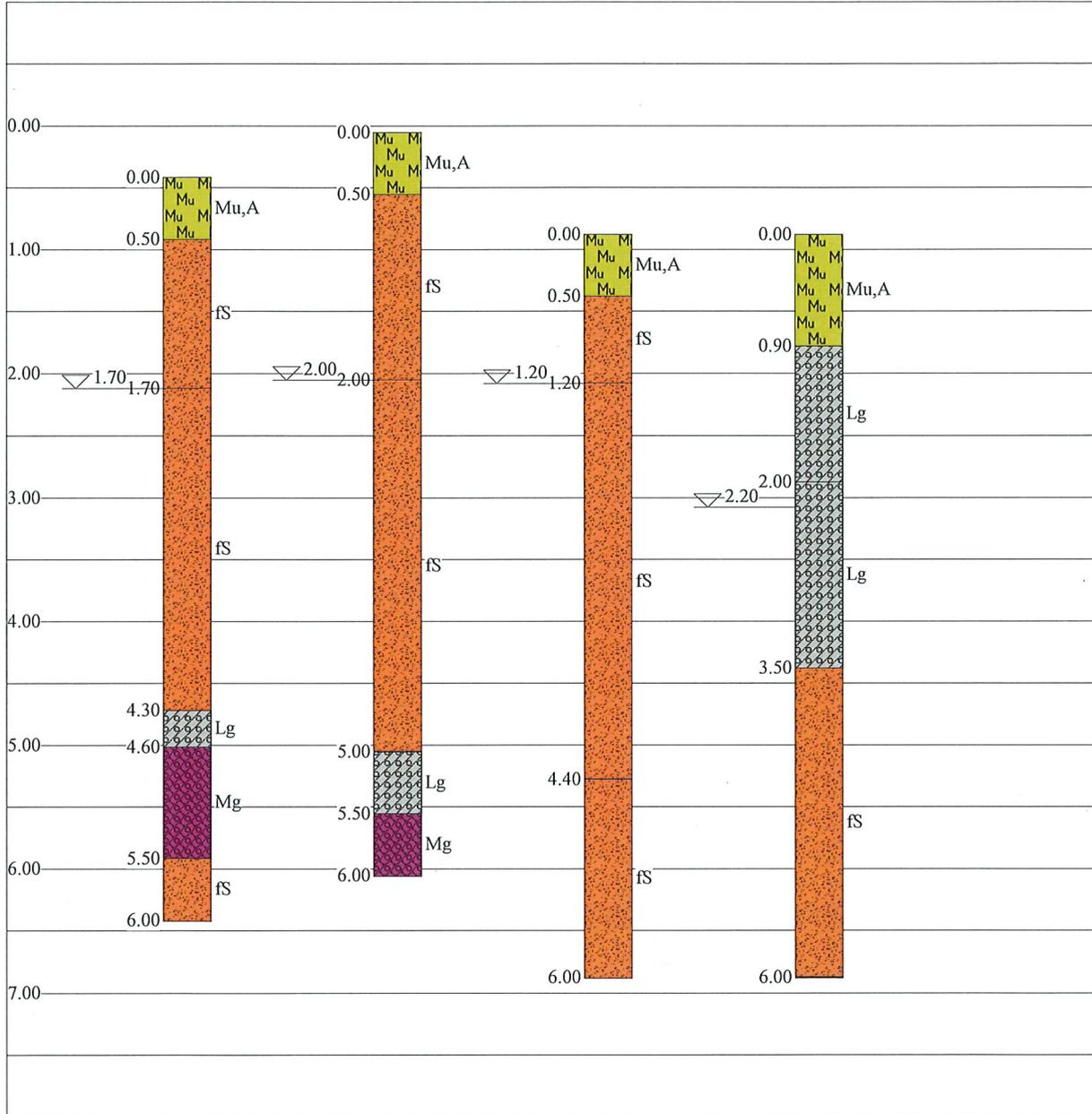
25767 Tensbüttel-Röst

B1
-0.42

B2
-0.06

B3
-0.88

B4
-0.88



G Kies	Z Fels, allgemein	gg grobkiesig
gG Grobkies	Zv Fels, verwittert	mg mittelkiesig
mG Mittelsand	Mu Mutterboden	fg feinkiesig
fG Feinkies	L Verwitterungsl	s sandig
S Sand	Lx Hangschutt	gs grobsandig
gS Grobsand	Lg Geschiebelehm	ms mittelsandig
mS Mittelsand	Mg Geschiebemergel	fs feinsandig
fs Feinsand	Lö Löß	u schluffig
U Schluff	Löl Lößlehm	t tonig
T Ton	Kl Klei, Schlick	h torfig, humos
H Torf, Humus	Wk Wiesenkalk	o org. Beimengung
F Mudde	Bt Bänderton	x steinig
A Auffüllung	V Vulk. Aschen	y mit Blöcken
X Steine	Bk Braunkohle	
Y Blöcke	g kiesig	

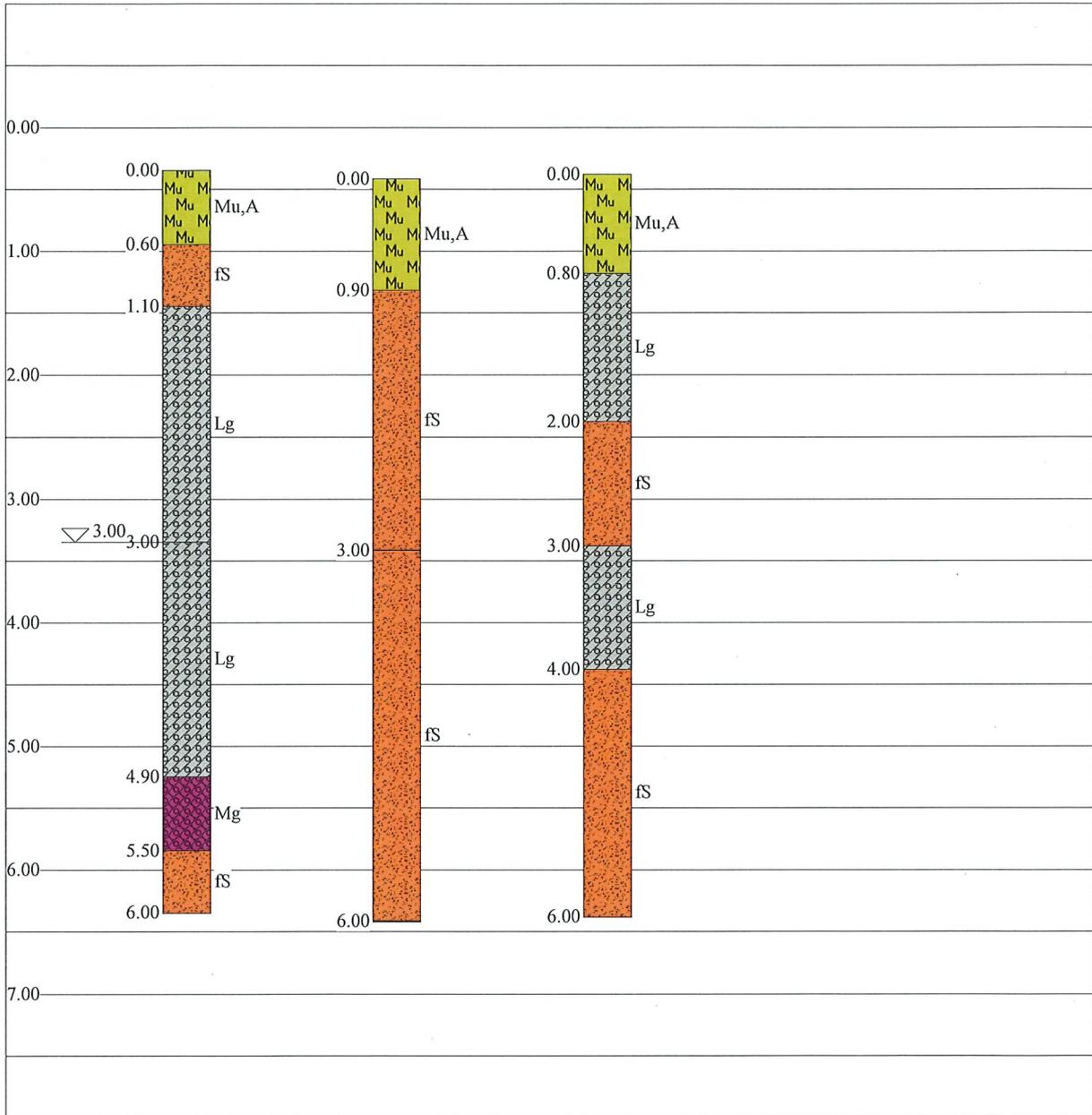
Auftraggeber: Gemeinde Tensbüttel- Röst
 Auftragnehmer: Erwatec Arndt GmbH
 Ort: 25767 Tensbüttel-Röst
 Auftrag-Nr.: 227051.1/TE
 Beginn: 15.07.2022
 Ende: 15.07.2022

25767 Tensbüttel-Röst

B5
-0.35

B6
-0.42

B7
-0.38



G Kies	Z Fels, allgemein	gg grobkiesig
gG Grobkies	Zv Fels, verwittert	mg mittelkiesig
mG Mittlkies	Mu Mutterboden	fg feinkiesig
fG Feinkies	L Verwitterungsle	s sandig
S Sand	Lx Hangschutt	gs grobsandig
gS Grobsand	Lg Geschiebelehm	ms mittelsandig
mS Mittelsand	Mg Geschiebemerg	fs feinsandig
fs Feinsand	Lö Löß	u schluffig
U Schluff	Löl Lößlehm	t tonig
T Ton	Kl Klei, Schlick	h torfig, humos
H Torf, Humus	Wk Wiesenkalk	o org. Beimengun;
F Mudde	Bt Bänderthon	x steinig
A Auffüllung	V Vulk. Aschen	y mit Blöcken
X Steine	Bk Braunkohle	
Y Blöcke	g kiesig	

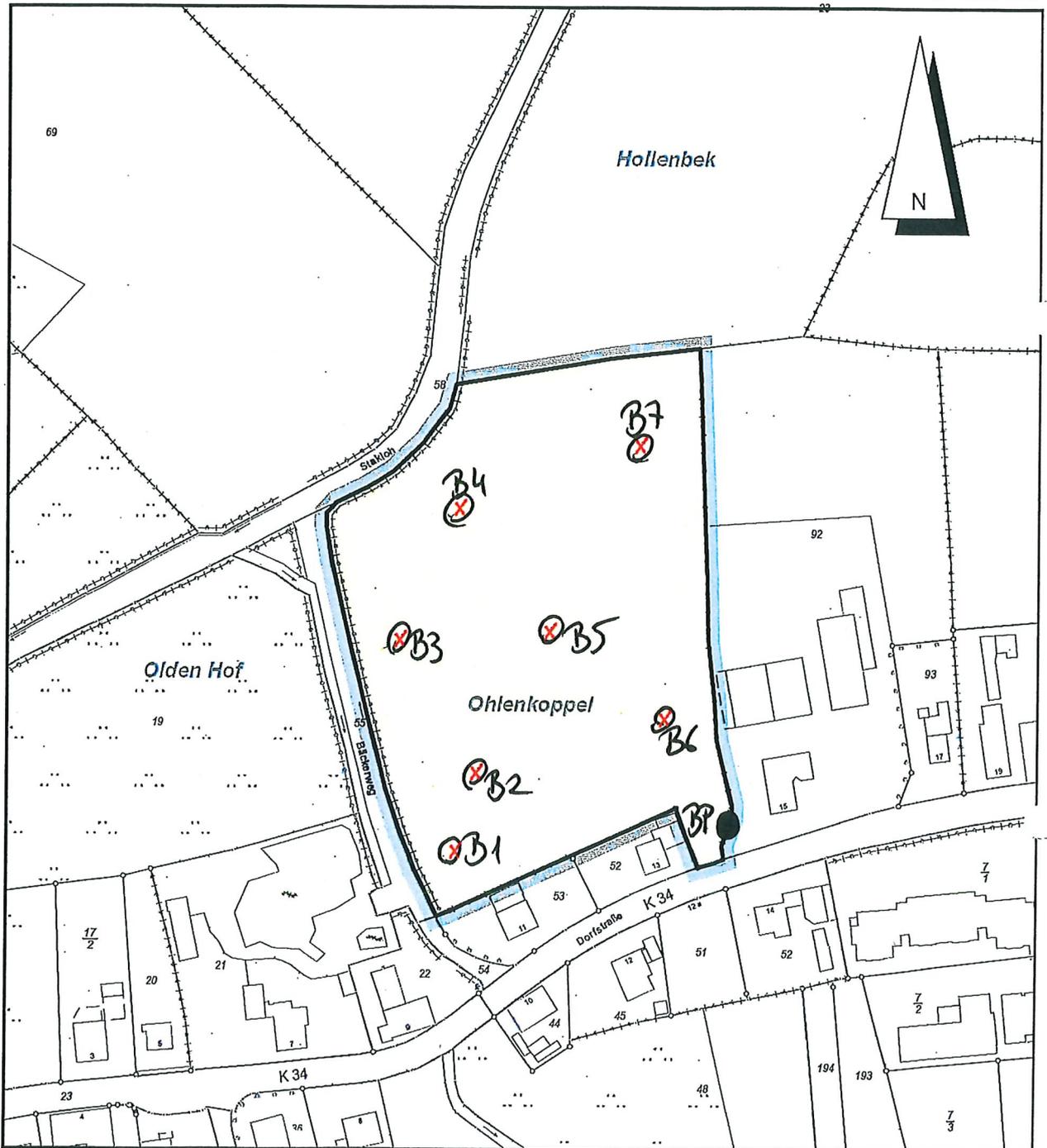
Auftraggeber: Gemeinde Tensbüttel- Röst
 Auftragnehmer: Erwatec Arndt GmbH
 Ort: 25767 Tensbüttel-Röst
 Auftrag-Nr.: 227051.1/TE
 Beginn: 15.07.2022
 Ende: 15.07.2022

Gemeinde Tensbüttel-Röst

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 "Ohlenkoppel"

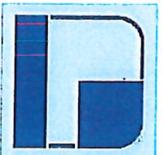
für das Gebiet "nördlich der Dorfstraße (K 34), östlich des Bäckerweges, südlich der Straße Stakloh und westlich der Dorfstraße Nr. 15"

Maßstab 1:2.000



Stand 09.06.2021

Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf
Tel. 04835 - 97 838 00
Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro
Philipp 

Gemeinde Tensbüttel-Röst
(Kreis Dithmarschen)



Erschließung B-Plan Nr. 8
Bvh. 21072

Wasserhaushaltsbilanzierung gem. A-RW 1

Stand: 16.03.2023

Auftraggeber

Gemeinde Tensbüttel-Röst
über das Amt Mitteldithmarschen
Roggenstraße 14
25704 Meldorf

Aufsteller der Entwurfsunterlagen

Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH
Beratende Ingenieure VBI
Grossers Allee 24
25767 Albersdorf

Projektbearbeitung

Arndt von Drathen
Master of Engineering
(0 48 35) 97 77 – 16
a.vondrathen@sass-und-kollegen.de



Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz

Aufgrund immer schneller voranschreitender Oberflächenversiegelung, gibt das Land Schleswig-Holstein vor, dass im Zuge der Bauleitplanung bereits das Thema „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein“ behandelt wird. Somit soll sichergestellt werden, dass das Thema Wasserwirtschaft in der Planung von neuen Erschließungsgebieten oder der baulichen Umfunktionierung von Gebieten rechtzeitig berücksichtigt wird.

Im Bereich des geplanten B.-Plans Nr. 8 in der Gemeinde Tensbüttel-Röst (Kreis Dithmarschen) sollen insgesamt 20 neue Grundstücke in Form eines Wohngebietes erschlossen werden. Die Gesamtfläche des Planungsraumes beträgt rd. 1,85 ha. Ziel bei der Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz soll es sein, dass der potenziell naturnahe Wasserhaushalt auch nach Erschließung aufrechterhalten wird. Hierzu kann eine Wasserhaushaltsbilanzierung mit einer vom Land Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellten Software durchgeführt werden.

Bei der Wasserhaushaltsbilanzierung für den B.-Plan Nr. 8 in der Gemeinde Tensbüttel-Röst wurde in der Software zunächst festgelegt, dass der betrachtete Planungsraum aufgrund der getroffenen Festlegungen im Bauleitverfahren in einem Teilgebiet abzubilden ist. Der Planungsraum befindet sich gemäß Software im Bereich Dithmarschen Ost (G-3), wie Abbildung 1 zeigt.

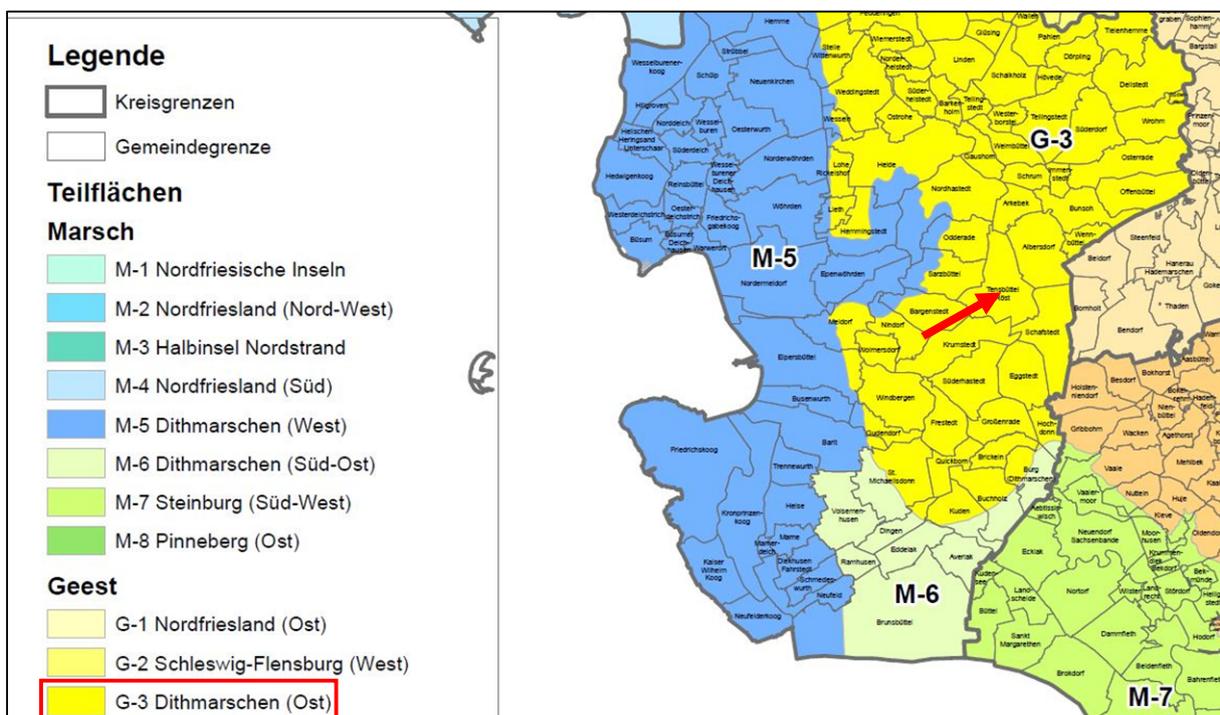


Abbildung 1: Flächeneinteilung mit homogener Niederschlags- und Verdunstungshöhe (Ausschnitt Kreis Dithmarschen)

Gemeinde Tensbüttel

Erschließung B.-Plan Nr. 8



Um die voraussichtlichen Veränderungen des Wasserhaushaltes im betrachteten Gebiet gegenüber dem potentiell naturnahen Zustand abbilden zu können, müssen diese zunächst dargestellt werden. Hierzu werden die zu erwartenden versiegelten Flächen ermittelt, die als Grundlage in die weitere Berechnung eingehen. Grundlage liefert hier der Bebauungsplan bzw. die bereits bekannte Erschließungsplanung. Die angesetzten Flächenanteile für den betrachteten Planungsraum sind Anlage 1 zu entnehmen. Wie bereits beschrieben, wurde der Planungsraum aufgrund der einheitlichen Vorgaben aus der Bauleitplanung, in einem Teilgebiet abgebildet. Die Grundlage für die ermittelten Flächengrößen liefert der Lageplan Flächenanteile in Anlage 4, in dem die Erschließungsplanung ersichtlich sind.

In einem nächsten Schritt werden den festgelegten Flächen die vorgesehenen Maßnahmen zur Behandlung des Regenabflusses zugeordnet. Die im B.-Plan Nr. 8 in der Gemeinde Tensbüttel-Röst gewählte Zuordnung kann Anlage 2 entnommen werden. Aus diesen ist ersichtlich, dass als Maßnahme für die Behandlung des Regenabflusses im Wesentlichen Entwässerungsgräben angesetzt wurden. Dieser Ansatz wurde gewählt, da das Niederschlagswasser aus dem überwiegenden Anteil des Baugebietes zunächst in einem Regenrückhaltebecken zentral gesammelt und dann gedrosselt in das bestehende Grabennetz der Gemeinde abgegeben wird. Über dieses Grabensystem wird das Wasser in Richtung offene Vorflut abgeleitet (Sielzug 0258 des Sielverbandes Südermiele), die südlich des B.-Plans an der Dorfstraße beginnt.

Durch das Regenrückhaltebecken, das auf ein 5-jährliches Regenereignis bemessen ist, kann gewährleistet werden, dass eine Überlastung der Gemeindegräben und der Verbandsvorfluter auch im Starkregenfall vermieden wird. Gleichzeitig kann über die Gräben, wie bisher auch, neben der reinen Ableitung des Oberflächenwassers, auch eine anteilige Versickerung und Verdunstung erfolgen. Eine planmäßige Versickerung des Oberflächenwassers innerhalb des Planungsraumes ist aufgrund der Inhomogenität des Bodens und der hohen Grundwasserstände nicht gewährleistet und kann somit auch den Grundstückskäufern als Behandlungsform für das Oberflächenwasser nicht vorgegeben werden.

Da das Regelwerk keine Entwässerungsgräben als Maßnahme zur Behandlung des Niederschlagswassers beinhaltet, wurde in der Software eine neue Maßnahme mit der Bezeichnung „Entwässerungsgraben“ hinterlegt und mit α -g-v-Werten versehen. Die angesetzten α -g-v-Werte setzen sich auf Grundlage der in der Software hinterlegten Anteile für Regenrückhaltebecken (Erdbauweise) und Mulden-/Beckenversickerung wie folgt zusammen:

Zunächst werden die α -g-v-Werte für Regenrückhaltebecken (Erdbauweise) und Mulden-/Beckenversickerung herangezogen (siehe Tabelle 1).



Tabelle 1: Anteil der a-g-v-Werte für Rückhaltebecken und Mulden-/Beckenversickerung gem. A-RW 1

Maßnahme	a-Wert [%]	g-Wert [%]	v-Wert [%]
Rückhaltebecken	97	0	3
Mulden-/Beckenversickerung	0	87	13
Summe	97	87	16

Die Summen der einzelnen a-g-v-Werte werden dann auf insgesamt 200% anteilig umgerechnet:

$$a_{Graben} = \frac{97\%}{200\%} * 100\% = 48\%$$

$$g_{Graben} = \frac{87\%}{200\%} * 100\% = 44\%$$

$$v_{Graben} = \frac{16\%}{200\%} * 100\% = 8\%$$

Die ermittelten Anteile für die a-g-v-Werte des Rückhaltegrabens wurden dann in die Software übernommen.

Im nächsten Berechnungsschritt werden die vorgenommenen Eingaben dann hinsichtlich ihrer Abweichung zum potenziell naturnahen Wasserhaushalt für jedes einzelne Teilgebiet bewertet. Die Berechnungsergebnisse können ebenfalls den in Anlage 2 hinterlegten Eingangswerten entnommen werden. Diese zeigen die Abweichungen gegenüber dem potenziell naturnahen Wasserhaushalt. Ausschlaggebend ist die Beurteilung des gesamten Planungsraumes. Die Gesamtbilanzierung ist dem Ergebnisbericht „Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz“ in Anlage 3 zu entnehmen.

Dem Ergebnisbericht zur Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz für das gesamte B.-Plangebiet in Anlage 3 kann entnommen werden, dass es durch die geplante Erschließung des B.-Plans Nr. 8 in der Gemeinde Tensbüttel-Röst hinsichtlich der a-g-v-Werte (Ableitung-Versickerung-Verdunstung) zu einer Abweichung gegenüber dem potenziell naturnahen Wasserhaushalt kommt. Bei der versickerungs- und verdunstungswirksamen Teilflächen kommt es zu einer Abweichung von > 5% aber ≤ 15%. Für den Anteil der abflusswirksamen Teilfläche hingegen liegt die Abweichung gegenüber dem potenziell naturnahen Wasserhaushalt geringfügig über 15%. Demnach sind gemäß „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein“ nachfolgende lokale Überprüfungen zu führen:

1. Nachweis der Einhaltung des Bordvollen Abflusses
2. Nachweis der Vermeidung von Erosion

Gemeinde Tensbüttel
Erschließung B.-Plan Nr. 8



Für den vorliegenden B.-Plan wird der geforderte Nachweis wie folgt geführt:

1. Der Nachweis zur Einhaltung des bordvollen Abflusses gilt als erbracht, da das im B.-Plan gesammelte Niederschlagswasser zunächst zentral einem Regenrückhaltebecken zugeführt wird. Aus dem Regenrückhaltebecken wird das Niederschlagswasser dann gedrosselt in die Entwässerungsgräben eingeleitet. Durch die gleichbleibende Einleitmenge (Bemessung des RRB auf ein 5-jährliches Regenereignis), kann somit sichergestellt werden, dass der bordvolle Abfluss durch die Einleitung des Niederschlagswassers aus dem B.-Plan Nr. 8, nicht mehr als einmal jährlich überschritten wird.
2. Der Nachweis der Vermeidung von Erosion kann aus den unter 1. genannten Gründen ebenfalls erbracht werden.

aufgestellt: Albersdorf, den 16.03.2023

M. Eng. Arndt von Drathen

Anlagen:

1. Bestimmung der Eingangsgrößen zum Nachweis des potenziell naturnahen Wasserhaushaltes
2. Zusammenstellung der Eingangsgrößen für TG_1
3. Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz, Kurzbericht
4. Lageplan Flächenanteile
5. Baugrundgutachten

**Bestimmung der Eingangsgrößen zum Nachweis des potentiell naturnahen Wasserhaushaltes gem.
"Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser, Teil 1 Mengenbewirtschaftung
(A-RW1)**

TG_01 (gesamter B.-Plan)

Strukturdaten Bebauungsplan			
Gesamtgröße des Planungsraumes	A _p	[ha]	1,854
Anzahl der Baugrundstücke	n _B	[Stck]	20
mittlere Grundstücksgröße	A _G	[m ²]	703
zugelassene GRZ	P _{GRZ}	[-]	0,3

Versiegelte Oberflächen			
Art	Anteil [%]	mittlere Gebäudegröße [m ²]	Summe [ha]
Hauptgebäude			
Steildach	90	211	0,380
Flachdach	10	211	0,042
Gründach (extensiv)	0	211	0,000
Gründach (intensiv)	0	211	0,000
Nebengebäude			
Steildach	20	53	0,021
Flachdach	70	53	0,074
Gründach (extensiv)	0	53	0,000
Gründach (intensiv)	10	53	0,011
sonstige Flächen (öffentlicher Verkehrsraum, Terrassen, Auffahrten, etc.)			
Asphalt, Beton			0,160
Pflaster mit dichten Fugen			0,012
Pflaster mit offenen Fugen			0,072
durchlässiges Pflaster			0,011
wassergebundene Deckschicht			0,006
Straße mit 80% Baumüberdeckung			0,000
Pflaster mit offenen Fugen (privat)			0,105
neue Fläche 2			0,000

Zusammenstellung der befestigten Flächen		
Fläche 1	Steildach	0,401
Fläche 2	Flachdach	0,116
Fläche 3	Gründach (extensiv)	0,000
Fläche 4	Gründach (intensiv)	0,011
Fläche 5	Asphalt, Beton	0,160
Fläche 6	Pflaster mit dichten Fugen	0,012
Fläche 7	Pflaster mit offenen Fugen	0,072
Fläche 8	durchlässiges Pflaster	0,011
Fläche 9	wassergebundene Deckschicht	0,006
Fläche 10	Straße mit 80% Baumüberdeckung	0,000
Fläche 11	Pflaster mit offenen Fugen (privat)	0,105

Summe versiegelte Flächen	A _u	[ha]	0,894
Summe unbefestigte Fläche	A _{unb}	[ha]	0,960

Wasserhaushaltsbilanz Teileinzugsgebiet

Teileinzugsgebiet: **TG_01**
 Einzugsgebiet: **Tensbuettel-BP-8**
 Naturraum: **Geest**
 Landkreis/Region: **Dithmarschen Ost (G-3)**

Größe: **1,854 ha**

Potentiell naturnaher Referenzzustand des Teileinzugsgebietes

Größe der Fläche: **1,854 ha**
 a-g-v-Werte: **a: 1,20 % 0,022 ha g: 44,60 % 0,827 ha v: 54,20 % 1,005 ha**

Nicht versiegelte (natürliche) Fläche im veränderten Zustand

Größe der Fläche: **0,960 ha**
 a-g-v-Werte: **a: 1,20 % 0,012 ha g: 44,60 % 0,428 ha v: 54,20 % 0,520 ha**

Teilfläche Nr. 1:

Flächentyp: **Entwaesserungsgraben**
 Größe der Teilfläche: **0,401 ha**
 a-g-v-Werte: **a: 85,00 % 0,341 ha g: 0,00 % 0,000 ha v: 15,00 % 0,060 ha**

Maßnahme: **Entwaesserungsgraben**
 a-g-v-Werte: **a: 48,00 % 0,164 ha g: 44,00 % 0,150 ha v: 8,00 % 0,027 ha**

Teilfläche Nr. 2:

Flächentyp: **Flachdach**
 Größe der Teilfläche: **0,116 ha**
 a-g-v-Werte: **a: 75,00 % 0,087 ha g: 0,00 % 0,000 ha v: 25,00 % 0,029 ha**

Maßnahme: **Entwaesserungsgraben**
 a-g-v-Werte: **a: 48,00 % 0,042 ha g: 44,00 % 0,038 ha v: 8,00 % 0,007 ha**

Teilfläche Nr. 3:

Flächentyp: **Gründach (intensiv) Substratschicht ab 15cm**
 Größe der Teilfläche: **0,011 ha**
 a-g-v-Werte: **a: 30,00 % 0,003 ha g: 0,00 % 0,000 ha v: 70,00 % 0,008 ha**

Maßnahme: **RW-Nutzung (Haushalt)**
 a-g-v-Werte: **a: 12,00 % 0,000 ha g: 88,00 % 0,003 ha v: 0,00 % 0,000 ha**

Teilfläche Nr. 4:

Flächentyp: **Asphalt, Beton**
Größe der Teilfläche: **0,160 ha**
a-g-v-Werte: **a: 75,00 % 0,120 ha g: 0,00 % 0,000 ha v: 25,00 % 0,040 ha**

Maßnahme: **Entwaesserungsgraben**
a-g-v-Werte: **a: 48,00 % 0,058 ha g: 44,00 % 0,053 ha v: 8,00 % 0,010 ha**

Teilfläche Nr. 5:

Flächentyp: **Pflaster mit dichten Fugen**
Größe der Teilfläche: **0,012 ha**
a-g-v-Werte: **a: 70,00 % 0,008 ha g: 0,00 % 0,000 ha v: 30,00 % 0,004 ha**

Maßnahme: **Entwaesserungsgraben**
a-g-v-Werte: **a: 48,00 % 0,004 ha g: 44,00 % 0,004 ha v: 8,00 % 0,001 ha**

Teilfläche Nr. 6:

Flächentyp: **Pflaster mit offenen Fugen**
Größe der Teilfläche: **0,072 ha**
a-g-v-Werte: **a: 35,00 % 0,025 ha g: 50,00 % 0,036 ha v: 15,00 % 0,011 ha**

Maßnahme: **Entwaesserungsgraben**
a-g-v-Werte: **a: 48,00 % 0,012 ha g: 44,00 % 0,011 ha v: 8,00 % 0,002 ha**

Teilfläche Nr. 7:

Flächentyp: **durchlässiges Pflaster**
Größe der Teilfläche: **0,011 ha**
a-g-v-Werte: **a: 12,00 % 0,001 ha g: 80,00 % 0,009 ha v: 8,00 % 0,001 ha**

Maßnahme: **Entwaesserungsgraben**
a-g-v-Werte: **a: 48,00 % 0,001 ha g: 44,00 % 0,001 ha v: 8,00 % 0,000 ha**

Teilfläche Nr. 8:

Flächentyp: **wassergebundene Deckschicht**
Größe der Teilfläche: **0,006 ha**
a-g-v-Werte: **a: 50,00 % 0,003 ha g: 20,00 % 0,001 ha v: 30,00 % 0,002 ha**

Maßnahme: **Flächenversickerung**
a-g-v-Werte: **a: 0,00 % 0,000 ha g: 83,00 % 0,002 ha v: 17,00 % 0,001 ha**

Teilfläche Nr. 9:

Flächentyp: **Pflaster mit offenen Fugen**
Größe der Teilfläche: **0,105 ha**
a-g-v-Werte: **a: 35,00 % 0,037 ha g: 50,00 % 0,053 ha v: 15,00 % 0,016 ha**

Maßnahme: **Entwaesserungsgraben**
a-g-v-Werte: a: 48,00 % 0,018 ha g: 44,00 % 0,016 ha v: 8,00 % 0,003 ha

Teilfläche Nr. 10:

Flächentyp:
Größe der Teilfläche: **0,000 ha**
a-g-v-Werte: a: 0,00 % 0,000 ha g: 0,00 % 0,000 ha v: 0,00 % 0,000 ha

Maßnahme:
a-g-v-Werte: a: 0,00 % 0,000 ha g: 0,00 % 0,000 ha v: 0,00 % 0,000 ha

Zusammenfassung

Schritt 1a: Nicht versiegelte (natürliche) Fläche im veränderten Zustand

Größe der Fläche: **0,960 ha**
a-g-v-Werte: a: 1,20 % 0,012 ha g: 44,60 % 0,428 ha v: 54,20 % 0,520 ha

Schritt 1b: Versiegelte Fläche im veränderten Zustand

Größe der Fläche: **0,894 ha**
a-g-v-Werte: (a: 70,00 % 0,626 ha) g: 11,02 % 0,099 ha v: 18,98 % 0,170 ha

Schritt 2: Maßnahmen für den abflussbildenden Anteil

Größe der Fläche: **0,626 ha**
a-g-v-Werte: a: 47,58 % 0,298 ha g: 44,42 % 0,278 ha v: 8,00 % 0,050 ha

Summe veränderter Zustand

Größe der Fläche: **1,854 ha**
a-g-v-Werte: a: 16,68 % 0,309 ha g: 43,40 % 0,805 ha v: 39,92 % 0,740 ha

Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz: Fall 1

Zulässige Veränderung
a-g-v-Werte (+5%): a: 0,115 ha g: 0,920 ha v: 1,098 ha

Zulässige Veränderung
a-g-v-Werte (-5%): a: 0,000 ha g: 0,734 ha v: 0,912 ha

Einhaltung
der Grenzwerte: a: Änderung von +/- 5 % nicht eingehalten
g: Änderung von +/- 5 % eingehalten
v: Änderung von +/- 5 % nicht eingehalten

Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz: Fall 2

Zulässige Veränderung

a-g-v-Werte: (+15%) **a: 0,300 ha** **g: 1,105 ha** **v: 1,283 ha**

Zulässige Veränderung

a-g-v-Werte: (-15%): **a: 0,000 ha** **g: 0,549 ha** **v: 0,727 ha**

Einhaltung

der Grenzwerte:

a: Änderung von +/- 15 % nicht eingehalten

g: Änderung von +/- 15 % eingehalten

v: Änderung von +/- 15 % eingehalten

Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz

Einzugsgebiet: **Tensbuettel-BP-8**
 Naturraum: **Dithmarschen**
 Landkreis/Region: **Dithmarschen Ost (G-3)**

Teileinzugsgebiete

Teileinzugsgebiet: **TG_01**
 a-g-v-Werte: **a: 16,70 % 0,309 ha g: 43,40 % 0,805 ha v: 39,90 % 0,740 ha**

Gesamtes Einzugsgebiet

Gesamtfläche: **1,854 ha**
 a-g-v-Werte: **a: 16,67 % 0,309 ha g: 43,42 % 0,805 ha v: 39,91 % 0,740 ha**

Potentiell naturnahes Einzugsgebiet (Referenzfläche)

Gesamtfläche: **1,854 ha**
 a-g-v-Werte: **a: 1,20 % 0,022 ha g: 44,60 % 0,827 ha v: 54,20 % 1,005 ha**

Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz: Fall 1

Zulässige Veränderung
 a-g-v-Werte: (+5%) **a: 0,115 ha g: 0,920 ha v: 1,098 ha**

Zulässige Veränderung
 a-g-v-Werte (-5%): **a: 0,000 ha g: 0,734 ha v: 0,912 ha**

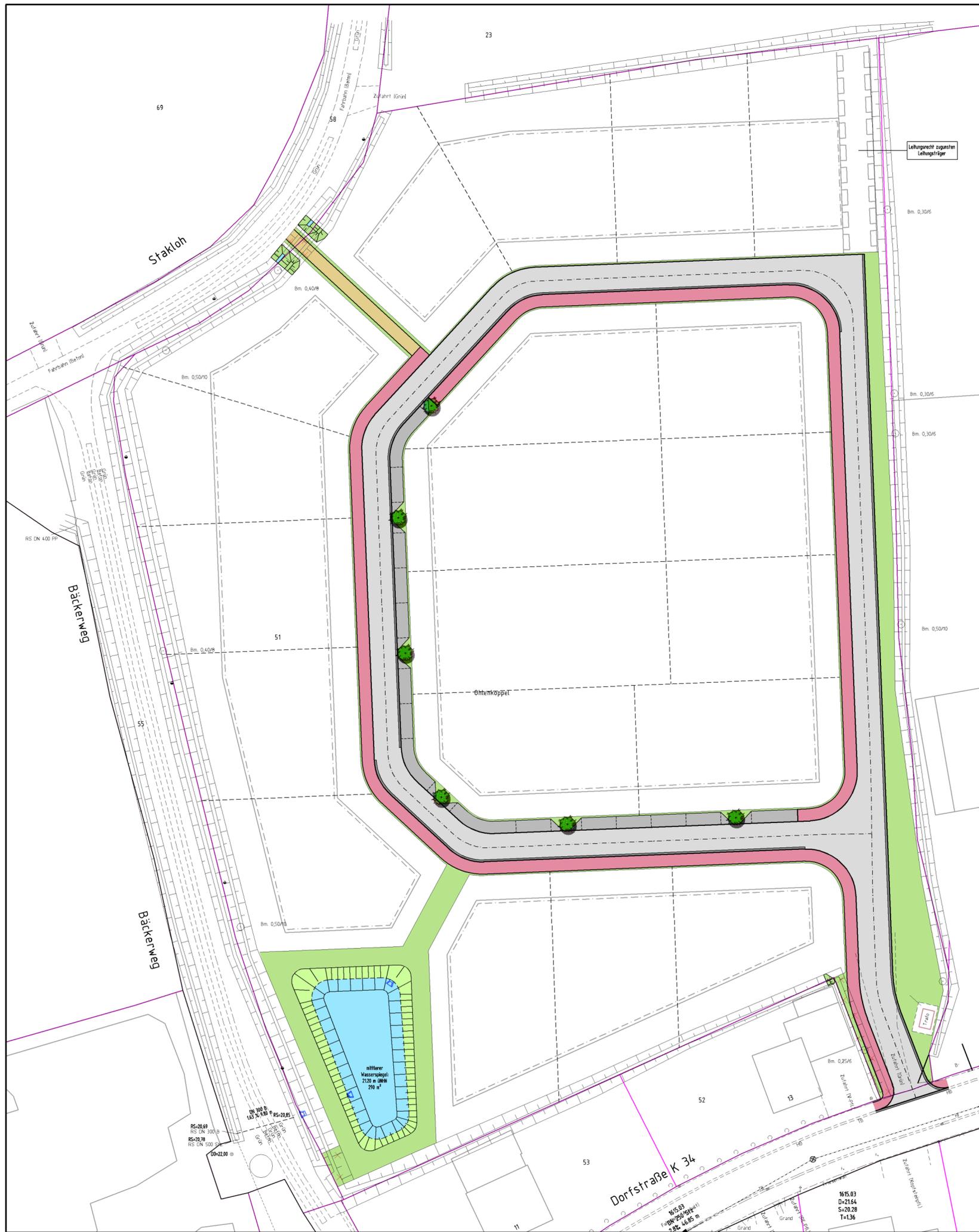
Einhaltung
 der Grenzwerte: **a: Änderung von +/- 5 % nicht eingehalten
 g: Änderung von +/- 5 % eingehalten
 v: Änderung von +/- 5 % nicht eingehalten**

Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz: Fall 2

Zulässige Veränderung
 a-g-v-Werte: (+15%) **a: 0,300 ha g: 1,105 ha v: 1,283 ha**

Zulässige Veränderung
 a-g-v-Werte (-15%): **a: 0,000 ha g: 0,549 ha v: 0,727 ha**

Einhaltung
 der Grenzwerte: **a: Änderung von +/- 15 % nicht eingehalten
 g: Änderung von +/- 15 % eingehalten
 v: Änderung von +/- 15 % eingehalten**



Flächenanteile:

Geltungsbereich	18.543,13 m ²
Grundstücksflächen:	14.061,00 m ²
Fahrbahn (Asphalt)	1.601,75 m ²
Gehweg (Pflaster)	717,93 m ²
Parken (Pflaster)	224,83 m ²
Rinne (Pflaster)	117,49 m ²
Wssergebundene Fahrbahn:	56,18 m ²



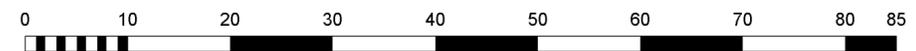
Plangrundlage

Dem Lage- und Bestandsplan ist die aktuelle "Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)" hinterlegt. Die Genauigkeit richtet sich nach der jeweiligen Erstehungsgrundlage. (z.B. Vermessung oder Digitalisierung)
 Koordinatensystem: ETRS89

Bestandsaufmaß:

vom 28.11.2022 durch das Vermessungsbüro Uwe Kock, 25704 Epenwörden

Maßstab 1:500

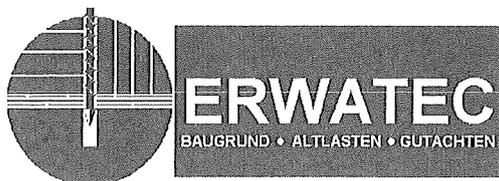


Index	Art der Änderung	Datum	Name



Grossers Allee 24 25767 Albersdorf • Tel. 0 48 35 - 97 77 0 Fax 0 48 35 - 97 77 22 • info@sass-und-kollegen.de www.sass-und-kollegen.de

Bvh. Nr.: 21072	Bauherr: Gemeinde Tensbüttel-Röst		
Zeichnungsnr.: 21072-2-2/FiPa TENSB002.dwg	Bauvorhaben: Erschließung B.-Plan Nr. 8		
PDF: *.pdf	Darstellung: Lageplan Flächenanteile		
Anl. 4 Vorentwurf	bearbeitet: K. Schröter	Datum: 06.03.2023	Maßstab: 1:500
	gezeichnet: F. Plähn	Datum: 06.03.2023	
	geprüft:	Datum:	



ERWATEC Arndt Ingenieurges. mbH, Edisonstraße 62, 24145 Kiel

Gemeinde Tensbüttel-Röst
Roggenstraße 14
25704 Meldorf

ERWATEC Arndt
Ingenieurgesellschaft
für Baugrundgutachten und
Umwelttechnik mbH

Geschäftsführer: Volker Arndt
Sönke Arndt
Sitz Kiel, HRB 12904 KI

Edisonstraße 62, 24145 Kiel
Tel.: 0431/34 919, Fax 0431/35301

AltSchwerinerWeg6, 17213 Malchow
Tel. 039932/83234, Fax 18085

Himmelstraße 9, 22299 Hamburg
Tel. 040/78942173, Fax 78942132

Herthastr.42, 16562 Bergfelde
Tel. 03303/502488, Fax 502489

Parkallee 117, 28209 Bremen
Tel. 0421/3475616, Fax 3475636

www.erwatec.de
info@erwatec.de

ANTensbüttelOhlendorf
Kiel, 01.08.2022

Baugrunduntersuchung-Nr. 227051.1
in 25767 Tensbüttel-Röst, Ohlendorf
(Baugrunderkundung/ B-Plan Nr.8)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben nach dem uns gelieferten Plan 7 Bohrungen eingemessen.

Die Bohrungen wurden am 15.07.2022 ausgeführt.

Anlagen 2-fach:

- Bodengutachten
- Körnungslinie
- Schichtenverzeichnisse nach DIN 4022
- Schichtenverzeichnisse nach DIN 4023
- Lageplan
- Rechnung

Eine Akte haben wir bereits als PDF-Datei zur Information an Planungsbüro Philipp
(mb@planungsbuero-philipp.de) per Email versandt.

Mit freundlichen Grüßen

Ingmar Sommerfeld
M. Sc. Geowissenschaften

Bitte empfehlen Sie uns weiter



Gemeinde Tensbüttel-Röst

Raumnutzungs- und Nahrungshabitatsanalyse für die Steinkäuze

zum Bebauungsplan Nr. 8 „Ohlenkoppel“

Bearbeitungsstand: 14.11.2023
Projekt-Nr.: 21040

Auftraggeber

Gemeinde Tensbüttel-Röst
über das Amt Mitteldithmarschen
Roggenstraße 14, 25704 Meldorf

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	1
3.	Methoden	2
4.	Konfliktbewertung	3
5.	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang	5
6.	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	6
7.	Zusammenfassung und Fazit	6
8.	Anlagen	9

Anlage 1 – Steinkauz Revierberechnung / Raum-Nutzungs-Analyse

Gemeinde Tensbüttel-Röst

Raumnutzungs- und Nahrungshabitatanalyse für die Steinkäuze

zum Bebauungsplan Nr. 8 „Ohlenkoppel“

1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) zu beachten. In der unmittelbaren Umgebung des Bebauungsplans Nr. 8 und in dessen weiterem Umfeld wurden im Rahmen der Erstellung und der Datenerfassung zum LLUR Artkatasters Steinkäuze erfasst.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 8 der Gemeinde Tensbüttel-Röst, besteht laut UNB-Stellungnahme vom 20.06.2023 die Gefahr, gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu verstoßen.

Im Vorhabengebiet wurde im Rahmen der Erstellung des Artenschutzfachbeitrages festgestellt, dass hinsichtlich des in der Nähe des Plangebietes vorhandene Brutplatz des Steinkäuzes diese mit hoher Wahrscheinlichkeit nur wenig durch die Bauaktivitäten in ihrem Bruterfolg beeinträchtigt werden.

Aufgrund des Schutzstatus der Art (allgemeiner Schutz europäischer Vogelarten sowie Rote Liste SH, 2020; stark gefährdet) wird im Folgenden die Raumnutzungs- und Nahrungshabitatanalyse für die Steinkäuze erörtert, um bei der Realisierung des Vorhabens nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu verstoßen.

2. Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Der etwa 1,9 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 8 liegt nördlich der Dorfstraße (K 34), östlich des „Bäckerweges“, südlich der Straße „Stakloh“ und westlich des Grundstücks Dorfstraße 15. Konkret handelt es sich um Flurstück 51 der Flur 3 in der Gemeinde und Gemarkung Tensbüttel-Röst.

Das Plangebiet wird als Acker mit Kleegrasmischung-Einsaat intensiv genutzt. Es herrschen Bestände hochproduktiver Wirtschaftsgräser wie Weidelgras in Kombination mit unterwüchsigem Weißklee vor. Der Geltungsbereich wird im Norden, Westen und Süden durch Knicks von den angrenzenden Nutzungen abgegrenzt. An der östlichen Gebietsgrenze verläuft nördlich eines angrenzenden Hallengebäudes ein weiterer durchgewachsener Knick. In oder in der Nähe dieses Hallengebäudes brüten Steinkäuze, siehe LLUR-Artkataster und dies nachrichtlich durch den lokalen Eulenschutzvertreter (Landesverband Eulenschutz Schleswig-Holstein) mitgeteilt auch im Jahr 2023.

Im Südosten des Plangebiets befindet sich eine Zufahrt zur Ackergrasfläche, auf der zwei Container abgestellt sind.

Die Knicks haben eine Knick-typische Ausprägung und weisen eine starke Heterogenität auf. Die Krautschicht ist gut ausgebildet. Strukturelemente wie Stubben und Totholz sind vorhanden.

Der Doppelknick im Norden des Plangebiets wird im aktuellen Kompensationskataster des Kreises Dithmarschen als Ausgleichsfläche geführt. Aufgrund des geringen Alters sind die vorhandenen Gehölze noch nicht von mächtigem Wuchs. Diese jungen Knicks weisen dementsprechend einen geringen Strukturreichtum auf.

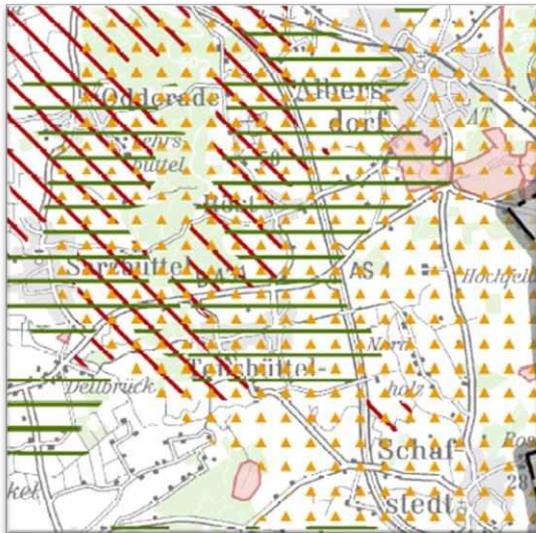


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Hauptkarte 2 (2020)

Nach der Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans liegt der Bebauungsplanbereich innerhalb eines großflächigen Gebiets mit historischen Kulturlandschaften bzw. Knicklandschaften. Im Gemeindegebiet von Tensbützel-Röst ist das Knicknetz sehr gut ausgebildet.

Vor Ort fällt das charakteristische dörfliche Leben mit zahlreichen kleinen Grünlandflächen zur Pferde- und Kleintier-Haltung auf. Es sind ebenfalls Ackerflächen vorhanden, auf denen unter anderem Mais für Silage und zur Energiegewinnung angebaut wird. Diese sind im Laufe des Frühjahrs zuletzt mit einer geschlossenen Pflanzendecke versehen, da Mais erst im Mai bei höheren Temperaturen gesät wird, um erfolgreich zu keimen.

3. Methoden

Das Fachinformationssystem des Bundesamts für Naturschutz zu „Raumbedarf und Aktionsräumen von Arten“ Stand 10.02.2022 – Raumbedarf Vogelarten (Seite 102 ff. von 175 Seiten) wurde hinsichtlich der Parameter „individuenbezogene Betrachtung“ und „Dichte“ ausgewertet und auf die räumlichen Bedingungen in Schleswig-Holstein allgemein sowie im Betrachtungsraum um das Vorhabengebiet angewendet.

Anhand dieser Informationen wurde eine Revierberechnung sowie Raum-Nutzungs-Analyse für sämtliche Brutpaare des Steinkäuzes in der näheren Umgebung innerhalb eines Betrachtungsraumes von 1 km um das Plangebiet erstellt (siehe Karte gemäß Anlage 1 des Gutachtens).

Laut dem BfN-Fachinformationssystem zum Raumbedarf von Steinkäuzen, Stand 10.02.2022, liegt der Raumbedarf für Steinkäuze zur Brutzeit bei rund 10 bis 50 ha (Flade 1994, S. 569).

Des Weiteren wird eine allgemeine Reviergröße von etwa 50 ha für Steinkäuze in Deutschland angegeben. Für eine schematische Darstellung des ungefähren Reviergrößenbedarfs zur Brutzeit wurde daher um den aus dem Artkataster des LLUR bekannten Brutplatz ein Kreis (allgemeiner Aktionsraum der Steinkäuze) mit einem Radius von 400 m veranschlagt (vgl. Anlage 1).

Gegebenenfalls fliegen Steinkäuze auch weiter und tun dies auch, soweit es sich für sie lohnt. Bei ausreichend Nahrungsangebot in geringerer Entfernung finden dementsprechend seltener solche Weitflüge statt.

Zur Veranschaulichung wurde dieser erweiterte Aktivitätsradius (mit doppelter Radiusgröße $r = 800$ m) um den direkt an das Plangebiet angrenzenden Brutplatz (gelbe Farbgebung) eingetragen (siehe Karte gemäß Anlage 1 des Gutachtens). Die benachbarten Steinkauz-Brutplätze liegen dementsprechend in rund 920 m Entfernung zum Plangebiet in nordöstlicher Richtung (blaue Farbgebung) sowie in rund 660 m Entfernung in südlicher Richtung (rote Farbgebung).

Während der Jungenaufzucht ist aufgrund der häufigeren Nahrungsflüge im Allgemeinen von einem reduzierten Aktivitätsradius von $r = 200$ m auszugehen. Hier wurde eine durchschnittliche Halbierung der Flugdistanzen angenommen. Im Zeitraum der Jungvogelaufzucht finden häufigere Flüge statt. Der geringere Aktivitätsradius um die einzelnen Brutplätze ist gesondert mit einem rosa Kreis veranschaulicht dargestellt.

4. Konfliktbewertung

Nach Abzug der dörflichen Siedlungsflächen bleibt in der nach den oben angegebenen Kriterien angelegten Revierberechnung für das blaue Paar somit eine potenzielle Brutreviergröße von 41,54 ha, für das gelbe Paar beträgt die Fläche 32,47 ha und dem roten Paar stehen potenziell 46,63 ha zur Verfügung. Diese potenziell geeigneten Brutreviergrößen der drei in der näheren Umgebung des Plangebiets vorkommenden Brutpaare (innerhalb von 1 km Entfernung zum Plangebiet) liegen somit eher am oberen Rand des im Jahr 2022 vom BfN herausgegebenen Raumbedarfs zur Brutzeit von Steinkäuzen.

Aus der Karte gemäß Anlage 1 des Gutachtens wird deutlich, dass die rein schematisch ermittelten Brutreviere sich bei dem gelben und dem blauen Paar gar nicht überschneiden und sich bei dem gelben und dem roten Paar im Süden kaum überschneiden.

In der Realität ist davon auszugehen, dass die Dorfstraße mit der dazugehörigen Besiedelung und Bebauung für das gelbe Brutpaar eine gewisse Barriere darstellt und eventuell Richtung Norden häufiger geflogen wird. Allerdings wurde seitens der zuständigen Gebietsbetreuung vom Landesverband Eulenschutz per Email vom 30.09.2023 bestätigt, dass Altvögel vom gelben Brutpaar vermutlich auch auf dem beweideten Grünland südlich der Dorfstraße jagen.

Auf den ersten Blick erscheint das Plangebiet beim gelben Brutpaar inmitten des veranschlagten geringeren Aktivitätsraums für die Brut- und Jungtieraufzuchtzeit zu liegen und einen erheblichen Anteil dessen auszumachen. Daher ist im Folgenden insbesondere auf die Eignung der vom Bebauungsplan Nr. 8 betroffenen Fläche als potenzielles Nahrungshabitat für Steinkäuze einzugehen.

Die Nahrung von Steinkäuzen besteht aus Kleinsäugetieren und zu rund 30 % aus Wirbellosen. Dies sind insbesondere Käfer aus der Gruppe der Carabiden (Laufkäfer) und der Geotrupes (Mistkäfer) sowie aus Regenwürmern, Dermapteren (Ohrwürmern) und anderen auf der Erde laufenden Formen. Diese werden teils vom Ansitz aus, teils auf der Erde laufend und hüpfend, je nach Bodenbewuchs, erbeutet (vergl. Ziesemer, F. 1981, S. 328). Diese Voraussetzungen sind in erster Linie auf Viehweiden und zu bestimmter Jahreszeit auch auf Wiesen erfüllt.

Wegen der dichteren Bodenbedeckung sind Mäuse dort in größerer Zahl anzutreffen als auf Ackerflächen. Laut Heydemann (1953) wird die Laufkäferfauna auf Hackfruchtäckern durch die Intensität der Bewirtschaftung wesentlich beeinträchtigt, auf Wintergetreideäckern ist die Insektenfauna aufgrund des Pestizideinsatzes stark reduziert. Maisäcker sind aufgrund des hohen Bewuchses über den Sommer für Steinkäuze unattraktiv.

Nahrung hat nicht nur vorhanden, sondern auch erreichbar zu sein. Steinkäuze sind hinsichtlich ihres Nahrungshabitates also angewiesen auf Flächen mit niedriger Vegetation und Ansitzplätze.

Steinkäuze verstehen es besser als alle anderen heimischen Eulenarten, ihre Beute fußläufig zu verfolgen. Für diese Verfolgungsjagden benötigen sie jedoch die bereits angesprochene **niedrige Vegetation**. In reinen Ackerlandschaften können Steinkäuze nicht überleben. Geschlossene Waldgebiete meiden sie ebenfalls. Oft ist es der Resthof mit zwei oder drei Hektar Weideland am Ortsrand oder in Einzellage, der Steinkäuzen das Überleben bis heute sichert.

Durchgehend günstige Ernährungsbedingungen während des ganzen Jahres findet der Steinkauz somit nur auf Viehweiden (Brachflächen mit niedriger oder schütterer Vegetation spielen in Schleswig-Holstein flächenmäßig keine Rolle), weil er dort sowohl seine Hauptbeute – Kleinsäugetiere – als auch Wirbellose vorfindet. Unter diesen werden die Carabiden der Äcker weitestgehend durch dungfressende Arten (Geotrupes ssp. u.ä.) ersetzt.

Im dörflichen Leben ist der Steinkauz hiermit hervorragend an das Vorhandensein der „Hauskoppel“ – heutzutage von Pferde- und Kleintier/Hobbyhaltern – angepasst (siehe auch fotografische Abbildung eines Idealstandorts für Steinkäuze in Abb. 2, Quelle: <https://www.eulen.de/unsere-eulen/steinkauz>, mit Abruf vom 06.11.2023). In Tensbüttel-Röst, Ortsteil Tensbüttel gibt es hiervon noch zahlreiche attraktive Flächen.

Das Plangebiet wird als Acker mit Klee-Grasmischung-Einsaat intensiv genutzt. Es herrschen Bestände hochproduktiver Wirtschaftsgräser wie Weidelgras in Kombination mit unterwüchsigem Weißklee vor (vergl. Abbildung 3). Der erste Schnitt erfolgt normalerweise vor Ort in etwa Mitte bis Ende Mai. **Die Bestände sind bereits ab Mitte**

April deutlich zu hoch für ein geeignetes Jagdhabitat von Steinkäuzen. Im April brütet der Steinkauz allerdings und daran schließt sich ab Ende April - Anfang Mai die Zeit der Jungenaufzucht an.

Für Steinkäuze ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 somit kein besonders wichtiges Nahrungshabitat. Die Aussage aus dem Artenschutzfachbeitrag wird hiermit beibehalten und vom zuständigen Gebietsbetreuer des Eulenschutzvereins bestätigt. Dieser teilte per Mail am 30.09.2023 zu dem betroffenen Brutpaar angrenzend an das Plangebiet (gelbes Paar) folgendes mit:

„Die einzige Brut in dem hier gezeigten Bereich befindet sich im Bereich der Bäume nördlich des "Herbert Feuchte Stiftungsverbundes. Ja, der Steinkauz ist auf die Pferdekoppeln direkt nördlich dieses Stiftungsverbundes und dieser "Porzellandiele" zwingend angewiesen. Es ist aber zu vermuten, dass er auch südlich der Dorfstraße und auf der Viehweide westlich des Bäckerweges jagt. [...] Aber ich kann bestätigen, dass die Ackergraswiese an sich keinen sonderlich wertvollen Lebensraum für den Steinkauz darstellt.“

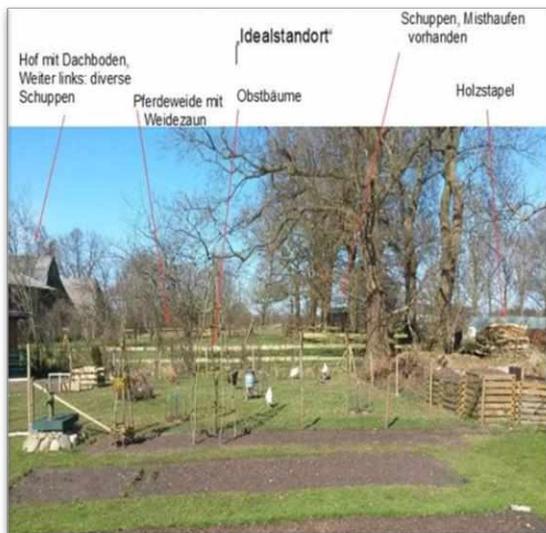


Abbildung 2: strukturreicher und mit möglichen Ansitzplätzen sowie kurzer Vegetation ausgestatteter Idealstandort in Frestedt (Quelle: Eulenschutzverein SH)



Abbildung 3: Blick Richtung Süden über das Plangebiet, eine als Ackergraswiese intensiv genutzte Fläche kurz nach dem ersten Grasschnitt (17.06.2021)

5. Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang

Mit einer Minderung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist nicht zu rechnen.

Laut „Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7: Zweiter Brutvogelatlas, 2014, S. 255“ haben Steinkäuze in der aktuellen Brutverbreitung aus dem Jahre 2008 einen Verbreitungsschwerpunkt in Schleswig-Holstein auf der Dithmarscher Geest.

Weitere aktuelle Vorkommen aus dem Jahr 2020 werden im Bereich der Störniederung südlich von Kellinghusen sowie auf der Schleswigschen Geest im Bereich Börm/Klein Bennebek/Tetenhusen dargestellt (siehe Abbildung 4, Quelle: <https://www.eulen.de/unsere-eulen/steinkauz>, mit Abruf vom 06.11.2023).

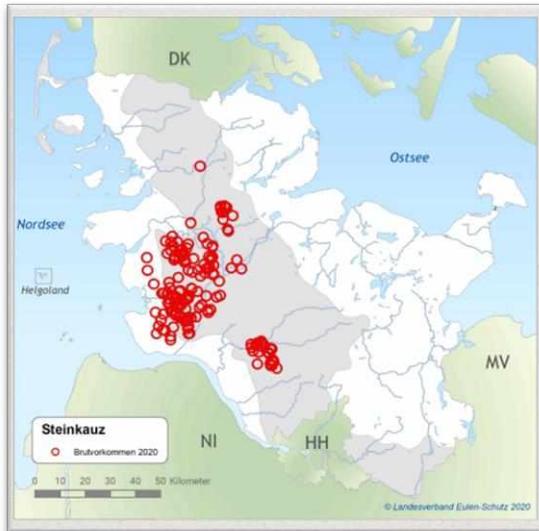


Abbildung 4: bekannte Brutplätze von Steinkäuzen in SH, Karte 2020 (Quelle: Eulenschutzverein SH)

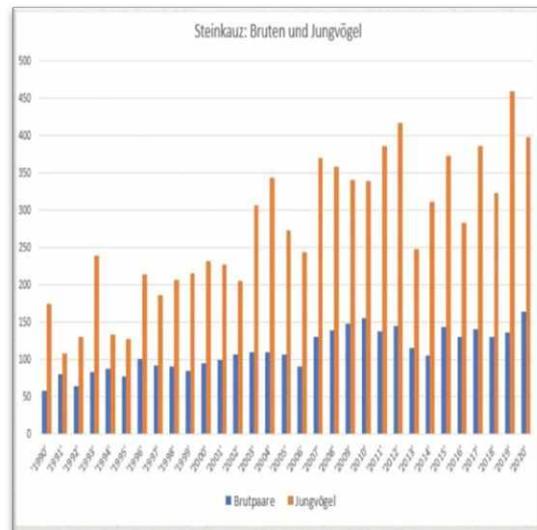


Abbildung 5: Bestandsentwicklung der Steinkäuze in Schleswig-Holstein (Quelle: Eulenschutzverein SH)

Laut Brutvogelatlas ist für den Bereich der Dithmarscher Geest bei Tensbüttel in den Jahren 1985 - 99 im Vergleich zur Brutverbreitung im Jahr 2008 eine Bestandszunahme festgestellt worden. Aus Abbildung 5 wird deutlich, dass sowohl beim Brutbestand als auch beim Bestand der Jungvögel in Schleswig-Holstein im Zeitraum zwischen den Jahren 1990 und 2020 eine steigende Tendenz zu verzeichnen ist.

Bezogen auf die potenzielle Beeinträchtigung durch die geplante Umwandlung des Plangebiets von einer intensiv genutzten Ackergrasfläche zu einem dörflichen Wohngebiet ist derzeit keine dadurch ausgelöste signifikante Verschlechterung der ökologischen Funktion auf die lokale Steinkauzpopulation im Gemeindegebiet zu erkennen.

6. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Es sind keine zusätzlich zu den im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz der drei Steinkauz-Brutpaare in der nahen Umgebung des Plangebietes von Bebauungsplan Nr. 8 notwendig.

7. Zusammenfassung und Fazit

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 8 der Gemeinde Tensbüttel-Röst, besteht laut UNB-Stellungnahme vom 20.06.2023 die Gefahr, gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu verstoßen.

Im Vorhabengebiet wurde im Rahmen der Erstellung des Artenschutzfachbeitrages festgestellt, dass hinsichtlich des in der Nähe des Plangebietes vorhandene Brutplatz des Steinkauzes diese mit hoher Wahrscheinlichkeit nur wenig durch die Bauaktivitäten in ihrem Bruterfolg beeinträchtigt werden.

In der Revierberechnung und Raum-Nutzungs-Analyse wird auf den Verlust des Plangebiets näher eingegangen. Dabei ist erneut festzustellen, dass für die drei betroffenen Steinkauz-Brutpaare, die in einem Umkreis von 1 km Entfernung zum Plangebiet nisten, im Rahmen einer zukünftigen Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 8 die Verbotsatbestände des § 44 BNatSchG nicht tangiert werden.

Die verbleibenden Brutreviergrößen sind mit einer jeweiligen Fläche von 41,54 ha, 32,47 ha und 46,63 ha deutlich innerhalb der vom BfN angegebenen Mindestreviergröße von 10 - 50 ha einzuordnen. Dies betrifft auch das Brutpaar, das direkt östlich des Plangebietes nistet.

Dabei ist zu vermerken, dass es zwischen zwei Brutpaaren geringfügige Überlappungen der Reviere geben könnte, die allerdings bei einem verminderten Aktivitätsradius im Zeitraum der Jungenaufzucht nicht wesentlich ins Gewicht fallen.

Eine mit Ackergras bestellte Fläche ist als Nahrungshabitat für Steinkäuze, insbesondere zur Brutzeit und zur Zeit der Jungenaufzucht zwischen Mitte April und Ende Mai, wenig geeignet. Diese Einschätzung wird durch die zuständige Gebietsbetreuung des Eulenschutzvereins SH bestätigt.

Laut zuständigem Gebietsbetreuer des Eulenschutzvereins nutzt das Brutpaar, das unmittelbar neben dem Plangebiet nistet, diese Fläche des Geltungsbereichs kaum. Durch den Bewuchs und die Düngung in diesem intensiv genutzten mit Ackergrasmischung eingesättem Bereich finden die Steinkäuze hier nur äußerst suboptimale Jagdbedingungen vor.

Bevorzugt wird von Steinkäuzen beweidetes, extensiv genutztes und strukturreiches Dauergrünland mit kurzer Vegetation sowie Ansitzmöglichkeiten, wie sie es im Nordosten ihres Brutrevieres auf den Pferdekoppeln nördlich der Dorfstraße bereits jetzt und auch bei der geplanten Umsetzung des Vorhabens ausreichend vorfinden.

Für Steinkäuze ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 somit kein besonders wichtiges Nahrungshabitat. Die Aussage aus dem Artenschutzfachbeitrag wird hiermit beibehalten und auch vom zuständigen Gebietsbetreuer des Eulenschutzvereins bestätigt.

Die Situation im räumlichen Zusammenhang der lokalen Steinkauzpopulation wird als stabil und leicht im Bestandswachstum eingeschätzt.

Bezogen auf die potentielle Beeinträchtigung durch die geplante Umwandlung des Plangebiets von einer intensiv genutzten Ackergrasfläche zu einem dörflichen Wohngebiet ist derzeit keine dadurch ausgelöste signifikante Verschlechterung der ökologischen Funktion auf die lokale Steinkauzpopulation im Gemeindegebiet zu erkennen.

Mit der Umsetzung der im Artenschutzfachbeitrag aufgeführten Maßnahmen ist nicht damit zu rechnen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz tangiert werden. Für den Steinkauzschutz sind keine weitergehenden Maßnahmen erforderlich.

Planungsbüro Philipp
Albersdorf, 14.11.2023

Urte Alamaa
Diplom-Biologin

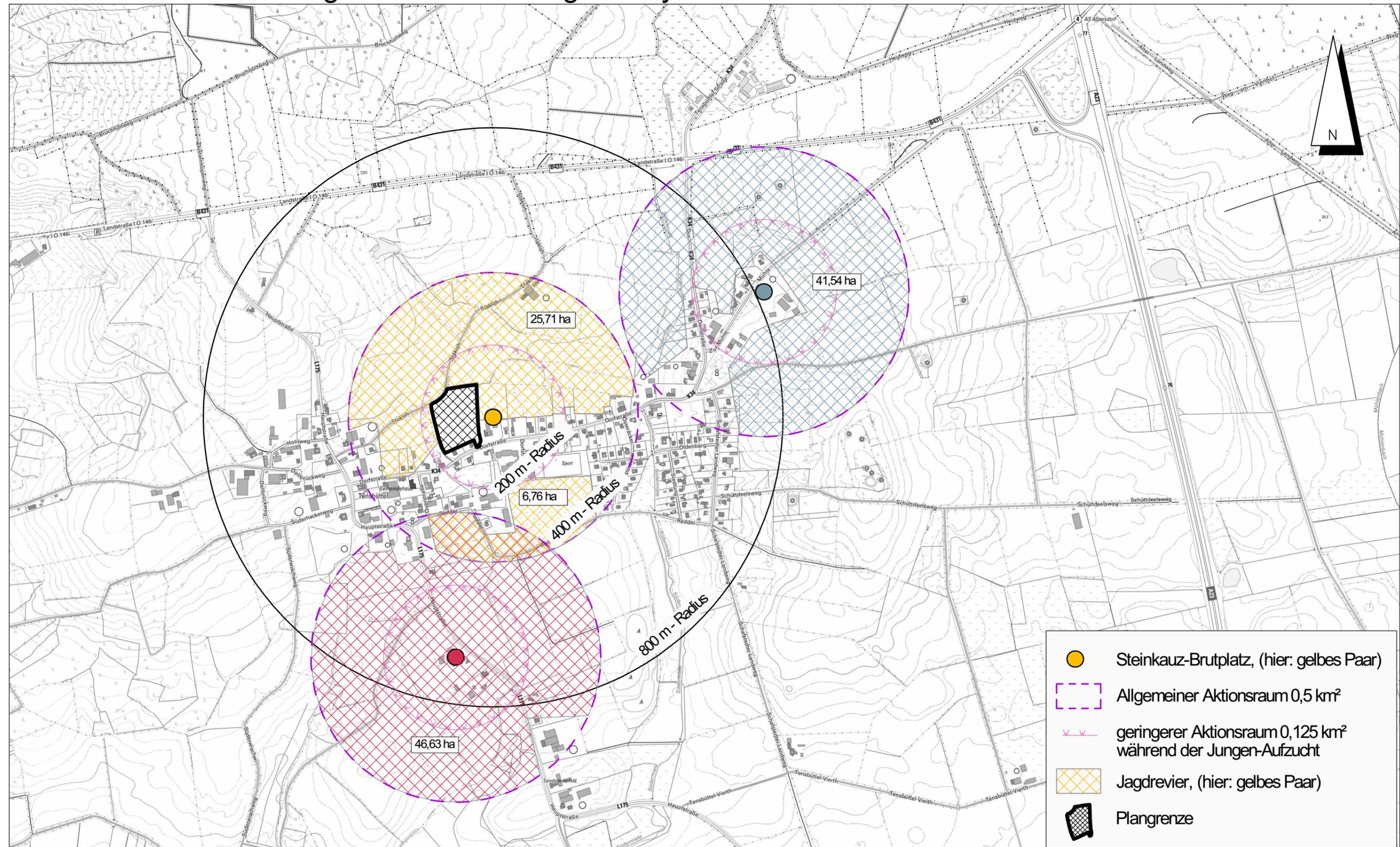
8. Anlagen

Anlage 1 – Steinkauz Revierberechnung / Raum-Nutzungs-Analyse

Gemeinde Tensbüttel-Röst

Anlage 1 des Gutachtens zum Bebauungsplan Nr. 8 "Ohlenkoppel" Steinkauz Revierberechnung und Raum - Nutzungs - Analyse

Maßstab 1 : 10.000



Stand: 06.11.2023

Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf
Tel. 04835 - 97 838 00
Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro
Philipp